Die Hebammenordnungen des 19. und 20. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Bayerischen Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

zur

Erlangung der Doktorwürde in der Medizin

vorgelegt von:

Josef Apfelbacher

aus Amberg.

Würzburg 1936.

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i.W.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Bay
Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Referent: Professor Dr. G. Burckhard.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Hebammenwesen und Hebammenordnungen bis zum 19. Jahrhundert.

Im Jahre 1912 erschien von Burckhard eine Arbeit: „Die deutschen Hebammenordnungen von ihren Anfängen bis auf die Neuzeit", 1. Band. In ihr sind die uns erhaltenen Hebammenordnungen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts besprochen. Die Arbeit wurde weitergeführt von Hub, der 1914 die Ordnungen des 17. Jahrhunderts, und von Nöth, der 1931 die des 18. Jahrhunderts bearbeitete. Die vorliegende Abhandlung soll nun Fortsetzung und Abschluß des Ganzen sein.

Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts wissen wir über den Stand der Geburtshilfe und des Hebammenwesens sehr wenig. Die ersten Spuren finden wir in der skandinavischen Mythologie (Edda). — Der Name Hebamme, Hebemutter selbst, leitet sich (nach Grimm) von dem althochdeutschen Wort Hefianna oder Hevanna ab. — Die Nornen sollen es vor allem gewesen sein, die sich auf diese Kunst verstanden. Erst im 14. Jahrhundert finden sich die ersten nachweisbaren Anzeichen eines Sorgens der Obrigkeiten für die Gebärenden. So wurde im Jahre 1339 in Nürnberg im Spital eine geburtshilfliche Abteilung eingerichtet, und im Jahre 1381 stellte man eine Frau als Stadthebamme mit festem Lohn ein (Mummendorf „Geschichtliches zur Heilkunde in Nürnberg").

Ueber die Tätigkeit, bzw. über Vorschriften, die diese Tätigkeit der Hebammen regelten, erfahren wir erst in späterer Zeit in den uns erhaltenen Kirchen- und Hebammenordnungen. Die Kirchenordnungen gehen nach Burckhard in den einzelnen Ländern und Städten jeweils den Hebammenordnungen voraus. Burckhard bezeichnet sie deshalb als Vorläufer der Hebammenordnungen, wenn sie sich in der Hauptsache auch nur auf Vorschriften über das Verhalten der Hebammen bei der Taufe und Nottaufe beziehen und nur allgemeine Vorschriften über deren sittliches Verhalten geben oder Gebete vorschreiben, die während der Geburt zu verrichten sind. Die ältesten uns überlieferten Kirchenordnungen stammen aus dem 16. Jahrhundert. Es sind dies die Ordnungen von:

Stadt Braunschweig	1528	Schleswig-Holstein	1542
Hamburg	1529	Braunschweig-Wolfenbüttel	1543
Lübeck	1531	Hildesheim	1544
Bremen	1534	Schmalkalden	1555
Pommern	1535	Herzogtum Preußen	1568
Württemberg	1536	Braunschweig-Lüneburg	1569
Dresden	1539	Würzburg	1589
Salzach	1540		

Im 17. und 18. Jahrhundert finden sich nach Burckhard noch folgende Kirchenordnungen:

Braunschweig-Lüneburg	1643
Kurhessen	1657
Würzburg — Mainz — Worms	1670
Hochstift und Bistum Würzburg	1693 und 1694
Nassau	1716
Kurköln	1720

Außer den bereits erwähnten Vorschriften über Taufe und Nottaufe und sittliches Verhalten finden sich in der Mehrzahl dieser Kirchenordnungen auch noch Angaben über Wahl der Hebammen und Unterricht durch die Geistlichen. Letzterer erstreckt sich wohl in der Hauptsache auf Vorschriften über die Taufe. In späteren Ordnungen, wie z. B. in der von Würzburg - Mainz - Worms findet sich schon als weiterer Punkt das Verbot, abergläubische Mittel zur Beförderung der Geburt oder Linderung der Geburtsschmerzen anzuwenden. Außerdem ist auch die Anzeigepflicht von Geburten unehelicher Kinder erwähnt. Auch von Versorgung der Hebammen durch öffentliche Mittel „damit sie den Armen lieber dienten", ist schon die Rede (Braunschweig, Hildesheim). Doch sind alle Vorschriften, die rein weltliche Dinge betreffen, soweit sie überhaupt angeführt sind, nur kurz erwähnt. Anders wird dies in den Hebammenordnungen.

Diese sind als eigene Erlasse erschienen oder finden sich als größere Abschnitte in den Medizinal-, Stadt- oder Polizeiordnungen. Sie sind, soweit sie älteren Datums sind, mit der Hand geschrieben. Erst später finden sie sich als Drucke. Schuegraf und Freund bezeichnen als die ältesten nachweisbaren Hebammenordnungen die von Regensburg aus dem Jahre 1452 und 1478. Doch scheint von diesen kein Exemplar mehr vorhanden zu sein. Das Würzburger Manuskript „Der Ammensatz" (1480) wird von Burckhard nur als ein erweiterter Hebammeneid betrachtet, es ist wohl die älteste überhaupt nachweisbare Formel eines Hebammeneids.

Die ältesten uns erhaltenen Hebammenordnungen stammen aus dem 15. Jahrhundert, sind also älteren Datums als die ältesten Kirchenordnungen. Sie sind durchwegs von Reichsstädten herausgegeben, die als erste aller Gemeinwesen sich die Ordnung des Hebammenwesens angelegen sein ließen, wie sie überhaupt auf diesem Gebiet auch späterhin den größeren Staaten viel voraus hatten. Burckhard führt folgende Ordnungen an: (Sie führen außer Ulm keine Jahreszahl)

Ulm 1491,
Nürnberg (zwei),
Kolmar,
Heilbronn (zwei).

Verfaßt sind diese Ordnungen der ersten Zeit von Hebammen. So berichtet Schuegraf, daß der Rat von Regensburg sich derselben bei der Aufstellung der Ordnung von 1451 bediente. Aber schon am Ende des 15. Jahrhunderts finden wir Aerzte als Urheber einer solchen Ordnung, nämlich bei der von Ulm aus dem Jahre 1491.

Gegenüber den Kirchenordnungen treten die Taufvorschriften ganz zurück. Den Hauptraum nehmen die Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung sowie über das Verhalten bei Schwangeren, bei der Geburt und bei Wochenbettbesuchen ein. Sie sind z. T. sehr ausführlich gehalten und finden sich in späteren Ordnungen in ganz derselben Form wieder. In Nürnberg werden nur Witwen als Hebammen angenommen. Heilbronn ordnet an, daß die Hebammen keine ungefügen, groben Hände haben sollen. Die Ausbildung befindet sich in Nürnberg z. T. schon in Händen der Aerzte, wenigstens was die theoretische Ausbildung anlangt. Die Lehrmägde müssen mehrere Jahre bei den Hebammen in die Lehre gehen und sich vor ihrer Annahme einer Prüfung unterziehen. Den Hebammen übergeordnet sind die ehrbaren Frauen (meist Patrizierinnen), die bei der Prüfung zugegen sind, den Hebammen in schwierigen Fällen helfend zur Seite stehen und von ihnen Rechenschaft fordern. Verabreichung von Arzneien außer den ihnen erlaubten, sowie die Anwendung von abergläubischen Mitteln ist ihnen verboten. In schwierigen Fällen sind sie gehalten, andere Hebammen, dann die ehrbaren Frauen und, wenn auch diese nichts auszurichten vermögen, Aerzte und Chirurgen zuzuziehen.

16. Jahrhundert.

Aus dem 16. Jahrhundert sind uns schon eine größere Anzahl von Ordnungen überliefert. Unter den Herausgebern findet sich als größeres Staatsgebilde Württemberg. Manche Städte haben in diesem Jahrhundert mehrere Ordnungen herausgegeben, darunter Augsburg nicht weniger als 7, ein Zeichen, wie sehr man sich die Sorge um das Wohl der Gebärenden angelegen sein ließ.

Burckhard führt aus diesem Jahrhundert folgende Ordnungen an:

Nördlingen	1517
Konstanz	1525
Württemberg (Polizeiordnung)	1549
Württemberg (Landordnung)	1552
Württemberg (V. Landesordnung)	1552
Regensburg	1552; 1555
Freiburg	1557
Eßlingen	1558
Ulm	1560
Augsburg	1564; 1575; 1590
Frankfurt	1573
Memmingen	1578
Passau	1595

Die ersten unterscheiden sich naturgemäß nicht wesentlich von denen des 15. Jahrhunderts (Nördlingen, Konstanz). Einen Markstein bilden die Regensburger Ordnungen von 1552 und 1555 nicht nur aus dem Grunde, weil wir hier zum ersten Male eine gedruckte Ordnung vor uns sehen, sondern auch wegen des Inhaltes. Das Gleiche gilt für die Frankfurter und Passauer Ordnung. Die beiden Letztgenannten scheinen von der Regensburger beeinflußt zu sein. Der oben erwähnten Frankfurter ist, wie aus der Vorrede zu ersehen ist, bereits eine leider nicht mehr erhaltene Ordnung vorausgegangen.

In der Einleitung finden als leuchtende Vorbilder gewöhnlich die hebräischen Hebammen Siphra und Pua Erwähnung. Die Anforderungen, die an die Hebammen bei der Wahl gestellt werden, sind im allgemeinen die gleichen geblieben, wie im 15. Jahrhundert. Erst die Passauer Ordnung verlangt die Kunst des Lesens und Schreibens. Der Unterricht wird nach wie vor in der Hauptsache durch Hebammen erteilt. Er gründet sich wie früher im großen und ganzen auf die Erfahrungen, die die Lehrfrauen im Laufe der Zeit gewonnen haben. Doch findet sich schon in der ersten Württemberger Landesordnung ein Hinweis auf Rößlin's „Der Frawen Rosengarten". Auch die Freiburger Ordnung erwähnt, daß den ausgelernten Hebammen ein Hebammenbüchlein ausgehändigt werden soll, in welchem sie sich über ihnen unbekannte Vorkommnisse belehren sollen (Burckhard). Das Verhältnis zwischen Lehrfrau und Lehrtochter ist genau festgelegt. Die Prüfung erfolgt durch die Hebammen selbst. Die Zahl derselben ist in den einzelnen Städten genau bestimmt. Man unterscheidet vielerorts zwischen gewöhnlichen und geschworenen Hebammen. Letztere sind älter, sie haben den jüngeren in schwierigen Fällen beizustehen. Auch das Institut der ehrbaren Frauen findet sich wieder.

Zu ihrem besseren Fortkommen erhalten die Hebammen gewöhnlich ein Wartegeld, das meist vierteljährlich ausgezahlt wird. Dafür müssen sie, wenn nicht die Armenkasse dafür aufkommt, den Armen umsonst beistehen. Im allgemeinen ist die Entschädigung für geleistete Dienste dem Gutachten der vermögenden Leute anheimgestellt. Daneben finden sich aber auch schon, wie z. B. in Nördlingen und Augsburg, die ersten Anfänge einer Hebammentaxe. In der Regensburger und Frankfurter Ordnung sind auch Bestimmungen enthalten, die als erster Hinweis auf eine Altersversicherung betrachtet werden können. „Diese Alters- und Invalidenversorgung konnte aber nicht ersessen werden, sondern wurde nur als Lohn für treu geleistete Dienste gewährt." (Burckhard).

Die Bestimmungen über das Benehmen der Hebamme bei Schwangeren und bei Geburten sowie über Wochenbettbesuche sind im allgemeinen die gleichen wie vorher. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden sich neue Punkte. So schreibt die Memminger Ordnung vor, daß jedesmal, wenn Mutter und Kind sich in Gefahr befänden, auf das Leben der Mutter Rücksicht genommen werden müsse. Ebenso wird die Sectio an der toten Schwangeren angeordnet. Für den Fall, daß ein Arzt nicht zur Stelle sein kann, muß die Hebamme dieselbe vornehmen. Auch wenn Mutter und Kind vor der Entbindung sterben, ist diese zu machen und zwar sowohl zu Lehrzwecken als auch zur Kontrolle der Hebamme. Einen Verschluß des Afters der Neugeborenen darf die Hebamme mit dem Messer durchtrennen. Die Regensburger Ordnung schreibt den Hebammen unter anderem vor, die Wöchnerinnen zum Stillen des Kindes anzuhalten.

Nur die Passauer Ordnung bringt Bestimmungen über die Gerätschaften der Hebammen, die aus „Schärlein, Schwamm, Messerlein, Faden, weißem warmem Lilienöl" bestehen. Letzteres muß zum Einsalben der Hände der Hebamme und der Genitalien der Gebärenden verwandt werden. Auch sonst sind noch weitere Einzelheiten über Verhalten bei Geburt und bei Scheintod des Neugeborenen angegeben.

17. Jahrhundert.

Vom 17. Jahrhundert ist uns schon eine große Anzahl von Ordnungen erhalten. H u b führt in seiner Arbeit folgende an:

Straßburg	1605 und 1635
Ulm	1606; 1611; 1687; 1700
Eßlingen	1609
Hessen	1610; 1669
Baden-Durlach	1614
Baden	1622
Regensburg	1617
Ueberlingen	1618; 1665
Coburg	1625; 1629
Mühlhausen	1629
Lübeck	1646; 1682; 1682
Hamburg	1654
Mainz	1660
Schwarzburg-Sonderhausen	1663
Bremen	1664
Sachsen	1666
Frankfurt	1668
Rothenburg	1671
Nordhausen	1674; 1691
Churtrier	1683
Mecklenburg-Schwerin	1683; 1689
Württemberg	1687
Breslau	1700

Die einzelnen Bestimmungen nehmen immer präzisere Formen an, werden weiter ausgeführt und neue werden hinzugefügt. Das ist besonders in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts der Fall. Die Frankfurter wie die Württemberger Ordnung können wohl als die Besten dieser Periode angesehen werden. Die Kunst des Lesens und Schreibens wird in fast allen Ordnungen von den Frauen, die den Hebammenberuf ergreifen wollen, verlangt. Ein bestimmtes Alter ist nicht vorgeschrieben, doch sollen sie verheiratet sein und selbst mehrere Kinder geboren haben. Annahme und Lehrzeit sind wie früher geregelt. Letztere dauert ein bis vier Jahre. Die Aerzte gewinnen auf die Ausbildung immer mehr Einfluß, der theoretische Unterricht wird fast überall von ihnen gegeben. Er erstreckt sich nicht nur auf die geburtshilfliche Praxis, sondern auch auf die Anatomie des Beckens und der Beckenorgane. Zu schwierigen Fällen muß der Chirurg oder Geburtshelfer mehr als früher herbeigezogen werden. Die Lübecker Ordnung bringt zum ersten Male die Bezeichnung Geburtshelfer. Auch der Name Accoucheur taucht schon auf. In der Frankfurter Ordnung ist sogar schon ein Hebammenmeister erwähnt, dem die Hebammen Gehorsam schuldig sind. Neben geschworenen Hebammen (Führerinnen) unterscheidet man auch zwischen Stadt- und Landhebammen (Eßlingen). Die Ausbildung der letzteren ist kürzer. Die Prüfung wird nicht so scharf gehandhabt wie bei den Stadthebammen.

Die Eigenschaften, die die Hebammen haben sollen, sind oft bis ins kleinste angeführt; besonders ist immer wieder auf Nüchternheit hingewiesen. Von den Vorschriften über das allgemeine Verhalten bei Schwangeren und Gebärenden ist besonders hervorzuheben das Verbot, Arzneien zu verabreichen und abergläubische und abtreibende Mittel anzuwenden sowie die Ermahnung, langdauernde Geburten geduldig abzuwarten. Der tagelange Aufenthalt bei reichen, kurz vor der Niederkunft stehenden Schwangeren wird verboten, ebenso das vorzeitige Abreißen des Nabelschnurrestes der Neugeborenen, damit man umso eher von den Wochenbettbesuchen loskommen könne.

Die speziellen Vorschriften über das Verhalten bei der Geburt sind den damaligen Kenntnissen entsprechend weiter ausgeführt. Genaue Vorschriften über die Wendung gibt schon die hessische Medizinalordnung vom Jahre 1610. Auch das Verhalten bei pathologischen Geburten ist genau vorgeschrieben, besonders in der Frankfurter und der Württemberger Ordnung. Diese beiden bekommen dadurch schon mehr den Charakter von Lehrbüchern.

Die Taxordnungen werden allmählich auch Allgemeingut. Die Gebühren sind den einzelnen Klassen und Ständen der Bürger und Einwohner entsprechend gestaffelt. Daneben bekommen die Hebammen in vielen Fällen ein Jahrgeld aus öffentlichen Mitteln und haben sonst noch alle möglichen Vergünstigungen, wie Freiheit von Personallast für sich und ihre Angehörigen usw.

18. Jahrhundert.

Im 18. Jahrhundert nimmt die Zahl der Ordnungen um ein ganz beträchtliches zu. N ö t h bringt neben einer Reihe von Einzelverordnungen folgende Hebammenordnungen:

Frankfurt	1703; 1758; 1767
Danzig	1703
Sachsen-Altenburg	1705
Hall-Schwaben	1706
Nürnberg-Burggrafschaft	1711; 1743
Eßlingen	1713
München	1716
Hamburg	1718
Castell	1724; 1752
Preußen	1725; 1744
Straßburg	1708; 1728; 1757
Augsburg	1728; 1750
Leipzig	1733
Kaufbeuren	1737
Bremen	1738
Memmingen	1740
Puttbus	1742
Lindau	1744; 1754; 1760; 1744
Baden	1779; 1793
Braunschweig	1757
Löbau i. Sa.	1748

Mecklenburg-Schwerin	1751
Ritzebüttel	1752
Schwarzburg-Rudolstadt	1754
Nürnberg-Reichsstadt	1755
Bayern	1759
Stadt Schwerin	1763
Dresden	1764
Holstein	1765; 1769
Sachsen	1766
Hessen	1727; 1767; 1775; 1778
Nördlingen	1769
Grimma	1770
Runkel-Wied	1771; 1778
Nassau-Saarbrücken	1771
Fürstenberg	1772
Jülich-Cleve-Berg	1773
Schleiz	1774
Osnabrück	1774
Oettingen-Wallerstein	1775; 1782; 1786
Stadt u. Grafsch. Wertheim	1775
Speyer	1775
Birkenfeld	1775 (ca.)
Grafschaft Lippe-Detmold	1776; 1789
Münster	1777
Regensburg	1707; 1779
Fürstentum Isenburg	1782
Rechberg	1782
Hildesheim	1782
Mainz	1782
Freiberg i. Sa.	1782
Paderborn (Hochstift)	1786
Kurköln	1788
Schwedisch-Pommern	1789
Fürstentum Zweibrücken	1790
Zittau	1792
Schaumburg-Lippe	1795 (ca.)
Lippstadt	1797
Wernigerode	1798
Hochstift Augsburg	1800 (ca.)

Unter ihnen findet sich eine ganze Reihe, die dem Stand der Geburtshilfe der damaligen Zeit in jeder Beziehung angepaßt und für die derzeitigen Verhältnisse gut durchgearbeitet ist. So sagt z. B. die Julius-Carl-Universität Helmstedt (Braunschweig) von der Augsburger Ordnung aus dem Jahre 1755 „daß ermeldete Hebammenordnung überhaupt nach den neuesten und richtigsten Prinzipiis artis

medicae atque obstetricae et medicinae forensis abgefasset sey, und daher ein Muster einer gut eingerichteten Hebammenordnung ganz wohl abgeben könne." Daß kleinere Städte und Territorien sich solche gute Ordnungen bei der Gestaltung ihres Hebammenwesens zum Vorbild dienen ließen, wenn sie sie nicht gleich ganz übernahmen, liegt auf der Hand.

Der bereits Ende des 17. Jahrhunderts in Erscheinung tretende Lehrbuchcharakter tritt noch mehr im 18. Jahrhundert, besonders in den ersten Jahrzehnten desselben, hervor. Die Ordnungen geben uns dadurch einen guten Einblick in den damaligen Stand der Geburtshilfe. Nöth meint, daß dies neben anderen Ordnungen besonders die von Sachsen-Altenburg, Nürnberg-Burggrafschaft, Augsburg, Kaufbeuren und Oettingen-Wallerstein tun. Nicht klar ist mir, warum Nöth von der Sachsen-Altenburger sagt: „Vergleicht man diesen Hebammenunterricht mit den Durchschnittsordnungen des 18. Jahrhunderts, so kommt Sachsen-Altenburg dabei schlecht weg, und zieht man dabei einen Vergleich mit den guten Ordnungen des vorhergehenden Jahrhunderts, z. B. der von Frankfurt und Württemberg, so muß man gestehen, daß eigentlich im Hebammenwesen eine Rückentwicklung eingetreten ist." Ich kann diese Ansicht nicht teilen, denn diese Ordnung bringt nichts, was mit dem damaligen Stand der Geburtshilfe unvereinbar wäre. Sie bringt eben alles sehr anschaulich, manches vielleicht — was mit der Eigenart des Dialektes zusammenhängen mag — etwas umständlich. Das dürfte aber doch der Güte der Ordnung kaum Eintrag tun.

Die Ausbildung der Hebammen wurde immer mehr vervollkommnet und in neue Bahnen gelenkt einerseits durch das Abhalten von regelrechten Kursen, die von den Hebammenmeistern oder von Oberhebammen (Lippe-Detmold) geleitet werden, andererseits durch Gründung von eigenen Hebammenschulen und Unterricht daselbst. Letzterer konnte in den meisten Anstalten sowohl theoretisch wie praktisch gegeben werden, da den Schulen häufig eine Gebäranstalt angeschlossen war. Den Hebammenmeistern und Accoucheuren gab man eigene Vorschriften, ebenso wurden eigene Verordnungen für die Handhabung des Unterrichts in den Hebammenschulen herausgegeben, wodurch dessen Einheitlichkeit wenigstens in den einzelnen Ländern garantiert war. Bahnbrechend wirkte in dieser Beziehung Straßburg, das 1728 ein solches Institut gründete, dem verhältnismäßig spät erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts andere folgten. Die zunftmäßige Ausbildung blieb trotz der Gründung der Hebammenschulen unberührt. So mußten z. B. in Straßburg die Lehrtöchter nach wie vor noch ein Jahr bei den Hebammen Unterricht nehmen. Nur wer die Prüfung bestand wurde im allgemeinen zur Ausübung des Hebammenberufes zugelassen und vereidigt. Frankfurt machte, wenigstens soweit aus den vorliegenden Hebammenordnungen ersichtlich ist, eine Ausnahme. Es bestimmte nämlich, „daß eine Frau, die ohne Not eine Geburt übernehme, dafür entweder gestraft, oder wenn es sich herausstellte, daß sie für den Hebammenberuf geeignet war, als Hebamme angenommen würde" (Nöth). Aber nicht nur die Ausbildung wurde strenger gehandhabt, auch bei der Auswahl der zukünftigen Hebamme ging man kritischer vor. Noch vor der Zulassung zum Kurs oder zur Lehre mußten die Frauen mancherorts Zeugnisse vom Ortsgeistlichen über ihr sittliches Verhalten und vom Physikus über körperliche Eignung vorlegen. Die

alte Anordnung, daß nur Frauen, die verheiratet waren und selbst geboren hatten, den Hebammenberuf ergreifen durften, blieb bestehen. Das Höchstalter wurde meistens genau festgelegt, die Grenzen schwanken recht stark und liegen zwischen 20 und 45 Jahren.

Die allgemeinen Vorschriften sind im großen und ganzen dieselben wie im vorhergehenden Jahrhundert. Lesen und Schreiben oder mindestens Lesen wird überall verlangt. Ohne Erlaubnis der Obrigkeit dürfen die Hebammen ihren Wohnsitz wenigstens nicht über Nacht verlassen. Das Verrichten von schweren Arbeiten, durch das die Hände verunstaltet werden, ist ihnen vielfach verboten. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erscheint hier und da auch schon die Vorschrift, daß die Fingernägel stets kurz geschnitten sein müssen. Den Aerzten und Geburtshelfern haben die Hebammen Achtung entgegenzubringen und (im Gegensatz zu den Vorschriften früherer Zeiten, wo Arzt und Chirurgus ohne die Erlaubnis der Hebamme keinen geburtshilflichen Eingriff vornehmen durften) ihren Anordnungen gehorsam und willig zu folgen. Der Dienst einer Leichenfrau, sowie Krankenpflege, soweit sie nicht kranke Schwangere und Kreißende betraf, ist in manchen Ordnungen verboten. Ebenso ist das Verabreichen von Medikamenten, außer den eigens erlaubten, und besonders das von abtreibenden Mitteln nach wie vor untersagt. Genaue objektive Untersuchung lediger, der Schwangerschaft verdächtiger Personen wird ihnen zur Pflicht gemacht. An Instrumenten, die die Hebamme besitzen muß, sind erwähnt: Eine scharfe Schere mit stumpfer Spitze, Nabelschnurbändchen und Klistierspritze für Erwachsene und Kinder. Dazu kommen dann noch in der einen oder anderen Ordnung verschiedene Riechmittel, Tees, gezupfte Leinwand, sowie Oele und Fette zum Einfetten des Geburtsweges der Gebärenden und der Hände der Hebamme. Die Vorschriften über das Verhalten bei der Geburt sind besonders in den Ordnungen der zweiten Hälfte des Jahrhunderts bestimmter abgefaßt. Die Benutzung der Gebärstühle ist genauestens geregelt. Das Ausdehnen und Wühlen in den Geburtsteilen ist strikte untersagt, ebenso das Sprengen der Blase, einige wenige, genau bezeichnete Fälle ausgenommen. Die Fälle, in denen ein Arzt oder Geburtshelfer zugezogen werden muß, sind in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts im allgemeinen genau angegeben. (Früher begnügte man sich mit dem Ausdruck „in schwierigen Fällen" usw.) Die Wendung darf im allgemeinen von den Hebammen ausgeführt werden, doch zeigen sich gegen Ende des Jahrhunderts Bestrebungen, dies nur bewährten Hebammen zu überlassen. So gestatten die Ordnungen von Zittau (1792) und Lippe-Detmold die Wendung nur den Hebammen, die besondere Erlaubnis dazu haben. In Lippe (1776) ist eine besondere Erlaubnis sogar für die Leitung von Fuß- und schwierigen Kopfgeburten nötig. Das Verhalten in der Nachgeburtsperiode ist meist auch genau festgelegt. Kommt der Mutterkuchen nicht auf gelindes Ziehen, so dürfen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Hebammen denselben manuell lösen. Später allerdings müssen sie dies dem Arzt und Geburtshelfer überlassen. Der Gebrauch von Instrumenten ist den Hebammen überall untersagt. Die Sektion der toten Schwangeren (vom 4. bis 7. Monat ab) oder von toten Gebärenden ist im allgemeinen dem Arzt vorbehalten.

Ueber die Behandlung der Kinder nach der Geburt sind die verschiedensten Bestimmungen erlassen worden. Das Zungenlösen

ist in den späteren Ordnungen allgemein verboten, ebenso das Zurechtdrücken des Kopfes und das Ausdrücken der Brüste des Neugeborenen. Mutter und Kind dürfen erst verlassen werden, wenn alle beide außer Gefahr sind. Hessen setzt bei normalen Verhältnissen diese Zeit auf 2 Stunden nach der Geburt fest, Saarbrücken dehnt sie auf die ganze Nacht aus. Die Zeit, in der Wochenbettbesuche zu machen sind, schwankt zwischen 8 Tagen und 6 Wochen. Die Wochenbettpflege ist bis ins einzelste vorgeschrieben.

Daß alle Bestimmungen über das Verhalten bei der Geburt und bei den Wochenbettbesuchen sehr ausführlich und zum großen Teil lehrbuchmäßig ausgeführt sind, ist bereits oben erwähnt. — Bezüglich der Lohnverhältnisse hat sich gegenüber früher kaum etwas verändert. Die Gebühren sind im allgemeinen in einer Taxe festgesetzt. Außerdem genießt die Hebamme noch alle möglichen Freiheiten für sich und hier und da auch für ihren Ehemann.

Hebammenwesen und Hebammenordnungen im 19. Jahrhundert.

Allgemeines.

Dem vorhergehenden Jahrhundert steht, was die Anzahl der herausgegebenen Hebammenordnungen anlangt, auch das 19. in keiner Weise nach. Die großen staatspolitischen Umwälzungen auf der einen und die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft auf der anderen Seite lassen ihre Zahl ganz beträchtlich anwachsen. Dabei machen sich die staatspolitischen Geschehnisse besonders in den ersten zwei Jahrzehnten und die wissenschaftlichen Fortschritte oder besser gesagt die Umwälzungen auf dem Gebiete der Medizin mehr in den letzten drei Jahrzehnten des 19. (und zu Anfang des 20. Jahrhunderts) geltend. Die Entdeckung der Ursachen des Puerperalfiebers durch Semmelweis, die Einführung der Anti- und Asepsis bringen grundlegende Veränderungen, die natürlich auch den Hebammenordnungen ganz andere und neue Aufgaben stellen und ihnen ein ganz anderes Gepräge geben. Wir haben also im 19. Jahrhundert zwei Gruppen von Ordnungen, die der vorantiseptischen und die der anti- oder besser gesagt aseptischen Zeit voneinander zu trennen. Sie sollen auch im Folgenden gesondert durchgesprochen werden.

Hebammenwesen und Hebammenordnungen bis zum Beginn des Zeitalters der Asepsis (Ueberblick).

Durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Universitätsprofessors Dr. Burckhard waren mir von den der vorantiseptischen Zeit angehörenden Ordnungen und Verordnungen (letztere sind mitangeführt, weil sie ja doch die eine oder andere Veränderung im Hebammenwesen brachten und das Gesamtbild nur vervollständigen) zugänglich:

Anhalt-Dessau	1801[1])
Hessen-Kassel (Landgrafschaft später Kurfürstentum)	1801; 1830; 1834; 1838; 1864
Oldenburg	1802; 1805 (Fürstentum Lübeck) 1816
Braunschweig	1803; 1867
Fürstentum Salzburg-Passau-Berchtolsgaden	1805

[1]) Die unterstrichenen Jahreszahlen bedeuten Hebammenordnungen, die übrigen kürzere Erlasse.

Fürstentum Löwenstein-Wertheim (Aemter Freudenberg und Triefenstein)	1806
Bayern	um 1800 (Regenkreis); 1804; 1805 (1804 Neuburg?); (1806 Schwaben); 1807 (21. 7. u. 4. 11.) 1816, 1816; 1836; 1847; 1867
Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt	1809
Saardepartement	1809
Leinedepartement	1811
Sachsen-Weimar-Eisenach	1814; 1818; 1858
Sachsen-Coburg-Gotha	1815
Frankfurt	1817; 1841
Lübeck (Hansestadt)	1817; 1867
Königreich Sachsen	1818; 1818; 1830
Hessen-Nassau	1818; 1817; 1822; 1828; 1829
Hohenzollern-Sigmaringen	1823
Bremen	1825; 1825
Reuß j. L.	1817; 1820; 1826; 1837
Mecklenburg-Schwerin	1803; 1826; 1830 (Stadt Schwerin) 1832; 1836; 1839; 1843; 1848; 1850; 1855
Sachsen-Altenburg	1830; 1833; 1847
Reuß ä. L.	1832
Sachsen-Meiningen	1838
Hamburg	1818; 1832; 1835; 1836
Mecklenburg-Strelitz	1824; 1832; 1833; 1834 1840
Hannover	1816; 1818; 1820; 1840; 1844; 1845; 1847
Oettingen-Wallerstein	1803; 1804
Fürstentum Waldeck	1804
Salm-Krautheim	1806
Württemberg	1807; 1808; 1809; 1810; 1812; 1814; 1836
Preußen	1809; 1817 (1822 Provinz Ostfriesland); 1823; 1825; 1839; 1841
Schleswig-Holstein	1810; 1815; 1818; 1819; 1824; 1827

Wie bereits kurz erwähnt, stammt der größte Teil dieser Ordnungen aus den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts. Als Hauptursache sind staatspolitische Gründe und nur zum geringeren Teil Fortschritte der Medizin auf dem Gebiete der Geburtshilfe für ihre Herausgabe verantwortlich zu machen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es noch viele Kleinstaaten und Herrschaften, sowie freie Reichsstädte, denen wir eine Anzahl Ordnungen verdanken. Dazu kamen noch Staaten, die im Laufe der durch Napoleon herbeigeführten Wirren entstanden waren und bald wieder vergingen (Ordnung des Leinedepartements, des Fürstentums Salzburg-Passau und Berchtesgaden u. a.). Und endlich muß in Betracht gezogen werden, daß in den einzelnen größeren Ländern die Gesamtverwaltung und damit auch die Verwaltung der Medizinalangelegenheiten nicht einheitlich geregelt, sondern nach den einzelnen Herrschaften verschieden war. In Bayern z. B. hatte jedes Herrschaftsgebiet noch bis zum Jahre 1816, in Preußen hatten abgesehen von den Stammländern die neu erworbenen Gebiete noch für Jahrzehnte ihre eigenen Ordnungen (siehe Ostfriesland). Das Gleiche gilt auch für kleinere Staaten, wie z. B. Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Hannover.

Die ganze Zahl der Ordnungen in den späteren Jahrzehnten ist hauptsächlich bedingt durch die Vereinheitlichung des Verwaltungsapparates und damit auch des Medizinalwesens in den Ländern.

Die einzelnen Ordnungen, Instruktionen, Dienstanweisungen sind wie früher zum Teil als selbständige Werke herausgegeben, zum Teil Abschnitte von Medizinal- oder Polizeiverordnungen. Wie auch die Ordnungen in früheren Jahrhunderten sind die einen mehr, die anderen weniger gut durchgearbeitet. Für den kritischen Betrachter finden sich in allen, auch in den besten, wie z. B. in der von Coburg aus dem Jahre 1815 und der von Bayern aus dem Jahre 1816 beim Vergleich mit anderen Ordnungen derselben Zeit manche Mängel und Lücken. Viele sind im Grunde genommen nicht mehr als ein sog. erweiterter Vorhalt.

Der Inhalt der Ordnungen ist nicht einheitlich. Die einen bringen nur die Vorschriften über das Verhalten gegenüber den Behörden und gegenüber Schwangeren, dann über das Verhalten bei der Geburt und bei den Wochenbettbesuchen, kurz gesagt die Dienstvorschriften; die anderen bringen zugleich die Vorschriften über die Wahl und die Ausbildung, sowie die Verteilung der Hebammen über das Land. Fast allen Ordnungen ist ein Eid angefügt, den die Hebamemn bei ihrer Verpflichtung zu leisten haben.

Daß die Ordnungen benachbarter Länder bezüglich ihres Inhaltes Aehnlichkeiten aufweisen, liegt auf der Hand. Ich möchte hier einen süddeutschen und einen mitteldeutsch-norddeutschen Kreis unterscheiden. Dieser Einfluß tritt in der einen Ordnung mehr, in der anderen weniger in Erscheinung. Gar nicht so selten ist sogar der Gebrauch derselben Ausdrücke und dieselbe Abhandlung der einzelnen Punkte, wenn auch in anderer Reihenfolge. Ich verzichte darauf, an dieser Stelle näher auf den gegenseitigen Einfluß der einzelnen Ordnungen einzugehen. In der Besprechung der verschiedenen Ordnungen der Länder ist jeweils darauf hingewiesen.

Das bereits in manchen Ordnungen des letzten Jahrhunderts zum Ausdruck kommende Bestreben, möglichst alles wegzulassen, was in das Lehrbuch gehört, tritt schon in den ersten Jahrzehnten

stärker hervor. Als extremste Ordnung in dieser Beziehung ist der allerdings nicht zur Geltung gelangende Entwurf einer „Hebammenordnung für Schwaben" aus dem Jahre 1806 zu betrachten. Der Verfasser läßt sich in dem zu seiner Rechtfertigung geschriebenen Schlußwort über die Hebammenordnungen folgendermaßen aus:

„Alle älteren und neueren Hebammenordnungen bestehen meistens aus Vorschriften, wie die Hebammen am Geburtsbette handeln, was sie tun und unterlassen sollen; allein solche Vorschriften gehören nicht in eine Hebammenordnung. Wie die Hebammen handeln sollen am Geburtsbette, müssen sie im Unterricht gelehrt werden.

Die Hebammenordnung ist der Inbegriff der Vorschriften und Verfügungen, welche die verschiedenen Verhältnisse der Hebammen bestimmen. Was also die Wissenschaft betrifft oder in den Unterricht der Hebammen gehört, davon kann in einer Hebammenordnung schon gar nicht die Rede seyn. Von diesem Prinzip ist Referent bey Entwerfung gegenwärtiger Hebammenordnung ausgegangen, und Referent erachtete für nöthig, dessen zu erwähnen, weil diese Hebammenordnung von den bisher erschienenen sehr darin verschieden ist, daß in dieselbe nicht aufgenommen ist, was in den Hebammenunterricht gehört."

Man hat in diesem Bestreben, alles Lehrbuchmäßige wegzulassen, oft des Guten zuviel getan, begnügte sich mit allgemeinen Ausdrücken und Vorschriften, die den Hebammen häufig viel Spielraum ließen und half sich über diese Mängel dadurch hinweg, daß man auf den Unterricht und das Lehrbuch hinwies. Auf der anderen Seite findet sich aber kaum eine Ordnung, die nicht trotz alledem den einen oder anderen Punkt lehrbuchmäßig abhandelt. Den Lehrbuchcharakter am meisten bewahrt haben noch die Ordnungen von Braunschweig vom Jahre 1803 und die von Hamburg aus dem Jahre 1832.

* * *

Aus allen Ordnungen und Verordnungen merkt man das Bestreben heraus, die Mißstände, die im Hebammenwesen, besonders bezüglich der Ausübung des Hebammenberufes eingerissen waren oder von früher her noch bestanden, zu beseitigen. Wahl, Unterricht, Prüfung und förmliche Verpflichtung werden allgemein die Grundbedingungen für die Zulassung zum Hebammenberuf. „Es soll sich keiner unterfangen, das Amt einer Hebamme auf irgend einer Art auszuüben, die nicht nach vorliegender Ordnung dazu auserwählt ist, dafür einen geordneten Unterricht erhalten, hieraus gehörig geprüft und förmlich verpflichtet worden ist", heißt es in der Ordnung von Hohenzollern-Sigmaringen und ähnlich in allen übrigen. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird fast überall bestraft, meist mit Geld- oder Gefängnisstrafe. So wird in Jülich-Cleve-Berg nach einem Erlaß aus dem Jahre 1803 für ein solches Vergehen Gefängnisstrafe und Ortsverweisung ausgesprochen. Die Ordnung von Schwaben (1806) sieht Geldstrafen in Höhe von 6 rthl., im Wiederholungsfalle körperliche Strafen vor. Im Fürstentum Lübeck (1805) wird nicht nur die Hebamme sondern auch die Person, die eine nicht approbierte Hebamme zugezogen hat, bestraft. In Bayern (1867) ist „gegen Pfuscherinnen nicht bloß mit angemessener Strafe vorzuschreiten, sondern von dem schuldig befundenen Individuum

jederzeit auch, dasselbe mag unentgeltlich oder gegen Belohnung gehandelt haben, die höchste für die einschlägige Verrichtung in der Medizinaltaxordnung vom 31. März 1836 festgesetzte Taxe einzuheben und dieselbe der betreffenden Distriktshebamme zuzustellen". Daß in Notfällen und dann, wenn ordentliche Hebammen nicht zu erreichen sind, auch andere Personen ohne weiteres zugezogen werden können, ist klar. Dem ist auch in der Mehrzahl der Ordnungen Rechnung getragen. In Frankfurt (1817) muß dann aber doch noch die ordentliche Hebamme, sobald sie frei ist, erscheinen. Sonst wurde auch, wenigstens für die Uebergangszeit, die eine oder andere Ausnahme gemacht. In Oldenburg (Erlaß vom Jahre 1816) war die Ausübung der Entbindungskunst durch nicht approbierte Hebammen nicht direkt verboten, denn ein Erlaß vom 12. 10. 1816 ordnete an, „um zum allgemeinen Besten die Hebammenpraxis ohne Zwang aus den Händen unwissender Frauen in die besseren der unterrichteten Hebammen zu bringen", daß den Hebammen, falls sie nicht beruflich oder durch Krankheit am Kommen verhindert waren, bei Zuziehung einer nicht approbierten Wehmutter die volle Gebühr zu zahlen ist. In Hamburg (1813) konnte das Gesundheitsamt in einzelnen Fällen besonderer Geschicklichkeit „von der Nothwendigkeit des hiesigen Unterrichts" dispensieren.

* * *

Die Wahl einer Hebamme bzw. einer Hebammenschülerin wurde in der Regel nur vorgenommen, wenn eine Hebammenstelle freigeworden oder, wie es durch die Neueinteilung der Länder in Hebammenbezirk häufig geschah, neue Stellen eingerichtet wurden. Nach einem Teil der Ordnungen (z. B. Salm-Krautheim 1806, Bayern 1816, Hannover 1844, Großhessen 1822) erfolgt sie durch die Einwohner bzw. die Frauen allein, „da so viel darauf ankommt, daß die Weiber zu den aufgestellten Hebammen Zutrauen haben" (Schwaben 1806). In Sachsen-Weimar (1814) obliegt die Wahl in kleineren Orten den Frauen, sonst der Obrigkeit und den Geistlichen, in Kurhessen (1830) dem Ortsvorstand und Prediger unter Berücksichtigung der Wünsche der Familienmütter. In Reuß j. L. (1826) erfolgt sie durch die Obrigkeit, in Städten unter Zuziehung der Viertelsmeister, auf den Dörfern unter Beiziehung der Gerichtspersonen. Dabei hat aber die Gemeinde das Vorschlagsrecht. Die Hannover'sche Ordnung will die Wahl auf dem Lande durch die Aemter (im Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher und den Frauen), in der Stadt durch den Magistrat vorgenommen wissen. In den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts finden wir allerdings noch vereinzelt, daß die Hebamme sich die Schülerin selbst auswählt. So heißt es in Schwarzburg-Rudolstadt 1809, daß „jede Hebamme in Zeiten eine Gehülfin wählen und nach Genehmigung der Obrigkeit in den nöthigen Geschäften unterrichten soll".

* * *

Der Unterricht liegt zum größten Teil in den Händen ausgebildeter Geburtshelfer, Hebammenmeister oder Professoren der Entbindungskunst. Nur ganz vereinzelt finden sich noch Anklänge an die frühere zunftgemäße Ausbildung durch alte, erfahrene Hebammen, denen dann aber nur die praktische Aus- oder Weiterbildung der jungen Lehrtochter oder Beihebamme obliegt. Soweit die Aus-

bildung durch den Geburtshelfer erfolgt, findet sie zum größten Teil in Hebammenschulen, denen vielfach Entbindungsinstitute angeschlossen sind, in regelrechten Kursen statt. Sie ist aber in den einzelnen Ländern selbst nicht einheitlich geregelt. Auch die Ausbildungszeit schwankt zwischen den einzelnen Staaten und hier oft wieder zwischen Stadt- und Landhebammen ganz erheblich.

Im Folgenden will ich die Ausbildungsarten der einzelnen Länder, soweit sie mir aus den vorliegenden Ordnungen und Erlassen ersichtlich sind, anführen:

Für **Anhalt-Dessau** (1801) ist die Ausbildung in einem viermonatlichen Kurs vorgeschrieben, dessen theoretischen Teil die Hebammenschülerin im Hebammeninstitut und dessen praktischen sie in der Stadt bei den Hebammen absolviert.

Landgrafschaft Hessen (1801). Der Unterricht für die Stadthebammen wird in den Entbindungsinstituten zu Kassel und Marburg gegeben. Er dauert für die Hebammen der Städte Kassel, Rinteln, Hanau und Marburg 6, für die übrigen Städte 3 Monate. Die Aushebung der Landhebammen erfolgt wie bisher durch die Physici.

Kurhessen (1839). Die Hebammen der Städte sowie der Dörfer, die es sich leisten können, werden in der Entbindungsanstalt in Marburg, die der übrigen Dörfer von den Physici ausgebildet. Die Ausbildung der Hebammen der Provinz Fulda kann durch den Physicus oder durch die Hebammenansalt zu Fulda erfolgen. Die Hebammenkurse finden je nach Bedarf ein- bis zweimal im Jahre statt. Die Zeitdauer ist nicht festgesetzt. Der Unterricht wird solange erteilt, bis die Schülerinnen vollkommen ausgebildet sind. Das Gleiche gilt für die Ausbildung durch die Physici. Der praktische Unterricht soll in diesem Falle tunlichst unter Leitung des Physicus durch eine Hebamme bei armen Kreißenden und Schwangeren stattfinden. 1838 wird die Teilnahme an den Hebammenkursen, die jetzt regelmäßig zweimal im Jahre abgehalten werden, für alle Hebammenschülerinnen Pflicht. Nur ausnahmsweise wird der Unterricht durch den Physicus gestattet. Der Kurs dauert mindestens drei Monate.

Bayern. 1804 wird für die Provinz Neuburg der Besuch einer öffentlichen Hebammenschule zur Pflicht gemacht. „Kein Physicus oder Geburtshelfer darf ohne besondere Erlaubnis der Landesstelle einer Weibsperson Unterricht ertheilen." Die Kursdauer ist in der Regel auf 4 Monate festgesetzt. Vom Jahre 1816 ab wird der Unterricht in ganz Bayern nurmehr in den Hebammenschulen zu München, Würzburg und Bamberg erteilt. Die Zahl der Schülerinnen ist begrenzt und darf in München und Würzburg 50, in Bamberg 25 nicht übersteigen. Die Kurse werden je nach Bedarf abgehalten und dauern 4 Monate.

Fürstentum Salzburg-Passau-Berchtolsgaden (1805). Der Unterricht für die angehenden Hebammen wird in der öffentlichen Hebammenschule erteilt, kann aber auch vom Lehrer der Hebammenschule privat erfolgen. Die Schülerin muß wenigstens 20 Geburten beigewohnt haben.

In **Salm-Krautheim** (1806) findet alljährlich ein Hebammenkurs statt, in dem theoretisch-praktischer Unterricht erteilt wird.

Schwarzburg-Rudolstadt. Die Ordnung vom Jahre 1809 schreibt vor, daß der Unterricht durch einen Hebammenmeister ent-

weder des zuständigen Bezirks oder auch eines anderen — die Wahl steht der Hebammenschülerin frei —, sobald es diesem nötig erscheint, zu erteilen ist.

Württemberg. Der Unterricht kann 1807 noch durch einen tüchtigen Accoucheur oder auch in einer Accouchieranstalt genommen werden. Vom Jahre 1836 ab erfolgt er ausschließlich in einer öffentlichen mit einem Geburtshaus in Verbindung stehenden Hebammenschule.

Für das **Saardepartement** sieht die Verordnung vom Jahre 1809 Ausbildung im Entbindungsinstitut in Trier vor. Der Unterricht wird gegeben von dem Professor der Entbindungskunst nach dem Handbuch des Dr. Baudelocque und erstreckt sich über 6 Monate. Am Institut in Trier ist außerdem noch eine Hebammenmeisterin tätig, die die Aufsicht über die Schülerinnen führt und ihnen Anleitung in der Ausübung der praktischen Geburtshilfe gibt.

Für die **Freie Reichsstadt Lübeck** schreibt noch die Verordnun vom Jahre 1810 den theoretischen und praktischen Unterricht durch einen Hebammenlehrer vor. Doch werden „auch solche Frauenzimmer, die auf einer auswärtigen Hebammenlehranstalt unterrichtet worden sind", zum Hebammenberuf zugelassen.

Für **Sachsen-Weimar** (1814) wird der Unterricht in der Hebammenschule in Jena erteilt. Dauer des Kursus 10—12 Wochen.

Frankfurt (1817). Der Unterricht erfolgt hier fortlaufend durch den Stadtaccoucheur. Die Teilnahme daran ist auch den bereits approbierten Hebammen befohlen. Die Ordnung von 1841 macht die Teilnahme an zwei Lehrkursen innerhalb zweier aufeinanderfolgender Jahre zur Pflicht, gestattet aber auch den Besuch einer auswärtigen öffentlichen Lehranstalt. Die Hebammen des Landgebietes erhalten ihren Unterricht ausschließlich durch den Stadtaccoucheur.

Die **Hamburger** Ordnung vom Jahre 1818 schreibt Ausbildung in der Entbindungsanstalt vor. Der Unterricht wird hier „unter Aufsicht des beim Gesundheitsrat angesetzten Geburtshelfers durch einen anderen autorisierten, dazu designierten Geburtshelfer" erteilt und dauert ein Jahr. Hat die Lehrtochter unter Aufsicht des Lehrers einige Entbindungen mit Geschicklichkeit selbst gemacht, so hat sie vor einer Deputation des Gesundheitsrates ein vorläufiges Tentamen abzulegen. Dann steht ihr die Ausübung der Hebammenkunst unter Aufsicht einer wenigstens 10 Jahre tätigen Hebamme für ein Jahr zu. Erst dann erfolgt die Ablegung des endgültigen Examens.

Hannover (1818). Der Unterricht für das Fürstentum Hildesheim findet in Hildesheim in der Hebammenlehranstalt statt (Kurs von viermonatiger Dauer). Ab 1820 finden in Celle jährlich drei Hebammenkurse von 14- bis 16wöchiger Dauer statt. 1840 wird die Kursdauer auf 5 Monate festgesetzt. Dafür werden nurmehr zwei Kurse im Jahr abgehalten.

Die Dienstanweisung für **Sachsen** vom Jahre 1818 schreibt die theoretische und praktische Ausbildung „in einer mit einem öffentlichen Entbindungsinstitut verbundenen unter öffentlicher Autorität bestehender Lehranstalt hiesiger oder auswärtiger Lande" vor. Die Ausbildungszeit an den Landesanstalten beträgt ein halbes Jahr.

Sachsen-Altenburg (1830). Hier wird wenigstens zweimalige Teilnahme an einem 6wöchigen Kurs von 14 Wochenstunden verlangt, „das (= da) vielfältige leidige Erfahrung bewiesen hat, daß das in so kurzer Zeit Erlernte nicht tiefe Wurzel schlägt, sondern bald vergessen und durch den elenden Pampelmutterschlendrian ersetzt wird". Daneben erfolgt noch praktische Ausbildung bei den Hebammen, denen die Schülerinnen als Lehrtöchter beigegeben werden.

In **Oldenburg** (1832) wird die Ausbildung in einem Hebammeninstitut durch einen „praktischen Accoucheur" vermittelt.

Für das Herrschaftsgebiet **Reuß j. L.** wurde im Jahre 1817 ein zweimonatiger Unterricht angesetzt. Von 1826 ab mußten die für die Städte bestimmten Hebammen eine auswärtige Hebammenschule besuchen. Die Landhebammen hatten Unterricht durch den „angestellten Geburtshelfer". Dieser dauerte ein halbes Jahr bei zwei Wochenstunden. Vom Jahre 1837 ab wurde der Hebammenunterricht ausschließlich in der Residenzstadt abgehalten und dauerte ein Jahr.

Sachsen-Meiningen (1838). Der Unterricht erfolgte in der Hebammenschule zu Meiningen. Die Kurse finden jeweils im Sommer statt und dauern drei bis sechs Monate, „je nach den größeren oder geringeren Fortschritten der Schülerinnen".

Mecklenburg-Schwerin. Hier scheint der Unterricht in den ersten Jahrzehnten wenigstens für die Städte in Schwerin selbst abgehalten worden zu sein. Die Landhebammen wurden durch die Physici unterrichtet. Im Jahre 1850 wurde dann laut eines Schreibens der Unterricht „in Schwerin eingestellt und der praktischen Hebammenschule in Rostock überwiesen".

* * *

Zugelassen werden zum Unterricht in der Regel nur Schülerinnen, die in der früher beschriebenen Weise gewählt worden sind. Sie haben ein Sittenzeugnis vom Prediger oder von der Polizei beizubringen und müssen sich außerdem noch vor Zulassung zum Unterricht einer Eignungsprüfung durch die zuständige Sanitätsbehörde, die darüber ein Zeugnis ausstellt, unterziehen. In den meisten Staaten obliegt diese Untersuchung dem Physicus, in Schwarzburg-Rudolstadt geschieht sie durch den Hebammenmeister, in Lübeck (1867) durch den Hebammenlehrer, in Kurhessen durch den Hebammenlehrer unter Teilnahme des Regierungsmedizinalreferenten und in Frankfurt (1817) durch das Sanitätsamt selbst. Außerdem bedarf die Zulassung mancherorts noch der Genehmigung höherer Stellen. In Hamburg wird diese erteilt durch Stimmenmehrheit der sachkundigen Mitglieder des Gesundheitsrates, in Sachsen-Weimar (1858) durch das Staatsministerium, in Lübeck (1867) durch das Medizinalamt.

Neben den Attesten des Predigers und der Medizinalbehörde werden im Großherzogtum Hessen (1829) noch ein Geburtsschein, sowie eine Bescheinigung des Bürgermeisters verlangt, daß die Mehrzahl der Frauen mit der Wahl einverstanden ist. In Bayern (1816) muß beigebracht werden: ein Geburtszeugnis, ein Sittenzeugnis von der Polizeibehörde und vom Ortspfarrer (dabei ist auch anzugeben, ob die Familienverhältnisse mit diesem verantwortungsvollen Beruf in Einklang zu bringen sind), vom Schulinspektor ein

Zeugnis über Schulbildung und geistige Fähigkeiten, sowie ein Zeugnis vom Gerichtsarzt über körperliche Tauglichkeit.

Als Höchstalter werden im allgemeinen 30 bis 45 Jahre angegeben. Doch finden sich auch einzelne Ordnungen, wie z. B. die der Landgrafschaft Hessen (1801) und von Sachsen-Weimar-Eisenach (1818), die die Grenze auf 50 Jahre festsetzen. Als Mindestalter ist in einigen Ordnungen 20—25 Jahre angegeben. In der Landgrafschaft Hessen (1814) ist es sogar auf 18 Jahre heruntergesetzt. Im allgemeinen müssen die Schülerinnen, soweit sich hierüber überhaupt Angaben finden, verheiratet oder verheiratet gewesen sein. Darüber, daß sie selbst geboren haben müssen, wie es in früheren Ordnungen vielfach verlangt wurde, finden sich nirgendwo mehr Anhaltspunkte. In Frankfurt kommen als Schülerinnen sogar nur Unverheiratete oder kinderlose Witwen in Frage. Ueber den Standpunkt, den Bayern in dieser Hinsicht einnimmt, können wir aus den Verordnungen vom Jahre 1816 nichts ersehen. Doch ist wohl anzunehmen, daß auch hier unverheiratete Frauen zugelassen werden, zumal bereits in einem Erlaß für den Kreis Schwaben aus dem Jahre 1805 die Zulassung lediger Personen zum Hebammenberuf eigens Erwähnung findet.

Neben gesunder Fassungsgabe und gesundem Urteilsvermögen wird allgemein die Kunst des Lesens gefordert. Die Fähigkeit zu schreiben wird nur in verhältnismäßig wenigen Ordnungen strikte verlangt (Salzburg-Passau 1805, Saardepartement 1809; Bayern 1816; Frankfurt 1817; Hamburg 1817; Reuß j. L. 1837). Die übrigen Ordnungen, auch solche im 3. und 4. Jahrzehnt des Jahrhunderts, verlangen nur, daß die Schülerinnen womöglich schreiben können. Mecklenburg-Schwerin fordert, daß die Hebammen selbst etwas schreiben können, Hannover, daß sie des Schreibens nicht ganz unkundig seien. In der Ordnung von Sachsen-Altenburg aus dem Jahre 1830 heißt es: „Sie sollen schreiben können oder doch wenigstens von den ersten Handgriffen dazu so viel inne haben, daß sich erwarten läßt, sie können in dem Zwischenraume des zweimaligen Lehrkurses, welchem sie beizuwohnen haben, sich die nöthige Fertigkeit erwerben." Sachsen-Weimar verlangt in sämtlichen Ordnungen nur die Kunst des Lesens.

Auch körperlich müssen die Hebammenschülerinnen gesund und kräftig sein. Besonderer Wert wird auf reine, gerade, schlanke und gelenke Hände und auf feines Tastgefühl der Finger, besonders des Zeige- und Mittelfingers gelegt. Kurhessen und auch andere Staaten schreiben vor, daß die Hände nicht „voll Warzen und Schwielen" sein sollen, Hamburg (1818), daß die zukünftige Hebamme nicht mit ekelhaften Krankheiten behaftet sein darf.

* * * *

Der Unterricht erstreckt sich im allgemeinen auf alles, was die Geburtshilfe betrifft. Ein Gesamtbild hierüber zu geben, ist unmöglich, da die einzelnen Ordnungen, auch soweit sie Bestimmungen über die Ausbildung enthalten, sich hierüber nicht ausführlich auslassen. Für die Hebammenschule in Trier liegt eine diesbezügliche Verordnung aus dem Jahre 1811 vor (s. unter Saardepartement im speziellen Teil). Frankfurt (1841) verlangt sowohl für die Hebammen der Stadt als auch für die des Landgebietes neben der Ausbildung in Geburtshilfe Ausbildung in Krankenpflege.

Die Kosten für die Ausbildung tragen in den meisten Staaten, soweit nicht irgendwie vom Staat selbst Beihilfen gegeben werden (in Hessen-Nassau 1828 und Reuß j. L. 1837 ist der Unterricht frei, in Hannover übernimmt die Hebammenschule einen Teil der Kosten), die Gemeinden ohne weiteres, (z. B. Salm-Krautheim 1806, Bayern 1816, Kurhessen 1830) oder dann, wenn die Schülerin nicht selbst dafür aufkommen kann (z. B. Reuß j. L. 1826, Sachsen-Weimar 1818, Königreich Sachsen 1818, Hessen-Nassau 1828). In Hamburg hat die Hebammenschülerin die Kosten des Unterrichts in Höhe von 131 Mark auf alle Fälle selbst zu tragen; während der zweiten Hälfte der Lehrzeit, wo sie ja schon praktisch tätig sein darf, muß sie die Hälfte der Gebühren, die sie einnimmt, an ihre vorgesetzte Hebamme ausliefern.

Nach Abschluß des Unterrichts findet überall eine Prüfung entweder durch den Hebammenlehrer selbst oder durch einen eigenen Prüfungsausschuß statt. Letzterer besteht in der Landgrafschaft Hessen aus dem Collegio medico oder den sog. Deputationen, für das Saardepartement aus dem Departement de Jury, in Frankfurt (1817) aus dem Stadtaccoucheur und dem Sanitätsamt. In Sachsen-Altenburg (1830) erfolgt die Prüfung im Beisein eines mit der Geburtshilfe betrauten Mitgliedes der Medizinalkommission, eines eigens dazu gebetenen Arztes oder Wundarztes und durch den Hebammenlehrer. In Schwarzburg-Rudolstadt (1809) prüft ein dazu für den Bezirk besonders aufgestellter Arzt oder Hebammenmeister, in Kurhessen (1838) der Hebammenlehrer unter Hinzuziehung des Regierungsmedizinalreferenten und eines weiteren, zur Ausübung der Geburtshilfe berechtigten Medizinalbeamten. Im Königreich Sachsen (1818) prüft das Sanitätskollegium oder die medizinische Fakultät (?).

Besteht eine Kandidatin die Prüfung nicht, so kann sie, wenn ihre Unkenntnis nicht ganz bodenlos ist, in Anhalt-Dessau (1801) und Schwarzburg-Rudolstadt (1809) sowie im Königreich Sachsen (1818), in Kurhessen (1838) und in Frankfurt (1841) nach abermaliger Teilnahme am Unterricht, zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Das Nichtbestehen der zweiten Prüfung schließt in den meisten der eben angegebenen Länder von jedem erneuten Unterricht und damit von der Ausübung der Hebammenkunst aus. In Sachsen (1818) ist eine Person, die die Prüfung nicht bestanden hat, den Behörden zu melden, damit diese ihr Tun und Treiben überwachen und die Ausübung der Hebammenkunst durch diese Person unterbinden. Eben da müssen auch alle bereits angestellten Hebammen geprüft und bei vorhandenen Mängeln in eine Lehranstalt geschickt werden. Bei gänzlicher Untauglichkeit sind sie ihres Amtes zu entsetzen. Liegt zwischen Schlußprüfung und Anstellung ein Zeitraum von zwei Jahren, so ist vor der Anstellung eine erneute Prüfung durch den Physicus und Hebammenlehrer vorzunehmen.

* * *

Die Anstellung oder Approbation der Hebamme erfolgt auf Grund der Prüfungszeugnisse in allen Ländern bei Freiwerden einer Stelle. In Sachsen sind Hebammen, die in einer ausländischen Anstalt unterrichtet wurden, nochmals einer Prüfung zu unterwerfen, der ein mehrwöchiger praktischer Kurs in einem landesherrlichen Hebammeninstitut vorauszugehen hat. In Mecklenburg-Strelitz (1804) wird bei Ausbildung in einer ausländischen Schule auf eine noch-

malige Prüfung verzichtet, wenn bereits ein Zeugnis vorliegt und mit dem theoretischen auch praktischer Unterricht erteilt wurde.

Bei ihrem Amtsantritt wird den Hebammen in der Regel genau wie früher die Hebammenordnung vorgelesen. In dem einen oder anderen Land müssen ihnen schon vor der Vereidigung, in Hannover (1844) mindestens 3 Tage vorher, die Ordnungen zugestellt werden, damit sie sich mit dem Inhalt vollständig vertraut machen. Nach dem Vorlesen derselben erfolgt die Vereidigung nach genau vorgeschriebener Formel. Dieser Hebammeneid ist länger, wenn er wie früher einen Auszug aus der Hebammenordnung darstellt. Gewöhnlich ist er jedoch im 19. Jahrhundert unter Hinweis auf die vorhergehende Ordnung sehr kurz gehalten.

* * *

Das Gebiet, in dem die Hebamme ihren Beruf ausüben kann oder darf, ist entweder der Ort oder der Bezirk, für den sie verpflichtet wurde. Die Anstellung der Hebammen ist allgemein nicht ins Belieben der einzelnen Städte und Gemeinden gestellt. Der Staat übt auch hier die Oberaufsicht aus. Er bestimmt die Zahl der Hebammen und die Bezirke, in denen sie zu arbeiten haben oder gibt wenigstens Richtlinien heraus, nach denen vorzugehen ist. In fast allen Ländern, auch in jenen, in denen schon vom letzten Jahrhundert her solche Verordnungen bestanden, wurden im Zuge der Neuordnung und Vereinheitlichung des gesamten Staatsapparates Neuerungen getroffen oder alte, durch die Wirren der napoleonischen Zeit in Vergessenheit geratene Bestimmungen wieder aufgefrischt.

Nach der Ordnung von 1801 hatten in Anhalt-Dessau jedes Dorf und jede Stadt eine, bei Bedarf auch mehrere Hebammen anzustellen. Größere Orte sind dabei in Distrikte einzuteilen. — Die Oldenburger Herrschaft Eutin wird 1805 in vier Distrikte aufgeteilt. Jeder umfaßt eine Anzahl Dörfer. Der Sitz der Hebammen ist genau bestimmt. In der Stadt Eutin selbst wird die Zahl der Hebammen auf 2 festgesetzt. — In Salm-Krautheim (1806) darf keine Gemeinde ohne Hebamme sein. — In Schwarzburg-Rudolstadt (1809) muß sich in jedem Ort eine Hebamme befinden, in größeren Dorfschaften oder Städten müssen je nach dem Ermessen des Hebammenmeisters sogar mehrere angestellt werden. „Nur sehr kleine, nah bei größeren liegende Orte sollen davon eine Ausnahme machen." — In der Landgrafschaft Hessen (1801) wird die Zahl der Hebammen in Kassel auf 6, in den Städten Marburg, Rinteln und Hanau auf je 4 festgesetzt. Die Hebammen sind in „Quartiere" zu verteilen. — Für Kurhessen (1830) heißt es: Jeder Ort über 800 Einwohner hat eine Hebamme anzustellen. Kleinere Orte können sich zusammentun und zusammen eine Hebamme nehmen. In Städten müssen auf 3000—4000 Einwohner zwei Hebammen kommen. — In Bayern, wo schon vordem in einzelnen Herrschaften eine Distriktseinteilung bestand, wird dieselbe 1816 einheitlich geregelt und zwar sollte auf dem Lande auf 900 Seelen eine Hebamme kommen, in den Städten darf die Seelenzahl größer sein. Kein Bezirk darf aber über die Grenzen der Pfarrsprengel, der Steuerdistrikte, der Landgerichts- und der Polizeibezirke hinausgehen; dabei soll darauf geachtet werden, daß sich der Wohnsitz der Hebammen nach Möglichkeit in der Mitte des Bezirkes befindet. — Für Sachsen-Weimar bestimmt die Ordnung von 1814: Jeder Ort soll eine vereidigte Hebamme haben, evtl. mehrere, Ortsobrigkeit und

Physici haben darüber zu bestimmen. — In der Herrschaft Reuß wird im Jahre 1826 eine Einteilung des Landes in Hebammendistrikte vorgenommen. Jeder Ort mit 300 Einwohnern muß eine Hebamme haben, kleinere Orte können sich zusammenschließen. In Gera selbst müssen sich 4 Hebammen befinden. 1837 wird diese Bestimmung dahin abgeändert, daß in jedem Ort eine Hebamme sein muß. Bei mehr als 1000 Einwohnern sollen es sogar zwei sein. In den Städten muß auf je 2000 Einwohner eine Hebamme kommen. — Bremen nimmt eine Neuordnung im Jahre 1825 vor. Für die Stadt wird die Zahl der Hebammen auf 12, für das Gebiet auf 13 festgesetzt. — Hamburg ordnet sein Hebammenwesen im Jahre 1835 neu. — Frankfurt läßt im Jahre 1841 für das Stadtgebiet 12 christliche und 2 jüdische (wohl die einzigen in ganz Deutschland) zu. Auf den Dörfern müssen je nach der Anzahl der Einwohner 1 bis 2 Hebammen tätig sein. — In der Stadt Lübeck (1867) wird die Zahl der Hebammen jeweils vom Medizinalamt festgesetzt, das Gebiet in Bezirke eingeteilt und der Wohnort der einzelnen Hebammen genau bestimmt.

* * *

Trotz all dieser Verfügungen sind die Hebammen in Ausübung ihres Berufes im allgemeinen nicht streng an ihren Distrikt gebunden. Sie können auch außerhalb desselben ihre Tätigkeit ausüben, wenn sie ihren eigenen Bezirk dabei nicht vernachlässigen. Freilich wird die Zuziehung ortsfremder Hebammen erschwert durch die Vorschrift, daß der zuständigen, d. i. der Bezirkshebamme, die volle Gebühr bezahlt werden muß. Eine Ausnahme hiervon machte, soweit mir bekannt ist, nur Bayern, wo der Hebamme lediglich als Entschädigung für die Notierung der Geburt in der Geburtsliste eine Gebühr von 30 xr zu zahlen ist, ferner Hamburg, wo die zuständige Hebamme nicht die volle Gebühr bekommt, dann Sachsen-Altenburg (1830), wo die zuständige Hebamme überhaupt keinen Anspruch auf Entschädigung hat. Es heißt hier: „Es soll der aus einer anderen Parochie herbeigerufenen Hebamme das Recht, ja selbst die Obliegenheit eingeräumt werden, dem Ortsgeistlichen die Geburt des Kindes zu melden, Patenbriefe und Taufe zu besorgen, sowie ihr denn bei diesen Gelegenheiten vorkommende Geschenke gebühren. Wäre dem nicht so, und bliebe der vielleicht faulen und unwissenden Ortshebamme der einträgliche Theil des Geschäftes, so würde sie es wohl recht gerne sehen, wenn es von anderen verrichtet würde, und sie ohne eigene Verantwortlichkeit doch den Nutzen davon hätte". Im Gegensatz hierzu beschränkt die Ordnung für das Leinedepartement (1811) die Tätigkeit der Hebamme auf den ihr zugewiesenen Bezirk. Sie schreibt vor: „Sollen Frauen ihres Bezirkes ihrer Entbindung nahe sein, so darf sie sich zu keiner Entbindung außerhalb ihres Bezirkes verstehen". In der Oldenburger Herrschaft Eutin (1805) ist die Ausübung der Hebammenkunst den Stadthebammen außerhalb der Stadt verboten. Sachsen-Weimar (1858) schränkt die Tätigkeit der Hebammen ganz auf den Bezirk ein. Das Gleiche gilt für Reuß j. L. (1837). Doch muß hier die Hebamme Hilfeleistungen außerhalb ihres Bezirks vornehmen, wenn Mangel an Hebammen daselbst eingetreten ist.

* * *

Freizügigkeit scheint in dem einen oder anderen Land wohl bestanden zu haben. Doch gab es auch hier wieder Einschränkungen, besonders für solche Hebammen, deren Ausbildung aus öffentlichen

Mitteln bestritten wurde. So ordnet Preußen (1823) an, daß nur Frauen zum Unterricht zugelassen werden, die sich zur Uebernahme unbesetzter Hebammenstellen bereit erklären und sich verpflichten, wenigstens fünf Jahre an demselben Ort zu bleiben und dann erst nach halbjähriger Kündigungsfrist zu wechseln. Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift zieht den Verlust der Praxis nach sich. In Mecklenburg dürfen laut Erlaß vom Jahre 1833 die Hebammen erst dann ihren Dienst kündigen, wenn sie die Ausbildungskosten zurückerstattet haben. Ueber frei praktizierende Hebammen (Hebammen, die nicht von der Obrigkeit angestellt sind) erfahren wir nur aus einem Erlaß, der 1815 in Schleswig-Holstein herauskam. Hier dürfen auch Hebammen, die nicht Distriktshebammen sind, ihren Beruf ausüben, soweit sie in der Prüfung den „ersten oder zweiten Charakter" bekommen haben und vereidigt worden sind. Doch muß, wenn eine solche Hebamme hinzugezogen wird, auch der Distriktshebamme die volle Gebühr bezahlt werden.

* * *

Ueberwacht werden die Hebammen in ihrer beruflichen Tätigkeit von den Physicis und den oberen Medizinalbehörden. In der Landgrafschaft Hessen sind das Collegium medicum in Kassel sowie die Deputationen zu Marburg, Rinteln und Hanau, in Salzburg (1805) der kurfürstliche Medizinalrat sowie der Stadt- und Landschaftsphysicus, in Neuburg das kurfürstliche Sanitätskollegium und der Landgerichtsphysicus, in Salm-Krautheim der Hebammenlehrer mit der Beaufsichtigung beauftragt. Sachsen (1818) nennt als Vorgesetzten den Physicus, Hessen-Nassau (1818) den Medizinalrat und seine Assistenten, Kurhessen den Physicus, der Verweise erteilen und Disziplinarverfahren einleiten kann. In Weimar (1814) und in Reuß j. L. (1826) obliegt die Ueberwachung der Hebammen der Obrigkeit, den Geistlichen und Ortsvorständen. Der Geistliche hat hier den Behörden den Tod einer Frau, die in oder innerhalb von 3 Tagen nach der Geburt gestorben ist, anzuzeigen. Im Jahre 1837 wird als Vorgesetzter nurmehr der Physikatsarzt genannt. Dieser hat über die Hebammen Disziplinargewalt, kann ihnen Verweise erteilen, die Weiterbehandlung von Wöchnerinnen verbieten und Geldstrafen bis zur Höhe von 2 Talern verhängen. In Hamburg (1818) wird als Vorgesetzter der Stadthebammen der Gesundheitsrat und als der der Landhebammen der Landphysicus genannt. In Bremen (1825) ist die Aufsichtsbehörde die Medizinalpolizeikommission, in Frankfurt (1841) der Stadtaccoucheur.

Hebammen in übergeordneter Stellung finden sich als Ueberbleibsel des Zunftwesens, wenigstens dem Namen nach noch in einzelnen Reichsstädten. So bestand in Hamburg 1818 noch das Amt der Rathswehmutter, in Augsburg und Ulm das der Führerinnen, die den angehenden Hebammen den praktischen Unterricht zu geben hatten, bis zum Jahre 1807.

Eine Reihe von Ordnungen schreibt den Hebammen vor, durch wiederholtes Lesen und Studieren der Lehrbücher sich immer über alle Vorkommnisse auf dem Laufenden zu halten und jede Gelegenheit zu benützen, sich weiter zu bilden. In Salm-Krautheim (1806) haben die angehenden Hebammen bei einer erfahrenen älteren Hebamme zu diesem Zweck in schweren Fällen zu assistieren. In Frank-

furt (1817) müssen die Hebammen auch nach ihrer Annahme die wöchentlichen Vorträge und den Unterricht des Stadtaccoucheurs weiter besuchen und sind nur bei dringenden Berufsgeschäften davon dispensiert. Von 1847 ab findet ebenda alle zwei Jahre ein Repetitorium statt.

Damit die Vorgesetzten über die Kenntnisse der Hebammen laufend unterrichtet sind, müssen diese sich immer wieder Prüfungen unterziehen. Für Bayern schreibt die Ordnung vom Jahre 1816 solche Prüfungen durch den Gerichtsarzt „bei geeigneten Anlässen und wenn letzterer es für nöthig erachtet", die Ordnung von 1867 alljährliche Prüfung besonders jener Hebammen vor, „von denen sie (die Gerichtsärzte) glauben, daß sie in ihrer Kunst nicht fortschreiten". Hierzu hat der Gerichtsarzt, wenn er nicht selbst „ausübender" Geburtshelfer ist, einen solchen zuzuziehen. — Jährliche Prüfungen sind ebenfalls angeordnet in Salm-Krautheim (1806) (aber nur für die angehenden Hebammen in den ersten drei Jahren), ferner in Hessen-Nassau (1818) durch den Medizinalrat und in Hohenzollern-Sigmaringen (1823); ihnen dürfen die Hebammen nicht ohne dringende Not und Entschuldigung fernbleiben. In Reuß j. L. (1826) finden Wiederholungsprüfungen von Zeit zu Zeit, in Reuß ä. L. (1832) auf Verlangen durch den Physikus, im Großherzogtum Hessen nach (je?) vier Jahren statt. Werden bei diesen Prüfungen Mängel entdeckt, so sehen die Ordnungen von Reuß j. L. (1826) und die des Großherzogtums Hessen abermaligen Unterricht vor.

Die Ordnungen von Oldenburg und Sachsen-Weimar (1814) sowie von Bremen verlangen außerdem Prüfungen der Hebammen vom 60. Jahre ab, damit festgestellt werde, ob dieselben sowohl körperlich als auch geistig ihren Beruf noch voll und ganz ausüben können. In Bremen haben sich die betreffenden Hebammen solchen Prüfungen alle drei Jahre, in Sachsen-Weimar jährlich zu unterziehen.

* * *

Die Vorschriften über das allgemeine Verhalten der Hebammen sind im großen und ganzen dieselben wie in den früheren Jahrhunderten, vielleicht, daß die eine oder andere präziser gefaßt und dem einen oder anderen Punkt größere Bedeutung zugemessen ist. Bayern (1816) verlangt in seiner Ordnung: „Die unterrichtete, geprüfte und in Pflichten genommene Hebamme hat vor allem und ununterbrochen in ihrem häuslichen und bürgerlichen Leben sowohl als in der Ausübung ihrer erlernten Kunst sich eines unbescholtenen, nüchternen und religiösen Lebenswandels zu befleißigen und ihren wichtigen Beruf nach den Vorschriften des erhaltenen Unterrichts und der gegenwärtigen Instruction so zu erfüllen, daß sie es jederzeit ihres abgelegten Eides eingedenk vor Gott, ihrem Vorgesetzten und ihrem Gewissen verantworten könne." Die Eigenschaften, die eine Hebamme besitzen muß, sind gewöhnlich kurz angeführt. Es sind dies: Nüchternheit, Unverdrossenheit, Aufrichtigkeit, Verschwiegenheit, Genügsamkeit, Bescheidenheit, Freundlichkeit, Verträglichkeit, Reinlichkeit und andere. Der Reinlichkeit ist in manchen Ordnungen ein besonderes Kapitel oder wenigstens ein kurzer Satz gewidmet. So will Braunschweig (1803), daß die Hebammen reinliche und anständige Kleidung tragen sollen. Bayern fordert: „Reinlichkeit sowohl des Körpers und der Hände als auch des Anzugs und bei den im Dienst vorkommenden Verrichtungen." Die Coburger

Verordnung von 1815 sagt: „An ihrem Körper muß jede Hebamme reinlich sein, besonders muß sie reine Hände haben." Aehnlich drükken sich die Ordnungen von Hohenzollern-Sigmaringen (1823) und Mecklenburg-Schwerin (1826) aus. Die Pflege der Nägel bringen ebenfalls fast alle eben genannten Ordnungen. Braunschweig verlangt, daß die Hebammen „die Nägel oft genug auf gehörige Art beschneiden, damit dieselben weder überhaupt zu lang, noch an den Rändern mit scharfen Ecken und Rauhigkeiten versehen bleiben und deshalb mit der Schneide des Messers die Ränder stumpf schaben". Bayern (1816) und ähnlich Ost-Friesland (1822) schreiben vor, daß „die Nägel immer ordentlich geschnitten und abgerundet sein müssen". Auch Hohenzollern-Sigmaringen, Coburg und Reuß ä. L. (1832) erwähnen, daß die Nägel nicht lang sein dürfen, Mecklenburg-Schwerin, daß sie stets sorgfältig abgeschnitten sein müssen.

Damit die Hände stets sauber und heil seien, haben sich die Hebammen aller Arbeiten — genannt werden Feld- und grobe Hausarbeit —, „welche sie des feinen Gefühls ihrer Finger berauben, auch wohl Verwundung derselben geben könnten — und auch die kleinste müsse sie zu meiden wissen" — (Sachsen-Altenburg 1830) zu enthalten.

Auch über Nüchternheit bzw. Trunkenheit lassen sich einzelne Ordnungen aus. So mahnen die Ordnungen von Hessen-Nassau, Sachsen (1818) und Bremen (1825) die Hebammen zur Nüchternheit besonders auf Kindtauffesten. In Nassau und Bremen wird für jeden Fall von Trunkenheit Dienstenthebung angedroht, während Anhalt-Dessau zunächst nur „willkürliche Geld- oder Leibesstrafe" und erst im Wiederholungsfalle Kassation verhängt.

Ganz besonders wird den Hebammen — diese Bestimmung fehlt wohl in keiner Ordnung — die Verschwiegenheit ans Herz gelegt. Alles, was sie in Ausübung ihres Berufes über häusliche Angelegenheiten sowie über Fehler und Gebrechen anderer erfahren, dürfen sie niemandem außer den Personen, denen zu berichten sie gesetzlich verbunden sind, erzählen.

Ihren Vorgesetzten, sowie allen Aerzten und Geburtshelfern haben die Hebammen gebührende Achtung entgegenzubringen, ihren Anordnungen ohne Widerspruch Folge zu leisten und ihnen hilfreich zur Seite zu stehen. Allen heimtückischen Tadels haben sie sich bei Strafe zu enthalten „selbst in Fällen, wo die Hebamme sich eines besseren überzeugt hält, darf sie es sich nicht erlauben, den gegebenen ärztlichen Vorschriften und Anordnungen im geringsten zu widerhandeln". (Hamburg 1832.)

Die Hebammen sollen miteinander in Frieden leben, sich nicht gegenseitig herabsetzen und verleumden und einander willig beistehen. Ausdrücklich verboten ist es ihnen, einander zu verdrängen und sich Schwangeren und Kreißenden anzubieten in den Ordnungen von Bayern (1816 und 1867), Ost-Friesland (1822), Coburg (1815), Hohenzollern-Sigmaringen (1823) und Kurhessen (1830). Jüngeren sollen sie „jederzeit zur Erlernung mehrerer Erfahrung in ihrer Kunst behülflich sein, die Jüngeren, wenn möglich zu den anfallenden Geburten zuziehen, damit diese nach und nach praktische Kenntnisse durch Geburtsfälle erlangen mögen" (Hohenzollern-Sigmaringen). Sollte eine Hebamme bei einer Gebärenden zu sehr ermüdet und eine andere zu rufen genötigt sein, „so sollen sie ohne alle

Weigerung sich dazu bereitfinden und keine Spötteleien oder Neid blicken lassen" (Coburg 1815, Sigmaringen 1823). „Wenn eine Hebamme krank oder abwesend ist, ist die nächste verbunden, ihre Stelle solange zu versehen" (Coburg). „Entdeckt eine Hebamme bei einer anderen Fehler, so ist sie zwar verbunden, dies dem Hebammenlehrer anzuzeigen, aber sie soll keineswegs durch Ausplaudern dieser Fehler die andere zu verkleinern suchen" (Coburg).

Ueber die Beschäftigung und die Arbeiten ,mit denen sich die Hebammen außerhalb ihres Dienstes abgeben dürfen oder die sie zu vermeiden haben, sind in der einen oder anderen Ordnung besondere Richtlinien herausgegeben. Ueber das Verbot, grobe Handarbeiten zu verrichten, wurde bereits an anderer Stelle gesprochen. Daneben verbieten auch noch einige wenige Ordnungen jede Beschäftigung, die die Hebamme zu sehr von ihrem Berufe ablenkt und häufige Abwesenheit erfordert. Vor allem ist nicht gestattet der Dienst einer Leichenfrau und einer Krankenwärterin in Hessen-Nassau (1809 und 1818) und Bremen (1825), der Leichenfrauendienst allein in Württemberg (1810) und in Bayern (1816) sowie im Königreich Sachsen (1818) (hier auch den Lehrtöchtern), in Reuß j. L. (1826 und 1837, gleich, ob bei Erwachsenen oder Kindern), in Sachsen-Altenburg (1801) und Reuß ä. L. (1832). Bayern (1816) läßt aber als Ausnahme den Leichenfrauendienst bei totgeborenen oder in den ersten drei Tagen nach der Geburt verstorbenen Kindern zu. Ebenso gestattet Reuß ä. L. (1832) Leichenfrauendienste bei Kindern, die vor dem Kirchgang der Mutter sterben.

Verboten ist den Hebammen auch alles Pfuschen, d. h. das Anraten und Verabreichen von Arzneien außer den im Unterricht gelehrten oder eigens angegebenen, sowie überhaupt jede Behandlung von kranken Personen, Frauen sowohl wie Kindern. An verbotenen Arzneien werden vielfach genannt: Wehentreibende, Brech- und Abführmittel, hitzige Arzneimittel, z. B. Kümmelbranntwein, Safran, Muskatenblumen, Aloetropfen (Anhalt-Dessau 1801). Erlaubt sind z. B. in Bayern kaustischer Salmiakgeist als Riechmittel bei Ohnmachten, Zimttinktur bei Blutflüssen, Kamillen und Wollblumentee, Aufgüsse von Schafgarben- und Lindenblüten, Hoffmannstropfen. Hannover (1844) gestattet nur Zimttinktur und Hoffmannstropfen. Für das Leinedepartement wird erlaubt, „um heimliche Quaksalberei zu verhindern", einer Schwangeren gegen Verstopfung Weinstein mit Magnesia, einer Wöchnerin, die sich schwer erkältet hat, Fliedertee mit Fliedermus, einem neugeborenen Kind Rhabarbersaft zu verordnen. Sachen-Altenburg (1830) verbietet überhaupt jedes Verabreichen von innerlichen Arzneien.

Nicht gestattet ist in vielen Ordnungen auch das Anraten von Aderlässen (z. B. Salzburg 1805, Bayern 1816) und das Vornehmen solcher, wenn es nicht vom Arzt anbefohlen ist (Frankfurt 1817). Ausdrücklich erlaubt ist es in Schleswig-Holstein (1810), „damit die Hebammen Gelegenheit erhalten, etwas mehr zu verdienen" und in Oldenburg (1802), wo es heißt: „. . . auch wenn sie solches erlernt hat, das Schröpfen und in besonderen dringenden Fällen z. B. bei ausbleibenden Geburtswehen wegen Vollblütigkeit in Ermangelung des Chirurgen das Aderlassen." Allgemein gestattet ist wohl das Setzen von Klistieren auch außerhalb der Schwangerschaft sowohl bei Frauen wie bei Kindern, sowie das Einlegen von Mutterringen

auf Anordnen des Arztes, oder „wenn es nach dem Hebammenbuch notwendig ist“ (Sachsen 1818). Ein Verbot dieses Eingriffes findet sich wenigstens nirgends. In Anhalt-Dessau (1801) darf die Hebamme außerdem einfache Scheiden- und Muttervorfälle zurückbringen und einfache Einspritzungen in die Scheide und Gebärmutter (wohl nach der Geburt) vornehmen. Oldenburg (1802) nennt an erlaubten Betätigungen noch das Verabreichen von „Stechpillen, Einspritzungen und Umschlägen, ferner das Ablassen des Urins mittels des Katheters, Reinigen des Mundes z. B. beim Spro (Soor?), Applizierung der Blutigel“, läßt also der Hebamme ziemlich viel Freiheit.

* * *

All die eben genannten Verrichtungen haben als Nebenbeschäftigungen zu gelten. Vornehmliches Betätigungsfeld der Hebammen ist nach wie vor die Betreuung der Schwangeren und Kreißenden sowie der Neugeborenen. Bei Nacht wie bei Tage, bei Armen wie bei Reichen, bei Verehelichten wie bei Unverehelichten haben sie ohne Unterschied der Person, und zwar nach der Reihe und Ordnung, wie man sie zur Hilfe verlangt, sofort und willig ihren Dienst zu versehen. Diese Bestimmung findet sich in allen Ordnungen mehr oder weniger breit ausgeführt. Schwerin schreibt den Hebammen dazu noch vor „die Gemütsart der Frauenzimmer sorgfältig zu beobachten, um eine jede danach behandeln zu können“.

Die Hebammen haben immer erreichbar zu sein und dürfen sich deshalb im allgemeinen nie ohne Erlaubnis der Ortsbehörde oder der vorgesetzten Medizinalperson aus ihrem Ort außer in Berufsgeschäften entfernen. Die einen Ordnungen bezeichnen als anmeldepflichtig jede Abwesenheit aus dem Amtsbezirk, so z. B. Braunschweig (1803), Weimar (1814), Frankfurt (1817), Bayern (1816), Hannover (1844). Andere machen hierüber wieder nähere Angaben, wie z. B. Hessen (1801) und Anhalt-Dessau, wo die Hebammen nicht über Nacht oder länger als 24 Stunden wegbleiben sollen. Das Gleiche ordnen auch Koburg und Hohenzollern-Sigmaringen sowie Kurhessen (1830) an. Frankfurt (1841) setzt als Termin einen Tag und Bremen (1825) 48 Stunden fest. Vor allem dürfen die Hebammen dann nicht verreisen, wenn Hochschwangere im Orte sind, besonders, wenn sie sich auf dem Lande befinden (Reuß 1826). Die Ordnung von Sachsen-Altenburg (1801) verbietet in diesem Falle die Entfernung aus dem Ort überhaupt. Allgemein wird verlangt, daß die Hebammen auch, wenn sie in Berufsgeschäften abwesend sind, zu Hause oder in der Nachbarschaft hinterlassen, wo sie sich hinbegeben, und bei längerer Abwesenheit müssen sie für eine Stellvertreterin sorgen. Bayern (1816) schreibt außerdem vor, daß die Hebammen an ihrer Wohnung ein Schild anzubringen haben, worauf ihr Name mit dem Zusatze: Hebamme des Bezirks N. N. angebracht ist. (Das Hebammenschild ist übrigens nur noch in Frankfurt erwähnt, dort wurde es den Hebammen gleich nach der Approbation von seiten der Stadt an der Wohnung angebracht.)

Gegen Mißbräuche und abergläubische Vorurteile sollen die Hebammen „auf geeignete Weise ohne Heftigkeit und Spott mit vernünftigen Vorstellungen“ (Bayern 1816) angehen und sich selbst nicht mit derlei Dingen abgeben „und so ihren Stand zu derjenigen

Achtung erheben, welchen er verdient, und zu welcher er nur auf diese Weise erhoben werden kann". Hamburg (1832) und Salzburg (1805) bezeichnen als solche Mißbräuche, den Kindsbetterinnen die erste Milch durch Weiber aussaugen zu lassen unter dem Vorgeben, daß die erste Milch dem Kinde schädlich sei, Vollstopfen des Kindes mit einem sog. Koch (Mehlbrei) und Anlegen des Kindes erst 24 Stunden nach der Geburt. Die bayerische Ordnung von 1816 führt hier an: „die Anwendung abergläubischer Mittel zur Beförderung der Wehen, die Verwendung der Nachgeburt zur Stillung der Nachwehen, zur Heilung der Muttermale und Kröpfe, den Gebrauch des Blutsteines zur Stillung der Blutflüsse, das Ausdrücken der Milch aus den Brüsten der Neugeborenen, das Formen des durch die Geburt verunstalteten Kopfes, das unnütze Lösen des Zungenbandes, das zu ängstliche und deshalb schädliche augenblickliche Reinigen der Haut der Kinder in dem ersten Baade, das nachtheilige feste Wickeln der Kinder, das zu heftige Wiegen der Kinder auf Wellenbetten, den schädlichen Gebrauch der sog. Sauglappen (Schnuller) und dergleichen mehr." Anhalt-Dessau (1801) und ähnlich die Landgrafschaft Hessen (1801) untersagen den Gebrauch aller abergläubischen und ekelhaften Mittel zur Beförderung der Wehen oder zur Beschleunigung der Geburt; Frankfurt (1817) verbietet, die verzögerte Geburt durch abergläubische Worte oder Gebärden erzwingen zu wollen. Bestimmungen gegen die Verwendung der Nachgeburt zu abergläubischen Dingen finden sich ebenfalls in der Braunschweiger Ordnung vom Jahre 1803 und in der Coburger vom Jahre 1815, sowie in der von Hohenzollern-Sigmaringen (1823). Hier heißt es: „Mit dem Wegschaffen und der Verwahrung der Nachgeburt soll die Hebamme keinen albernen Aberglauben treiben, z. B. sie nicht unter die Bettstetten der Wöchnerinnen zur Vertreibung der Nachwehen setzen oder mit der Nachgeburt Muttermäler vertreiben wollen, indem sie damit, wo ein solches Mal vorhanden ist, das Kind beschmiert, weil ein solches schmutziges, abergläubisches und ohnehin unwirksames Verfahren den Stand der Hebammen entehrt." Hohenzollern sowie Coburg bezeichnen ferner noch als abergläubischen Gebrauch das Segensprechen. Sachsen (1818) zählt außerdem die Sympathie darunter und auch Braunschweig (1803) spricht von sympathetischen Mitteln.

Den Erstschwangeren sollen die Hebammen Verhaltungsmaßregeln geben und sie auf Fehler aufmerksam machen. Als solche werden in der Braunschweiger Ordnung (1803 genannt „heftige Leibes- und Gemütsbewegungen, Heben und Tragen schwerer Lasten, starkes Ausrecken der oberen Gliedmaßen, tiefes Bücken, plötzliches Niederhucken, Springen, starkes Einschnüren des Leibes, festes Binden der Röcke über den Hüften, das Nehmen von Arzneimitteln zumal des Lenhardtschen Purgiertrankes, das Aderlassen (wenn nicht vom Arzt verordnet), Fußbäder, Halbbäder, Dampfbäder, blähende Nahrungsmittel, Wiederholung des Beischlafes". Aehnliche Beispiele führen auch die Ordnungen von Bayern (1816 und 1867) an. Außerdem schreiben letztere den Hebammen noch vor, sich nach der Zeit der Schwangerschaft zu erkundigen und daraus die wahrscheinliche Zeit der Geburt zu berechnen, „damit sowohl die Schwangere als auch die Hebamme sich zeitig genug darnach zu richten wisse".

Ausführliche Bestimmungen finden sich in allen Ordnungen über das Verhalten in kriminellen Angelegenheiten. Es ist den Heb-

ammen streng verboten, Personen, besonders solchen, die ledig und die ihnen unbekannt sind und deren Umstände eine Schwangerschaft vermuten lassen, „Mittel zur Förderung der monatlichen Reinigung" zu geben und ihnen mit Rat und Tat in dieser Angelegenheit beizustehen. Sie sollen „weder durch großen Geldgewinn, Geschenke von großem Wert, Gewalt oder Bedrohungen zu schlechten Handlungen oder Kinderabtreiben sich gebrauchen lassen" (Frankfurt 1817). Personen, die sie um Mittel zur Abtreibung oder um ihre Mithilfe angehen, sollen sie ins Gewissen reden (Salzburg 1805) und unumgänglich der Polizei anzeigen. Ebenso haben sie Anzeige zu erstatten bei verdächtigen Blutflüssen, Abgang einer unreifen Frucht oder Mole, bei allen bereits erfolgten und ihnen bekannt gewordenen Fällen von Fruchtabtreibungen, verheimlichter Schwangerschaft, heimlicher Niederkunft, Kindermord und dergl. In Schwerin müssen auch ledige Personen, die im Verdacht stehen, schwanger zu sein, angezeigt werden. Die Hebamme muß hier auf diese besonders acht haben und bei der Apotheke Erkundigungen einziehen, ob abtreibende Mittel gefordert wurden. Im Verwaltungsbezirk Neuvorpommern-Rügen sind laut eines Erlasses vom Jahre 1809 uneheliche Schwangere „besonders zu beaufsichtigen zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens". In Lübeck (1817) müssen Personen, die sich von auswärts einfinden, „um hier Wochen zu halten", den Behörden gemeldet werden Kurhessen (1830) verbietet (wohl aus demselben Grund) die Verheimlichung und Wegschaffung eines toten Kindes von einer heimlich niedergekommenen Person. Anzeigepflichtig sind auch Aborte und Frühgeburten bei ledigen Personen in Braunschweig (1803, dabei ist anzugeben, ob die Mutter abtreibende Mittel gebraucht hat, wie der Vater und die Mutter heißen und wo letztere sich aufhalte), sowie in Schwarzburg-Rudolstadt (1809) „verdächtige Umstände bei ledigen Personen und tot oder zu früh geborene Kinder". Aber auch alle bekannten Schwangerschaften und nicht verheimlichten Geburten lediger Personen müssen den Behörden oder den Geistlichen gemeldet werden. In Hamburg hat dies innerhalb von 8 Tagen bei dem ältesten, „wohlweisen Polizeiherrn", in Bayern (1867) spätestens am nächsten Tage beim Pfarrer zu geschehen.

Die Untersuchung von Frauenspersonen im Auftrag der Obrigkeiten bei Verdacht auf Schwangerschaft oder stattgefundener Geburt liegt noch immer in den Händen der Hebammen. Sie haben dabei schonend vorzugehen, gewissenhaft zu untersuchen und ihr Urteil nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben ohne Rücksicht auf etwaige Freundschaft oder Feindschaft, auf Vorteile, Versprechungen oder Drohungen, „dabei sollen sie bedenken, daß auf ihrer Aussage das weitere Verfahren des Richters sich gründet. Sie soll daher die gewissen Kennzeichen von den muthmaßlichen und wahrscheinlichen unterscheiden und in der Untersuchung mit Bedacht verfahren" (Salzburg 1805). In zahlreichen Ordnungen wird den Hebammen zur Pflicht gemacht, in Fällen, in denen sie sich nicht zurecht finden, einen erfahrenen Geburtshelfer zuzuziehen (z. B. Coburg 1815, Kurhessen 1830) oder wenigstens anzugeben, daß sie ein genaues Urteil nicht fällen können (Reuß ä. L. 1842). Wird die Hebamme von Schwangeren wegen irgendwelcher Krankheiten um Rat gefragt, so hat sie diese (vgl. Verbot des Pfuschens) an einen Arzt zu verweisen.

Verhaltungsmaßregeln bei Abort und Frühgeburt finden sich nur in einzelnen Ordnungen (wohl weil die Behandlung dieser Zufälle schon zum großen Teil zum Arbeitsgebiet des Geburtshelfers gehört). In Reuß j. L. (1826 und ähnlich 1837) hat bei Blutabgang die Hebamme zu untersuchen, ob der Muttermund geöffnet und ob schon Teile der Frucht eingetreten sind. Ist dies der Fall, so hat sie sich genau so zu verhalten wie bei einer normalen Geburt. Ist aber der Muttermund noch geschlossen, so hat sie Ruhe zu empfehlen und den Geburtshelfer zu rufen. Aehnliches Verhalten schreibt auch die Hamburger Ordnung (1832) vor. Die Hebamme hat alles anzuordnen, um den Abort aufzuhalten. Unterlassung der zweckdienlichen Mittel oder gar Beförderung des Abganges der Frucht wird bestraft. Hannover (1844) schreibt bei Blutabgang und Auftreten von Wehen während der Schwangerschaft sofortiges Herbeirufen des Arztes vor. Abgegangene Früchte bis zum 5. Monat, sowie Molen sind sorgfältig aufzubewahren und nach Einwilligung der Eltern dem Physicus zuzustellen.

Gebrechen, von denen die Hebammen bei ihren Untersuchungen erfahren, haben sie, besonders wenn Gefahr besteht, daß die Kranke dieselben aus falscher Scham verheimliche, dem Arzt zu melden. Das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten ist nur selten erwähnt. Die Anzeigepflicht venerischer Zustände beim Arzt und evtl. bei der Polizei besteht in Coburg und Hannover. In Kurhessen (1830) muß „ein solches Uebel, durch dessen Verheimlichung die Gesundheit anderer gefährdet werden könnte, z. B. eine ansteckende Krankheit, dem Hausarzt oder Physicus gemeldet werden". Sehr selten finden sich Angaben über Hilfeleistungen während der Geburt beim Vorhandensein ansteckender Krankheiten. Coburg (1815) schreibt vor, „selbst denen mit ansteckender Krankheit befallenen Gebärenden oder Wöchnerinnen darf sie ihre Hilfe nicht versagen. Aber sie muß dabei die ihr beim Unterricht angegebene Vorsicht gebrauchen". Dagegen verbietet Braunschweig (1803) die Hilfeleistung außer in Notfällen: „Denen mit einer von liederlichen Ursachen entstandenen Krankheiten behafteten schwangeren Personen sollen sie keine Hilfe leisten, außer es finde sich niemand, der dies in ihrer Gegenwart und auf ihre Anordnung täte." Hessen-Nassau untersagt unterm 18. 1. 1811 den Hebammen, an der Kindblatternkrankheit Verstorbene aus- und anzukleiden; Wohnungen, in denen sich Blatternkranke befinden, sollen sie meiden. Geburten, die in einem solchen Hause vorkommen, haben sie zwar zu leiten, doch dürfen sie dann ohne vorherige Erlaubnis des Medizinalrates weitere Entbindungen nicht übernehmen, sofern sich in dem Hause Kinder befinden, „welche nicht gegen die Ansteckung der natürlichen Blattern gesichert sind". In solchen Fällen muß die Stellvertreterin Aushilfe leisten.

Wie es mit der Aufnahme von Schwangeren in die Wohnung der Hebamme in den einzelnen Ländern aussieht, geht aus den Ordnungen nicht hervor. Bestimmungen hierüber finden sich nur in denen von Bayern 1817 und 1867, sowie von Ostfriesland 1822 und Sachsen 1818, dann auch in einem Erlasse von Hessen speziell für die Stadt Mainz und einer Verordnung für Mecklenburg-Schwerin 1826. In Bayern ist den Hebammen die Aufnahme von Schwangeren nur mit besonderer Erlaubnis der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle, die in jedem einzelnen Fall zu erholen ist, gestattet. Im Jahre 1867 erfährt diese Bestimmung dahin eine Ergänzung, daß die

Wohnungen besonders bezüglich der Reinlichkeit polizeilich zu überwachen sind. Es darf keine Gefahr für weiteres moralisches Verderben der Schwangeren bestehen. Auch hat die Polizei darauf zu achten, daß die betreffenden Schwangeren bzw. Gebärenden nicht übervorteilt werden. In Sachsen (1818) hat die Hebamme zur Aufnahme Schwangerer in ihre Wohnung ebenfalls polizeiliche Erlaubnis einzuholen. In Mainz (Großherzogtum Hessen) hängt diese Erlaubnis vom Oberbürgermeister und vom Direktor der Entbindungsanstalt ab, eine Maßnahme zur Hebung der Belegzahl der Betten in der Entbindungsanstalt. Mecklenburg-Schwerin gestattet ohne weiteres die Aufnahme Schwangerer in die Wohnung der Hebamme, doch muß Letztere Meldung hiervon machen.

Bezüglich der Betreuung unehelicher Schwangerer und Gebärender hat sich gegenüber früher kaum etwas geändert. Sie sind, wie bereits oben erwähnt, ebenso zu behandeln wie Verheiratete. Die „Auskundschaftung" des Namens des Schwängerers bei einer Geburt wird noch verlangt in den Ordnungen von Coburg (1815), Hohenzollern-Sigmaringen (1823) und Mecklenburg-Schwerin (1826) u. a. — Salzburg (1805) und Bayern (1816), sowie Ostfriesland (1822) verbieten letztere strikte. So heißt es in der bayerischen Ordnung: „Es kommt der Hebamme bei einer Gebärenden, welche unverheiratet ist, nicht zu, nach dem Vater des Kindes zu fragen oder überhaupt sich über diesen Gegenstand in Gespräche einzulassen, noch viel weniger Nachforschungen darüber vorzunehmen." Salzburg schreibt: „Keine Hebamme, die zu einer Schwangeren oder einer Person in Kindesnöthen gerufen ist, soll fragen, wie sie heiße, ob sie verehelicht oder unverehelicht sei, sie soll auch nie fragen, wer der Vater zum Kinde sei." Sehr nett nimmt sich dabei der Schlußsatz aus, der heißt :„Auch ist streng verboten, irgend jemand davon zu erzählen, außer der Obrigkeit. Ein unvorsichtiges Schwätzen der Hebamme könnte einer unverheiratet Entbundenen ihre künftige Versorgung stören."

* * *

Die Bestimmungen über die Gerätschaften und überhaupt alle Requisiten, die die Hebamme besitzen muß, sind recht uneinheitlich. In manchen Ordnungen sind sie überhaupt nicht erwähnt, in anderen werden nur einige wenige Instrumente aufgezählt. Am ausführlichsten und besten geben diesen Punkt die Ordnungen von Bayern (1816), Sachsen (1818) und Kur-Hessen (1830) wieder, Eine Besprechung der diesbezüglichen Vorschriften der einzelnen Länder würde hier zu weit führen. Genaue Angaben finden sich im zweiten Teil der Arbeit. Ich will mich jetzt nur auf das Wichtigste beschränken. Die wichtigsten und daher fast überall angeführten Utensilien sind: Hebammenlehrbuch, Klistier- und Mutterspritze, Nabelschnurschere und Nabelschnurbändchen oder Fäden zum Unterbinden der Nabelschnur. Dazu kommen dann noch in einzelnen Ordnungen Aufsätze auf die Klistierspritze, eine Bürste für Wiederbelebungsversuche, Badeschwamm und Taufspritze (diese besonders in katholischen Gegenden), Brustgläser, Warzendeckel, sogar Nagelschere und Feile finden schon verschiedentlich Erwähnung. Wichtige Requisiten sind der meist silberne Katheter (manche Ordnungen, z. B. Bayern und Hamburg, verlangen dazu noch einen elastischen) und der Gebärstuhl. Auch ein zweckmäßiges Geburtslager, Geburts-

kissen und dergl. wird verlangt (Kurhessen). Schleswig-Holstein schreibt außerdem noch einen Schröpfschnepper, Kurhessen (1858) eine Tamponierungsblase von Kautschuk vor. Vielfach muß die Hebamme auch Medikamente im Besitz und bei der Geburt zur Hand haben. Genannt werden hier kaustischer Salmiakgeist, Hoffmanns schmerzstillender Liquor (Hoffmannstropfen), Zimttinktur, Feldkamillen, Wollblumen, Melissen, Salbeikraut, Hirschhorngeist, Weinessig, Spiritus anodymus u. a.

Der Geburtsstuhl wird nicht mehr allgemein gebraucht. In Sachsen (1818) ist er verpönt und darf nur im Notfall benutzt werden. In Hamburg (1832) darf er nur da angewandt werden, wo er gefordert wird. In Schleswig-Holstein (1810) ist die Form genau vorgeschrieben. Hier sind nur Stühle „mit beweglicher Rückenlehne und veränderlichen Fußtritten, gepolstert und mit Leder beschlagen" zugelassen. Sachsen (1818) setzt auf die Benutzung eines Geburtsstuhles ohne bewegliche Rückenlehne eine Geldbuße von 2 Talern oder Gefängnisstrafe.

Zur Aufbewahrung der Medikamente sind in Bayern (1816), Sachsen (1818) und Hannover (1844) Stöpselgläser vorgeschrieben. Bayern verlangt zudem noch zum Aufbewahren der Instrumente einen eigenen Kasten.

Die Instrumente werden im allgemeinen auf Kosten der Gemeinde oder wenigstens aus öffentlichen Mitteln angeschafft und bleiben dann Eigentum der Gemeinde bzw. des Bezirkes. Nur selten liest man die Bestimmung, daß die Hebammen sich dieselben auf eigene Kosten besorgen müssen. Vorschriften über die Behandlung und Instandhaltung der Instrumente finden sich kaum. Soweit sich übersehen läßt, sind es nur die Landgrafschaft Hessen, Schwarzburg-Rudolstadt (1809), Coburg (1815) und Bayern (1816 und 1867), die diesen Punkt erwähnen. Hessen schreibt vor, die Instrumente sofort nach Gebrauch zu reinigen, Schwarzburg-Rudolstadt, sie stets in guter Ordnung und Sauberkeit zu erhalten. Für jeden durch Fahrlässigkeit entstandenen Schaden ist die Hebamme haftbar. In Coburg müssen die Instrumente stets gebrauchsbereit und in gutem Zustande sein. In Bayern hat die Hebamme dieselben aus den Erträgnissen der Ausübung ihrer Kunst immer in brauchbarem und vollständigem Zustand zu erhalten und zu sorgen, „daß bei ihrem Abgang von dem Hebammendienst oder nach ihrem Tode diese Dinge der Nachfolgerin in gutem Stande überliefert werden können". Der Land- oder Gerichtsarzt hat die Kontrolle hierüber auszuüben. Dem Auftrage des Letzteren hinsichtlich Reparatur und Neuanschaffung ist unverzüglich Folge zu leisten.

* * *

Die Bestimmungen über das Verhalten bei der Geburt selbst sind in fast allen Ordnungen, dank der bereits erwähnten Bestrebungen, alles Lehrbuchmäßige wegzulassen, kurz gehalten. Einen vollständigen Einblick in den Stand der Geburtshilfe, wie ihn die Ordnungen besonders des 18. Jahrhunderts bieten, geben uns die des 19. Jahrhunderts außer den früher schon erwähnten von Braunschweig (1803) und Hamburg (1832) nicht mehr, wenn auch die eine oder andere Ordnung in einzelnen Punkten etwas ausführlicher wird. Vorausschicken möchte ich, daß ich auf die lehrbuchmäßigen

Bestimmungen der Braunschweiger und Hamburger Ordnung hier nicht näher eingehe, sondern nur das allgemein Gültige bringen will.

Gegen die Kreißenden hat die Hebamme dienstfertig und sanftmütig zu sein und ihnen Mut und Trost zuzusprechen. Allgemein verboten ist das Erzählen trauriger Vorfälle. Ihre Arbeiten sollen die Hebammen unverdrossen und beherzt, aber nie verwegen, nach den Vorschriften, die ihnen im Unterricht gegeben, und die im Hebammenlehrbuch niedergelegt sind, ausführen und nie — diese Bestimmung findet sich öfters — nach ihren eigenen Meinungen oder Ansichten handeln (Coburg 1815, Bayern 1817, Hohenzollern-Sigmaringen 1823). „Vor allem hat sich die Hebamme zu überzeugen, ob auch die Zeit der Geburt nach der Rechnung der Schwangerschaft, nach dem Zustande der Geburtstheile und nach den beginnenden Geburtsschmerzen eingetreten ist" (Bayern 1817). Zur Feststellung der Lage des Kindes und der „näheren Umstände" wird daher in fast allen Ordnungen den Hebammen sogleich nach ihrem Eintreffen bei der Schwangeren die Untersuchung derselben anbefohlen. Nähere Vorschriften hierüber finden sich nur in wenigen Ordnungen. Bayern (1817) schreibt äußere und innere Untersuchung vor; Braunschweig (1803) ermahnt die Hebammen, auch die äußere Untersuchung nicht zu vernachlässigen. Beide Ordnungen bringen ebenso Bestimmungen über das Einfetten der Hände vor der Untersuchung mit reinem Oel, frischer ungesalzener Butter oder ungesalzenem Schweineschmalz.

Später sollen die Untersuchungen nicht öfter als nötig vorgenommen werden (Braunschweig 1803). In Bayern (1816) und Ostfriesland (1822) hat sie die Hebamme vor und nach dem Blasensprunge, und zwar jeweils sowohl außer als während einer Wehe vorzunehmen.

Das Verlassen der Kreißenden ist während der ganzen Dauer der Geburt allgemein verboten. In Bayern und Ostfriesland gilt dies auch dann, wenn die Hebamme zu einer anderen Kreißenden gerufen wird. In solch einem Fall soll sie die zweite Kreißende an eine andere Hebamme oder an einen Geburtshelfer verweisen und sie nicht auf sich warten lassen. Das Gleiche gilt für Salzburg, wo der Hebamme das Weggehen von einer Kreißenden „bei wahren Wehen, bei allgemach sich erweiterndem Muttermund, dem aus der Mutterscheide abgehenden Schleim" verboten ist. Die Mehrzahl, ja fast alle anderen Ordnungen, lassen aber in solchen Kollisionsfällen den Hebammen mehr Freiheit. Wenn es ohne Gefahr für Mutter und Kind geschehen kann, vor allem dann, wenn hinreichende Anzeichen der Verzögerung der Geburt (Braunschweig 1803, Anhalt 1801, Sachsen-Weimar 1814, Coburg 1815, Frankfurt 1817, Reuß j. L. 1826 und 1837) und kein „sorglicher Umstand" vorhanden ist (Schwarzburg-Rudolstadt 1809), wenn der Muttermund noch gar nicht geöffnet und bei der anderen die Blase springfertig ist (Reuß ä. L. 1832), oder die Hebamme sich auf ihre Beiläuferin verlassen kann (Frankfurt 1817), so darf sie zur zweiten Kreißenden gehen, sie untersuchen und soll dann derjenigen zuerst beistehen, die ihre Hilfe am nötigsten hat. Doch muß dann vielfach eine verständige Frau oder Wärterin bei der ersten Gebärenden zurückbleiben. Hohenzollern-Sigmaringen gestattet das Verlassen einer Kreißenden auch dann, wenn eine „andere an die Hebamme schon gewöhnte Kreißende aus besonderem Zutun diese

Hebamme abverlangen würde", sofern die erste Kreißende mit einer anderen Hebamme einverstanden ist. Die gleiche Bestimmung findet sich in der Ordnung von Braunschweig aus dem Jahre 1803. Außerdem darf hier die Hebamme eine Wärmfrau zur zweiten Kreißenden schicken, wenn anzunehmen ist, daß die Geburt noch lange auf sich warten läßt (Wehenbeginn, Erstgebärende), die Gebärerin Zutrauen zur Wärmfrau hat und letztere soviel Kenntnisse besitzt, daß sie im Notfall die Geburt lebst leiten kann.

Die Hilfe, die die Hebamme bei regelmäßigen Geburten zu leisten hat, besteht, wie die bayerische Ordnung (1817) und viele andere, mehr oder weniger ausführlich und umständlich vorschreiben, „in der der Gebärenden im Verhältnisse des Vorrückens des Kindes jedesmal am vorteilhaftesten zu gebenden Lage, in sanftem Zureden zur Ausdauer und Mitwirkung, in der gehörigen Unterstützung des Mittelfleisches und in den richtigen Handgriffen bei der wirklichen Geburt des Kindes, bei der Trennung der Nabelschnur und dem Abgang der Nachgeburt so wie der Hebamme das gelehrt worden ist". Die einzelnen Punkte sind in der einen Ordnung mehr, in der anderen weniger breit ausgeführt. Nicht so selten findet sich die Bestimmung, daß alles überflüssige, schädliche Entblößen der Gebärenden zu vermeiden ist (Coburg 1815, Bayern 1817, Frankfurt 1817, Hohenzollern-Sigmaringen 1823, Reuß ä. L. 1832). Bayern und Ostfriesland verlangen, daß Mastdarm und Blase, Frankfurt, daß der Mastdarm zeitig entleert wird.

Aufs strengste ist es den Hebammen untersagt, durch Verabreichung oder Verabreichenlassen von Arzneimitteln, durch Ausdehnung und schädliches Wühlen in den Geburtsteilen (Coburg 1815, Frankfurt 1817), durch Druck auf den Unterleib und Wühlen in den Geburtsteilen und im Mastdarm (Bayern 1816) Wehen zu erregen und den Geburtsvorgang zu beschleunigen. Ebenso ist allgemein verboten das Sprengen der Blase außer in eigens erlaubten Fällen, sowie das zu frühe Auffordern der Kreißenden zur Mitarbeit oder zu frühes Verbringen auf den Gebärstuhl, d. h. vor Eröfffnung des Muttermundes (Coburg 1815, Bayern 1816) und bevor die Blase springfertig ist (Reuß j. L. und Reuß ä. L. 1832), „indem die Erfahrung lehrt, daß auf diese Weise der Verlauf der Geburt erschwert und verzögert wird" (Hamburg 1832). Salzburg verbietet den Gebrauch des Gebärstuhls und befiehlt Entbindungen im Bett bei „solchen Gebärenden, welche an einem Vorfalle leiden oder Blutflüsse haben oder ihnen unterworfen sind oder welche gewöhnlich sehr schnell niederkommen". Braunschweig erlaubt das Blasensprengen, „wenn die Blase aus den äußeren Teilen hervorgetreten wäre oder daß ein heftiger Blutsturz der Mutter, tiefe Ohnmacht usw. vorlägen" und wenn die Wendung erforderlich ist.

Der Dammschutz findet nur in wenigen Ordnungen, so z. B. in denen von Bayern (1817 und 1867), Braunschweig (1803), Salzburg (1805), Hamburg (1832) Erwähnung.

Bei der Abnabelung schreibt Salzburg (1805) den Hebammen vor, vor der Unterbindung der Nabelschnur das daselbst sich befindende Blut „zwischen zwei Fingern vom Nabel des Kindes an gegen die Nachgeburt auszustreichen". In Reuß j. L. (1826) darf die Hebamme das Kind nicht eher von der Mutter trennen, „als bis es durch Schreien oder wenigstens durch Atemzüge sein Leben kund-

getan habe". Sehr ausführlich und lehrbuchmäßig bringt die Sachsen-Altenburger Ordnung (1830) diesbezügliche Bestimmungen: „So wie das Kind geboren ist, darf die Nabelschnur nicht sogleich unterbunden und abgeschnitten werden, sondern die Hebamme legt das Kind auf ihren Schoos mit warmen Tüchern zugedeckt, so nahe als möglich an die Geburtstheile der Mutter, so daß der Nabelstrang ganz frei liege, welchen sie bedächtig anfaßt und dessen Klopfen fühlt; dieses kann zu mehreren Minuten, ja bis zu einer Viertelstunde dauern und muß abgewartet werden. Denn solange steht das Kind noch in Gemeinschaft mit der Mutter. Erst, wenn kein Leben mehr darinnen verspürt wird, muß er nicht unterbunden, sondern durchschnitten werden, dann soll ihn die Hebamme am Bauche des Kindes recht fest fassen und nach oben alles noch von Blut darin Befindliche ausstreichen und dann erst unterbinden. Auf diese Art behandelt, wird er sehr schnell abtrocknen, nicht faulig und übelriechend werden." Auch in Hamburg (1832) darf die Nabelschnur nicht eher unterbunden und durchschnitten werden als bis die Pulsation verschwunden ist. Hier findet auch eigens Erwähnung, daß jederzeit auch der „mütterlich Teil" derselben zu unterbinden ist, während in Reuß j. L. (1826) und in Sachsen-Altenburg (1830) der am Mutterkuchen ansitzende Teil nur dann unterbunden werden muß, wenn noch eine Frucht zu erwarten ist. In Sachsen-Altenburg muß in letzterem Fall der Nabelschnurrest an einem Schenkel der Mutter befestigt werden, damit er dem anderen Kinde nicht im Wege ist.

Die Vorschrift, nach der Geburt des Kindes nachzusehen, ob noch ein zweites vorhanden ist, findet sich nur selten (Sachsen-Altenburg 1830, Braunschweig 1803, Frankfurt 1817), wie überhaupt die Zwillingsgeburt nur in einigen Ordnungen erwähnt ist.

* * *

Die Lösung und Ausstoßung der Nachgeburt muß allgemein der Natur überlassen werden, wenn nicht irgendwelche Zufälle andere Maßnahmen erfordern. Jedes gewaltsame Losschälen (Braunschweig 1803, Leinedepartement 1811, Hohenzollern-Sigmaringen 1823, Reuß ä. L. 1832) oder stückweise Herausreißen (Hohenzollern-Sigmaringen 1823, Reuß j. L. 1826), jedes voreilige und gewaltsame Ziehen an der Nabelschnur ist verboten, gelindes Ziehen jedoch, sobald die Lösung des Mutterkuchens erfolgt ist, in einer Reihe von Ordnungen (Braunschweig 1803, Bayern 1816, Ostfriesland 1822, Hohenzollern-Sigmaringen 1822) gestattet. Zur Beförderung der Lösung der Placenta sind vielfach „bestimmte Handgriffe", wie z. B. wiederholtes gelindes Reiben des Bauches (Braunschweig 1803) erlaubt. Reuß j. L. (1826) gestattet bei sonst normalen Verhältnissen die manuelle Entwicklung der Nachgeburt „wenn ein Teil derselben in den Muttermund eingetreten ist und mit dem untersuchenden Finger erreicht werden kann".

* * *

Im allgemeinen erstreckt sich die Tätigkeit der Hebammen nur auf die Hilfeleistung bei regelrechten Geburten. Hinsichtlich der Lage des Kindes wird unter „regelrechter" Geburt nur die Hinterhauptslage verstanden. Doch wird hier der Tätigkeit der Hebammen in vielen

Fällen dank der unklaren Ausdrucksweise größerer Spielraum gelassen So erlaubt Bayern (1816 und 1867) den Hebammen die Uebernahme von Steißgeburten „dies aber nur bei gut gewachsenen Personen und gehörig geschaffenem Becken". Auch Braunschweig (1803) gestattet die Leitung von Steißgeburten doch nur bei Mehrgebärenden. Hamburg (1830) überläßt bei sonst normalen Verhältnissen den Hebammen die Behandlung aller Schädellagen, empfiehlt ihnen aber größere Aufmerksamkeit und Hilfsbereitschaft. Bei Zwillingsgeburten dürfen die Hebammen die Füße des zweiten Kindes, wenn nötig, in die Scheide leiten. Im Leinedepartement (1811) ist es ihnen nicht bloß erlaubt, sondern es ist für sie sogar Pflicht, Fuß- und Steißgeburten zu beendigen, wenn das Kind schon halb geboren ist. (Für Bayern und Braunschweig versteht sich das von selbst, vgl. oben.) Doch dürfen sie hierbei nur leichte Extraktionsversuche machen. Den Landhebammen ist das Holen der zweiten Frucht ohne weiteres erlaubt.

Der Gebrauch der Instrumente, „sie mögen Namen haben wie sie wollen", ist den Hebammen (Salzburg 1805) fast überall verboten. Ausnahmen machen hier die Landgrafschaft Hessen und Kurhessen, sowie Hamburg. Die Ordnung für die Landgrafschaft Hessen vom Jahre 1801 gestattet den Gebrauch von Hebel und Zangen den Hebammen, „die die nötigen Kenntnisse bei der Prüfung bewiesen und Erlaubnis darüber haben". Alle übrigen Instrumente sind aber auch diesen verboten. Die Ordnung von Kurhessen (1830) gibt an, daß die Instrumental- und Manualoperationen nur ausnahmsweise denjenigen Hebammen erlaubt sind, „welche in der höheren Geburtshilfe gleich dem Geburtshelfer ausgebildet und darüber mit Erfolg geprüft sind", denen also eigentlich besser der Titel „Geburtshelferinnen" zustände.

* * *

Nicht so allgemein wie das Verbot des Gebrauches von Instrumenten ist das Verbot der Wendung. In keinem Fall ist diese erlaubt in den Ordnungen von Hohenzollern-Sigmaringen (1823) und denen von Frankfurt (1817 und 1841). In Sachsen-Altenburg (1830) ist die Wendung den Hebammen, die die Erlaubnis dazu bekommen haben, in Braunschweig (1803) jenen, die sie zu machen verstehen und darauf vereidigt worden sind, gestattet. Salzburg (1805) erlaubt sie der Hebamme „wenn sie sich getraut". Sie muß dieselbe ausführen bei Querlagen, „nach längst abgeflossenem Wasser, bei neben dem Kopf vorgefallener Nabelschnur, bei vorliegendem Mutterkuchen oder gefährlichen Blutflüssen."

Coburg und Hannover gestatten allen Hebammen die Wendung des zweiten Kindes, wenn es nicht von selbst zur Welt kommt. In Julich-Cleve-Berg (1803) ist sie allen Hebammen erlaubt. In den übrigen Ländern dürfen die Hebammen nur im Notfall diese Operation ausführen, vor allem dann, wenn ein Geburtshelfer nicht früh genug zur Stelle sein kann. Im Königreich Sachsen bedürfen allerdings auch in solchen Fällen die Hebammen einer besonderen Erlaubnis.

Ob der Wendung die Extraktion angeschlossen werden muß, oder ob die Geburt des gewendeten Kindes allgemein der Natur zu überlassen ist, wie die Hamburger Ordnung (1832) dies vorschreibt, ist aus den übrigen Ordnungen nicht zu ersehen.

Die Fälle, in denen während der Geburt ein Geburtshelfer oder ein Arzt zu rufen ist, sind bald mehr, bald weniger ausgearbeitet und in kaum einer Ordnung übersichtlich zusammengestellt. Vielfach finden sich nur allgemeine Ausdrücke wie z. B. „üble Zufälle, Regelwidrigkeiten, bedenkliche Zufälle, usw.", oder es wird auf den Hebammenunterricht oder das Hebammenlehrbuch hingewiesen. Im allgemeinen muß der Geburtshelfer herbeigerufen werden bei verkrüppelten, mißgestalteten Frauen, bei mißgestaltetem Becken, bei Mißgestaltung der Geburtsteile, Wehenschwäche, „schweren und besorglichen die Mutter oder das Kind betreffenden Fällen", bei Schwäche und Erschöpfung der Kreißenden, starkem anhaltendem Mutterblutfluß, Krämpfen, Zuckungen, Blutflüssen aus Nase und Mund, bei vorliegendem Mutterkuchen, Trockenheit und Schwellung der „äußeren Teile", bei länger bestehender, stark gespannter Kopfgeschwulst (Braunschweig 1803), bei Zwillingen, wenn die Wendung nicht gestattet ist, bei Mißverhältnis zwischen Kopf und Becken, bei allen regelwidrigen Lagen des Kindes (vgl. oben) und bei Vorfall der Nabelschnur und kleiner Teile (wenn die Reposition nicht gleich gelingt, Hamburg 1832). Bei sonst normalen Verhältnissen ist der Geburtshelfer herbeizuholen, wenn die Geburt nach dem Blasensprung sich noch länger hinzieht. Die Zeit, welche in solchen Fällen zugewartet werden darf, wird verschieden angegeben. In Jülich-Cleve-Berg (1803) und Hannover (1834) muß ärztliche Hilfe schon nach 2 Stunden geholt werden. In Braunschweig (1803) bei Erstgebärenden nach 5, bei Mehrgebärenden nach 3 Stunden. Die übrigen Ordnungen setzen diese Zeit des Zuwartens für Erstgebärende auf 6 bis 8 und 12, Bayern sogar auf 12 bis 16 Stunden fest, während bei Mehrgebärenden im allgemeinen nur 4 bis 6, höchstens 8 Stunden gewartet werden darf.

Das Verhalten bei krankhaften Zufällen in der Nachgeburtsperiode ist sehr unterschiedlich geregelt. Ueberall ist der Geburtshelfer zu rufen bei Blutflüssen, bei starken Einrissen des Mittelfleisches (Hamburg 1832), wenn Stücke des Mutterkuchens zurückbleiben (Hohenzollern-Sigmaringen) oder wenn dieser sich nach „längerer Zeit" nicht von selbst löst. In Braunschweig (1803) ist in letzterem Falle ärztliche Hilfe herbeizurufen nach 1 Stunde, in Hannover (1844) nach 2, in Bayern (1817) nach 2 bis 3 und in Reuß j. L. nach 5 bis 6 Stunden. „Bei Umstülpung und plötzlichem Vorfall der Gebärmutter" muß in Hamburg (1832) der Arzt gerufen werden. „Doch hat die Hebamme den Schaden auf der Stelle durch vorsichtiges Zurückbringen des umgestülpten oder vorgefallenen Theiles zu beseitigen." In Frankfurt (1817) braucht die Hebamme den Geburtshelfer nur dann beizuziehen, „wenn sie selbst nicht hinlängliche Geschicklichkeit zu ihrer Rückbringung besitzen sollte". Bei Blutflüssen haben die Hebammen bis zur Ankunft des Geburtshelfers nach den Vorschriften des Lehrbuches das zu tun, was auf Verminderung des Blutabganges abzielt (Sachsen 1818). Genaue Vorschriften für solche Fälle gibt die Hamburger Ordnung (1832). Sie bestimmt: Rückenlagerung mit erhöhtem Becken und geschlossenen Schenkeln, tröstenden Zuspruch bei unbedeutenden Blutungen vor Ausstoßung, gelindes Reiben, bei heftigen Blutungen nach Abgang der Nachgeburt (bis zum Eintreffen des Arztes?) kalte Umschläge mit Essigwasser auf den Unterleib, kalte Einspritzungen von Essig oder Branntweinwasser, im äußersten Notfall Einführung der ganzen

Hand bis zum Gebärmuttergrund und Gegendruck auf den Unterleib. Die manuelle Lösung der Placenta verbietet nur Sachsen (1818) ausdrücklich, sonst darf die Hebamme dieselbe vornehmen „in wenigen seltenen Fällen, in welchem die Wegnahme der Nachgeburt augenblicklich notwendig ist, bevor noch ein Geburtshelfer gerufen werden und ankommen kann" (Bayern 1816), oder „wenn der Geburtshelfer länger ausbleibt" (Hannover 1844).

Stirbt eine Kreißende noch vor Beendigung der Geburt, so hat die Hebamme zur evtl. Rettung des Kindes ebenfalls einen Geburtshelfer oder Chirurgen zu rufen. Das Gleiche gilt auch beim Absterben Schwangerer nach dem 5. oder, wie es in den meisten Ordnungen heißt, nach dem 6. oder im 7. Monat der Schwangerschaft. Die Ordnung des Leinedepartements (1811) allein macht es, wenigstens den Landhebammen, zur Pflicht, den Kaiserschnitt bei plötzlich verstorbenen Schwangeren selbst vorzunehmen: „Besonders bei gewaltsamen Todesarten, wenn beim Entkleiden der Entseelten deutlich bemerkt wird, daß die Frucht im Leibe sich noch bewegt, so ist es einer Hebamme auf dem Lande, wo baldige Hülfe eines Wundarztes oder Geburtshelfers unmöglich ist, nicht allein erlaubt, sondern sie ist auch verpflichtet, nach vorgängiger Besichtigung des Leichnams von einer obrigkeitlichen Person und in deren Beisein den Leib der Vorstorbenen aufzuschneiden und die Frucht herauszunehmen . . . ."

In den meisten Ordnungen ist solch ein Todesfall außerdem dem Amtsarzt bzw. den Behörden anzuzeigen. Eine Reihe von Ordnungen, darunter auch Bayern (1816) und Hohenzollern-Sigmaringen schreiben noch vor, daß die Tote bis zur Ankunft des Arztes im Bette in der Wärme bleiben müsse und nicht in die Kälte gebracht werden dürfe. In Frankfurt (1817) und Reuß j. L. (1826) ist auch bei Tod der Mutter und des Kindes der Stadtaccoucheur, bzw. ein Geburtshelfer zu rufen, der dann die Sectio zur Belehrung und Feststellung der Todesursache zu machen hat. In Frankfurt sind hierzu alle Hebammen und Beiläuferinnen beizuziehen, „damit, wenn sich dergleichen schwere Fälle zutrügen, sie desto vorsichtiger zu verfahren, daraus erlernen möchten."

Ueber Maßnahmen beim Tode des Kindes im Mutterleib findet sich lediglich in der Ordnung von Frankfurt ein kurzer Hinweis. Hier hat die Hebamme, wenn die Mutter zur ferneren Geburtsarbeit zu schwach ist, den Accoucheur zu rufen, der dann das Weitere zu veranlassen hat.

Allgemeine Vorschriften über das Zuziehen eines Arztes finden sich in fast allen Ordnungen. Die Hebamme soll das Herbeirufen des Arztes, „nicht bloß gerne sehen, sondern selbst begehren" (Lübeck 1817). Frankfurt betont, daß die Hebammen sich dem Verlangen der Kreißenden oder ihrer Angehörigen, einen Arzt oder Geburtshelfer zuzuziehen, nicht widersetzen dürfen und setzt auf Uebertretung dieses Gebotes Geldstrafe, ja sogar zeitweilige oder dauernde Amtsentsetzung. Auch in einer Reihe von anderen Staaten ist auf Nichtzuziehung des Arztes in dringenden Fällen hohe Strafe gesetzt. Einen freundlicheren Ton schlägt die Ordnung für das Leinedepartement an. Hier heißt es: „Uebrigens ist es für die Hebamme durchaus keine Schande, vielmehr ein Zeichen ihrer Einsicht und Gewissenhaftigkeit, wenn sie in Zeiten den Geburtshelfer holen läßt, weßhalb sie auch nie eine Verkürzung ihres Lohnes zu erleiden braucht." Die

Wahl des Geburtshelfers muß der Gebärenden oder deren Angehörigen überlassen werden. Werden der Hebamme bezüglich des Herbeirufens ärztlicher Hilfe Schwierigkeiten gemacht, so hat sie beim Ortsgeistlichen oder Ortsvorsteher vorstellig zu werden, damit sie kommen und den Leuten ins Gewissen reden (Coburg 1815, Bayern 1816, Ostfriesland 1822). Verschiedentlich, z. B. in Sachsen-Weimar (1814) und Sachsen-Altenburg (1830) findet sich die Bestimmung, daß die Hebamme den Arzt auf „gemeine Kosten" rufen lassen soll, wenn Armut der Grund zur Weigerung ist. In Frankfurt (1841) ist bei armen Leuten ohne weiteres ein Geburtshelfer zur unentgeltlichen Hilfeleistung zuzuziehen. Als einzige Ordnung der damaligen Zeit empfiehlt Sachsen-Altenburg (1830) den Hebammen, den Arzt schriftlich über die näheren Umstände, die sein Kommen erforderlich machen, zu verständigen.

Bis der Arzt kommt, hat die Hebamme die ihr im Unterricht angegebenen Maßnahmen zu treffen, hat (Kurhesssen 1830) alles vorzubereiten, was bei einer künstlichen Entbindung nötig ist. Dem Arzt selbst hat sie genaue Auskunft zu geben und hülfreiche Hand zu leisten (Oldenburg 1802, Braunschweig 1803, Coburg 1815, Sachsen-Altenburg 1830).

Die Bestimmungen über die Sorge um die eben Entbundene sind gewöhnlich sehr kurz gehalten. Bayern (1814) schreibt hierüber: „Nach vollendeter Geburt hat die Hebamme die Entbundene mit aller Sorgfalt in das Bett zu bringen (wenn nicht die Entbindung im Bett selbst vorgenommen wurde), den Leib derselben zu reinigen, den Bauch mit einer breiten Binde mäßig zusammenzuhalten oder mit Tüchern in etwas, ohne unangenehme Gefühle zu verursachen, zu beschweren." Das Wickeln des Bauches mit einer Binde bringen auch noch die Ordnungen von Coburg (1815) und Hohenzollern-Sigmaringen (1823). Hamburg (1832) hingegen lehnt dies ab: „Ebenso unzweckmäßig und schädlich ist das feste Umlegen einer Binde um den Leib der Wöchnerin. Der Mißbrauch des sog. Aufbringens der Gebärmutter ist verboten."

Das Kind ist nach der Abnabelung im Bade zu reinigen und zu besorgen. In Hamburg (1832) hat dieses Geschäft noch vor der Entfernung der Nachgeburt zu geschehen. Die Ordnungen der übrigen Staaten lassen sich hierüber nicht weiter aus.

Während des Bades ist das Neugeborene genau auf Fehler zu untersuchen. Sind solche vorhanden — es werden vielfach eine Reihe derselben aufgezählt — so dürfen nur der Vater und die Angehörigen, nicht aber die Mutter hiervon erfahren. Das Gleiche gilt auch für Mißgeburten. Diese sind wie jedes andere Neugeborene zu behandeln. Es darf an ihnen keine Gewalttätigkeit geübt werden (Reuß ä. L. 1832). Die Hebamme darf, wenn sie am Leben sind, nichts unterlassen, was zu ihrer Erhaltung dienen kann (Coburg 1815, Bayern 1816, Hohenzollern-Sigmaringen 1823). „Es müßte denn sein, daß solche Theile fehlten, die zum Leben unumgänglich nötig sind." Alle Mißgeburten, gleich, ob sie leben oder tot sind, sind den vorgesetzten Behörden sogleich zu melden, in Hohenzollern womöglich auch sogleich zu überbringen. In Preußen (Neuvorpommern—Rügen 1817, Ostfriesland) sollen tote Mißgeburten, vorausgesetzt, daß die Eltern damit einverstanden sind, in Alaun oder Alkohol gesetzt und an Lehranstalten (nach Berlin an das Anatomische Museum, an die

Entbindungsanstalt in Emden) gesandt werden. Bei schweren Mißbildungen der Geschlechtsteile ist vor Aufnahme des Zivilaktes die Geschlechtsbestimmung durch einen Arzt nötig.

Die Vorschriften über die Wiederbelebung scheintoter Kinder sind im großen und ganzen unter Hinweis auf den Unterricht oder das Lehrbuch sehr kurz gehalten. Nur wenige Ordnungen, wie die von Bayern (1818 und 1867, s. dort), Ostfriesland (1822) und Hamburg (1832) handeln diesen Punkt sehr ausführlich und lehrbuchmäßig ab. Hamburg allein schreibt vor, daß die Hebammen alle hierfür nötigen Hilfsmittel bei schweren, langdauernden Geburten, sowie bei allen Beckenendlagen stets sofort herrichten sollen. Wiederbelebungsversuche sind bei allen „scheintoten Kindern", an denen sich keine Anzeichen von Fäulnis finden, anzuwenden. Die Mutter darf dabei aber nicht außer acht gelassen werden. Die Zeitdauer, während der Wiederholungsversuche vorzunehmen sind, wird häufig nur unbestimmt angegeben. In Hessen (1801) müssen die Versuche „lange genug", in Kurhessen (1830) und Reuß ä. L. bis sich „sichere und bestimmte Zeichen des Todes" finden, in Salzburg (1805) „stundenlang", in Koburg (1815) „wenigstens einige Stunden" mit Geduld und Ausdauer vorgenommen werden. Oldenburg (1802) und Hannover (1844) setzen die Dauer der Versuche auf wenigstens 1 Stunde, Braunschweig auf 1 bis 2 Stunden fest. Vielfach ist den Hebammen aufgetragen, in solchen Fällen einen Arzt zu rufen (z. B. Bayern, Reuß j. L., Bremen). Salzburg und Schwarzburg-Rudolstadt setzen für erfolgreiche Wiederbelebungsversuche, sofern diese durch Zeugen beglaubigt werden können, Belohnungen aus. Gelingt es aber trotz aller Bemühungen nicht, ein solches Kind zum Leben zurückzubringen, so darf es nach der einen oder anderen Ordnung (Bayern 1816, Hannover 1844) nicht gleich in die Kälte gebracht werden, sondern muß in Flanell oder warme Decken eingewickelt und (Bayern) „an einen mäßig warmen Ort, wo man es noch eine zeitlang im Gesichte behält, gelegt werden."

Die Nottaufe ist in fast allen Ordnungen wenn auch nur kurz erwähnt. Die Kenntnisse hierfür haben sich die Hebammen gewöhnlich vor der Verpflichtung (Hannover 1845) oder unmittelbar nach derselben (Sachsen 1818) beim Ortspfarrer zu erholen. Im ganzen sind die diesbezüglichen Vorschriften in den Ordnungen kurz gehalten. Die Nottaufe ist zu verrichten bei allen Kindern, deren Leben in Gefahr ist. „Diese ist nach den Vorschriften derjenigen Religion vorzunehmen, in welcher es von den Eltern des Kindes verlangt wird. Bei Geburten der Frauen hebräischer Religion hat jedoch die Hebamme die Nottaufe gänzlich zu unterlassen." (Bayern 1816.) In den Ordnungen für katholische Gegenden gibt es die Bestimmung, wenn nötig, auch das ungeborene Kind mit Hilfe der Nottaufspritze zu taufen. Nach protestantischem Ritus hingegen darf die Taufe erst am vollständig geborenen Kinde vorgenommen werden. Hier sollen die Hebammmen die Nottaufe selbst nur im äußersten Notfalle vornehmen und wenn irgend möglich dafür sorgen, daß der Prediger selbst tauft. „Sie soll, wenn sich das Kind fernerhin schwach und krank befinden sollte, zur baldigen Taufe raten," (Landgrafschaft Hessen 1801) und „nur in äußerster Not selbst taufen" (Lübeck 1817). In Schwerin sollen bei der Nottaufe immer einige Zeugen zugegen sein. Sehr ausführliche Vorschriften über die Nottaufe, besonders der verschiedenen protestantischen Konfessionen, finden sich in

der bayerischen Ordnung vom Jahre 1867 bzw. in einem Erlaß vom Jahre 1847 (s. dort). Die bayerise Ordnung ist wohl, wenigstens von denen der neueren Zeit, die einzige, welche die Nottaufe so ausführlich abhandelt.

Mißbräuche, wie das Zurechtdrücken des Kopfes, sowie das Zungenlösen und die Unsitte des Ausdrückens der Brüste Neugeborener, sind jetzt allgemein verboten.

Die Zeit, nach der die Hebamme Mutter und Kind nach der Entbindung verlassen darf, ist meist nicht näher bestimmt. Die Ordnung von Braunschweig (1803) schreibt: „wenn die Nachgeburt da ist und die Frau ins Bett gebracht ist", Hannover (1844), „erst wenn das Geburtsgeschäft vollständig beendet ist". Andere wie Schwarzburg-Rudolstadt (1809) und Straubing fügen hinzu, „wenn kein gefährlicher Blutfluß mehr zu besorgen ist". Reuß ä. L. verlangt, daß die Hebamme nötigenfalls noch die erste Nacht bei der Wöchnerin bleibt. Im Leinedepartement muß die Hebamme bei natürlicher Geburt wenigstens noch eine Stunde nach Abgang der Nachgeburt verweilen. Bei widernatürlichen Zufällen, wie Ohnmachten, Blutflüssen usw. darf sie erst dann gehen, „wenn sie dafür gesorgt hat, daß der nöthige ärztliche Beistand gesucht und erschienen ist". Hessen (1801), Frankfurt (1817), Reuß j. L. und Kurhessen fordern, daß die Hebamme wenigstens mehrere Stunden bei der Entbundenen bleiben soll.

* * *

Die Vorschriften über das Verhalten bei Wochenbettbesuchen sind unter Hinweis auf den Unterricht meist sehr kurz gefaßt. Dabei wird in den einzelnen Ordnungen bald auf den einen, bald auf den anderen Punkt mehr Gewicht gelegt. Den Hebammen obliegt es, das Verhalten der Wöchnerinnen während des Wochenbettes vor allem bezüglich Nahrungsaufnahme und Aufstehen zu regeln. Sie haben dafür zu sorgen, daß „in dem Zimmer einer Gebärenden und Wöchnerin keine Tiere, z. B. Vögel außerhalb den Käfigen, Hunde, Katzen und dergleichen geduldet werden, weil besonders letztere der Wärme nachgehen und so das neugeborene Kind leicht beschädigen könnten." Der Mutter ist die größte Ruhe zu empfehlen. Aller Lärm ist zu vermeiden. Jede nicht durchaus nötige Person ist aus dem Zimmer zu entfernen, und es ist darauf zu sehen, „daß dieses nicht zu kalt, besonders aber nicht zu warm sei, das Licht im Zimmer soll gemäßigt sein und weder der Mutter noch viel weniger dem Kinde gerade oder über die Stirne in die Augen fallen" (Bayern 1816). Die Sorge für Ruhe im Zimmer der Wöchnerin wird den Hebammen auch in Salzburg, Coburg und Reuß j. L. ans Herz gelegt. Alle schädlichen Eindrücke, besonders Aerger, Schrecken und Kummer sollen sie von ihr abhalten. Viele Ordnungen tragen den Hebammen auf, dafür zu sorgen, daß die Wöchnerin nicht mit vielen schweren Betten zugedeckt werde. Coburg ermahnt auch, „daß die Wochenstube unter der gehörigen Sorgfalt täglich gelüftet und nie mit zu vielen Menschen und Besuchern angefüllt werden soll". Allgemein findet sich die Mahnung, die Wöchnerin nicht zu früh aufstehen zu lassen. Hin und wieder liest man auch die Vorschrift, die Wöchnerin zum Stillen des Kindes anzuhalten (Salzburg 1805, Bayern 1816). In Bayern hat die Hebamme in ihren Geburtslisten „besonders zu bemerken, ob die neue Mutter ihr Kind stille, oder aus welcher Ursache dieses unter-

lassen werde". Reuß (1832) macht es ihr zur Pflicht, „besonders das Stillungsgeschäft zu leiten, da viele Erstgebärende sich anfänglich hierbei nicht zu benehmen wissen". Die Hebamme hat vor allem auf das Wohlbefinden der Wöchnerin zu achten, zu sehen, „ob die Kindbettreinigung nicht zu stark fließe oder gar unterdruckt sey" (Bayern 1816). Ferner hat sie für Stuhlgang zu sorgen, in Hamburg muß sie ihr am 4. Tage ein Klistier verabreichen, wenn sie bis dahin „keine Leibesöffnung" gehabt hat.

Das Kind ist bei den Wochenbettbesuchen zu baden (Sachsen 1818), Bestimmungen über das erste Anlegen geben nur einzelne Ordnungen. In Bayern ist es „zeitig genug, sobald sich die Mutter von der Geburt nur etwas erholt hat, zum Trinken an die Brust zu legen". Salzburg verlangt, daß dies längstens 12 Stunden nach der Geburt geschehe, „weil die erste dünne Muttermilch das Kindspech am besten ausführt und daher Laxiersäfte nicht nötig sind, im Gegentheile, wenn die Kinder solche süßen Säfte schlecken, dann ungern die Brüste annehmen wollen". Das Verabreichen von abführenden Säften ist allgemein verboten. Reuß j. L. (1837) trägt den Hebammen auf, das Kind selbst zu wickeln, so lange der Nabel nicht abgeheilt ist. Die Ordnung von Reuß ä. L. (1832) schreibt vor, daß der Nabel bis zum Abfall der Nabelschnur täglich zu verbinden ist, „und wenn sich selbige nicht löst, muß deren Abfall nicht durch Drehen und Ziehen befördert, sondern der Natur überlassen werden."

Bei allen Unregelmäßigkeiten im Befinden der Mutter oder des Kindes ist der Arzt zuzuziehen. Eine Aufzählung solcher Fälle erfolgt im allgemeinen nicht. Hamburg verlangt einen Arzt, wenn sich beim Kinde Krämpfe, Gelbsucht, Kolik, Schwämmchen im Munde, Entzündung des Nabels usw. einstellen, und „wenn diese bei zweckmäßigem Verhalten und einfachen Mitteln sich nicht in kurzer Zeit bessern", ferner „wenn die Mutter an bösen Brüsten, an unwillkürlichem Abgang von Urin, der sich nicht in den ersten Tagen bessert", leidet. Beim Kind findet im Gegensatz zu früher die Bindehautentzündung der Augen (wohl auf der Grundlage einer Gonokokkeninfektion) größere Beachtung, besonders in Ordnungen der späteren Jahrzehnte (Hamburg 1832, Hannover 1844, Bayern 1867). In Hamburg hat die Hebamme bei Geschwulst und Entzündung der Augenlider kleine Leinwandpolster mit lauwarmem Kamillentee aufzulegen und die Augen mit einem weichen Schwamm zu reinigen. Erst bei weiterer Verschlimmerung muß ärztliche Hilfe herbeigeholt werden. Hannover hingegen ordnet an, den Arzt sogleich zu holen, „bei der so gefahrvollen Augenentzündung neugeborener Kinder, die sich in geschwollenen Augenlidern und eitrigem Ausfluß zu erkennen gibt". Bayern widmet dieser Krankheit ein ganzes Kapitel (s. dort).

Quacksalbereien sind zu verhindern und anzuzeigen. Salzburg verbietet den Hebammen „behilflich zu sein, daß irgend ein Kind ausgetauscht werde oder irgend einer Frau, die sich aus was immer für einer Ursache schwanger angibt, ohne es zu sein, ein neugeborenes Kind zugetragen werde". Ueber die Zulassung von Ammen finden wir nur in den Ordnungen von Frankfurt Vorschriften. Den Hebammen ist hier auf das strengste aufgetragen, keine Säugamme zu empfehlen, „welche nicht vorher in Ansehung ihrer Milch und ihrer vollkommenen Gesundheit von dem eigens angestellten Wundarzt besichtigt worden ist und dieses durch seine eigenhändige Ausfertigung und Unterschreibung des gewöhnlichen Scheines beweisen kann."

Die Länge der Zeit, in der Wochenbettbesuche zu machen sind, wird verschieden angegeben. Meist ist in den ersten 7 bis 9 Tagen wenigstens täglich ein Besuch vorgeschrieben. Später sind sie dann so oft und so lange zu wiederholen, als es der Zustand von Mutter und Kind erfordert. Keine Zeitangabe findet sich in der Koburger Ordnung, wo der Besuch, wenn nur irgend möglich, täglich erfolgen soll. In Sachsen-Altenburg (1830) hat die Hebamme die Wöchnerin in den ersten 9 Tagen täglich „einige Male" zu besuchen und von da ab bis zum Kirchgang täglich wenigstens einmal. Reuß j. L. schreibt in normalen Fällen Wochenbettbesuche für drei Wochen (in den ersten 8 Tagen zweimal täglich), bei krankhaften Zuständen für 6 Wochen vor „insofern nicht von der Wöchnerin und deren Familie dergleichen Besuche ausdrücklich abgelehnt werden". In Schwarzburg-Rudolstadt müssen Wochenbettbesuche von vornherein in den ersten 6 Wochen gemacht werden.

Ueber die stattgehabten Geburten sowie über den Verlauf derselben, muß die Hebamme vielfach ihrem Vorgesetzten (Physicus, Amtsarzt usw.) neben der allgemein üblichen Meldung beim Ortsgeistlichen schriftlichen Bericht erstatten. Hierfür werden im allgemeinen vorgedruckte Formulare ausgegeben. In Bayern hat dieser Bericht monatlich zu erfolgen und zwar in den ersten 5 Tagen eines jeden Monats. Sollte keine Geburt stattgefunden haben, so hat die Hebamme eine Fehlanzeige einzureichen. Auch Hamburg verlangt monatliche Berichterstattung, wenigstens von den Stadthebammen. Die Landhebammen haben ihre Entbindungslisten vierteljährlich dem Landphysicus vorzulegen. Sie müssen enthalten: Tag der Geburt, Name und Wohnung der Eltern, den Verlauf der Geburt, ob das Kind lebend oder tot geboren wurde, sowie das Befinden der Mutter am 10. Wochenbettstag. Für jeden verschwiegenen oder absichtlich falsch angegebenen Fall wird die Hebamme mit 5 Reichsmark bestraft. In Hannover (1844) ist alle drei Monate Bericht zu erstatten und zwar schriftlich, wenn die Hebamme schreiben kann. Reuß j. L. (1837) verlangt halbjährliche, Sachsen-Altenburg (1830) jährliche Berichterstattung (14 Tage vor Ostern). In Bremen (1825) hat die Hebamme ein fortlaufendes Register zu führen und in der Stadt wöchentlich der Polizeidirektion, auf dem Lande monatlich dem „Landherrn" einen Auszug hiervon zu überreichen.

Für Vergehen gegen die Vorschriften der Hebammenordnungen werden Strafen von einfachen Verweisen und Geldstrafen bis zur Amtsentsetzung, Landesverweisung und Todesstrafe verhängt. Die bayerischen Ordnungen bringen diese sehr ausführlich und im Zusammenhang (s. dort). In den übrigen Ordnungen finden sie sich meist zerstreut zwischen den einzelnen Punkten. Salzburg sieht für Ausplaudern von Gebrechen und häuslichen Angelegenheiten Strafen nach Maßgabe des Unglücks, das dadurch entstanden ist, vor. Reuß j. L. (1837) schreibt „gemeine Vergehen, wie Diebereien, Betrug, Klatschsucht, Zankbegierde, Ausbringen von Familiengeheimnissen macht zur Verrichtung des Hebammendienstes unfähig", setzt also auf solche Vergehen Amtsenthebung. In Sachsen werden Unwissenheit, Vernachlässigung des Dienstes, ungebührende Anmaßung mit Gefängnis, evtl. härterer Strafe und Amtsentsetzung gesühnt. Bremen (1825) sieht bei Nachlässigkeiten und Vergehen im Dienst Dienstentlassung, Gefängnis oder „verhältnismäßige" Geldstrafen,

in schweren Fällen Aburteilung durch das Kriminalgericht vor. In Lübeck werden schwere Vergehen mit Amtsentsetzung, evtl. mit Ausweisung aus der Stadt und dem Gebiet bestraft.

* * *

Die Entlohnung der Hebammen für geleistete Dienste ist überall durch eine Taxordnung geregelt. In den meisten sind Höchst- und Mindestsätze festgelegt, so daß die Hebammen Reichen und Minderbemittelten bei ihren Forderungen gerecht werden können. In anderen Ordnungen sind die Gebühren von vornherein nach Ständen gestaffelt. Soweit nur ein Gebührensatz angegeben ist, findet sich fast immer (vgl. Bayern im speziellen Teil) die Bestimmung, daß vermögende Leute mehr geben und daß die Hebammen von schlechter Gestellten weniger nehmen sollen. Arme sind überall umsonst zu behandeln. Die in den Taxordnungen festgesetzten Gebühren sind den zuständigen Hebammen auch dann zu zahlen, wenn eine fremde zugezogen wurde, vorausgesetzt, daß erstere abkömmlich war, ferner auch dann, wenn ein Geburtshelfer zu einer normalen Entbindung berufen war. Die Staaten, die hiervon eine Ausnahme machten, sind bereits früher erwähnt. In fast allen Ordnungen findet sich auch die Bestimmung, daß bei Schwierigkeiten in der Beitreibung der Gebühren die Polizei- und Gerichtsbehörden die Hebammen zu unterstützen haben, und daß in Konkursfällen die Hebammen in ihren Forderungen in erster Linie zu berücksichtigen seien.

Neben den Einkünften aus ihrer Beruftstätigkeit, die wohl oft nicht für das Notwendigste reichten, bekamen die Hebammen von Staat und Gemeinden oft noch Zuschüsse in Form von Geld (Gehalt) oder „Emolumenten" und hatten sonst noch „Freiheiten" von Personalabgaben und Personaldiensten. Wie unterschiedlich hierbei die Hebammen in den einzelnen Staaten und Herrschaften mit Entschädigungen bedacht wurden, mag aus nachfolgender Aufzählung der Bezüge hervorgehen:

In **Oettingen Wallerstein** (1805) bekamen die Hebammen ein jährliches Wartgeld von 4 bis 8 f.

Im **Oldenburger Amt Eutin** betrug die jährliche Entschädigung der Hebammen 140 Mk. abzüglich 30 Mk. für Dienstwohnung sowie zwei Faden Brennholz. Außerdem waren sie von allen Instendiensten befreit.

In **Salm-Krautheim** standen den Hebammen jährlich 10 Gulden rheinisch bei über 100 Haushaltungen im Bezirk, 6 Gulden rheinisch bei weniger als 100 Haushaltungen oder entsprechende Nutzungen zu. Der Mann war von Fron- und Manngeld frei. Der älteste Sohn erhielt die „Dispensatio a militaribus" unentgeltlich. Besonders tüchtigen Hebammen standen außerdem noch Belohnungen aus der Kasse des Hebammeninstituts in Aussicht.

Im **Großherzogtum Hessen** hatte die Hebamme neben der Befreiung ihres Ehemannes und, wenn sie verwitwet war, des sie verpflegenden Kindes von persönlicher Leistung der Gemeindefronden ein Gehalt, das von der Provinzialregierung ausbezahlt wurde und dessen Höhe sich nach der Höhe der Einwohnerzahl und der Vermögenslage der Gemeinden richtete.

In **Preußen** wurde im Jahre 1817 den Hebammen Befreiung von allen Personalleistungen und persönlichen direkten Abgaben, sowohl kommunalen als auch grundherrlichen und königlichen, ferner Unterstützung aus Trau- und Taufgeldern in Aussicht gestellt, „damit sich häufiger als bisher fähige Frauen zum Unterricht und Dienst einer Hebamme bereitfinden".

In **Bayern** (1816) sollen die Gerichts- und Polizeibehörden es sich angelegen sein lassen, daß durch „freiwillige fixierte Beiträge der Gemeindemitglieder an Geld oder Naturalien ... für besseren Unterhalt der Hebammen gesorgt werde". Die Gewährung solcher Vergünstigungen darf jedoch auf die Hebammengebühren keinen Einfluß haben. Außerdem erhält in jedem Bezirk je eine besonders verdiente Hebamme jährlich eine Gratifikation von 50 Gulden.

Sachsen schreibt in seiner Ordnung vom Jahre 1818 ein jährliches Gehalt an Geld und Naturalien vor, wenn der Verdienst nicht hinreicht.

Schleswig-Holstein. (1817) gewährt ein Wohnungsgeld auf dem Lande, in Höhe von 20 R.dhr., in der Stadt von 32 R.dhr., Freiheit von allen persönlichen Diensten, Freiheit des Mannes von Schutz- und Instengeldern. Außerdem steht den Hebammen das Recht zu, bei Hochzeiten und Taufen für sich zu sammeln.

In **Sachsen-Altenburg** werden nur „hie und da Annehmlichkeiten beigelegt".

In **Sachsen-Weimar** gibt es nur an einzelnen Orten eine „Besoldung von Geld, Naturalien und Freiheiten".

Reuß j. L. (1837) gewährt den Hebammen Befreiung von Personallasten und setzt für besonders verdiente Gratifikationen aus.

In **Frankfurt** (1841) sind die Gehälter nach dem Dienstalter gestaffelt. Es bekommen die Hebammen dem Alter nach: 100, 90, 80, 70, 60, 50 fl. Die Jüngeren erhalten die bislang für die Beiläuferinnen gezahlten Gelder. Außerdem stehen ihnen noch die „bisher von dem Kastenamt erhaltenen Naturalien und Gelder" zu.

Von einer Altersversorgung ist nur in sehr wenigen Ordnungen die Rede. Wirklich gesichert ist diese eigentlich nur in **Frankfurt**, wo nach der Ordnung vom Jahre 1841 die alten und dienstunfähigen Hebammen durch das Sanitätsamt mit Beibehaltung des bezogenen Gehaltes emeritiert werden und, falls eine noch ältere Hebamme stirbt, auch nach der Emeritierung noch in die nächst höhere Gehaltsstufe einrücken. Im **Großherzogtum Hessen** (1822) steht ausgedienten Hebammen die Hälfte ihrer bisherigen Besoldung sowie Unterstützung durch die Bewohner bzw. aus dem Armenfond zu. Auch **Schwarzburg-Rudolstadt** (1809) erwähnt die Altersversorgung. Hier heißt es: „Außerdem werden wir Veranstaltung treffen lassen, daß alte, verdiente Hebammen eine vortheilhafte und ehrenvolle Versorgung erhalten". **Mecklenburg-Strelitz** sagt, daß die Hebammen nicht wie gewöhnliche Arme behandelt, sondern auch noch Emolumente bekommen sollen. In **Hamburg** wird zwar keine Altersversorgung gewährt, jedoch steht es den alten Hebammen frei, eine „Substitutin zu halten" und den Beruf nominell weiter auszuüben.

Die Hebammenordnungen der einzelnen Länder bis zur Einführung der Asepsis[1]).

Anhalt-Dessau.

Für das Fürstentum Anhalt-Dessau kam 1801 eine „Neue Hebammenordnung“ heraus. Es scheint die einzige uns überhaupt von diesem Lande erhaltene Ordnung zu sein. Weder Hub noch Nöth führen in ihren Abhandlungen eine solche an, doch muß wohl dem Titel der eben genannten nach bereits eine andere vorausgegangen sein. Die neue Ordnung wurde auf Veranlassung der Medizinal-Kommission herausgegeben. Sie ist, wie die Mehrzahl der Ordnungen des 19. Jahrhunderts gedruckt. Dem eigentlichen Stoff gehen, wie in der damaligen Zeit üblich, einige Einleitungssätze des Fürsten voraus. Die Ordnung selbst ist in zwei Kapitel eingeteilt, von denen das erste größere „von den Erfordernissen der Annahme, dem Unterricht der Prüfung und der Anstellung der Hebammen“ handelt, während im zweiten „von den Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen“ die Rede ist.

Die einzelnen Punkte des ersten Kapitels sind ausführlich, fast etwas weitschweifig und umständlich behandelt, während die Vorschriften im zweiten Teil sehr allgemein und, wenigstens wenn man bessere Ordnungen aus dem 18. Jahrhundert zum Vergleich heranzieht, etwas lückenhaft und oberflächlich bearbeitet sind. Es zeigt sich hier eben, wie in allen späteren Ordnungen das Bestreben, die Dinge, die in das Hebammenlehrbuch gehören, nicht zum zweiten Mal zu bringen. Der Inhalt der Ordnung ist kurz folgender:

1. Kapitel.

„Von den Erfordernissen der Annahme und dem Unterricht, der Prüfung und der Anstellung der Hebammen“.

§ 1. Nur Hebammen, die im Hebammeninstitut unterrichtet und mit einem entsprechenden Zeugnis versehen sind, werden als Hebammen „gebraucht“.

§ 2. Die Medizinalkommission und jede Obrigkeit haben darauf zu sehen, daß in jedem Ort, besonders wenn er entlegen ist, sich

---

[1]) Die chronologische Reihenfolge, wie sie sich in den Abhandlungen früherer Jahrhunderte findet, ist beibehalten. Ordnungen und Verordnungen über das Hebammenwesen, auch solche für Hebammenlehrer und Hebammenschulen sind, soweit es vorteilhaft erschien, den eigentlichen Dienstanweisungen mit angefügt. Die Einfügung Letzterer auch da, wo sie als selbständige Erlasse erschienen sind, ist vor allem deshalb angebracht, weil in vielen Hebammenordnungen nicht nur die Pflichten, sondern auch Wahl und Ausbildung der Hebammen behandelt werden.

eine Hebamme, in größeren Ortschaften mehrere befinden, und darüber zu wachen, daß nicht mehr als nötig sich in einem Orte niederlassen.

§ 3. Damit gute und brauchbare Hebammen im Lande sind, dürfen nur Frauen zwischen 25 und 40 Jahren, die gesund und verständig sind, lesen und womöglich auch schreiben können und ein gutes Leumundszeugnis vom Pfarrer und der Ortsobrigkeit besitzen, zum Hebammenunterricht zugelassen werden.

§ 4. Wenn in irgend einem Ort eine Hebamme nötig ist oder in nächster Zeit nötig sein sollte, so soll der Prediger des Ortes „der kompetenten Obrigkeit ohngesaumt davon Anzeige machen, damit dieselbe mit seiner Zuziehung die zur baldigen Besetzung einer solchen Stelle erforderlichen Anstalten treffe und die Wahl einer zum Hebammenunterricht tauglichen Frauensperson womöglich in derselben Gemeine veranlasse".

§ 5. Vor der Annahme zum Unterricht hat der Distriktsphysicus die fragliche Person auf ihre Tauglichkeit zur Ausübung der Hebammenkunst zu prüfen. Fällt die Prüfung nicht entsprechend aus, so ist in dem betreffenden Ort eine andere Person in der gleichen Weise zu wählen wie die erste.

§ 6. Wird der Prüfling für tauglich befunden, so hat der Distriktsphysicus ein Attest zur Aufnahme in die Hebammenschule unentgeltlich auszustellen. Die Aufnahme in den bevorstehenden Lehrkursus hat dann die zuständige Obrigkeit zu betreiben.

§ 7. Wenn sich innerhalb von 4 bis 6 Wochen kein ortsansässiges taugliches „Subjekt" finden sollte, so haben Obrigkeit und Prediger sich zunächst in einer Nachbargemeinde nach einer passenden Person umzusehen. Bleiben auch diese Bemühungen erfolglos, so muß die Medizinalkommission für die Besetzung des leerstehenden Hebammenpostens sorgen, dabei aber Rücksicht auf die Meinung der Frauen des Ortes nehmen, „da es neben der Geschicklichkeit auch auf das Vertrauen ankommt, dessen eine Hebamme öffentlich genießt."

§ 8. Außer dem Distriktsphysicus haben auch die Obrigkeit und der Prediger unentgeltlich ein Attest auszustellen, dieser einen Extrakt aus dem Kirchenbuch, jener über guten Leumund.

§ 9. Wenigstens 14 Tage vor Beginn des Kursus (alljährlich vom 1. November bis 1. März in Dessau) hat die zuständige Obrigkeit die Hebammenschülerin bei der Medizinalkommission anzumelden, damit für eine etwa notwendige Unterkunft rechtzeitig gesorgt werden könne.

§ 10. Die Lehrtöchter selbst haben sich „den letzten September bey dem Hebammenlehrer mit ihren von der Obrigkeit dem Distriktsphysicus und dem Prediger ausgestellten Zeugnissen einzufinden."

§ 11. Jede Hebammenlehrtochter, die wegen zu großer Entfernung vom Wohnort in Dessau bleiben muß, bekommt freie Wohnung, Brennholz und monatlich zwei Taler zur Verpflegung. Die übrigen erhalten ihrem Fleiß entsprechend ein Geschenk aus der Kasse des Instituts. Während des letzten Teiles des Kursus müssen alle Lehrtöchter in der Stadt wohnen und genießen dann alle die gleichen Vorteile. Jede Lehrtochter muß außerdem das für den

Unterricht nötige Lehrbuch erhalten, sowie auch „wenn sie notorisch arm ist, oder an einem Orte angestellt würde, wo die Ausübung ihrer Kunst nicht besonders einträglich seyn dürfte, bey ihrer Anstellung mit dem zur Ausübung ihrer Kunst nothdürftigsten Apparate auf Kosten der Kasse des Hebammeninstitutes versehen werden". Die Hebamme erhält diese Sachen nur auf Lebenszeit. Sie gehören dem Institut, das ein besonderes Verzeichnis darüber zu führen hat. Jeder Amtschirurg hat jährlich einmal diesen Apparat zu revidieren, ob er sich noch in dem gehörigen Zustande befinde und der Medizinalkommission Bericht zu erstatten, damit „dem ärmeren Teil der Hebammen das Fehlende am Apparat ergänzt und das Schadhafte verbessert werden könne".

§ 12. Neben der theoretischen Ausbildung durch Vorträge und Demonstrationen an Präparaten, Modellen und „Kupfern", muß auch für die praktische Ausbildung gesorgt werden. Deswegen werden die Lehrtöchter nach Beendigung des theoretischen Teils auf die einzelnen Hebammen in Dessau verteilt und von diesen zu Geburten mitgenommen.

§ 13. „Da aber auch von den Hebammen nicht selten einige kleine chirurgische Verrichtungen verlangt werden, so ist der Lehrer der Hebammenkunst auch gehalten, den angehenden Hebammen eine zureichende Anleitung zu der Zubereitung und Applikation der Klistiere, zu der Zurückbringung der einfachen Scheiden- und Muttervorfälle, zur Applikation der Mutterkränze, zu den Einspritzungen in die Scheide und Gebärmutter zu geben und geben zu lassen, damit sie die Mutterkränze und Einspritzungen auf Verordnung eines Arztes, Geburtshelfers oder Wundarztes gehörig anwenden können."

§ 14. Nach Beendigung eines jeden Kurses soll eine Prüfung durch die Medizinalkommission stattfinden. Nach Bestehen derselben wird ein Zeugnis über die Zulassung zum Hebammendienst ausgestellt. Besteht eine Schülerin nicht, so muß sie an einem zweiten Kurs teilnehmen und noch einmal geprüft werden. Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schließt die Zulassung zur Ausübung der Hebammenkunst ein für allemal aus.

§ 15. Erfolgt die Anstellung auf Grund des Examinationsattestes, so wird die Hebamme von der Obrigkeit vereidigt und ihr darüber ein Zeugnis ausgestellt. Ein Exemplar der Hebammenordnung muß ihr ausgehändigt werden; die Medizinalkommission ist von der Anstellung zu benachrichtigen. Diese hat dann die betreffende Hebamme in die „Generalliste der sämtlichen im Lande angestellten Hebammen" einzutragen.

§ 16. Es steht jedem frei, eine ausländische Hebamme zur Geburt zuzuziehen, doch muß der ortsansässigen Hebamme die volle Gebühr bezahlt werden.

§ 17. Wenn Hebammen, sei es im Alter oder weil sie „häufige Geschäfte" haben, sich Wickelfrauen oder Gehilfinnen nehmen, so haben sie das der Medizinalkommission anzuzeigen. Die Hebamme ist für sie verantwortlich und hat auch selbst für ihre Entschädigung aufzukommen, da Wickelfrauen oder Gehilfinnen nicht berechtigt sind, von den Familien, zu denen sie geschickt wurden, etwas zu fordern.

§ 18. Die Magistrate in den Städten und die Beamten auf dem Lande haben über die Befolgung der den Hebammen vorgeschriebenen

Pflichten zu wachen. Desgleichen haben auch die Aerzte, Geburtshelfer und Physici, sowie die Prediger und „Unterbediensteten" jeden Mißstand anzuzeigen. Hierher gehören: „Saumseeligkeit im Herbeirufen eines Arztes in schwierigen Fällen, Tod der Mutter unter der Geburt", letzteres besonders deswegen, damit man untersuchen könne, ob die Hebamme am Tod der Gebärenden schuld sei oder nicht." In jedem solchen Fall muß der untersuchende Amtschirurg oder Physicus der Medizinalkommission Nachricht geben.

2. Kapitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen.

„§ 1. Die Hebammen sollen sich eines unbescholtenen Lebenswandels befleißigen und mit jedermann, vorzüglich unter sich, in Eintracht leben; insbesondere sollen sie, sowohl vor als nach der Entbindung, auf Kindtaufen und auch in ihrem häuslichen Leben, weil sie unvermuthet zu schleunigen Vorfällen gerufen werden können, immer und jederzeit nüchtern sein, und sich bei willkürlicher Geld- oder Leibesstrafe und in mehreren Uebertretungsfällen zu erfolgender Kassation niemals betrunken finden lassen. Auch sollen sich die Hebammen bei nachdrücklicher Ahndung alles Mißbrauchs und allen Aberglaubens sowohl bei Schwangeren als auch Gebärenden, Wöchnerinnen und neugeborenen Kindern, gänzlich enthalten.

§ 2. Sie sollen in ihren Berufsgeschäften treu, behutsam, sorgfältig und bescheiden sein, sie sollen jede ihnen bekannt gewordene Leibeskrankheit oder Gebrechlichkeit einer Frauensperson nicht bekanntmachen; ebenso sollen sie alle wahrgenommenen bürgerlichen oder Familienumstände einer Schwangeren oder Wöchnerin, deren Bekanntwerdung auf irgend eine Art nachteilig werden könnte, genau verschwiegen halten; hingegen sind sie auf ihren Eid verbunden, wenn ihnen wichtige Vergehungen oder Verbrechen z. B. Fruchtabtreibung, Kindermord und dgl. bekannt werden, selbige der Obrigkeit, mit Verschwiegenheit gegen jeden anderen, ungesäumt anzuzeigen.

§ 3. Sie sollen sich gegen die Aerzte und Geburtshelfer und gegen die Wundärzte mit Achtung und geziemend betragen, ihre Verordnungen und Rathschläge getreu und gewissenhaft befolgen, und sich bei nachdrücklicher Strafe aller Verunglimpfung oder heimtückischen Nachreden und unbesonnenen Tadelns der genannten Medizinalpersonen sowie auch ihrer Mithebammen enthalten. Insbesondere sollen sie nicht nur der Medizinalkommission sondern auch den Physikern, dem Hebammenlehrer und dem Amtschirurgen gebührend Folge leisten, so oft sie selbige in Amtssachen zu sich rufen lassen, allezeit willig und unfehlbar erscheinen.

§ 4. Die Hebammen sollen auch jedesmal bereit und willig sein, so oft sie von einer Schwangeren oder sich schwanger fühlenden Frauensperson, es sei von sich selbst oder auf Verordnung des Arztes, zur Untersuchung verlangt werden, diese ungesäumt zu leisten und den Befund ihrer Untersuchung denen, die es wissen müssen, wahrhaft anzeigen. Auch sollen die Hebammen verbunden sein, jeder Frauensperson, wes Standes sie auch sei, gegen die Gebühren Klistiere beizubringen.

§ 5. Jede Hebamme soll Tag und Nacht, es sei denn, daß sie selbst krank oder schon bei einer anderen Gebärenden beschäftigt wäre, allen, welche ihre Hilfe verlangen, Reichen und Armen, Vornehmen und Geringen, Verehelichten und Unverehelichten, Freunden und Feinden und zwar in der Ordnung, wie sie zur Hilfe gerufen wird, allsobald auch willig zu Diensten sein.

§ 6. Keine Hebamme soll bei nachdrücklicher Strafe, unter welchem Vorwand es auch sei, eine in wirklichen Wehen begriffene Gebärende verlassen, sondern bei derjenigen, zu welcher sie zuerst gerufen worden, und welche bereits in der Geburt begriffen ist, solange bleiben, bis selbige wirklich entbunden und das Kind sowohl als die Mutter besorgt ist. Wäre aber bei derjenigen Schwangeren, zu welcher sie zuerst gerufen worden, die Geburt noch nicht zu nahe, so soll sie, wenn sie zu einer anderen Gebärenden verlangt wird, die Erste zur Ruhe und zum geduldigen Abwarten ermahnen und selbige alsdann solange verlassen, bis sie die Umstände der anderen untersucht hat und alsdann derjenigen beistehen, die der Entbindung am nächsten ist.

§ 7. Die Hebammen sollen sich gegen die Gebärenden sanftmüthig, dienstfertig, treu, fleißig und unverdrossen bezeigen, ihnen Mut einsprechen und das Entbindungsgeschäft herzhaft aber nie verwegen, sondern mit der größten Ueberlegung verrichten. Sie sollen keine Gebärerin weder mit Worten noch mit Arzneien zur Geburtsarbeit nötigen oder darinne übertreiben; zum Ende sind sie auf ihren Eid verbunden, keine Gebärerin eher auf den Gebärstuhl zu bringen oder sie zur Verarbeitung der Wehen anzuhalten, als bis es unumgänglich nötig ist. Würde eine Hebamme überführt werden, daß sie diese Vorschriften vernachlässiget, so soll dieses ernstlich geahndet und bei mehreren Uebertretungsfälligen mit gänzlicher Absetzung vom Hebammendienst bestraft werden.

§ 8. Auch wird hierdurch den Hebammen bei willkürlicher Geld- oder Leibesstrafe für jeden Uebertretungsfall verboten, den Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und den Kindern innerliche Arzneien, welchen Namen sie auch haben, oder zu welchem Zweck sie auch dienen mögen, zu verordnen oder zu geben; jedoch sind diejenigen Mittel hiervon ausgenommen, deren Verordnung ihnen in dem für sie bestimmten Hebammenunterricht erlaubt ist. Uebrigens wird von ihnen erwartet, daß sie die Zuziehung eines Arztes oder eines Medicinalchirurgus anraten oder befördern, wenn vorgedachten Personen Zufälle oder Krankheiten zustoßen. Insbesondere sollen sie sich aller Arzneien oder hitzigen Hausmitteln z. B. des Kümmelbranntweins, des Safran, der Muskatenblume, der Aloetropfen, ingleichen des Weins und Brandtweins, außer wo ihnen nach dem Hebammenunterricht zu geben erlaubt ist, auch aller abergläubischen und ekelhaften Mittel zur Beförderung der Wehen oder zur Beschleunigung der Geburt enthalten, sie weder mittelbar noch unmittelbar anrathen und auch nicht zulassen, daß sie von anderen angerathen und gereicht werden.

§ 9. Vorzüglich werden die Hebammen hiermit bei nachdrücklicher Strafe überhaupt angewiesen, bei widernatürlichen, schweren oder bedenklichen Geburtsfällen zeitig den Beistand eines der nächsten Geburtshelfer zu fordern und unterdessen die Gebärende zur Ruhe

und Geduld zu verweisen. In dergleichen Fällen aber darf keine Hebamme die Gebärerin verlassen, sondern sie ist gehalten, sowohl bis zur Ankunft des Geburtshelfers zu bleiben als auch hernach dem Geburtshelfer hülfliche Hand zu leisten, wegen desselben auch die ihr in der zunächst erscheinenden Taxe bestimmten Gebühren ohne Widerrede entrichtet werden sollen.

§ 10. Jede Hebamme soll auf ihren Eid verbunden sein, dasjenige genau und sorgfältig zu beobachten, was ihr dieserhalb in Rücksicht der bey Schwangeren und Wöchnerinnen entstehenden Verblutungen, des Wegnehmens der Nachgeburt, der Pflege und Wartung der Wöchnerinnen und Neugebohrenen und endlich in Rücksicht ihres Verhaltens bei widernatürlichen Geburtsfällen, in dem für sie bestimmten Hebammenunterricht vorgeschrieben ist, und worüber sie den erforderlichen Unterricht von dem Hebammenlehrer erhalten hat.

§ 11. Auch ist jede Hebamme gehalten, jedes ihr bekannt gewordene Ableben einer über fünf Monate schwangeren Frauensperson ihres Ortes oder Distriktes, wie auch jedes Versterben einer Gebärenden während der Geburtsarbeit unter ihren Händen und ehe sie vom Kinde entbunden ist, sogleich ohne den mindesten Aufschub dem zunächst wohnenden Geburtshelfer durch einen expressen Boten melden zu lassen.

§ 12. Jede Hebamme soll dahin sehen, daß sie sich, zumal wenn Hochschwangere sich in ihrem Ort befinden, nie ohne Noth aus ihrem Wohnort entfernt; und sie ist verbunden in den Orten, wo der Physicus oder ein Amtschirurgus wohnt, nie ohne Noth, ohne demselben es zuvor gemeldet zu haben, wegzubleiben. Will sie länger als eine Nacht ausbleiben, so muß sie sich von dem Physicus oder Amtschirurgus ein Attest ausstellen lassen, daß sie für die Zeit abkommen oder ihr Amt durch eine andere Hebamme versehen werden könne.

§ 13. Endlich wird es hiermit einer jeden Hebamme auf ihren Eid zur Pflicht gemacht, den ihr bei ihrer Anstellung eingehändigten Hebammenunterricht fleißig zu lesen und auch jede Gelegenheit zu benutzen, wo sie ihre Kenntnisse und Einsichten berichtigen und vermehren kann."

Als Anhang folgt nun die Eidesformel, die aber nichts besonderes bietet.

Hessen-Kassel.

Für Hessen-Kassel, das schon in früheren Jahrhunderten eine Reihe von Ordnungen herausgegeben hat, kam 1801 eine „Weitere Verordnung über das Hebammenwesen" heraus. Sie behandelt kurz die Ausbildung und dann etwas ausführlicher als die Ordnung von Anhalt, die Dienstvorschriften für die Hebammen und auch für die Geburtshelfer und Chirurgen.

Die Grundlage für diese Ordnung gab die vom Jahre 1767 ab. Die Reihenfolge der einzelnen Punkte ist im großen und ganzen beibehalten. Manches ist etwas breiter und moderner ausgestaltet. Die Uebersichtlichkeit leidet in dem Durcheinander der allgemeinen Pflichten und der speziellen Vorschriften über das Verhalten während der Geburt.

Die Ausbildung im „Entbindungsinstitute" zu Marburg (früher in Kassel) ist nur für die Hebammen in den Städten vorgeschrieben.

Sie liegt in den Händen eines angestellten Lehrers der Entbindungskunst. Dieser soll nicht nur „denen Studierenden, welche sich dieser Wissenschaft besonders widmen und darüber Collegien bey ihm hören wollen, alljährlich einen theoretisch praktischen cursum über die Geburtshilfe geben, sondern auch denen für die Städte bestimmten und vorgeschlagenen Hebammen, welche sich desfalls bey dem Anfange eines Quartals zeitig bey ihm anzugeben haben, einen dreymonatlichen theoretisch-praktischen Unterricht nach Anleitung des zu dem Ende verfertigten Hebammenkatechismus für unsere Lande, dergestalt zu ertheilen, daß die Hebammen nicht nur denen im Institute vorfallenden natürlichen Geburten mit beystehen, sondern auch mit dem meisten Arten widernatürlichen Geburten bekanntgemacht und geübt werden." Das Praktizieren bei den Geburten erfolgt nach einer vom Lehrer aufzustellenden Ordnung. Um das Wissen der Hebammen zu bereichern, sollen alle im Institut sterbenden Frauen und Kinder seziert werden. Im Gegensatz zu einer früheren Bestimmung, daß nur der Hebammenlehrer Vorlesung halten darf, ist es jetzt auch den „Dozenten" freigestellt, Collegien zu halten. Die Kursdauer ist für die Hebammen der Städte Kassel, Marburg, Rinteln und Hanau auf 6, für die der übrigen Städte auf 3 Monate festgesetzt. Damit immer das nötige Geburtenmaterial vorhanden ist, wird den Schwangeren im Institut freier Aufenthalt und freie Verpflegung gewährt, außerdem werden „die unehelich geschwängerten einländischen Personen nicht nur von allen Fornikationsstrafen in Gemäßheit des Regierungsschreibens vom 25. Oktober 1792, gänzlich befreyet, sondern auch mit der Kirchenbuße verschonet."

Für die Städte Kassel, Marburg, Rinteln und Hanau ist eine bestimmte Zahl von Hebammen festgesetzt. Kassel erhält 6, die übrigen erhalten je 4 Hebammen. Für das übrige Land sind keine festen Normen aufgestellt. Die Ausbildung der Landhebammen erfolgt wie bisher durch den Physicus ihres Bezirkes.

Mit der Wahl der Hebammen soll es in den Städten wie bisher gehalten werden. Auf dem Lande obliegt sie dem Prediger und der Ortsobrigkeit. „Bey dieser Wahl ist aber vornehmlich dahin zu sehen, daß nur solche Personen erwählt werden, deren Lebenswandel unbescholten ist, die dem Trunke nicht ergeben sind und deren Verstand die nöthige Fassungskraft für die zu ihrem wichtigen Berufe erforderlichen Kenntnisse besitzt. Nicht weniger müssen die zu erwählenden Hebammen in ihrem Benehmen liebreich, sanftmütig und bescheyden seyn. Auch darf keine Hebamme über 50 Jahre alt und nicht genöthigt sein, sich mit grober Handarbeit zu nähren. Falls sich aber in einer Gemeinde keine Frau zu diesem Geschäft verstehen wollte, so haben sich die Einwohner des Ortes der nächsten unterrichteten Hebamme zu bedienen."

Die Prüfung und Verpflichtung der Stadthebammen wird vom Collegio medico oder den Deputationen desselben, die Prüfung der Landhebammen von der Ortsobrigkeit vorgenommen und darüber ein Legitimationsschein ausgestellt.

Allen nichtgeprüften Personen ist die Ausübung der Hebammenkunst bei Strafe verboten. Dies gilt auch den Wickelfrauen (Gehilfinnen der Hebammen). Alle die Hebammenkunst ausübenden Per-

sonen sind in Ausübung ihres Berufes dem Collegio medico in Kassel sowie den diesem beigegebenen Deputationen zu Marburg, Rinteln und Hanau untergeordnet.

Die allgemeinen Dienstvorschriften, die, wie bereits erwähnt, auch für die Accoucheure gelten, sind die sonst üblichen.

Die Hebammen sollen miteinander in Frieden und Einigkeit leben, unverbrüchliche Verschwiegenheit beobachten und sich weder „Neid noch Mißgunst, Zudringlichkeit, Afterrede und Verleumdung" zuschulden kommen lassen, „auch sich eines sittlichen und nüchternen Lebenswandels befleißigen."

Das Verordnen ebenso das Anraten von Arzneien ist den Hebammen (Chirurgen, Apothekern, Badern) verboten, auch das von Hausmitteln, besonders von erhitzenden Getränken. Uneheliche Schwangere oder Entbundene oder solche, die der Schwangerschaft trotz Leugnens verdächtig erscheinen, sind der Obrigkeit anzuzeigen. Beihilfe zur Abtreibung ist streng untersagt. „Aller Mißbräuche, Formeln und abergläubischen Gebräuche mit den zur Geburt gehörigen Dingen" haben sie sich zu enthalten.

Ueber Nacht oder länger als 24 Stunden darf sich keine Hebamme von ihrem Wohnort entfernen, wenn sie es nicht der vorgesetzten Behörde gemeldet hat.

Armen und Reichen sollen sie gleich bereitwillig dienen. „Sollten sie aber an zwey Orte kurz aufeinander gerufen werden, so sollen sie vorzüglich dem ersteren Berufe folgen und da, wo sie eine Geburtsarbeit angefangen haben, ausharren und niemals eine Gebährende, sie sey arm oder reich anders verlassen, als wenn sie zuvor eine andere, der Gebährerin anständige und zu deren Entbindung befugte Person an die Stelle verschafft haben." Die Hebamme ist verpflichtet, auch dann für Ersatz zu sorgen, wenn sie einer Schwangeren ihre Hilfe versprochen hat und wegen gleichzeitiger anderweitiger Berufsgeschäfte nicht kommen kann. Verboten ist es „um einigen Nutzens willen", zwei Gebärenden zu gleicher Zeit beizustehen und dabei die eine zu vorzeitiger Geburtsarbeit anzutreiben oder die Geburt durch Arzneien oder durch vorzeitiges Sprengen der Blase zu befördern.

Die Vorschriften über das Verhalten bei der Geburt selbst sind sehr kurz und enthalten lediglich Weisungen für regelwidrige oder schwere Geburten. Der Geburtshelfer muß gerufen werden, wenn die Geburt 6 Stunden nach Abgang des Wassers noch nicht erfolgt ist, bei offensichtlich widernatürlichen Geburten (hier auch gegen den Willen der Gebärenden) „in den schweren und besorglichen, die Mutter oder das Kind oder beyde zugleich betreffenden Fällen, welche oft vor, in oder nach der Geburth, besonders aber bey Lösung der Nachgeburth sich äußern. Vorzüglich gehören hierhin widernatürliche Fälle und schwere Geburthen, in denen die Noth erfordert, Instrumente zu gebrauchen", ferner bei kleinen, verwachsenen Personen gleich zu Beginn der Geburt und dann „falls eine in den letzten Monaten der Schwangerschaft stehende oder eine wirklich gebärende Person in augenscheinlicher Gefahr wäre, unentbunden zu sterben", oder bereits gestorben ist, „damit alsdann womöglich noch das Kind vermittelst des Kaiserschnittes bey dem Leben erhalten werden könne."

Der Gebrauch von Instrumenten ist den Hebammen verboten. „Eine Ausnahme hiervon machen jedoch diejenigen Hebammen, welche bei der vorhergegangen sorgfältigen und genauen Prüfung die dazu nöthigen Kenntnisse gezeigt und sich die An- und Gegenanzeichen zum Gebrauch der Zange hinlänglich bekannt gemacht haben, und denen hierauf der Gebrauch des Hebels und der Zange verstattet worden ist." Alle übrigen Instrumente sind auch diesen Hebammen verboten. Die Gerätschaften sind sofort nach Gebrauch zu reinigen.

Die Hebammen dürfen die Entbundene nicht gleich nach vollendeter Geburt verlassen, „sondern sie müssen wenigstens noch einige Stunden bey derselben verweilen, bis sie insoweit außer aller Gefahr ist."

Findet sich am Kind etwas „Widernatürliches", so ist sofort den nächsten Verwandten, nicht aber der Mutter Bescheid zu sagen. Die Sorge für das Neugeborene sollen sich Geburtshelfer und Hebammen auf das Gewissenhafteste angelegen sein lassen. „Insbesondere aber dasjenige, was zur Erweckung und Wiederauflebung solcher Kinder, die sehr schwach sind, oder wohl gar tot gebohren zu seyn scheinen, dienlich und nöthig ist, treulich, d. i. unverdrossen und lange genug, so wie es der darüber empfangene Unterricht mit sich bringt, ausüben und, wenn Gefahr vorhanden ist, zur baldigen Taufe rathen."

Mißgeburten sind dem Collegio medico zu Kassel oder den oben genannten Deputationen anzuzeigen.

Die Wochenbettbesuche haben die Hebammen „in der ersten Woche täglich wenigstens einmal und in den folgenden Wochen nach Nothdurft so oft und solange zu machen, bis beyde, Mutter und Kind, ihrer Hülfe füglich entbehren können. Hierbey sollen jedoch alle bisher üblichen Wickelgebühren und Frühstücke von Kaffee, Kuchen, Wein oder Branntwein und dgl., die einzigen willkürlichen Taufgeschenke ausgenommen, schlechterdings verboten seyn."

Um dem vorzubeugen, daß jemand, der gegen diese Ordnung verstößt, sich mit Unwissenheit entschuldigt, hat sich jeder, den das Hebammenwesen angeht, mit einem Exemplar dieser Ordnung „bey Vermeidung einer Strafe von 5 Rth." zu versehen.

Der Ordnung sind drei Anlagen beigefügt, von denen die erste die Eidesformel für Hebammenlehrer, Geburtshelfer und Hebammen, die dritte die Taxordnung für die Hebammen darstellt. Letztere ist sehr kurz gefaßt.

„Taxe für die Hebammen."

1. „Für eine natürliche Geburt (excl. der Taufgeschenke welche willkürlich) in Städten sowohl als auf dem Lande nach dem Regierungsausschreiben vom 30. Januar 1798 von bemittelten Bürgern und Bauern wenigstens 1 Gulden, von unbemittelten wenigstens ½ Gulden. Nota. Für die Applikation eines gemeinen Klistiers oder eines Mutterklistiers wird nichts besonderes gezahlt, sondern es ist diese Bemühung unter dem Ansatz mitbegriffen.

2. Für eine Zwillingsgeburt von Bemittelten wenigstens einen Rthlr. Von Unbemittelten wenigstens einen halben Rthlr.

3. Für die Wiederbelebung eines tot scheinenden Kindes nach Verhältniß der angewandten Mühe zwey Rthlr."

Den Wohlhabenden steht es einer vorhergehenden Vorschrift zufolge frei, mehr zu geben. Von Armen sollen die Hebammen aber weniger oder gar nichts annehmen. Außerdem genießen sie noch „Befreyung von Personaldiensten und von der Personalkontribution".

Die in der kurhessischen Medizinalverordnung vom Jahre 1830 enthaltene „Hebammenordnung" zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der eine „die Erfordernisse und Bestallung der Hebammen", der andere deren Obliegenheiten behandelt.

A. Erfordernisse und Bestallung der Hebammen.

Nur Frauen, die nach den Bestimmungen vorliegender Ordnungen ausgebildet sind, dürfen die Hebammenkunst ausüben. Ueber das ganze Land sind Hebammen so zu verteilen, daß in Städten auf 3000 bis 4000 Einwohner zwei Hebammen, „für jeden anderen Ort von 800 Einwohnern" eine Hebamme kommt. Kleinere Orte können sich zu einem Bezirk zusammentun, wenn sie sich nicht an größere anschließen wollen, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr als höchstens eine Stunde voneinander entfernt liegen und nicht Gefahr besteht, daß die Verbindung dieser Orte „infolge allzuschlechter Wege über Gebirge oder durch Anschwellen und Austreten eines Wassers und dergl. eine Unterbrechung erleidet". Die Ausarbeitung der einzelnen Hebammenbezirke ist Sache der Polizeikommissionen. Der Physicus hat bei Benötigung einer Hebamme den Ortsvorstand zu einem geeigneten Vorschlag zu veranlassen. Auf dem Lande muß hierbei auch der Prediger zugezogen werden. Die Wünsche der Familienmütter sind bei der Wahl zu berücksichtigen.

Für den Hebammenberuf kommen nur Personen in Frage, die vom Physicus für tauglich erklärt sind, und deren häusliche Verhältnisse die Ausübung dieser Tätigkeit gestatten. Neben einem unbescholtenen sittlichen Lebenswandel muß die Anwärterin noch folgende Eigenschaften besitzen:

1. „Neigung und Eifer für dieses Fach,

2. leichte Fassungsgabe, gesundes Urtheilsvermögen, Fertigkeit im Lesen und womöglich etwas Schreiben,

3. einen gesunden, dauerhaften Körper, ein gutes Gesicht und Gehör, besonders ein feines Gefühl in den Fingerspitzen, auch ist zu berücksichtigen, daß ihre Arme und Hände nicht allzubreit, stark und nicht voll Warzen und Schwielen seyn und vorzüglich, daß den Fingern die erforderliche Schlankheit, Gelenkigkeit und Weichheit nicht fehle.

4. Was das Alter anbetrifft, so muß die angehende Schülerin zwischen 22 und 40 Jahre alt seyn. Aeltere Personen können nur dann ausnahmsweise gewählt werden, wenn sie vorzügliche Eigenschaften für das Hebammengeschäft haben, besondere Lust zu dessen Erlernung zeigen, und sich keine jüngere geeignete Person in dieser oder in einer anderen Ortschaft fände."

Für den Eintritt in eine Hebammenlehranstalt gelten dieselben Bedingungen wie früher. Außer den Städten können auch Dorf-

schaften, soweit sie in der Lage sind die Kosten dafür aufzubringen, Schülerinnen in die für die betreffenden Provinzen zuständigen Lehranstalten (Marburg, Fulda) schicken. Sonst bleibt es mit dem Unterricht auf dem Lande wie früher, d.h., er wird von den Physicis erteilt.

Die Lehrkurse, „von denen jeder bis zur vollkommenen Ausbildung der Hebammen dauern soll" (eine bestimmte Zeitdauer ist also nicht vorgeschrieben), werden je nach Bedarf ein- oder zweimal im Jahre abgehalten. In ihnen findet theoretischer und praktischer geburtshilflicher Unterricht statt, der nach einem „mit Genehmigung des oberen Medizinalkollegiums zu bestimmenden Leitfaden (Hebammenlehrbuch) zu ertheilen ist".

„Ist der Unterricht von einem Physicus zu ertheilen, so hat er zuvor der Medizinaldeputation Anzeige zu machen. Der Unterricht selbst, welcher mehreren Hebammenschülerinnen zugleich ertheilt werden kann, findet nach Anleitung des Hebammenlehrbuchs (s. § 351) über sämtliche, einer Hebamme nothwendigen, theoretischen und praktischen Theile der Hebammenkunst statt und muß solange fortgesetzt werden, bis dieselben die erforderlichen Kenntnisse erlangt haben. Der praktische Unterricht soll thunlichst unter Leitung des Physicus, vermittels einer Hebamme an dessen Wohnorte bei armen Schwangeren und Kreißenden stattfinden, auch für die Dorfhebammen der Kreise Kassel, Marburg und Fulda nach Möglichkeit in der Entbindungsanstalt daselbst."

Die nach Abschluß des Unterrichts stattfindende Prüfung wird in der Hebammenlehranstalt vom Hebammenlehrer persönlich, auf dem Lande von dem Physicus eines anderen Bezirkes abgehalten. Bei ungenügendem Resultat muß der Unterricht noch längere Zeit fortgesetzt werden. Sind auch bei der Wiederholungsprüfung die erforderlichen Kenntnisse nicht vorhanden, so wird die betreffende Hebammenschülerin als untauglich weggeschickt.

Anstellung und Verpflichtung erfolgen in der bislang üblichen Weise. „Bei dem Antritte ihres Berufes erhält eine jede Hebamme die zu dessen Ausübung dienlichen Geräthschaften in vollkommen gutem Zustande, wovon sie sodann nach der ihr bei dem Unterrichte darüber gegebenen Belehrung, den erforderlichen Gebrauch zu machen hat. Diese nöthigen Geräthschaften, welche alle Hebammen besitzen sollen, sind:

1. ein zweckmäßiges Geburtslager, Geburtskissen oder dergleichen,

2. eine gute zinnerne Klistierspritze mit einem geraden und einem krummen Rohre zu Afterklistieren, auch einem feineren geraden Rohre, zum Gebrauche bei Kindern und mit einem gebogenen Mutterrohre,

3. eine Nabelschnurschere mit stumpfen Spitzen,

4. zwei Brustgläser,

5. ein Gläschen mit eingeschliffenem Stöpsel zu einem Lothe Salmiakgeist,

6. ein dergleichen Gläschen zu zwei Loth Hoffmann'schen Tropfen,

7. ein dergleichen Gläschen zu zwei Loth Zimmettinktur,

8. eine kleine, nicht allzu scharfe Bürste,
9. ein Stück ganz schmales Leinenbändchen,
10. ein blechernes Kästchen mit einem Pfunde Kamillenblumen,
11. ein Kästchen, worin die unter 2 bis 10 genannten Gegenstände aufbewahrt werden."

Die Kontrolle über Sauberkeit und gute Beschaffenheit, sowie Vollständigkeit der Instrumente obliegt dem Physicus. Schafft sich die Hebamme da, wo es üblich ist, die Geräthschaften selbst an, so hat sie darauf zu sehen, daß diese die vorschriftsmäßige Beschaffenheit besitzen. Für die Ergänzung der oben erwähnten Arzneimittel hat die Hebamme selbst Sorge zu tragen.

B. Obliegenheiten der Hebammen.

Dieser Teil ist sehr gut ausgearbeitet und entspricht voll und ganz den Anforderungen der damaligen Zeit. Die einzelnen Vorschriften sollen hier kurz folgen:

§ 362. „Eine jede Hebamme hat die ihr in gegenwärtiger Hebammenordnung auferlegten Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, sowie sie auch bei Ausübung ihres Geschäftes genau nach den ihr bei dem Unterrichte ertheilten Lehren und Anweisungen verfahren soll. Sie soll sich durch ein ordentliches sittliches Betragen Achtung und Zutrauen zu erwerben suchen, insbesondere werden von ihr Bereitwilligkeit, Freundlichkeit, Reinlichkeit, Verschwiegenheit und Mäßigkeit erwartet."

§ 363. Miteinander sollen die Hebammen in Eintracht leben, sich gegenseitig aushelfen, „einander nichts Uebles nachreden, sich nicht gegenseitig verdrängen, noch sich Schwangeren und Gebärenden aufdringen".

§ 364. Entbindungen außerhalb ihres Bezirkes vorzunehmen ist den Hebammen erlaubt, sofern es ohne Nachteil für die Schwangeren ihres Gebietes geschehen kann. Ist an einem Ort nur eine Hebamme vorhanden, so darf diese sich nicht ohne Vorwissen des Predigers und des Ortsvorstandes über Nacht aus ihrem Bezirk entfernen außer in ihren Berufsgeschäften.

§ 365. „Wenn in dem Bezirk schwangere Frauen ihrer Niederkunft nahe sind, so soll sie immer zuhause hinterlassen, wo sie anzutreffen sey" und wenn sie bei Zufällen, „von denen Schwangere, Wöchnerinnen und neugeborene Kinder öfter betroffen werden", verlangt wird, so soll sie, „soweit es ihr zukommt, mit Rath und Hülfe beistehen".

§ 366. „Armen soll sie mit gleicher Bereitwilligkeit und Aufmerksamkeit wie den Vermögenden und zwar unentgeltlich Hilfe leisten."

§ 367. „Wird die Hebamme zu einer Kreißenden gerufen, so hat sie sich ungesäumt zu derselben zu begeben und die bei der Entbindung erforderlichen Geräthschaften mit dahin zu nehmen. Bei ihrer Ankunft hat sie auszumitteln, ob die Geburt ihren Anfang genommen habe, alsdann soll sie die Kreißende nicht mehr verlassen und Alles, was zur Entbindung erforderlich ist, alsbald in Bereitschaft setzen. An Orten, wo sich nur eine Hebamme befindet, und

dieselbe von einer Kreißenden zur anderen verlangt würde, hat s sich, sofern sie sich noch ohne Nachtheil von der Ersteren entferne kann, zu der anderen zu begeben und hierauf derjenigen ihre Hülf zu leisten, wo diese am dringendsten ist."

§ 368. „Wird die Hebamme an mehrere Orte zu gleicher Ze gerufen, so soll sie ausmitteln, wo ihre Hülfe am nöthigsten is jedoch veranlassen, daß zu der anderen Kreißenden eine andere ver pflichtete Hebamme an ihrer Statt herbeigerufen werde."

§ 369. „Höchst strafbar würde eine Hebamme seyn, welch die Geburt, um schneller damit fertig zu werden, auf irgend ein Art zu beschleunigen suchte, oder die Kreißende bei schon hefti eingetretenen Wehen verließe, um sich, etwa aus Eigennutz wege größeren Gewinnstes, zu einer anderen Kreißenden zu begeben."

§ 370. Bei Ausübung ihrer Kunst hat sich die Hebamme de größten Sorgfalt zu befleißigen und sich in allem nach dem, wa sie im Unterricht erlernt hat, zu richten. „Erst mehrere Stunde nach der Niederkunft darf sich die Hebamme, nachdem sie alles fü Mutter und Kind Erforderliche besorgt hat, und keine gefährliche Zufälle mehr zu befürchten sind, von der Wöchnerin entfernen."

§ 371. Stellt die Hebamme gleich zu Beginn der Geburt ein Unregelmäßigkeit fest, die für Mutter und Kind große Gefahr brin gen kann, so hat sie sogleich die Angehörigen zu veranlassen, eine Arzt herbeizurufen. Weigern sich diese, so soll die Hebamme durch den Pfarrer und Ortsvorsteher zu erreichen suchen, daß ein Arzt ge rufen wird. Ferner muß der Geburtshelfer gerufen werden, wenn di Geburt nach Abgang der Wasser bei fortdauernden Wehen und völli eröffnetem Muttermund, bei Mehrgebärenden in 6 bis 8 Stunden bei Erstgebärenden in 8 bis 12 Stunden noch nicht erfolgt ist, ode keine Fortschritte bemerkbar sind, und wenn während der Geburt „gefährliche Zufälle oder eine fehlerhafte Lage des Kindes, z. B. vor gefallene Nabelschnur, vorgefallener Arm etc., Konvulsionen, Mutter blutungen xc. eintreten". Dabei darf der Kreißenden durch die Heb amme nicht ein bestimmter Arzt aufgedrängt werden.

§ 372. Auf das Strengste ist es den Hebammen verboten, i derartigen Fällen selbst gewaltsame Entbindungsversuche vorzu nehmen, die Kreißende unnötig anzustrengen oder ihr erhitzend Getränke anzuraten. Sie hat vielmehr die Kreißende zu beruhigen und soll alles für eine künstliche Entbindung vorbereiten.

§ 373. Der Geburtshelfer ist auch dann, „wenn bei noch nich erfolgtem Abgang der Nachgeburt ein starker anhaltender Mutter blutfluß oder sonst bedenkliche lebensgefährliche Zufälle eintreten" zu rufen. Bis zu seiner Ankunft hat die Hebamme die ihr für solch Fälle erteilten Vorschriften zu befolgen.

§ 374. Auch bei verkrüppelten und verwachsenen oder sons wegen ihrer Körperbeschaffenheit zu einer leichten Geburt nich geeigneten Schwangeren ist der Geburtshelfer zuzuziehen.

§ 375. Das Gleiche gilt, wenn eine über den 6. Monat Schwan gere stirbt oder in Gefahr kommt, zu sterben, damit das Kind noch evtl. gerettet werden kann. Die tote Schwangere ist warm zuzu decken, „da statt des anscheinenden Todes vielleicht bloß eine Ohn

macht eingetreten seyn kann". Bis zur Ankunft des Geburtshelfers soll die Hebamme die angegebenen Mittel anwenden.

§ 376. Ebenso hat sie zu verfahren, „wenn eine Person während dem Kreißen oder nach der Geburt z. B. an Mutterblutung, Krämpfen xc. verstürbe".

§ 377. „Dem herbeigerufenen Geburtshelfer soll die Hebamme die gebührende Achtung zeigen, Alles was sich bis zu seiner Ankunft mit der Kreißenden zugetragen hat, genau berichten und ihm bei einer vorzunehmenden geburtshülflichen Operazion allen verlangten Beistand leisten, auch sonst dessen Anforderungen pünktlich und ohne Verzug befolgen."

§ 378. „Den Hebammen bleibt es der Regel nach ernstlich verboten, geburtshilfliche Operazionen als Wendungen- Instrumental-Hülfen oder Nachgeburtsoperazionen vorzunehmen. Instrumental- und Manual-Operazionen können nur ausnahmsweise solchen Frauen gestattet werden, welche in der höheren Geburtshilfe gleich den Geburtshelfern sich ausgebildet und deren vollständige Kenntnis in einer Prüfung vor dem Obermedizinalkollegium dargethan haben."

§ 379. Bei schwachen oder tot scheinenden Kindern hat die Hebamme genau nach der ihr erteilten Anweisung zu verfahren, „bis sich durch unzweifelhafte Erscheinungen darthut, daß die Erweckung des Lebens nicht mehr gelingen könne".

§ 380. Findet sich an dem Neugeborenen etwas Fehlerhaftes, so ist das den Angehörigen, nicht aber der Mutter mitzuteilen und das Herbeirufen eines Arztes zu veranlassen.

§ 381. Mißgeburten sind dem Physicus zu melden, der dann nach ihrem Absterben das Weitere veranlaßt.

§ 382. „Nach der Entbindung soll die Hebamme eine jede Wöchnerin in den ersten 8 Tagen täglich wenigstens einmal und in den folgenden 8 bis 14 Tagen so oft, als es die Umstände erfordern, besuchen und das Waschen und Wickeln des Kindes besorgen, auch für die Mutter und das Kind das nöthige Verhalten und die passenden Nahrungsmittel anordnen, sowie auf das Befinden beider sorgfältig Acht haben, und zwar nach den bei dem Unterrichte erhaltenen näheren Lehren und Vorschriften."

§ 383. „Die Geburt eines jeden von einer christlichen Mutter geborenen Kindes soll die Hebamme in den ersten 24 Stunden dem Pfarrer der Gemeinde anzeigen."

§ 384. „Halbjährlich hat sie im Monate Januar und Juli an den Physicus eine Liste aller durch sie oder in ihrem Beisein zur Welt gebrachten Kinder nach vorgeschriebenem Muster abzugeben."

§ 385. Verabreichen und Anraten von Arzneimitteln, außer den in ihrem Kästchen befindlichen für dringende Fälle bestimmten ist ihr verboten.

§ 386. Wird die Hebamme von kranken Schwangeren oder Wöchnerinnen um Auskunft gebeten, so hat sie diese, wenn sie über die fragliche Sache im Unterricht nichts gelernt hat, an einen Arzt zu verweisen. Auf keinen Fall darf sie „abergläubische sympathetische Mittel anwenden und anrathen".

§ 387. Alles, was die Hebamme in Ausübung ihres Berufe erfährt, hat sie sorgfältig für sich zu behalten, „es müßte denn ei solches Uebel seyn, durch dessen Verheimlichung die Gesundhei anderer gefährdet werden könnte, z. B. eine ansteckende Krankheit' Hierüber hat sie dem Hausarzt oder Physicus sofort Anzeige z erstatten. Findet sie bei einer Wöchnerin erhebliche Gebrechen so soll sie diese selbst oder wenigstens den Ehemann und die näch sten Angehörigen darauf aufmerksam machen.

§ 388. Auf Verlangen der Obrigkeit hat die Hebamme de Schwangerschaft verdächtige Personen genauestens zu untersuche und die ihr vorgelegten Fragen gewissenhaft zu beantworten. In Zweifelsfalle soll sie die Untersuchung einem erfahrenen Geburts helfer überlassen.

§ 389. „Sobald eine Hebamme in Erfahrung bringt, daß ein unverehelichte Person in ihrem Bezirke sich schwanger befinde welche ihre Schwangerschaft zu verheimlichen sucht oder heimlic ohne Beistand einer verpflichteten Hebamme geboren hat, oder gege welche der Verdacht eines Kindesmordes obwaltet, muß sie hierübe ungesäumt dem Pfarrer (welcher die einschlägigen, im Ministerial ausschreiben vom 30. April 1828 ertheilten Vorschriften zur Ver hütung des Kindesmordes beobachten wird) und nöthigenfalls nac dessen Weisung der polizeilichen Behörde Anzeige thun, jedoc übrigens gegen jedermann die Sache verschwiegen halten." Auf schwerste strafbar würde sich eine Hebamme machen durch An raten von Mitteln zur Abtreibung oder gar durch Beihilfe hierzu.

§ 390. Die Anstellung von Wickelfrauen ist den Hebamme gestattet, doch sind sie für diese voll verantwortlich. Entbindunge auszuführen ist denselben verboten.

§ 391. Die in der Gebührentaxe festgelegten Beträge darf di Hebamme nicht überschreiten. Bei Armen soll sie weniger verlangen Reichen ist es freigestellt, mehr zu geben. Bei Zuziehung des Geburts helfers stehen der Hebamme die vollen Gebühren zu.

§ 392. „Die Hebamme steht in allem, was die kunstmäßig Ausübung ihres Geschäftes betrifft, sowie in Sachen der Disziplin zunächst unter dem Physicus und hat ihn in dieser Hinsicht al ihren Vorgesetzten anzusehen, indem er auf die in seinem Bezirk angestellten Hebammen genaue Aufsicht zu halten und sorgfälti darauf zu achten hat, daß dieselben bei Ausübung ihres Berufe in allen Stücken den Grundsätzen der Hebammenkunst gemäß han deln und die Hebammenordnung befolgen.

Bei deshalbigen geringen Vernachlässigungen oder einem un geziemenden Betragen hat dieselbe eine Zurechtweisung vom Physi cus zu gewärtigen. Bei wichtigeren Kunstvergehen trifft sie ein angemessene durch die vorgesetzte höhere Behörde zu verhängend Disziplinarstrafe, welche mit Genehmigung Unseres Ministerium des Innern auch in der Entfernung von ihrem Berufe bestehen kann Sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung aber sin polizeigerichtlich zu untersuchen und zu bestrafen, es werde den durch das Vergehen eine schwerere als eine polizeiliche Straf verwirkt."

In einem Anhang folgt dann noch der sehr kurze „Berufseid“ für die Hebammen.

1834. Neben anderen sind auch die Hebammen von persönlichen Gemeindediensten befreit.

Die „Verordnung vom 19. Juli 1838, die Gründung einer allgemeinen Hebammenlehranstalt zu Marburg betreffend“ stimmt in den meisten Punkten mit den Bestimmungen des ersten Teiles der Ordnung von 1830 überein. Eine Ergänzung erfährt der § 349 durch die Forderung, daß „der unbescholtene und sittliche Lebenswandel durch den betreffenden Geistlichen und die Ortspolizeibehörde besonders zu bezeugen ist“. Es finden in Zukunft regelmäßig jährlich zwei Kurse statt, deren Beginn auf Februar und August festgesetzt ist. Der Unterricht durch den Physicus wird nur mehr ausnahmsweise gestattet, wenn eine Hebammenschülerin aus irgendwelchen Gründen die Schule nicht besuchen kann. Die Prüfung einer solchen Schülerin erfolgt durch dieselbe Kommission wie die der anderen. Die Unterrichtskosten im Institut werden von jetzt ab von der Staatskasse übernommen.

1858 wird laut eines Erlasses die Verordnung aus dem Jahre 1801 „„wonach die in dem Entbindungsinstitute zu Marburg niederkommenden Dirnen von der Kirchenbuße befreyt seyn sollen“, aufgehoben.

Im Jahre 1864 wird nach der Verordnung vom 12. Oktober „die bei der Ausübung des Hebammenberufes nothwendigen Gerätschaften betreffend“ der „§ 360 der Medizinalverordnung vom 10. Juli 1830 dahin abgeändert, daß eine jede nach Erlaß dieser Verordnung ihren Beruf antretende Hebamme folgende Geräthschaften besitzen soll:

1. Eine Klistierspritze mit einem Mutterrohr und einem geraden Klistierrohr.

2. Eine kleinere Spritze mit feinerem Rohr zum Klistieren bei Kindern.

3. Eine Tamponierungsblase von Kautschuk.

4. Einen weiblichen Katheter.

5. Eine Nabelschnurschere.

6. Schmales Linnenband zum Unterbinden der Nabelschnur.

7. Eine kleine feine Bürste.

8. Folgende Arzneimittel: Zimmettropfen, Haller'sches Sauer, Hoffmann'sche Tropfen, Kamillenblume.

9. Zwei Brustgläser.

10. Einen Behälter, in welchem die genannten Gegenstände zu bewahren sind.“

Außerdem kann der Physicus, „sofern er solches für erforderlich hält, die Anschaffung eines zweckmäßigen Geburtskissens anordnen“.

Oldenburg.

Für Oldenburg erschien im Jahre 1802 im Druck eine „Instruktion für die Hebammen des Herzogtums Oldenburg“. Sie befaßt sich nur mit den Pflichten der Heb-

ammen, und auch das nur in sehr knapper und oft etwas unklarer Form. Offenbar diente ihr als Vorbild das zweite Kapitel der früher bereits besprochenen Anhalter Ordnung vom Jahre 1801. Sie stellt eigentlich nur ein Exzerpt dieses Teiles dar. Die einzelnen Punkte sind in derselben Reihenfolge und vielfach mit denselben Redewendungen gebracht. Ein näheres Eingehen auf diese Ordnung ist überflüssig. Ein Punkt muß jedoch erwähnt werden. Er besagt, daß Hebammen über 60 Jahre alle drei Jahre geprüft werden sollen, „ob ihre körperlichen und Verstandeskräfte noch die gehörigen Eigenschaften zur ferneren Verwaltung des Hebammendienstes haben".

Eine Regierungsbekanntmachung vom 12. 10. 1816 ordnet, „um zum allgemeinen Besten die Hebammenpraxis ohne Zwang aus den Händen unwissender Frauen in die besseren der unterrichteten Hebammen zu bringen", an, daß in den Kirchspielen, in denen sich konzessionierte Hebammen befinden, die Hebammen, auch wenn sie nicht gerufen werden, das für eine Geburt festgesetzte Entgelt bekommen müssen, falls sie nicht ohnehin beruflich oder durch Krankheit am Kommen verhindert gewesen wären.

Für die Stadt und das Amt Eutin (zum Oldenburger Fürstentum Lübeck gehörig) kam 1815 eine „Verordnung betreffend das Hebammenwesen" heraus, die die Anstellung unterrichteter und brauchbarer Personen als Distriktshebammen und die Sicherung eines angemessenen jährlichen Einkommens der Hebammen zum Ziele hat und die Dienstpflichten derselben regeln soll. Aus der Einleitung geht hervor, daß für das ganze Fürstentum eine Regelung des Hebammenwesens stattfinden soll. Künftighin dürfen nur noch Hebammen zugelassen werden, die in einem Hebammeninstitut unterrichtet und geprüft worden sind und sich über ihre Befähigung ausweisen können.

Die Anstellung obliegt der Fürstlich-Lübeck'schen Regierung. Die Ausbildungskosten werden aus einer öffentlichen Stiftung bestritten. Für die Stadt Eutin selbst sind zwei Hebammen bestimmt. Das Amt Eutin wird in vier Distrikte eingeteilt, in denen je eine Hebamme an einem bestimmten Ort sich niederzulassen hat. Den Hebammen der Stadt ist die Ausübung ihrer Kunst außerhalb des Stadtgebietes verboten. Verstöße gegen diese Anordnung werden mit Geld- oder Gefängnisstrafe geahndet. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe erhöht, oder es tritt Dienstenthebung ein. Den Distriktshebammen ist die Ausübung ihres Berufes außerhalb ihres Distriktes erlaubt, jedoch bedürfen sie dazu, abgesehen vom Notfall, der Erlaubnis der Obrigkeit. Der zuständigen Hebamme muß aber in solchen Fällen die volle Gebühr bezahlt werden. Für die Uebertretung dieser Bestimmungen wird den Hebammen Geldstrafe, im Wiederholungsfalle Amtsentsetzung angedroht.

Wenn ein Accoucheur zur Verrichtung einer Entbindung gerufen wird, so fallen alle Entschädigungen für die Distriktshebamme weg. Den Einwohnern der Stadt und auch des Amtes steht es vollkommen frei, sich einer anderen, auch einer „fremden" Hebamme zu bedienen, sofern dieselbe obrigkeitlich „konstituiert" ist. Den Hebammen im Amte Eutin ist ein festes Gehalt von 140 Mark jähr-

lich zugesichert. Die Unkosten, die dem Staat dadurch entstehen, werden durch Umlagen, deren Größe sich nach dem Besitz richtet, gedeckt. Außerdem bekommen die Hebammen ein jährliches „Feuerungsdeputat" von „zwei Faden Brennholz" und haben noch Freiheit von allen Diensten und, wenn sie Witwen sind, vom Schutzgeld.

Die den Hebammen vorgesetzte Behörde ist der Stadtmagistrat, bzw. das Eutiner Amtsgericht. In der Gebührenordnung, von der für die Stadt- und Landhebammen je eine eigene vorhanden ist, sind die einzelnen Forderungen dem Besitz- und Vermögensstand der Einwohner entsprechend, festgelegt. Das Fordern und ebenso das Geben von Geschenken wird gänzlich abgestellt.

Im allgemeinen ist die Hebamme verpflichtet, Wochenbettbesuche nur in den ersten drei Tagen (bis zur Taufe) zu machen, „wenn bey dem neugeborenen Kinde in Ansehung der Nabelschnur nichts zu besorgen ist". Wird die Hilfe der Hebamme über diese Zeit hinaus in Anspruch genommen, so muß sie eigens dafür bezahlt werden. Die Armen sind umsonst zu behandeln. „Bey Hur- und Frühkindern" findet keine Erhöhung der Taxe statt. Als Sonderleistungen sind zu betrachten und entsprechend zu bezahlen das Verabreichen von Klistieren und die Besichtigung Schwangerer. Die Taxordnung für die Hebammen im Amte Eutin sieht außerdem Gebühren vor bei Assistenz von Operationen und Leichensektionen, für Reisen und für die Wiederbelebung scheintoter Kinder.

Braunschweig-Lüneburg.

Serenissimi
Verordnung
das
Hebammenwesen
betreffend.

D. D. Braunschweig, den 10. April 1803.

Von Gottes Gnaden Karl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig Lüneburg xc xc fügen hiermit zu wissen: Wasgestalt Uns Unser Obersanitätskollegium vorgetragen, wie die unter dem 18. Februar 1757 erlassene Verordnung das Hebammenwesen betreffend und die derselben beigefügte Instruction für die Hebammen einer Verbesserung und resp. Ergänzung bedürfen und deshalben Uns eine anderweitige Instruction für die Hebammen zu Unserer Genehmigung vorgelegt hat, welche folgender Gestalt lautet:

„Instruction und Unterricht für die Hebammen über die ihnen obliegenden Pflichten."

Diese Ordnung beschäftigt sich ausschließlich mit den Pflichten der Hebammen, bringt sie sehr ausführlich und breit und ist, wie schon der Name sagt, zugleich auch Unterrichts- d. h. Lehrbuch. Sie steht, was Vollständigkeit anlangt, mit an der Spitze der guten Ordnungen der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Der Inhalt ist kurz folgender:

Braunschweig-Lüneburg

1. Die Hebammen haben einen gottesfürchtigen Lebenswande zu führen „und besonders ihren wichtigen Beruf so abzuwarten, wi sie es gegen Gott und ihre Obrigkeit, auch gegen ihr eigenes Ge wissen jederzeit verantworten können".

2. Gegen diejenigen, die ihrer Hilfe bedürfen, haben si Freundlichkeit, Bescheidenheit usw. zu üben, in ihrem Beruf mi Fleiß, Geduld, Vorsicht und Nüchternheit zu Werke zu gehen.

3. Untereinander sollen sie in Frieden leben, sich nicht gegen seitig ihre Klienten wegnehmen und in schweren Fällen einande beistehen.

4. Die Verordnung aller Arzneimittel, ebenso das Anraten vo Hausmitteln ist der Hebamme verboten. Tut sie letzteres doch, s ist sie für alle entstehenden Schäden haftbar. Nur „in Fällen, di schleunige Hilfe erfordern, als heftigen Blutflüssen, tiefen Ohn machten und dgl." dürfen sie die ihnen im Unterricht angegebene Mittel verordnen und anwenden, bis ein Arzt oder Geburtshelfe zur Stelle ist. Gibt sich eine Hebamme „mit Besprechungen, sog sympathetischen Mitteln und sonstigen auf Aberglauben sich grün denden Kuren" ab, so wird sie strenge bestraft.

5. Die Hebamme hat, wenn sie ausgeht, immer zu hinter lassen, wo man sie finden kann.

6. Reist eine Hebamme in dringenden Geschäften über Land so hat sie die Einwilligung der Obrigkeit oder des Bauermeister einzuholen.

7. Wird eine Hebamme gleichzeitig von zwei Frauen verlangt so hat sie derjenigen beizustehen, die sie zuerst gerufen hat und di zweite Frau an eine andere Hebamme zu verweisen.

8. und 9. Das Gleiche gilt auch, wenn sie von einer Kreißen den weg zu einer anderen gerufen werden sollte, es sei denn, da bei der ersten die Geburt sich noch lange hinauszieht, diese selbs mit dem einstweiligen Beistand einer Wärmfrau sich einverstande erklärt und die Wärmfrau die evtl. eintretende Geburt selbständig zu Ende führen kann. Doch soll sie die Kreißende nicht eher ver lassen, als bis die vorgeschlagene Hebamme oder Wärmfrau zu Stelle und über alles Wissenswerte unterrichtet ist.

10. Unverehelichten Schwangeren sollen die Hebammen un verdrossen Hilfe leisten, ihre Niederkunft aber nachher der Obrig keit bzw. dem Bürgermeister anzeigen. Ebenso haben sie jeden Fa von Abtreibung oder Abtreibungsversuchen zu melden. Im letztere Fall haben sie mitanzugeben, ob das Kind lebt oder tot zur Wel gekommen ist und wer dessen Vater und Mutter sind.

11. Wie die Hebamme auf „vorgedachtes schändliches Ver fahren unverehelichter Schwangerer ein wachsames Auge haben soll" so ist es ihr auch verboten, Beihilfe zur Abtreibung zu leisten, un sie hat jedes an sie gestellte derartige Ansinnen sofort anzuzeigen Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung zieht Amtsentsetzung un unter Umständen „schwere Leibesstrafe" nach sich.

12. Die Hebammen haben in allen Dingen, von denen sie i Ausübung ihres Berufes Kenntnis bekommen, jedermann gegenübe Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht verpflichtet sind, dies der Obrigkeit anzuzeigen.

13. „Denen mit einer von liederlichen Ursachen entstandenen Krankheit behafteten schwangeren Personen sollen die Hebammen keine Hülfe zu leisten verbunden seyn", ausgenommen die Fälle, wo keine andere Person in Gegenwart der Hebamme die Geburt leiten kann oder wo es sich um widernatürliche Geburten handelt. Muß die Hebamme in solchen Fällen zugreifen, so hat sie nachher „ihre Hände wiederholt und sorgfältig" zu reinigen, ihre beschmutzten Kleider auszuziehen und zu waschen, „um ihrer selbst und anderer Frauen und Kinder willen". Hat sie irgend eine, wenn auch noch so kleine Wunde an den Händen, so soll sie um ihrer selbst willen die Geburt nicht übernehmen.

14. Bei Gesunden aber ist sie verpflichtet, sobald sie gerufen wird und sich nicht schon bei einer Gebärenden befindet, sofort zu kommen und willig ihren Dienst zu versehen, gleich wes Standes die Gebärende ist.

15. Unerfahrenen Personen und Erstgeschwängerten soll sie genaue Verhaltungsmaßregeln geben, sie auf alles Gefährliche hinweisen, „ihr alle übermäßige Leibes- und Gemüthsbewegung, Heben und Tragen schwerer Lasten, starkes Ausrecken der oberen Gliedmaßen nach hochstehenden Dingen, tiefes Bücken, plötzliches Niederhucken, Springen, starkes Einschnüren des Leibes oder festes Binden der Röcke über den Hüften, ferner das Nehmen von Arzneimitteln irgend einer Art, zumal des Lenhardt'schen Purgiertrankes, sowie das Aderlassen, wenn beides nicht von einem Arzt angeordnet wurde, das Gebrauchen von Fußbädern, Halbbädern, Dampfbädern, den Genuß blähender Nahrungsmittel und die Wiederholung des Beischlafs möglichst abrathen."

16. Die Hebamme hat sich stets reinlich und anständig zu kleiden und ihre Hände immer rein und sauber zu halten. Sie soll keine schwere Hausarbeit verrichten „wodurch das feine Gefühl der Fingerspitzen abgestumpft wird". Ferner soll sie „die Nägel oft genug und auf gehörige Art beschneiden, damit dieselben weder überhaupt zu lang, noch an dem Rande mit scharfen Ecken und Rauhigkeiten versehen bleiben, die Ränder derselben auch noch mit der Schneide eines Messers stumpf schaben", damit die Gebärende bei der Untersuchung nicht verletzt und die Blase nicht vorzeitig gesprengt wird.

17. Vor jeder inneren Untersuchung sind die Finger oder die ganze Hand einzufetten, eine solche Untersuchung soll nicht öfter als unbedingt nötig und nur mit größter Vorsicht vorgenommen werden.

18. „Auch die äußerliche Untersuchung durch vorsichtiges Befühlen des Unterleibes der Gebährenden sollen die Hebammen ja nicht außer acht lassen, weil dieselbe von großem Nutzen ist und wie z. B. bei schiefer Lage der Gebärmutter, dieselben schon anleiten kann, wo sie bei der innerlichen Untersuchung den Muttermund zu suchen haben."

19. Bei völlig normalen Verhältnissen darf die Kreißende nicht „vor dem Zeitraum der völlig gestellten und springfertigen Wasserblase in ein beständiges Lager oder gar in den Geburtsstuhl" gebracht werden. Bestehen irgendwelche regelwidrigen Lageveränderungen

der Gebärmutter, so soll die Hebamme die Kreißende in eine die Anomalie verbessernde Lage bringen (die verschiedenen diesbezüglichen Regelwidrigkeiten und ihre Behandlung sind ausführlich geschildert).

20. Die Gebärende darf nicht vorzeitig, d. h. vor dem Blasensprung und völlig erweitertem Muttermund zur Geburtsarbeit angehalten werden. Die Verabreichung von „treibenden Mitteln" ist verboten. Das Sprengen der Blase ist nur erlaubt: 1. wenn „bei vorliegendem rechtgestellten Kopfe dieselbe ganz aus den äußeren Theilen hervorgetreten wäre". 2. Wenn heftiger Blutsturz der Mutter, tiefe Ohnmacht usw. eine schleunige Entbindung erfordern. 3. Wenn „ein anderer Theil als der Kopf vorläge, und sie bei hinlänglich erweitertem Muttermunde sich entschlossen hätte, das Kind geschickt zu wenden, oder wenn die Füße selbst der vorliegende Theil wären, solches bei den Füßen zur Welt zu befördern". Verstehen die Hebammen es nicht, eine Wendung zu machen oder haben sie keine Erlaubnis dazu, so sind sie verpflichtet, ungesäumt einen Geburtshelfer oder eine kundige Hebamme herbeirufen zu lassen.

21. Bei länger sich hinziehender Niederkunft soll die Hebamme immer wachsam sein und nichts versäumen sowie die Kreißende zur Geduld ermahnen. Um die Geburt zu befördern, darf sie die äußeren Geburtsteile mit Oel bestreichen oder „den Dampf von warmem Wasser an die äußeren Geburtstheile gehen lassen". Verboten ist ihr aber die gewaltsame Erweiterung des Muttermundes oder „die Oeffnung der äußeren Geburtstheile mit den Fingern".

22. Der Geburtshelfer muß gerufen werden:

1. Wenn bei gesprungener Blase die äußeren Teile schmerzhaft und trocken werden und anschwellen,
2. wenn die Kopfgeschwulst schon länger besteht und stark gespannt ist,
3. wenn „bei gut stehendem Kopf" bei Mehrgebärenden 3 Stunden nach dem Blasensprung, bei Erstgebärenden 5 Std. darnach die Geburt noch nicht erfolgt ist,

23. Aerztliche Hilfe muß auch in Anspruch genommen werden:

4. bei Gesichtslage,
5. wenn bei noch stehender Blase gar kein Teil des Kindes zu fühlen ist,
6. bei Vorderhauptslage,
7. bei Ohrlage,
8. bei tiefem Querstand,
9. bei vorgefallener Nabelschnur, wenn die Hebamme keine Berechtigung zur Wendung hat. (Der Befund bei all dieser Lagen ist lehrbuchmäßig genauestens geschildert.)

„Selbst die Hebammen, welche eine Wendung vollkommen zu machen verstehen, sollen dieselbe in Fällen, wo der vorliegende Kopf schon völlig durch die Krönung gegangen ist, nie, wenn die Anzeichen auch, wie bei starken Blutflüssen usw. noch so dringend erscheinen, zu machen versuchen, sondern sogleich einen Geburtshelfer herbeirufen lassen, damit die Geburt durch Instrumente beendigt werde."

Eine etwa notwendig werdende Wendung bei Erstgebärenden soll ausschließlich dem Arzt überlassen werden, ebenso die Behadlung von Beckenendlagen bei Erstgebärenden. Bei Beckenendlagen von Mehrgebärenden ist der Arzt dann zu rufen, wenn die Geburt sich verzögert.

24. Der Arzt ist auch zu holen bei vorliegendem Mutterkuchen.

25. Wird dem Ersuchen auf Herbeiziehung eines Geburtshelfers nicht Folge geleistet, so soll die Hebamme den Prediger herbeirufen und diesen veranlassen, seinen Einfluß geltend zu machen und ihr selbst ein Zeugnis auszustellen, daß sie ihre Pflicht getan habe. Trotz allem muß die Hebamme in solchen Fällen dableiben.

26. Stirbt eine Frau während der Geburt oder nach dem 6. Monat der Schwangerschaft, so hat die Hebamme einen Geburtshelfer (der selbständig arbeitet) oder einen Wundarzt (der unter Aufsicht eines Arztes arbeitet), herbeizurufen und den Fall in den Städten beim Stadtphysicus, in Braunschweig bei dem jeweiligen Dekan des fürstlichen Obersanitätskollegiums zu melden.

27. Ferner wird der Hebamme zur Pflicht gemacht, den Arzt oder Geburtshelfer zu rufen „in Fällen wo irgend vor, während und nach der Geburt ungewöhnliche, bedenkliche und gefährliche unvorhergesehene Umstände und Zufälle sich äußern sollten, als das sind: Blutflüsse aus der Gebärmutter oder aus Nase und Mund, Krämpfe und Zuckungen, Ohnmachten, Schmerzen usw.". Den Anordnungen des Arztes soll sie ohne Widerrede und gewissenhaft Folge leisten und ihn benachrichtigen, wenn die Gebärende seine Anordnungen nicht befolgt.

28. Behutsamkeit und Vorsicht hat die Hebamme in allen Fällen der von ihr selbst zu beendigenden Entbindungen walten zu lassen. Sie soll nicht voreilig „an dem geborenen Kopf" und bei Beckenendlagen nicht voreilig und ruckweise am Fuße ziehen. Ihr Hauptaugenmerk soll sie auf den Damm richten.

29. In allen Fällen soll sie vor dem Ende der Niederkunft sorgen, daß alles sowohl zur Unterbindung und Durchschneidung der Nabelschnur, als auch zur Reinigung und nötigen Wiederbelebung des etwa tot scheinenden Kindes in Bereitschaft sei. Auf die Wiederbelebung des Kindes soll sie „nöthigenfalls eine ganze ja zwei Stunden unermüdet verwenden, wenn solche nicht gleich in den ersten Augenblicken erfolgen sollte". Das Kind muß der Vorschrift gemäß abgenabelt werden (Abnabelung und Wiederbelebungsversuche sind sehr ausführlich geschildert). Ist es asphyktisch, das Gesicht rot oder gar schwarz und aufgetrieben, so ist zuerst der Mund von Schleim zu reinigen, dann die Nabelschnur abzuschneiden und etwas Blut abzulassen. Ist das Kind blaß und schlaff, so soll die Hebamme mit der Durchtrennung der Nabelschnur nicht so sehr eilen. Das Neugeborene ist sogleich nach der Geburt auf Fehler zu untersuchen. Sind solche vorhanden, so ist das dem Vater oder den anderen Angehörigen mitzuteilen. Das Zungenlösen ist der Hebamme verboten und, wenn es nötig sein sollte, dem Arzt zu überlassen. Mißgeburten sind, wenn nicht Teile fehlen, die zum Leben unumgänglich nötig sind, gleich ob sie Lebenszeichen von sich zu geben oder nicht, wie normale Kinder zu behandeln. Die Entbundene darf während der Sorge um das Kind nicht aus dem Auge gelassen werden.

30. Nach Versorgung des Kindes hat die Hebamme zu sehen, ob die Nachgeburt sich gelöst hat. Ist dies nicht der Fall, so soll sie zunächst den Leib der Frau reiben und dann gelinde an der Nabelschnur ziehen. Folgt der Mutterkuchen diesem Zug nicht, so hat sie zunächst unter Wiederholung obiger Handgriffe zuzuwarten, wenn nicht, „dringende Zufälle, z. B. heftiger Blutsturz schnelle Hilfe fordern". Ist nach einer Stunde die Nachgeburt noch nicht geboren, so muß der Geburtshelfer herbeigeholt werden. Starkes Ziehen an der Nabelschnur oder manuelle Lösung der Placenta ist der Hebamme verboten. Hat sie „die Nabelschnur vom Mutterkuchen abgerissen oder sonst bei der Lösung der Nachgeburt sich Fehler zuschulden kommen lassen, so soll alles dies scharf bestraft werden".

31. Vor der Entfernung der Nachgeburt ist nachzuprüfen, ob sich nicht noch ein zweites Kind in der Gebärmutter befindet. Ist dies der Fall, so ist, wenn sonst alles normal ist und es sich um eine Schädellage handelt, die Geburt der Natur zu überlassen. Bei Fußlagen kann die Hebamme das Kind „bei den Füßen zur Welt befördern". Eine etwa erforderliche Wendung darf nur von Hebammen, die darauf vereidigt sind, vorgenommen werden. Die übrigen müssen den Geburtshelfer rufen. Die Nachgeburt darf beim Vorhandensein von Zwillingen erst nach der Geburt des zweiten Kindes „herausgezogen" werden.

32. „In keinem Fall soll die Hebamme eine Kindbetterin verlassen, als bis sie vom Kinde und der Nachgeburt entbunden ist", wenn nicht ein Geburtshelfer anders befohlen hat. Aber auch dann muß die Hebamme von Zeit zu Zeit nachsehen und, wenn sie sich entfernt, eine Wärmfrau zurücklassen. Nach der Geburt des Mutterkuchens ist die Entbundene behutsam „ohne starke und plötzliche Bewegung und Erschütterung" ins Bett zu bringen.

33. Mit der Nachgeburt Aberglauben zu treiben, ist den Hebammen strenge verboten. Wird ein Arzt oder Geburtshelfer nach der Entbindung zu Rate gezogen, so hat die Hebamme den Mutterkuchen zu ihrer Rechtfertigung aufzubewahren und dem Geburtshelfer zu zeigen.

34. Bei schwachen Kindern haben Hebamme und auch Wärmfrau dafür zu sorgen, daß sie bald getauft werden. Unter Umständen müssen sie die Nottaufe spenden, „deren Art und Weise sie vorher von dem Prediger wohl zu erlernen und alle Fehler dabei sorgfältig zu vermeiden haben". Alle von ihnen getauften Kinder haben die Hebammen, auch wenn sie sterben, den „Opferleuten" anzuzeigen, „damit sie von den Pfarrern oder jenen ordentlich eingeschrieben werden können".

35. Die Hebammen und Wärmfrauen haben die Kindbetterin in den ersten Wochen möglichst täglich zu besuchen und dafür zu sorgen, „daß Mutter und Kind vor Verwahrlosung und Schaden mögen gesichert bleiben". Die Besuche sind fortzusetzen, bis beide zu Kräften und „dauerhafter Gesundheit" gelangen. Bei bedenklichen Zuständen haben sie auf die Herbeirufung eines Arztes zu dringen.

36. Wenn ihnen freiwillig Speise und Trank dargereicht wird, dürfen die Hebammen diese während ihrer Hilfeleistungen annehmen, sie aber nie „mit Unbescheidenheit und ungestüm fordern". Mit

den festgesetzten Gebühren (sie sind sowohl für die Hebammen wie auch für die Wärmfrau ausführlich dargelegt), haben sich Hebamme und Wärmfrau zu begnügen. Doch steht jedem frei, mehr zu geben.

37. Für Mühen und Handreichungen in besonderen Fällen haben die Wärmfrauen, abgesehen von ihrem ordentlichen Lohn Anspruch auf eine besondere Vergütung.

38. Den Abgang einer Wärmfrau haben die Hebammen sofort der Obrigkeit zu melden, damit ihre Stelle wieder neu besetzt werden kann. Die Hebammen haben sich der Wärmfrauen „gehörig zu bedienen und dieselben zur Hebammenkunst nach bestem Vermögen, Wissen und Gewissen anzuführen". Diese hinwiederum sollen den Hebammen willig Folge leisten.

39. Hebammen und Wärmfrauen haben sich durch Beschäftigung mit guten Hebammenbüchern weiterzubilden und „keine Gelegenheit zu versäumen, wo sie sich über irgend einen Fall der Geburtshilfe belehren können und guten Rath und Anweisung oder Belohnung von dem Professor der Hebammenkunst oder einem anderen geschickten Geburtshelfer nicht zu verachten und zurückzuweisen, sondern vielmehr mit allem Danke anzunehmen und zu befolgen".

1867 kam eine neue Taxordnung für die Hebammen heraus. Sie bietet nichts besonderes.

Kurfürstentum Salzburg.

Die „Hebammenordnung im Kurfürstenthum Salzburg und in den Fürstenthümern Passau und Berchtolsgaden" aus dem Jahre 1805 ist gut durchgearbeitet und verständlich geschrieben. Hin und wieder bringt sie Dinge, die eigentlich in ein Lehrbuch gehören. Die ersten 7 Paragraphen enthalten allgemeine Bestimmungen. Zum Hebammenberufe werden nur Personen zugelassen, die in einer Hebammenschule oder privatim von einem Hebammenlehrer unterrichtet sind und wenigstens 20 Geburten beigewohnt haben. In Dienstsachen unterstehen sie dem Landschaftsphysicus und dem Medizinalrat. Verlangt wird von ihnen, daß sie über alle Vorkommnisse bei der Geburt Bescheid wissen, besonders auch darüber, wann der Geburtshelfer gerufen werden muß.

Das Verhalten bei der Geburt ist in den §§ 8 bis 24 besprochen. Die Hebamme darf die Kreißende nicht mehr verlassen, wenn „die wirklichen vorhandenen, vorbereitenden wahren Wehen, der sich allgemach erweiternde Muttermund und der aus der Mutterscheide ausgehende mit Blutstreifen bezeichnete Schleim die bevorstehende nahe Geburt anzeigen". Wird sie währenddessen zu einer zweiten Kreißenden gerufen, so soll sie diese an eine andere Hebamme verweisen. Die Kreißenden dürfen erst dann auf den Gebärstuhl gesetzt werden, wenn die austreibenden Wehen begonnen haben. Wehentreibende Mittel darf die Hebamme nicht geben, wohl aber darf sie eine gute Suppe oder einige Löffel Wein reichen. Die Untersuchung der Gebärenden ist vor und nach dem Blasensprung vorzunehmen, damit allen gefahrvollen Zufällen gleich begegnet und, wenn es nötig sein sollte, sofort der Geburtshelfer gerufen werden kann. Die Wendung

darf die Hebamme selbst ausführen, wenn sie sich dies zutraut. „Bey Querlagen nach längst abgeflossenen Wassern, bey neben dem Kopf vorgefallener Nabelschnur, bey vorliegendem Mutterkuchen oder gefährlichen Blutflüssen" muß sie diese ausführen, ohne die Ankunft des Geburtshelfers abzuwarten. Bei durchschneidendem Kopf ist der Dammschutz zu machen. Gleich nach der Geburt des Kindes ist die Frau, wenn sie im Geburtsstuhl geboren hat, ins Bett zu bringen. Die Nachgeburt darf erst dann weggenommen werden, wenn sie gelöst ist. Die gewaltsame Lösung ist, wenn nötig, dem Geburtshelfer vorbehalten. Nur in höchster Not, wenn die Placenta größtenteils schon gelöst ist und für die Mutter die Gefahr der Verblutung besteht, ist es der Hebamme erlaubt, diesen Eingriff selbst zu machen. An Fällen, in denen der Geburtshelfer geholt werden muß, sind nur erwähnt: „Krämpfungen, Zuckungen, Ohnmachten und Fälle, wo der Mutterkuchen auf dem Muttermund sitzt," und wo während der Geburt „viel Geblüth abgeht". Die Vorschriften über die Besichtigung des Kindes während des Bades sind die allgemein üblichen. Zungenlösen ist strenge untersagt, ebenso das Zurechtdrücken des kindlichen Kopfes. Kommt das Kind während der Geburt in Lebensgefahr, so ist sofort die Nottaufe vorzunehmen. Wiederbelebungsversuche an scheintoten Kindern müssen wenigstens mehrere Stunden lang vorgenommen werden. Hat die Hebamme in einem solchen Fall Erfolg, so hat sie Anspruch auf Belohnung.

Die Pflichten während des Wochenbettes bringen die §§ 25 mit 29. Einige Stunden nach der Geburt muß der Leib durch eine breite Binde gewickelt werden. Die Hebamme hat vor allem darauf zu achten, daß die Kindbetterin sich vor allen Schädlichkeiten (es ist eine ganze Reihe derselben angegeben) bewahre und regelmäßig alle 24 Stunden Stuhlgang habe. Sie hat diese anzuhalten, ihr Kind selbst zu stillen. Gegen Mißbräuche wie Aussaugen der ersten Milch durch Weiber, Stopfen des Kindes mit dem sog. Koch (Mehlbrei) soll sie energisch vorgehen. Bei irgendwelchen Zufällen im Wochenbett ist es Pflicht der Hebamme, dafür zu sorgen, daß ein Arzt gerufen wird und darüber zu wachen, daß seine Anordnungen befolgt werden.

In den letzten Paragraphen finden sich dann noch einige allgemeine Bestimmungen, so das Verbot, Arzneimittel zu verabreichen außer den im Unterricht erlaubten oder Aderlässe anzuraten, dann Gebrechen der Kreißenden oder deren Angehörigen auszuplaudern. Die Hebamme darf auch nicht fragen, ob eine Schwangere verehelicht oder unverehelicht und wer der Vater des Kindes sei. Ebenso darf sie über diese Dinge nichts erzählen, da „ein unvorsichtiges Schwätzen der Hebamme einer unverheiratet Entbundenen ihre künftige Versorgung stören könnte". Wird die Hebamme um Beihilfe zu einer Abtreibung gebeten, so soll sie der betreffenden Person Vorhaltungen über ihr schändliches Vorhaben machen und sofort bei der Ortsobrigkeit Anzeige erstatten. Bei kranken Schwangeren hat sie den Arzt rufen zu lassen. Stirbt eine Schwangere, so muß sie dafür sorgen, daß der Kaiserschnitt möglichst bald ausgeführt und das Kind getauft und wenn möglich am Leben erhalten wird. Die Bestimmungen über die Untersuchungen von Schwangeren von obrigkeitswegen sind die allgemein üblichen. „Keine Hebamme soll sich unterstehen, dazu behülflich zu sein, daß irgend ein Kind ausgetauscht oder irgend eine

Frau, die sich, aus was immer für einer Ursache schwanger angibt, ohne es zu sein, ein neugeborenes Kind zugetragen werde. Dergleichen Betrügereien sind sofort den Behörden anzuzeigen." Nur im Notfall darf eine sog. Lehrtochter zu einer Gebärenden geschickt werden. Für sie ist die Hebamme voll verantwortlich.

Jede Hebamme muß besitzen:

„Einige in der Hebammenschule empfohlene gute Bücher, ein gedrucktes Exemplar von gegenwärtiger Instruktion,

eine gute Nabelschnurschere mit stumpfen Enden,

eine Taufspritze,

eine Mutterspritze,

eine Klistierspritze,

Bändchen zum Unterbinden der Nabelschnur,

einen bequemen Gebährstuhl,

einige Mittel zur Erweckung scheintoter Kinder und ohnmächtiger Gebärender und Kindbetterinnen."

Die Gebühren sind in einer Taxordnung festgesetzt. Diese gilt aber nur für die minder vermöglichen Leute. Bei Reichen darf die Hebamme ein Drittel mehr, bei Armen gar nichts fordern. Sie muß dem Stadt- oder Landschaftsphysicus, dem sie unterstellt ist, monatlich einen Rechenschaftsbericht nach Vordruck aushändigen. Die gegenwärtige Instruktion muß den Hebammenschülerinnen am Ende eines jeden Kurses vorgelesen und erklärt werden.

Löwenstein-Wertheim.

Die „Verhaltungsmaßregeln für die Hebammen der Aemter Freudenberg und Triefenstein" der Herrschaft Löwenstein-Wertheim vom Jahre 1806 scheinen von der Salzburger Ordnung stark beeinflußt zu sein. Sie bringen allerdings stark verkürzt dieselbe Bestimmungen, besonders was das Verhalten bei der Geburt, Dammschutz, Untersuchung der Kinder, Wiederbelebung scheintoter Kinder, die Behandlung der Nachgeburt und Zufälle im Wochenbett angeht. Im großen und ganzen ist die Tätigkeit der Hebammen auf die normalen Geburten und hier wiederum auf die Hinterhauptslagen beschränkt. Die Fälle, bei denen der Geburtshelfer geholt werden muß, sind besser herausgestellt als in der Salzburger Ordnung. Aerztliche Hilfe ist nötig:

a) „wenn bey einer natürlichen Geburt vom Wasserspringen an gerechnet, das Kind nach 6 Stunden nicht geboren ist,

b) wenn sie bey noch stehenden Wassern keinen Kopf hinter demselben, vielmehr einen anderen Kindstheil fühlt,

c) wenn folglich nach geschehenem Wassersprung nicht der Kopf, sondern andere Theile eintreten,

d) wenn zwar der Kopf vorliegt, aber in einer solchen Lage und unter solchen Umständen, daß die Geburt nicht anders als durch die Kunst vollendet werden kann, z. B. bey vorliegender Nabelschnur,

e) wenn der Mutterkuchen auf dem Muttermund seinen Sitz hat,

f) wenn die Gebärende krank ist, einen Bruch, Vorfall oder starken Mutterblutfluß hat, wenn Krämpfe vorhanden sind oder die Wehen widernatürlich lange ausbleiben oder zu schwach sind,

g) wenn die Gebärende fehlerhaft gebaut ist."

Außerdem muß der Geburtshelfer gerufen werden, wenn eine Frau in der Geburt stirbt, damit das Kind möglichst gerettet werden kann. Der Wundarzt ist zu holen bei Fehlern des Kindes, z. B. bei Verschluß des Afters oder der Harnröhre, der Arzt bei plötzlichem Ausbleiben der „Kindbetterreinigung" und bei anderen Zufällen des Wochenbettes.

Bayern.

In Bayern gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts kein einheitlich geordnetes Hebammenwesen. Jeder Gliedstaat (Neuburg, Schwaben, Pfalz, Altbayern) hatte seine eigene Hebammenordnung meist aus dem letzten Jahrhundert. Auch in den durch Mediatisierung zu Bayern gekommenen Städten und Kleinstaaten galten die alten Ordnungen. Ob die im Stadtarchiv zu Straubing befindliche, gedruckte (ohne Jahreszahl) für alle Kreise des bayerischen Stammlandes galt oder nur für den Regenkreis, ist nicht zu entscheiden. Auf jeden Fall hatte sie keine Geltung für die übrigen, dem Stammlande neu angegliederten Kreise, denn für Neuburg und Schwaben wurden 1804 bzw. 1806 neue Hebammenordnungen ausgearbeitet. Auch die Bestimmungen über Hebammenausbildung und -anstellung, sowie Besoldung der Hebammen während der ersten 16 Jahre dieses Jahrhunderts gingen von den einzelnen Landesdirektionen (jetzigen Kreisregierungen) aus und zeigen keine Einheitlichkeit, wenn auch der Anstoß hierzu von der Landesregierung, bzw. dem Kurfürsten gegeben wurde, wie ein E r l a ß vo m 1 3. 1 2. 1 8 0 3 an die Landesdirektion Neuburg über die Verbesserung des Hebammenwesens zeigt. (Dasselbe erhellt auch aus einem Medizinaledikt vom 18. 9. 1808.) Auf diesen Erlaß hin wird von der Landesdirektion Neuburg folgendes angeordnet:

1. Alle nicht geprüften Hebammen haben den im Jahre 1804 stattfindenden Lehrkurs (zu Neuburg a. d. Donau) mitzumachen, da sonst Amtsentsetzung eintritt.

2. Das Land ist in Hebammendistrikte einzuteilen und zwar so, daß jede Hebamme einen Bezirk der ein bis zwei Wegstunden umfaßt, zu versorgen hat.

3. Jeder Distrikt hat eine taugliche Person mit wenigstens 24 f. versehen in die Hebammenschule nach Neuburg zu schicken.

4. Für ausreichende Besoldung der Hebammen ist zu sorgen.

Eine ähnliche Bestimmung kam im Jahre 1805 für den Kreis Schwaben heraus. Nur Frauen zwischen 20 und 30 Jahren, die „des geläufigen Lesens und Schreibens kundig und unbescholtenen Rufes" sind, dürfen zum Unterricht zugelassen werden. Die Wahl der Hebammen wird zwar weiterhin durch die Gemeinden getätigt, bedarf aber der Genehmigung der Landesdirektion. Vom Physicus muß ein Tauglichkeitszeugnis beigebracht werden. Auch ledige Weibspersonen und Witwen können zu Hebammen gewählt werden. (Diese Bestimmung findet sich hier zum ersten Mal.) Der Unterricht findet nur

noch in „Unterrichtsanstalten für Hebammen“ statt. Den Geburtshelfern ist es untersagt, Hebammen zu unterrichten. Alle unterrichteten Hebammen erhalten künftighin aus den Gemeindekassen eine Besoldung von 20 bis 50 f. Die Landgerichte haben für die Wahl und Anstellung tüchtiger Hebammen in den Gemeinden zu sorgen. Die Feststellung des Besoldungsfixums für die einzelne Hebamme erfolgt durch die Landesdirektion und hängt von der Zahl der Familien in dem betreffenden Bezirk ab.

Am 21. 7. 1807 erschien dann für Augsburg eine Verordnung, die bestimmte, daß die Anzahl der Hebammen je nach dem Bedürfnis festzusetzen sei, daß das Amt der Führerinnen, die angehenden Hebammen im praktischen Unterricht zu unterweisen, von nun an beseitigt wird. 10 Hebammen, die sich besonders auszeichnen, erhalten eine Besoldung. Dafür haben sie (einem späteren Erlaß zufolge) in einem ihnen zugewiesenen Bezirk die armen Schwangen umsonst mit eben der Sorgfalt zu betreuen, wie diejenigen, von denen sie eine besondere Belohnung erhalten.

Unterm 4. 11. 1807 wurde in Augsburg ein alter Brauch, der sich infolge falscher Auslegung des Art. 40 der noch geltenden Hebammenordnung von 1750 ausgebreitet hatte und demzufolge ein neugeborenes Kind nur von einer Hebamme der gleichen Religion zur Taufe getragen werden konnte, so daß unter Umständen zwei Hebammen in Anspruch genommen und bezahlt werden mußten, aufgehoben.

Für den Regenkreis wurde vom kgl. „Generalkommissariat“ unterm 11. 1. 1810 „bis auf eine andere Verfügung“ über die Ausübung der Geburtshilfe folgendes festgesetzt:

Jeder Hebamme wird ein Distrikt zugewiesen. Die freie Ausübung der Geburtshilfe wird dadurch nicht beschränkt. Fehlt es an gelernten Hebammen, dann sind geeignete Personen vom Landgericht auf Kosten der Gemeinde zur Unterrichtsanstalt nach München zu schicken. Die Hebammentaxe wird für Dienste bei und nach der Entbindung auf 1 Gulden 30 Kreuzer festgesetzt; das Weggeld beträgt 30 xr. für eine Meile. Für die Armen zahlt das Landgericht aus dem Armenfond. Die Entbindungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Hebamme oder nur eine Afterhebamme bei der Geburt zugegen war. Zur Strafe hat die Afterhebamme den gleichen Betrag an den Armenfond zu zahlen. Auch ist ihr verboten, das Kind zur Taufe zu tragen.

Die Herrschaft Jülich-Cleve-Berg (soweit sie zu Bayern gehörte) gab unterm 25. 11. 1803 ein Schreiben heraus, das die Hebammen auf die Bestimmung der Medizinalordnung vom Jahre 1773 hinweist und die Beamten und Magistrate auffordert, mit Hilfe des Physicus die Berechtigung der Hebammen zur Ausübung des Hebammenberufes nachzuprüfen und ungeprüften die Ausübung solange zu verbieten, bis sie ihre Prüfung abgelegt hätten.

An neuen Hebammenordnungen, die wirkliche Gültigkeit erlangten, findet sich bis 1816 im Wittelsbachischen Hoheitsgebiet nur die bereits oben erwähnte Verordnung von Straubing. Dagegen sind uns zwei Entwürfe von Hebammenordnungen erhalten, der eine aus Neuburg vom Jahre 1804, der andere aus Schwaben vom Jahre 1806.

Bayern

Die Ordnung von Straubing ist gedruckt. Eine Jahreszahl ist allerdings nicht angegeben. Doch dürfte sie zufolge einer Randbemerkung nach 1800 entstanden sein. Sie ist recht allgemein gehalten und erinnert in ihrer ganzen Aufmachung an eine Durchschnittsordnung früherer Jahrhunderte.

Der erste Punkt bringt kurz die allgemeinen Eigenschaften, die eine Hebamme haben muß. Der zweite Punkt verbietet den Hebammen, eine Gebärende ohne dringende Not zu verlassen oder eine „Lernerin" zu einer Kreißenden zu schicken. Irgendwelche, die Geburt beschleunigenden Maßnahmen, wie Verabreichen von Arzneien, vorzeitiges Sprengen der Blase, starkes Ziehen an der Nabelschnur ist den Hebammen untersagt. Der 4. und 5. Absatz befaßt sich mit den gefährlichen und schweren Geburten. In dem einen wird ihnen anbefohlen, sofort einen Arzt oder einen in der Geburtshilfe erfahrenen und approbierten Mann zu rufen, im anderen wird ihnen verboten, Instrumente zu gebrauchen. Im 6. Abschnitt heißt es, daß die Hebamme nach der Geburt erst dann fortgehen darf, wenn Mutter und Kind versorgt sind und „kein gefährlicher Blutfluß" mehr zu besorgen ist. In der ersten Woche nach der Geburt hat sie täglich zur Kindbetterin zu kommen, in der folgenden Zeit so oft und so lange, wie es nötig ist. Dabei hat sie vor allem den Erstgebärenden mit Rat und Tat beizustehen und sie zu ermahnen, sofort den Arzt zu rufen, wenn sie sich übel befänden. Im 7. Kapitel wird das Verhältnis der Hebammen zueinander besprochen. Das 8. handelt von der Meldepflicht von Mißgeburten, das 9. Kapitel bringt die allgemein üblichen Bestimmungen über das Verhalten der Hebammen bei Abtreibungen und gegenüber solchen Personen, die sie in dieser Sache um Rat angehen. Die Verabreichung und das Anraten innerlicher Arzneien besonders von Brechmitteln und von Fußaderlässen ist ihnen strengstens verboten. Unschädliche Hausmittel, die ihnen im Unterricht angegeben wurden, können sie anwenden. Stirbt eine Frau unter der Geburt, so sollen noch vor dem Absterben Wundarzt und Geburtshelfer gerufen werden, „damit die Verstorbene eröffnet und das Kind ungesäumt aus der Mutter geschnitten werde". Im 12. Kapitel wird den Hebammen anbefohlen, daß sie bei Kreißenden, „welche sich in schwerer Lebensgefahr befinden, sich ihres Seelenheils frühzeitig und bei großer Strafe erinnern sollen". Besteht Gefahr für das Kind, so haben sie, falls es noch nicht geboren ist, den Teil des Kindes, den sie erreichen können, nötigenfalls unter Zuhilfenahme der „kleinen Spritze" zu taufen. Auch wenn es schwach zur Welt kommt, ist sofort die Nottaufe zu spenden. Obrigkeitlich anbefohlene Untersuchungen verdächtiger Personen hat die Hebamme genau und niemals in Gegenwart eines Medicus oder Geburtshelfers vorzunehmen. „Auch diejenigen Hebammen, welche schon vorhero die Praxin geübet haben, sollen ins Künftige von ihren alten verderblichen entgegengesetzten Mitteln abstehen und den Kreißenden hinfür mit den Handgriffen, wie sie hier gelernt haben, helfen, auch den Kindbetterinnen mit gehörigen angezeigten Mitteln nach Unterschied der Umstände suchen beizuspringen."

* * *

Der Entwurf einer „Hebammenordnung für das Herzogtum Neuburg" ist wenig ausgearbeitet und bringt

nichts Neues. Nur Hebammen, die in einer Hebammenlehranstalt ausgebildet und vom Sanitätskollegium geprüft sind, dürfen ihren Beruf ausüben. In allen Dienstsachen sind sie dem Physicus bzw. dem Sanitätskollegium untergeordnet. Die Bestimmungen über das Verhalten bei der Geburt und in der Nachgeburtsperiode sind sehr allgemein gehalten, die näheren Umstände, unter denen der Geburtshelfer gerufen werden muß, nicht weiter ausgeführt. Die Wendung dürfen die Hebammen vornehmen, wenn sie sich dazu fähig fühlen. Bei Mißbräuchen haben sie aufklärend zu wirken. Als solche werden genannt:

„Ein meist zweckloses ungeschicktes Ablösen des Zungenbandes, das feste Einfußen der Kinder, das Beisammenliegen der Kinder mit ihren Müttern in demselben Bette, die Vernachlässigung der Naturpflicht der Mütter, ihre Kinder selbst zu stillen und die Erziehung derselben mit Thiermilch, die sog. Schlutzer oder Zuckerklumpen, welche das Zahnfleisch verderben, den Magen versäuern, zur Erzeugung der Schwämmchen oder sog. Mehlhunds Anlaß geben und die Kinder zu Gichtern geneigt machen."

Die Forderungen der Hebammen für ihre Dienstleistungen sind in einer Taxordnung geregelt. Die Armen müssen umsonst behandelt werden.

* * *

Besser durchgearbeitet ist der Entwurf einer Hebammenordnung für Schwaben. Der Verfasser hat sich dabei von der von ihm aufgestellten bereits im allgemeinen Teil erwähnten Definition einer Hebammenordnung leiten lassen, hat also versucht, alles wegzulassen, was in den Hebammenunterricht gehört. In der Hauptsache behandelt er Ausbildung, Anstellung und allgemeine Pflichten der Hebammen und geht auf ihr Verhalten bei der Geburt nur ganz kurz ein. Die letzten für die Provinz Schwaben herausgekommenen Erlasse sind mitverarbeitet. Der Inhalt ist kurz folgender:

Die Hebammenkunst darf nur von ordentlich unterrichteten, geprüften und approbierten Hebammen ausgeübt werden. Die Uebertretung dieser Bestimmung wird mit Geldstrafe, im Wiederholungsfalle mit körperlicher Strafe geahndet. Ausnahmen werden nur in der Uebergangszeit gemacht, solange noch nicht genügend approbierte Hebammen vorhanden sind sowie im Notfall, wenn keine Hebamme rechtzeitig zur Stelle sein kann.

Der Unterricht findet ausschließlich in den ordentlichen Hebammenschulen der Provinz statt. Die Physici dürfen denselben nurmehr mit Erlaubnis der Landesstellen geben. Die Approbation wird erst nach bestandener Prüfung erteilt. Die Vorschriften über körperliche und geistige Eignung sind die allgemein üblichen. Die zum Unterricht zuzulassenden Personen dürfen nicht über 30 Jahre alt sein und müssen lesen und schreiben können, auch ledige Personen und Witwen dürfen zugelassen werden.

Die Gemeinde hat das Recht, sich ihre Hebamme selbst zu wählen. Im Zweifelsfalle sind drei Frauen vorzuschlagen. Der Pfarrer hat ein Sittenzeugnis auszustellen, der Physicus eine Eig-

nungsprüfung vorzunehmen. Die Aufnahme in die Hebammenschule hängt vom Landesamt ab.

Das Land wird in Hebammenbezirke eingeteilt, von denen jeder 200 bis 250 Familien umfassen soll. In Städten darf diese Zahl größer sein, in weit auseinanderliegenden Orten kleiner. In der Ausübung ihrer Kunst sind die Hebammen nicht an ihren Distrikt gebunden.

„Die eigentliche Bestimmung der Hebamme ist zwar nur bey natürlichen oder regelmäßigen Geburten Beystand zu leisten; bey widernatürlichen oder regelwidrigen Geburten sollten sie allzeit einen Geburtshelfer rufen." Doch ist ihnen in den dringendsten Fällen die Wendung erlaubt, die Anwendung von Instrumenten dagegen aufs strengste verboten.

Bei Zufällen, denen sogleich mit innerlichen oder äußerlichen Arzneien zu begegnen ist, z. B. bei Ohnmacht, Blutfluß, Krämpfen, Gichtern dürfen die Hebammen von den ihnen gelehrten Arzneien anwenden, sonst ist ihnen das Verabreichen von solchen nicht gestattet. Es ist ihnen besonders untersagt, sich mit Aderlässen abzugeben oder Brech- und Abführmittel zu verordnen.

Den Hebammen wird ein sittlich guter Lebenswandel, besonders Nüchternheit anbefohlen. Trunksucht wird mit Amtsentsetzung bestraft. Gegen Gebärende haben sie sich gefällig zu benehmen und ihnen Mut einzuflößen. Während der Geburt wegzugehen, ist ihnen verboten, ebenso die Gebärende mit Ungestüm zur Geburtsarbeit anzutreiben, um noch zu einer anderen Gebärenden gehen zu können. Armen und Reichen haben sie in gleich uneigennütziger Weise zu dienen. Gegen Vorurteile, z. B. „daß die Nachgeburt gleich nach der Geburt herausgenommen werden müsse, wenn sie nicht aus freien Stücken nachfolgt, daß man bei einem Blutflusse alle Gliedmaßen binden müsse, daß man dem neugeborenen Kinde sogleich ein Laxiersäftchen geben müsse, um das Kindspech aus dem Leibe zu schaffen, daß man jede Schwangere zur Ader lassen müsse", sollen sie energisch angehen. Mißgestaltete Kinder soll die Hebamme der Mutter nicht zeigen. Gebrechen und fehlerhafte Bildungen darf sie nicht ausplaudern.

Bei scheintoten Kindern hat die Hebamme die gelernten Mittel anzuwenden. Gelingt es ihr, ein Kind noch nach mehr als einer Stunde wieder zum Leben zu bringen, so erhält sie eine Belohnung von 3 fl. Ist das Leben des Kindes in Gefahr, so hat sie unverzüglich die Nottaufe zu spenden.

Stirbt eine Schwangere nach dem 5. Monat der Schwangerschaft, dann ist sofort ein Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer zu rufen, damit das Kind durch den Kaiserschnitt herausgeholt und getauft und womöglich noch am Leben erhalten werde.

Wenn eine Schwangere dem Tode nahe ist, muß die Hebamme ohne zu zögern, eine der oben genannten Personen rufen lassen, damit im Falle ihres Ablebens sofort der Kaiserschnitt gemacht werden kann.

Anzeigepflicht besteht für die Hebamme, wenn ihre Hilfe für Abtreibung verlangt wird, wenn man sie auffordert, ein Kind auszutauschen oder einer Nichtschwangeren ein Kind zu unterschieben.

Bei Untersuchungen von Schwangeren oder erst kürzlich niedergekommenen Personen, die ihr von der Obrigkeit aufgetragen werden, soll sie vorsichtig und unparteiisch vorgehen und „die muthmaßlichen und wahrscheinlichen Kennzeichen der Schwangerschaft wohl von den gewissen unterscheiden".

Die Hebammen unterstehen dem Physicus und haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. In jedem Monat ist die vorgeschriebene Geburtsliste an ihn einzuschicken. Ohne Erlaubnis des Physicus darf die Hebamme nicht über 24 Stunden von zuhause weg sein, es sei denn in Berufsgeschäften. Sie hat, wenn sie fortgeht, immer zu hinterlassen, wo sie sich befindet. Die Entfernung aus dem Bezirk ist ihr, wenn Schwangere ihrer Niederkunft nahe sind, abgesehen von Berufsgeschäften bei Androhung der Amtsentsetzung verboten.

Untereinander sollen die Hebammen in Frieden und Freundschaft leben. Wer die andere zu verdrängen sucht oder verleumdet, wird des Amtes entsetzt.

Die Hebammen haben sich selbst weiterzubilden. Der Physicus hat die ihm unterstellten Hebammen in jedem Jahr zu prüfen und Prüfungsbericht und Zeugnis einzuschicken. Werden Mängel festgestellt und dieselben nicht alsbald beseitigt, so wird die betreffende Hebamme ihres Amtes enthoben.

Jede Hebamme erhält eine jährliche Besoldung. Diese wird nach der Familienzahl des Bezirkes berechnet und zwar treffen auf jede Familie 15 xr.

„Die Hebammen erhalten aus dem Grunde eine feste Besoldung, damit ihr Loos nicht gänzlich von dem Zufall abhange, damit sie armen Weibern unentgeltlich beistehen, sich ganz ihrem Berufe widmen können und keine harten, das Gefühl ihrer Finger abstumpfenden Arbeiten zu verrichten brauchen; endlich, damit fähige Personen zur Erlernung der Hebammenkunst aufgefordert werden." Es folgt nun eine genaue Taxordnung.

Die Hebammen haben, wenn sie Alters oder anderer Gebrechen wegen, ihr Amt nicht mehr versehen können, vor allem Anspruch auf Plätze in Versorgungshäusern, sowie auf Unterstützungen aus milden Stiftungen und aus Armenkassen.

Jede Hebamme muß besitzen:

„Das für die Hebammenschule vorgeschriebene Lehrbuch, eine Nabelschnurschere mit stumpfen Enden, eine Taufspritze, eine Mutterspritze, eine Klistierspritze, einen bequemen Gebärstuhl, die zur Wiederbelebung scheintoter Kinder nötigen und die in dringenden Zufällen anzuwendenden Mittel." Wird eine Hebamme ihres Amtes enthoben oder will sie sich in einem anderen Bezirk niederlassen, so hat sie, sofern sie auf Gemeindekosten unterrichtet wurde, die Ausbildungskosten ganz zurückzuerstatten. Die bisher hier und da erschienenen Ordnungen sind vom Tage der Bekanntmachung dieser Ordnung an außer Kraft gesetzt.

* * *

Das Jahr 1816 brachte einschneidende Verordnungen und Verbesserungen, zugleich auch die Vereinheitlichung des Hebammen-

wesens im ganzen Königreich Bayern. Es kamen in diesem Jahre heraus:

1. Eine Instruction für die innere Einrichtung der Hebammenschule.
2. Eine Instruction für die Hebammenausbildung und
3. eine Instruction für die Hebammen im Königreich Bayern.

Die Instruction über Hebammenausbildung zerfällt in 6 Abschnitte. Die einzelnen Punkte sind gut durchgearbeitet und sehr ausführlich gehalten.

Der erste Abschnitt bringt „Die Bestimmung der Hebammendistrikte und die Zahl der für das Königreich erforderlichen Hebammen." Die Polizeivorstände haben unter Zuziehung der Gerichtsärzte und im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher und dem Ortspfarrer ihr Dienstgebiet in Hebammendistrikte einzuteilen und zwar so, daß im ganzen etwa 900 Seelen auf einen Distrikt fallen. In Städten kann die Zahl selbstverständlich höher sein. Doch darf kein Bezirk über die Grenzen der Pfarrsprengel, der Steuerdistrikte, des Landgerichts oder Polizeibezirks hinausgehen und muß so geformt sein, daß die Verbindung zwischen den einzelnen Orten immer aufrecht erhalten werden kann. Der Sitz der Hebamme soll möglichst in der Mitte des Bezirks gewählt werden und so liegen, daß die entferntesten Orte von dort aus in etwa einer Stunde zu erreichen sind.

Im zweiten Abschnitt sind die „Vorschriften zur zweckmäßigen Auswahl der Zöglinge für den Hebammenunterricht" gegeben. Die Wahl der Hebammen bzw. Hebammenschülerinnen erfolgt durch die Gemeinden. Damit nur wirklich brauchbare Personen zu diesem Beruf kommen, wird verlangt:

1. Ein Geburtszeugnis (die Schülerinnen dürfen nur zwischen 20 und 36 Jahre alt sein),

2. ein Sittenzeugnis von der Polizeibehörde und vom Ortspfarrer, letztere haben zugleich auch anzugeben, ob die Familienverhältnisse mit diesem verantwortungsvollen Beruf in Einklang zu bringen sind,

3. vom Schulinspektor ein Zeugnis über Schulausbildung und geistige Fähigkeiten (die Schülerin muß lesen, schreiben und etwas rechnen können),

4. ein Zeugnis des Gerichtsarztes über Gesundheit und körperliche Befähigung zum Hebammenberuf.

Der dritte Abschnitt besagt, daß die Kosten für die Ausbildung, sowie für die nötigen Bücher und Werkzeuge von der Gemeinde zu tragen sind.

Im vierten Abschnitt wird bestimmt, daß die Ausbildung nur an den drei öffentlichen Hebammenschulen von München, Würzburg und Bamberg stattfindet. Alle übrigen kleinen Hebammenschulen sind nach Eröffnung der obengenannten Schulen zu schließen. In München und Würzburg dürfen nicht mehr als 50, in Bamberg nur 25 Hebammenschülerinnen angenommen werden. Die Anzahl der

Kurse in einem Jahr hängt von dem jeweiligen Bedarf an Hebammen ab. Jeder Kurs soll 4 Monate dauern — es folgt dann eine Verteilung der einzelnen Kreise auf diese Schulen, sowie Bestimmungen über die Verwaltung und Einrichtung derselben.

Der 5. Abschnitt bringt einen Hinweis auf die später zu besprechende Hebammenordnung. Im 6. Abschnitt wird den Hebammen, um ihnen ein gutes Fortkommen zu sichern, die Ausübung ihres Berufes auch außerhalb ihres Bezirkes gestattet. Dann werden sie durch das Gesetz vor Beeinträchtigung durch Pfuscherinnen, d. i. „zur Geburtshilfe unberechtigte nicht unterrichtete Weiber" geschützt. Das Entgelt für die verschiedenen Verrichtungen ist in einer Taxordnung festgesetzt. Dazu sollen die Gemeinden angehalten werden, den Hebammen „die Haushaltung erleichternde Emolumente, z. B. Getreide, Holz und freye Wohnung" zu gewähren. Soweit Hebammen ein fixes Gehalt beziehen, bleibt es dabei, sonst erhält in jedem Bezirk nur eine einzige Hebamme, die sich sehr verdient gemacht und bereits eine Reihe von Dienstjahren hinter sich hat, eine festes Jahrgehalt von 50 fl. Diese Hebammen erhalten den Titel „Gerichtshebamme" und haben im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf eine Wohltätigkeitspfründe.

Dem Rheinkreis scheinen diese Bestimmungen erst später unterm 7. 11. 1817 zugegangen zu sein, wie aus einer „Instruction für die königlichen Bezirksdirektionen die Organisation des Hebammenwesens betreffend" zu ersehen ist.

* * *

Die „Instruction für die Hebammen im Königreiche Bayern" kann wegen ihres umfassenden, gut durchgearbeiteten Inhalts als eine der besten ihrer Zeit bezeichnet werden. Sie bringt allerdings einzelne Punkte, wie z. B. das Verhalten bei der Wiederbelebung scheintoter Kinder etwas zu ausführlich und lehrbuchmäßig. Das tut jedoch dem Ganzen keinen Abbruch. Ueber jedem Paragraphen befindet sich eine kurze Ueberschrift, so daß die Hebammen im Notfall die entsprechenden Bestimmungen schnell zur Hand haben. Die Ordnung soll hier im Wortlaut folgen:

Instruction
für die Hebammen im Königreiche Bayern.

Erster Abschnitt, welcher das Verhalten der Hebammen im allgemeinen anordnet.

§ *1. Allgemeine Eigenschaften einer Hebamme.*

Die unterrichtete, geprüfte und in Pflichten genommene Hebamme hat vor allem und ununterbrochen in ihrem häuslichen und bürgerlichen Leben sowohl als in der Ausübung ihrer erlernten Kunst sich eines unbescholtenen, nüchternen und religiösen Lebenswandels zu befleißigen und ihren wichtigen Beruf nach den Vorschriften des erhaltenen Unterrichts und der gegenwärtigen Instruction so zu erfüllen, daß sie es jederzeit ihres abgelegten Eides eingedenk, vor Gott, ihren Vorgesetzten und ihrem Gewissen verantworten kann.

§ *2. Besondere Eigenschaften einer Hebamme.*

Unerläßliche Eigenschaften einer Hebamme sind ferner: Freundlichkeit gegen Jedermann und vorzüglich gegen die Frauen, welche sich ihrer Hilfe bedienen, Bescheidenheit, Wachsamkeit, Unverdrossenheit, Verschwiegenheit, Genügsamkeit und Verträglichkeit, Reinlichkeit sowohl des Körpers und der Hände, an welchen die Nägel immer ordentlich geschnitten und abgerundet seyn müssen, als auch des Anzuges und bey den im Dienste vorkommenden Verrichtungen, welche sie mit Fleiß, Klugheit, Beharrlichkeit, Geduld, Ueberlegung, Vorsicht, Sorgfalt und Behutsamkeit vorzunehmen hat.

§ *3. Ferneres allgemeines Verhalten einer Hebamme.*

Eine Hebamme darf zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes nebst ihrer erlernten Hebammenkunst nur solche Geschäfte treiben, welche sie von ihrem eigentlichen Berufe nicht abziehen, wodurch ihre Hände und ihr Körper in der Ausübung ihrer Kunst keinen Schaden leiden, wie dieses z. B. durch schwere, die Hände und Finger steif und hart machende Arbeiten geschehen würde. Sie darf ohne Vorwissen und Erlaubnis der vorgeesteten Gerichts- oder Polizeistelle und des Gerichtsarztes nicht verreisen, sie muß ihr Erkranken diesem ebenfalls anzeigen lassen, zum Dienste der Frauen immer in Bereitschaft seyn usw., damit sie leicht gefunden wird, bey ihrem Ausgehen zu Hause hinterlassen, wo sie zu treffen ist und ihre Wohnung mit einer Tafel, worauf ihr Name mit dem Beisatze: Hebamme des Bezirkes N. ist, versehen.

§ *4. Hebammen dürfen nicht zugleich Leichenfrauen seyn.*

Eine Hebamme darf sich niemals der Herrichtung todter Kinder zur Beerdigung unterziehen oder überhaupt die Dienste einer Seelnonne oder eines Leichenweibes verrichten. Diejenige, welche dagegen handelt, wird bestraft. Eine Ausnahme erleiden desfalls nur die todtgebornen oder in den ersten drei Tagen nach der Geburt verstorbenen Kinder.

§ *5. Nöthige Fortbildung einer Hebamme.*

Damit eine Hebamme ihre Berufspflichten so vollkommen als möglich erfüllen könne, ist es nicht genug, daß sie den vorgeschriebenen Unterricht genossen, die Prüfung bestanden und die Approbation erhalten habe, sondern sie muß auch das Gelernte behalten und deshalb die vorgeschriebenen Hebammenbücher fleißig lesen und wieder lesen. Den Aerzten und Geburtshelfern, besonders aber dem vorgesetzten Gerichtsarzte wird die Hebamme bey geeigneten Anlässen und wenn letzterer es nöthig erachtet, auch außer dessen die im Bezug auf die Hebammenkunst ihr vorgelegten Fragen beantworten und dadurch den Beweis liefern, daß sie das einmal Erlernte nicht vergessen habe und sich immer mehr zu vervollkommnen bemüht sey.

§ *6. Nöthige Geräthschaften einer Hebamme.*

Die Geräthschaften bestehen:

A. In einem Kästchen, welches enthält:

1. eine scharfe schneidende Nabelschere, mit stumpfen Spitzen, in gleichem eine Nagelschere mit der Feile an einem Blatte,

2. mehrere Bändchen zur Unterbindung der Nabelschnur,
3. zwei Wendungsschlingen,
4. eine kleine Bürste,
5. ein Badeschwamm und zubereiteten Feuerschwamm,
6. eine zinnerne Klistierspritze für Erwachsene mit einem After- und einem Mutterrohre,
7. eine kleine zinnerne Klistierspritze für Kinder,
8. eine kleine zinnerne Taufspritze,
9. einen silbernen und einen elastischen weiblichen Katheter,
10. zwei Brustgläser zur Entleerung der Milch aus den Brüsten,
11. zwölf Warzendeckel von Wachs,
12. ein Glas mit eingeriebenem gläsernen Stopper, ein Loth haltend, mit kaustischem Salmiakgeiste gefüllt oder zwei kleinere zu einem halben Lothe,
13. ein ähnliches Glas zu Hoffmanns schmerzstillendem Liquor,
14. ein ähnliches zur Zimttinktur,
15. ein größeres sog. Zuckerglas, ein Pfund haltend, zur Aufbewahrung der Blumen der sog. Feldkamillen,
16. ein ähnliches Glas zur Aufbewahrung der Wollenblumen.

B. In einem hölzernen Gebärstuhle.

Diese Geräthschaften, welche der Hebamme zur Ausübung ihrer Kunst nebst den vorgeschriebenen Hebammenbüchern von der Gemeinde ihres Bezirkes auf Gemeindekosten bey der Schule angeschafft und ihr von dieser übergeben worden sind, hat die Hebamme aus den Erträgnissen der Ausübung ihrer Kunst immer in brauchbarem und vollständigem Zustand zu erhalten, sie übrigens als kein Privateigenthum, sondern nur als ein ihr zum Gebrauche anvertrautes, der Gemeinde angehöriges Gut zu betrachten und zu sorgen, daß bei ihrem Abgange von dem Hebammendienste oder nach ihrem Tode diese Dinge der Nachfolgerin in gutem Stande überliefert werden können. Sollte eine Hebamme von der vorgesetzten Stelle auf einen anderen Bezirk versetzt werden, so dürfen diese Gegenstände, nämlich das Kästchen, der Gebärstuhl und die Bücher nicht mitgenommen werden, sondern verbleiben in dem Bezirke für die Nachfolgerin. Trifft die Hebamme an ihrem neuen Orte von der Vorfahrerin diese Gegenstände nicht oder nicht in der erforderlichen Vollkommenheit und Vollständigkeit an, so ist dieses sogleich dem Ortsvorstande und dem Gerichtsarzte zu melden, welcher letztere sich davon überzeugen und das Weitere deshalb einleiten wird.

So oft der Ortsvorsteher, der Landarzt und besonders der Gerichtsarzt von dem Zustande der Hebammenrequisiten Einsicht nehmen will, hat die Hebamme sich hiezu unweigerlich zu verstehen und den mündlichen Aufträgen des Letzteren in dieser Hinsicht z. B. wegen Reparaturen, Nachschaffungen und dgl. unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7. *Den Hebammen ist alles medizinische Pfuschen strenge verboten.*

Außer der Anwendung der in ihrem Kästchen enthaltenen Arzneien, über deren Gebrauch in der Schule der Unterricht erteilt

wurde, nämlich: des kaustischen Salmiakgeistes als Riechmittel bey Ohnmachten, der Zimttinktur bey Blutflüssen, dann des Kamillen- und Wollblumentees oder eines Aufgusses von der Schaafgarbe und den Lindenblüten, welchem nach Umständen einige Tropfen Hoffmanns schmerzstillendem Liquor zugesetzt werden können, ist den Hebammen alle Verordnung von Arzneimitteln, jede Ertheilung eines medizinischen Rathes und auch der Vorschlag zu einem Aderlasse strenge und bei angemessener Strafe untersagt. Wenn Weibspersonen sich in Zufällen, über deren Behandlung die Hebamme in der Schule nicht unterrichtet worden ist, an diese wenden, so hat sie jedesmal die Pflicht, solche an einen ordentlichen Arzt zu verweisen, aber niemals und in keinem Falle darf sie sich einer medizinischen Pfuscherei (und so weiter) schuldig machen.

§ *8. Hebammen haben die Obliegenheit, in besonderen Fällen Anzeige zu erstatten.*

Sollten ledige, besonders der Hebamme unbekannte Weibspersonen, deren Umstände eine Schwangerschaft vermuthen lassen, sich bei ihr um Rath und Hilfe melden, an denselben aber ein verdächtiger, starker Blutfluß, der wirkliche einer unreifen Frucht oder Mola bemerkt werden, so hat die Hebamme denselben zwar so, wie sie gelehrt worden, beyzuspringen, zugleich aber auch mit Enthaltung alles Kurierens derlei Personen an den nächsten ordentlichen Arzt anzuweisen und besonders ist sie schuldig, der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle davon die Anzeige durch den Ortsvorsteher zu machen. Eine ähnliche Anzeige hat jedesmal zu geschehen, wenn von medizinischen Pfuschereien anderer und von Vorfällen etwas zu ihrer Kenntnis kommt, welche ein Vergehen oder ein Verbrechen einer Person in Bezug auf Fruchtabtreibung, verheimlichte Schwangerschaft, Niederkunft oder gar Kindermord vermuthen lassen.

§ *9. Hebammen dürfen ohne Erlaubnis in ihre Wohnung keine Schwangeren zur Entbindung aufnehmen.*

Es ist den Hebammen ausdrücklich verboten, in ihre Wohnung ohne besondere Erlaubnis der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle, welche für jeden einzelnen solchen Fall zu erholen ist, eine schwangere Person zur Niederkunft aufzunehmen.

§ *10. Hebammen sollen Aberglauben und Vorurtheile zu beseitigen trachten.*

Von den Hebammen als unterrichteten und mit den natürlichen Verhältnissen des Herganges der Geburt xc. bekannt gemachten Personen, ist billig zu erwarten, daß sie Aberglauben, schädliche Vorurtheile und Gebräuche xc., welche in manchen Gegenden in Beziehung auf Schwangere, Kreißende, Wöchnerinnen und Kinder herrschen, auf geeignete Weise ohne Heftigkeit und Spott mit vernünftigen Vorstellungen zu beseitigen trachten, besonders aber in der Ausübung ihrer Kunst nicht selbst dergleichen einführen oder dazu Gelegenheit geben werden.

Unter diese Vorurtheile und schädlichen Gebräuche sind vorzüglich folgende zu zählen:

Die Furcht der Kreißenden vor Verhexung, die abergläubischen Mittel zur Beförderung der Wehen, die Verwendung der Nachgeburt zur Stillung der Nachwehen, zur Heilung der Muttermale und Kröpfe, der Gebrauch des Blutsteins zur Stillung der Blutflüsse, das Ausdrücken der Milch aus den Brüsten der Neugeborenen, das Formen des durch die Geburt verunstalteten Kopfes, das unnöthige Lösen des Zungenbandes, das zu ängstliche und deshalb schädliche augenblickliche Reinigen der Haut des Kindes von dem anklebenden Schleime in dem ersten Baade, daß nachtheilige feste Wickeln der Kinder, das zu heftige Wiegen der Kinder auf Wellenbetten, der schädliche Gebrauch der sog. Sauglappen (Schnuller) und dgl. mehr.

Zweiter Abschnitt, welcher das Verhalten der Hebammen bey der eigentlichen Ausübung der Kunst genauer vorschreibt.

§ 1. *Vorschriften des Verhaltens der Hebammen bey Schwangeren.*

Wenn eine Hebamme zu einer Schwangeren gerufen wird, soll sie sich gegen dieselbe ohne alle Rücksicht auf äußere Umstände und Verhältnisse, nämlich ob diese arm oder reich, verheirathet oder ledig ist, dienstfertig und sanftmütig betragen, denen, welche zum ersten Mal schwanger sind, soll sie sorgfältig von allen Handlungen abrathen, durch welche der künftigen Mutter oder der Leibesfrucht Nachtheil zugehen kann als z. B. sind: heftige Leibes- und Gemüthsbewegungen, starkes Schnüren des Körpers, Tragen schwerer Lasten, schnelles Bücken, Springen, Tanzen, vieles Sitzen, der Genuß erhitzender Speisen und Getränke usw. Die Hebamme soll sich, so wie sie in dem Unterricht gelehrt worden ist, um die Zeit der Schwangerschaft erkundigen und daraus die wahrscheinliche Zeit der bevorstehenden Geburt berechnen, damit sowohl die Schwangere als auch die Hebamme sich zeitig genug darnach zu richten wisse. Alle ihr bey der Ausübung ihrer Kunst anvertrauten Heimlichkeiten oder sonst ihr bekannt gewordenen Umstände und Familienverhältnisse soll sie sorgfältig gegen Jedermann verschweigen. Was jedoch eine Kränklichkeit oder Krankheit betrifft, darüber soll sie ihre Kunden an einen Arzt verweisen und diesem auf Befragen offenbaren, was darauf Bezug hat, um, so viel es möglich ist, allen Schaden zu verhüten, welchen die oft übertriebene Schamhaftigkeit solcher Personen verursachen kann.

§ 2. *Vorschriften des Verhaltens der Hebammen bei Gebärenden.*

Wenn eine Hebamme, es sey am Tage oder zur Nachtzeit, zu einer Gebärenden gerufen wird, so muß sie sich ohne Verzug zu derselben begeben, ihren Gebärstuhl und ihr Kästchen mitnehmen und die nöthige Hilfe genau, wie sie gelehrt worden ist, ohne jemals davon abzugehen, oder nach ihren eigenen Meinungen oder Ansichten zuhandeln, vorsichtig und herzhaft, nie aber voreilig und verwegen leisten.

Dabei sind folgende Punkte zu beobachten:

1. Vor allem hat sich die Hebamme zu überzeugen, ob auch die Zeit zur Geburt nach der Rechnung der Schwangerschaft, nach

dem Zustande der Geburtstheile und nach den beginnenden Geburtsschmerzen eingetreten ist.

2. Die Hebamme hat sich deshalb durch äußerliche Untersuchung von dem Zustande des Kindes und der Gebärmutter und durch innerliche Untersuchung von dem Zustande des Muttermundes zu unterrichten, zu welch letzterem Behufe die untersuchenden Finger jedesmal mit reinem Oele, Fett oder frischer Butter zu bestreichen sind.

3. Wenn die Zeit der Geburt wirklich vorhanden ist, so soll die Hebamme sorgen, daß der Mastdarm und die Urinblase der Schwangeren entleeret werden.

4. Bei dem ganzen Geschäfte der Niederkunft ist jede überflüssige, theils unanständige, theils durch Erkältung der Theile schädliche Entblößung der Theile sorgfältig zu vermeiden.

5. Nie darf die Gebärende auf irgend eine Art zur Geburtsarbeit von der Hebamme zu frühe oder zu gewaltsam angestrengt oder darin übertrieben, vor der vollkommenen Oeffnung des Muttermundes zum Durchgange des Kindes in den Gebärstuhl genöthigt oder zur ernstlichen Verarbeitung der Wehen angehalten werden.

6. Noch viel weniger darf die Hebamme durch Druck des Unterleibes oder durch Ausdehnung und unnöthiges Wühlen in den Geburtstheilen und dem Mastdarme Wehen zu erregen suchen und auch nicht durch das Sprengen der Wasserblase (die dringenden Fälle, in welchen sie dieses gelehrt worden ist, ausgenommen) die Geburt zu beschleunigen trachten, indem hieraus schwere Geburten, Zerreißungen des Mittelfleisches, Entzündungen und andere üble Folgen entstehen.

7. Die Hebamme darf nicht zugeben, daß durch hitzige, treibende Mittel die Geburt befördert werde und sollte dieses von der Gebärenden und den Umstehenden nichts desto weniger und gegen ihren Rath geschehen, so hat sie Anzeige davon dem nächsten Geburtshelfer oder Arzte, sobald dieses geschehen kann, zu machen, den Ortsvorsteher und Ortspfarrer aber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und sich auf diese Weise gegen die daraus entstehenden üblen Folgen zu verwahren.

8. Um sich über den bevorstehenden Hergang der Geburt frühzeitig genug richtige Kenntnis zu verschaffen, hat die Hebamme die innerliche Untersuchung vor und nach dem Wassersprunge, und zwar jedesmal sowohl außer als während einer Wehe vorzunehmen.

9. Die übrige Hilfe, welche die Hebamme der Kreißenden im Verlaufe einer regelmäßigen Geburt zu leisten hat, bestehet in der der Gebärenden im Verhältnisse des Vorrückens des Kindes jedesmal am vorteilhaftesten zu gebenden Lage, in sanftem Zureden zur Ausdauer und Mitwirkung, in der gehörigen Unterstützung des Mittelfleisches und in den richtigen Handgriffen bei der wirklichen Geburt des Kindes, bei der Trennung der Nabelschnur und dem Abgang der Nachgeburt, so wie die Hebamme dies gelehrt worden ist.

§ *3. Hebammen dürfen die Gebärende nicht verlassen.*

In der Ausübung ihrer Kunst hat die Hebamme, wie schon im ersten Paragraphen dieses Abschnittes vorgeschrieben wurde,

allen, die sie um Hilfe rufen lassen, vorzugsweise aber den in ihrem Bezirk sich befindenden Gebärenden, Reichen und Armen, Verehelichten und Unverehelichten, und zwar nach der Reihe und Ordnung, wie man sie zur Hilfe verlangt hat, zu Diensten zu stehen, und sie darf die Gebärende, welcher sie beyzustehen angefangen hat, bis zur völligen Beendigung der Geburt nicht mehr verlassen, falls sie auch zu einer anderen gerufen würde, sondern sie soll diese an eine andere Hebamme oder an einen Geburtshelfer verweisen, aber nicht auf sich warten lassen, noch die Gebärende, der sie eben beysteht, zur gewaltsamen Vollendung der Geburt anstrengen.

§ 4. *Hebammen müssen nach Umständen auf zeitige Herbeirufung eines Geburtshelfers bedacht sein.*

Einer Hebamme ist auf das ernsteste und bey Vermeidung ausdrücklicher unausbleiblicher Strafe verboten, sich in schweren, harten und regelwidrigen Geburten auf ihre eigene Geschicklichkeit zu verlassen oder wohl gar die Herbeirufung eines Geburtshelfers zu widerrathen und sich derselben zu widersetzen, sondern sie ist verbunden, wenn auch bei übrigen gut scheinenden Umständen, bei gehörigen Wehen, bey gutem Stande des Kindes zur Geburt, bey gut beschaffenem Becken, bey gehörig erweitertem Muttermunde, bey einer Person, welche schon mehrmals geboren hat, 6 bis 8 Stunden und bey einer Erstgebärenden 12 bis 16 Stunden nach gesprungener Wasserblase die Geburt nicht erfolgt oder gehörig vorrückt — vor allem aber bei bedenklichen Zufällen, worüber die nach dem Wassersprunge vorgenommene Untersuchung keinen Zweifel läßt, nämlich bei einer üblen Lage des Kindes oder der Gebärmutter, bei vorliegender Nabelschnur oder anderen Theilen des Kindes als des richtig gestellten Kopfes und höchstens des Steißes (dieses aber nur bei gut gewachsenen Personen und gehörig beschaffenem Becken), endlich bey Blutstürzungen, bey vorliegender Nachgeburt, bey konvulsivischen Zufällen, bey allgemeiner Schwäche, gänzlichem Mangel an Wehen, schon früher vorhandenen oder während der Geburtsarbeit entstandenen innerlichen oder äußerlichen Krankheiten jeder Art, bey übel gewachsenen oder alten Personen, überhaupt in allen Fällen, in welchen dieses in der Schule gelehrt und in dem Hebammenbuche vorgeschrieben worden ist, und wo bey dem geringsten Verzuge der geeigneten Hilfe der Mutter dem Kinde oder beiden zugleich Gefahr drohet, frühzeitig genug einen approbierten Geburtshelfer zur Beendigung der Geburt rufen zu lassen.

Bis zu dessen Ankunft hat die Hebamme der Kreißenden von aller Verarbeitung der Wehen abzurathen, ihr Muth zuzusprechen, Ruhe und Geduld zu empfehlen, sich selbst aber außer der Zubereitung des nöthigen Geburtslagers allen Arbeitens an der Kreißenden zu enthalten. Die Herbeirufung eines Geburtshelfers in den angegebenen Fällen auf dem Lande soll die Hebamme immer so frühzeitig betreiben, als es nöthig ist, damit derselbe noch zur rechten Zeit ankommen könne.

§ 5. *Was zu thun ist, wenn der Herbeirufung eines Geburtshelfers Hindernisse gelegt werden.*

Wenn eine Hebamme bey solchen bedenklichen Geburtszufällen die schleunige Herbeirufung eines approbierten Geburtshelfers

wiederholt und mit dem nöthigen Nachdrucke begehrt hat, ohne daß die Kreißende oder die Anverwandten derselben ihr dringendes Verlangen erfüllen, so ist es Pflicht der Hebamme, den Seelsorger des Ortes oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, den Ortsvorsteher zu rufen und ihn zu ersuchen, durch Vorstellungen oder Zureden bey der Kreißenden oder deren Angehörigen zu bewirken, daß ein Geburtshelfer herbeigeholt werde. Sollte auch dieses fruchtlos seyn, so hat sich die Hebamme von dem Seelsorger oder Ortsvorsteher ein Zeugnis darüber zu verschaffen, daß sie ihrerseits nach Pflichten gehandelt habe. Die Hebamme darf aber in keinem Falle zugeben, daß ein Pfuscher oder nicht approbierter Geburtshelfer zur Geburt beigezogen werde.

§ 6. *Was zu thun, wenn in der Ausübung ihrer Kunst Hindernisse gelegt werden.*

Eine ähnliche Sicherstellung ihres Verfahrens (siehe den vorstehenden § 5) hat sich die Hebamme zu verschaffen, wenn sie zu einer Kreißenden zu spät gerufen werden sollte, wenn diese aus bösem Willen oder übel angewendeter Schamhaftigkeit die Untersuchung zur gehörigen Zeit nicht gestatten will usw.

Die Hebamme hat über alle in ihrem Bezirk vorkommenden Geburten, zu welchen weder eine andere approbierte Hebamme, noch ein Geburtshelfer zugezogen worden ist, alsogleich eine Anzeige an den Pfarrer und Obmann und an den vorgesetzten Gerichtsarzt zu machen.

§ 7. *Wie in Fällen der Gefahr in Beziehung auf die Kreißende zu verfahren ist.*

Jede auch nur entfernte Gefahr während dem Geburtsgeschäfte, den Wochen oder in Hinsicht auf das neugeborene Kind — alles was durch Furcht, Angst oder Schrecken bei der von der Geburtsarbeit unzertrennlichen Schwäche und gesteigerten Empfindlichkeit, Nachtheil für die Gesundheit hervorzubringen imstande ist, muß der Kreißenden oder Wöchnerin sorgfältig oder solange es immer nur möglich ist, verschwiegen bleiben. Dem Manne oder den Angehörigen dürfen jedoch dergleichen Gegenstände nicht verheimlicht werden. Dahin gehören vorzüglich: Mängel oder Mißbildungen des Kindes, der Scheintodt oder wirkliche Tod desselben. Daß in solchen Fällen auf der Stelle ein Arzt oder Geburtshelfer hergerufen werden müsse, ist schon oben und mehrmals erinnert worden. Aus dem nämlichen Grund muß sich die Hebamme auch enthalten, unglückliche Geschichten von Niederkünften anderer Unglücksfälle, welche sich bei Neugeborenen zugetragen haben und dgl. aus Ruhmsucht oder Schwatzhaftigkeit Schwangeren, Kreißenden oder Wöchnerinnen zu erzählen.

§ 8. *Was bei dem Scheintodte der Neugeborenen zu thun ist.*

Bis zur Ankunft des Arztes oder Geburtshelfers muß die Hebamme ein neugeborenes scheintodtes Kind durch alle ihr in dem Unterrichte bekanntgemachten Mittel mit möglichstem und anhaltendem Fleiße ins Leben zurückzubringen bemüht seyn, und wenn sich

nicht schon sichere Anzeichen der Fäulniß an dem Kinde bemerken lassen, mit der Anwendung der Belebungsmittel stundenlange fortfahren. Dieses Geschäft wird seiner Wichtigkeit wegen den Hebammen besonders ans Herz gelegt und sie sollen dabey auch folgende Fälle wohl unterscheiden.

Entweder ist das Kind sehr blaß und schwach, sein Herz schlägt kaum oder gar nicht, die Brust ist durch den bloßen Reiz der eindringenden Luft nicht in Bewegung zu bringen und man bemerkt überhaupt das Aussehen eines ohne Erstickung oder Erdrosselung Erblichenen; oder das Kind ist im Gesichte aufgedunsen, hat eine dunkelrothe oder rothblaue Farbe, wie sie erdrosselte oder gehängte Menschen haben.

Im ersten Falle kann das Kind aus eigenen Kräften seine Säfte nicht umtreiben, und es ist noch des Einflusses der Mutter zur Bewegung seines Blutes bis zur gänzlichen Erholung bedürftig. Die Hebamme darf unter solchen Umständen das Kind nicht sogleich von seiner Mutter lostrennen, es sey denn, daß die Nachgeburt bereits zum Theile oder ganz sich gelöset hätte, sondern sie soll einige Minuten mit der Unterbindung der Nabelschnur zuwarten, während welchem Zeitraume sie dem Kinde auf andere Weise beyspringet.

In dem zweiten Falle ist das auf dem Gehirne und in den Lungen stockende Blut an dem ausbleibendem Athem schuld und das Kind stirbt ohne geeignete Hilfe an Schlagfluß und Erstickung. Hier muß die Hebamme vor allem den kindlichen Theil der Nabelschnur erst dann unterbinden, wenn zwei bis drei Unzen Blut aus derselben gelassen und somit eine verhältnismäßige Aderlässe gemacht worden ist.

In beiden Fällen hat die Hebamme noch ungesäumt folgende Hilfsmittel anzuwenden:

Der in der Mund- und Gaumenhöhle, dann vor der Luftröhre befindliche häufige Schleim muß behutsam mit dem Finger hervorgeholt werden. Das Kind wird ausgestreckt und auf seine Seite gelegt, man hält beide Nasenlöcher zu und bläst mit dem Munde zwei- bis dreimal Luft durch den Mund des Kindes behutsam, nicht mit zu großer Gewalt in die Lungen desselben. Das erste und einzige Zeichen, daß dieses anschlage, ist, wenn sich die Brust des Kindes aus eigener Kraft in die Höhe hebt. Es ist sodann nicht mehr rathsam, das Einblasen zu wiederholen, weil sonst eben dadurch Erstickung und Beschädigung der Lunge hervorgebracht werden könnte. Dem Kinde wird ein Klistier von lauwarmem Wasser, Chamillenabsud oder einer leichten Abkochung von gewöhnlichem Rauchtabak beigebracht. Man reibt mit der in dem Kästchen befindlichen mäßig rauhen Bürste die Fußsohlen und die beiden Brustwarzen, man kitzelt Nase und Schlund mit einer Feder, spritzet kaltes Wasser oder Wein in das Angesicht, auf die Brust, auf die Geburtstheile, man hält den flüchtigen kaustischen Salmiakgeist vor die Nase, man bläst stark in die Ohren, bewegt mit beiden Händen die Brust und den Leib des Kindes auf und ab, man umwickelt die unteren Theile des Kindes immer mit warmen Tüchern, man wäscht das Haupt und das Angesicht mit warmem Wein, legt damit befeuch-

tete Leinwandtücher warm auf die Nabelgegend und auf den Unterleib, man bringt das Kind in ein lauwarmes Bad, dem besonders bey dem Scheintodte aus Schwäche, warmer Wein zugegossen werden kann.

Mit allen diesen Mitteln muß sorgfältig abgewechselt und es darf der Versuch nicht aufgegeben werden, bis sich nach Verlauf von einigen Stunden die Gewißheit ergibt, ob das Kind im Pulse oder im Atemholen einiges Leben verrathe oder ob im Gegentheile dasselbe immer kälter und einem Todten ähnlicher werde.

Nach allen fruchtlos abgelaufenen Versuchen soll das Kind nicht in eine unbewohnte alte Kammer und dgl., sondern über den ganzen Leib mit Ausnahme des Kopfes in warme Decken eingewikkelt, an einen mäßig warmen Ort, wo man es noch eine Zeitlang im Gesichte behält, gelegt werden.

§ 9. *Was bei Bildungsfehlern und Mißgestaltungen des Neugebornen zu thun ist.*

Wenn die Hebamme an einem neugeborenen Kinde eine regelwidrige Bildung, Mißgestaltung und dgl. wahrnimmt, so hat sie schleunigst einen Arzt oder Geburtshelfer herbeyrufen zu lassen und davon sogleich dem Gerichtsarzt außerordentliche Anzeige zu machen. Gegen andere Personen als den Vater und die nächsten Anverwandten des Kindes soll sie darüber Verschwiegenheit beobachten und besonders der Mutter solches zu verheimlichen trachten (s. den vorstehenden § 7). Sollte aber ein Kind noch so mißgestaltet seyn, so darf die Hebamme an demselben doch nichts unterlassen, was zu dessen Erhaltung dienen kann, sondern sie hat es wie ein ganz gesundes und wohl gebildetes Kind zu behandeln.

§ 10. *Wenn die Hebamme ein Kind durch die Wendung zur Welt befördern dürfe.*

In denjenigen außerordentlichen Fällen, in welchen die Geburt des Kindes nur durch schnelle Wendung auf die Füße und Ausziehung mit denselben aus dem Leibe der Mutter bewerkstelligt werden kann, und wo die Zeit zur Herbeirufung eines Geburtshelfers wegen dringender Gefahr für Mutter und Kind zu kurz ist, muß die Hebamme die Wendung nach den Regeln der Kunst, so wie sie es gelehrt worden ist, vornehmen.

Die Anwendung von Instrumenten zur Beförderung der Geburt ist den Hebammen bey schwerer Strafe untersagt.

§ 11. *Was in Hinsicht der Nachgeburt zu beachten ist.*

Nach vollendeter Geburt des Kindes hat die Hebamme in der Regel den Abgang der Nachgeburt mit Geduld abzuwarten und sie soll, wenn die Entbundene sich übrigens wohlbefindet, die Nachgeburt aber durch sehr gelindes Ziehen an der Nabelschnur nicht willig folgen will, und wenn nicht dringliche Zufälle, z. B. heftiger Blutfluß ein anderes rathen, deshalb in den ersten zwei bis drei Stunden nichts weiter unternehmen als von Zeit zu Zeit den Leib der Entbundenen gelinde zu reiben, in keinem Falle und unter keinerlei Vorwand darf die Hebamme unbehutsam und stark an der Nabelschnur

ziehen. Wenn nichts desto weniger die Nachgeburt nicht folgen will, so muß ein Geburtshelfer gerufen werden.

Nur in wenigen seltenen Fällen, in welchen die Wegnahme der Nachgeburt augenblicklich nothwendig ist, bevor noch ein Geburtshelfer gerufen werden und ankommen kann, darf die Hebamme, so wie sie gelehrt worden ist, zur Lösung der Nachgeburt schreiten, bey welchem Geschäfte sie sich wohl in Acht zu nehmen hat, daß durch die in die Gebärmutter eingebrachte Hand und durch die Finger kein innerer Theil der Frau verletzt, gezerret oder aus seiner Lage gebracht werde. Wo es nur immer möglich ist, soll die Hebamme die Wegnahme der Nachgeburt einem Geburtshelfer überlassen, weil bey diesem Geschäfte für die Mutter oft mehr Gefahr zu befürchten ist, als durch die eigentliche Geburt des Kindes.

Hat die Hebamme die Nabelschnur abgerissen, so ist dieses dem herbeizurufenden Geburtshelfer nicht zu verschweigen. Ist aber die Nabelschnur so kurz an dem Leibe des Kindes abgerissen, daß der Kindestheil derselben nicht mehr unterbunden werden kann, so soll ein Stück zubereiteter Feuerschwamm, und darüber ein Bäuschchen von Leinwand auf den Nabel gelegt, und das Ganze mit einer Nabelbinde um den Leib befestigt werden. Um eine Verblutung zu verhüten, ist die Hebamme jedoch auch hier verbunden, zur Behandlung dieses Zufalls einen Arzt oder Geburtshelfer sogleich rufen zu lassen.

§ 12. *Was wegen der Lösung der Zunge zu thun ist.*

Es ist bereits oben (Abschnitt I. § 10) den Hebammen das in manchen Orten an jedem Kinde übliche unnöthige Lösen der Zunge untersagt worden. Wenn aber, was zuweilen doch der Fall ist, das Zungenbändchen eines Neugeborenen soweit nach vorn an die Zunge angewachsen wäre, daß dadurch das Kind am Säugen gehindert wird, so ist zur alsbaldigen kunstmäßigen Vornahme dieser Operation ein Arzt oder ein Geburtshelfer zu rufen.

§ 13. *Was wegen der Kopfgeschwulst der Neugeborenen zu thun ist.*

Die oft vorkommende sonderbare Gestalt des Scheitels an dem Kopfe der Neugeborenen, bey welchem die Geburt etwas langsam und hart war, kann gewöhnlich zur Heilung der Natur überlassen werden. Nur wenn die Kopfgeschwulst sehr groß ist, welche man Vorkopf nennt, soll die Hebamme zur baldigen Zertheilung Umschläge von warmem Weine darauf bringen. Alles Drücken und Formen des Kopfes mit den Händen ist dem Kinde schädlich und dessen Leben gefährlich.

§ 14. *Was wegen der Nothtaufe zu thun ist.*

Ein Geschäft, welches die Hebamme während der letzten Zeit der Geburt oder unmittelbar nach Beendigung derselben, in dem Falle, wenn dem Leben des Kindes Gefahr drohet, nicht unterlassen darf, ist die Ertheilung der Nothtaufe, wozu sie sich während der Geburt des in ihrem Kästchen vorräthigen eigenen Spritzchens zu bedienen hat. Dies Geschäft ist nach den Vorschriften derjenigen Religion zu verrichten, in welcher es von den Aeltern des Kindes verlangt wird. Bei den Geburten der Frauen hebräischer Religion hat jedoch die Hebamme die Nothtaufe gänzlich zu unterlassen.

§ *15. Was in Betreff des Vaters eines unehelichen Kindes zu thun ist.*

Es kommt der Hebamme bei einer Gebärenden, welche unverheiratet ist, nicht zu, nach dem Vater des Kindes zu fragen oder überhaupt sich über diesen Gegenstand im Gespräche einzulassen, noch viel weniger Nachforschungen darüber vorzunehmen.

§ *16. Was bey verstorbenen Schwangeren und unentbundenen Kreißenden zu thun ist.*

Wenn eine Hebamme in Erfahrung bringt, daß eine schwangere Person in ihrem Bezirke nach dem 7. Monate der Schwangerschaft unentbunden gestorben ist, und wenn etwa eine Kreißende unter den Händen der Hebamme unentbunden sterben sollte, so muß auf das Schleunigste ein Arzt oder ein Geburtshelfer zur Vornahme des Kaiserschnittes gerufen werden. Derlei Personen sind unterdessen im Bette in der Wärme zu erhalten und überhaupt als Scheintodte zu behandeln.

§ *17. Wie die Wöchnerinnen und die Neugeborenen zu besorgen sind.*

Nach vollendeter Geburt hat die Hebamme die Entbundene mit aller Sorgfalt in das Bette zu bringen (wenn nicht die Entbindung in dem Bette selbst vorgenommen wurde), den Leib derselben zu reinigen, den Bauch mit einer breiten Binde mäßig zusammenzuhalten oder mit Tüchern in etwas, ohne unangenehme Gefühle zu verursachen, zu beschweren. Sie hat das Kind zu reinigen und in einem milchwarmen Bade zu baden, dabei aber den oft auf der Haut desselben festklebenden Schleim nicht mit Gewalt auf einmal loszumachen, es dann zu trocknen und zu kleiden.

In dem Bade ist sorgfältig nachzusehen, ob keine Mißbildung, keine Verrenkung, kein Beinbruch usw. vorhanden, ob der After, der Harngang u. dgl. offen sey.

Der Mutter ist die größte Ruhe zu empfehlen, aller Lärm ist zu vermeiden, jede nicht durchaus nöthige Person ist aus dem Zimmer zu entfernen und es ist zu sorgen, daß dieses nicht zu kalt, besonders aber nicht zu warm sey. Das Licht im Zimmer soll gemäßigt seyn und weder der Mutter, noch viel weniger dem Kinde gerade oder über die Stirne in die Augen fallen. Das feste Wickeln und das starke Wiegen ist dem Kinde schädlich. In dem Zimmer einer Gebärenden und Wöchnerin dürfen keine Thiere, z. B. Vögel außer dem Käfige, Hunde, Katzen u. drgl. geduldet werden, weil besonders letztere der Wärme nachgehen und so das neugeborene Kind leicht beschädigen könnten. Die Mutter ist zu erinnern, daß sie dem in ihrem Bette an ihre Seite genommenem Kinde im Schlafe keinen Schaden zufüge. Es ist bey der Wöchnerin öfters nachzusehen, ob die Kindbettreinigung gehörig, nicht zu stark fließe, oder wohl gar unterdrückt sey, in welchem Falle sowie überhaupt bey jeder Unpäßlichkeit oder Krankheit der Wöchnerin und des Kindes sogleich der Arzt gerufen werden muß. Nur, wenn alle diese Dinge angeordnet und besorgt sind, wenn die Gebärmutter entleeret und zusammengezogen und also keine Gefahr eines Blutsturzes mehr zu befürchten ist, darf sich die Hebamme von der Entbundenen entfernen.

Wird das neugeborene Kind zur Taufe aus dem Haus zur Kirche getragen, so hat die Hebamme bey schwerer Verantwortlichkeit gehörigen Bedacht darauf zu nehmen und Fürsorge zu treffen, daß dem Kinde durch den Transport und durch die Taufe nach den Umständen der Jahreszeit und der Witterung kein Nachtheil zugehe. Wo die sog. Kindtaufschmause üblich sind, hat die Hebamme dafür zu sorgen, daß die Kindbetterin dadurch nicht beunruhigt werde und besonders, daß diese nicht auf irgend eine Art daran theilnehme. Die Hebamme selbst hat sich bei dieser Gelegenheit besonders nüchtern, mäßig und anständig zu betragen.

Das übrige Verhalten und die ganze Lebensordnung der Wöchnerin und des Kindes hat die Hebamme so anzurathen, wie sie dieses in dem Unterrichte gelehrt worden ist und dabey der Mutter vorzustellen, welchen Nachtheil eine Verkältung, ein Schrecken, Zorn, Verdruß usw., dann das zu frühe Verlassen des Bettes und des Hauses, das Verrichten schwerer Arbeiten usw. hervorbringen — die Hebamme wird aus dieser Ursache jede Wöchnerin, welche sich ihrer Hilfe bedient, wenigstens durch 9 Tage nach der Entbindung und wenn es erforderlich ist, noch länger und besonders in den ersten Tagen öfters als nur täglich einmal besuchen und nicht versäumen, daß bey jeder auch nicht von großer Bedeutung scheinenden Unpäßlichkeit des Kindes und der Wöchnerin, vorzüglich aber bey ungewöhnlichen Schmerzen derselben in dem Unterleibe und in den Brüsten ein Arzt herbeigerufen werde.

§ *18. Was im Betreffe des Purgirens und der Nahrung der Neugeborenen noch besonders zu beachten ist.*

Es ist den Hebammen (wie in dieser Instruction mehrmals vorkommt) untersagt, ein Arzneimittel selbst anzuwenden oder zum Gebrauche desselben zu rathen. Dieses bezieht sich ganz besonders auf die sog. Pugirsäftchen, welche den neugeborenen Kindern nach altem Herkommen in manchen Gegenden zur Abführung des Kindspeches gereicht werden. Dem neugeborenen Kinde ist zu diesem Zwecke nichts zuträglicher als zeitig genug, sobald sich die Mutter von der Geburt nur in etwas erholt hat, zum Säugen an die Brust gelegt zu werden. Einer jeden Hebamme wird es deshalb zu einer vorzüglichen Pflicht gemacht, die Mutter, wenn dieses nach dem Gesundheitszustande derselben, nach dem Baue ihrer Brüste und Brustwarzen nicht durchaus unmöglich ist, wenn sich Milch in die Brüste absondert und das Kind dieselbe annimmt, zur Selbststillung ihrer Kinder an den Brüsten zu bereden, das Schoppen der Kinder mit Mehlbrei und drgl. schon in den ersten Stunden nach der Geburt zu widerrathen, und so durch eine dem Zustand der Mutter und des Kindes gleich angemessene natürliche Lebensordnung, dem in der Schule erhaltenen Unterrichte gemäß, zur Verminderung der Sterblichkeit der Neugeborenen und zur Erhaltung der Mütter so viel in ihren Kräften ist, beizutragen. In ihren monatlichen tabellarischen Anzeigen (s. Abschnitt III, § 3) über die gemachten Geburten und besuchten Wöchnerinnen hat deshalb die Hebamme an dem bezeichneten Orte besonders zu bemerken, ob die Mutter ihr Kind stille oder aus welcher Ursache dieses unterlassen werde.

Dritter Abschnitt, welcher das Verhältnis der Hebammen gegen ihre Mithebammen, gegen die Geburtshelfer und Aerzte, dann gegen den Gerichtsarzt und die Gerichts- oder Polizeistelle besonders vorschreibt.

§ 1. *Verhältnis der Hebammen unter sich.*

Die Hebammen sollen unter sich in Einigkeit und Freundschaft leben, einander nicht verunglimpfen, noch unhöflich begegnen, sich wechselweise nicht verdrängen und bey Schwangeren und Gebärenden sich nicht aufdringen, da es in der Willkühr dieser liegt, diejenige Hebamme zu wählen, auf welche sie das größte Vertrauen haben. Die Ausübung der Hebammenkunst ist für jede Hebamme nicht auf den ihr angewiesenen Distrikt allein beschränkt, sondern es ist einer jeden erlaubt, auch Frauen, außer ihrem Distrikte Geburtshilfe zu leisten, insoferne dieses ohne Vernachlässigung der ihr in demselben obliegenden Geschäfte seyn kann, da die Gemeinden, für welche sie zunächst angestellt ist, das erste Recht auf ihren Beistand haben.

§ 2. *Verhältnisse der Hebammen zu den Geburtshelfern und Aerzten.*

Es ist in der gegenwärtigen Instruction schon an mehreren Orten die Rede davon gewesen, daß die Hebammen den ihnen in der Lehre vorgezeichneten Umfang ihres Wirkungskreises in der Ausübung der Hebammenkunst nicht überschreiten, nichts unternehmen und sich auf nichts einlassen sollen, was ihre Kräfte, Fähigkeiten und Kenntnisse übersteiget. Sie erhalten nichts desto weniger hier noch einmal den Auftrag, in allen zweifelhaften und bedenklichen Fällen zeitig genug einen Geburtshelfer und bei allen ihnen vorkommenden äußerlichen und innerlichen Krankheiten einen Arzt herbeirufen zu lassen, und sich auf diese Art vor Verantwortung und Strafe sicherzustellen, welche die Dagegenhandelnden unnachsichtlich treffen wird. — Die Hebammen haben den Aerzten, Landärzten und Geburtshelfern mit gebührender Achtung zu begegnen, und treffen sie in der Ausübung ihrer Kunst mit dem einen oder anderen von diesen zusammen, jederzeit unverhohlen, den Hergang der Sache mit der gewissenhaftesten Genauigkeit, mit Angabe aller Umstände und ohne Verschweigung der etwa selbst gemachten Fehler zu hinterbringen, auf alle an sie gestellten Fragen bestimmte und der Wahrheit angemessene Antworten zu geben und ohne Weigerung die ihnen von den Aerzten und Geburtshelfern übertragenen Geschäfte zu verrichten oder die ihnen ertheilten Rathschläge zu befolgen. Damit der schleunigen Herbeirufung des nächsten Arztes oder Geburtshelfers in den Fällen des Bedarfs kein Hinderniß im Wege stehe, sollen die Hebammen die ihnen vorgesetzten Gerichtsärzte um ein Verzeichniß der in ihrem sowie in dem benachbarten Gerichtsbezirke wohnenden Aerzte, Landärzte und Geburtshelfer ersuchen.

3. Verhältnisse der Hebammen zu den Gerichtsärzten, zu den Gerichts- und Polizeistellen. Monatliche Rapporte.

In der Ausübung ihrer Kunst ist die Hebamme jedem Arzte und Geburtshelfer untergeordnet, besonders aber steht sie unter dem Gerichtsarzte und der Gerichts- oder Polizeistelle ihres Bezirkes. An den Gerichtsarzt muß jede Hebamme ohne alle Ausnahme über die in einem Monate ihr vorgekommenen Geschäfte, gemachten Geburten, besorgten Verrichtungen und die übrigen in der Tabelle vorgeschriebenen Punkte eine schriftliche Anzeige in den nächsten 5 Tagen des darauffolgenden Monats einsenden. Sollten einer Hebamme in einem ganzen Monate keine Geschäfte in der Geburtshilfe vorgekommen seyn, so hat sie eine Fehlanzeige einzusenden. Die gedruckten Tabellen zu diesen Monats-Rapporten werden jeder Hebamme durch den Gerichtsarzt, welcher dieselben von seinem vorgesetzten Kommissariate erhält, in gehöriger Anzahl zugetheilt. Wenn die Gerichts- oder Polizeistellen, sowie die Fach-Aemter eine besondere Anzeige der vorgefallenen Geburten sogleich nach deren Beendigung verlangen, so hat diesen die Hebamme ebenfalls entweder unmittelbar oder durch die Ortsvorsteher zu entsprechen.

Von den außerordentlichen Anzeigen an den Gerichtsarzt ist oben bei den geeigneten Anlässen gehandelt worden.

§ *4. Verhalten der Hebammen bei gerichtlichen Vorfällen.*

Wird die Hebamme von einer Gerichts- oder Polizeistelle um Gegenstände befragt, welche in die Ausübung ihrer Kunst einschlagen, so hat sie ihre Antworten darauf genau der strengsten Wahrheit gemäß nach ihrer Ueberzeugung, so wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten sich getrauet, ohne Rücksicht auf etwaige Freundschaft oder Feindschaft auf Vortheile, Versprechungen oder Drohungen zu Protokoll zu geben.

Ein gleiches liegt ihr ob, wenn ihr von einer solchen Stelle eine Besichtigung, eine Untersuchung und dgl. aufgetragen wird.

§ *5. Verantwortlichkeit und Strafen der Hebammen.*

Den Hauptumfang der Obliegenheiten einer Hebamme bestimmt die gegenwärtige Instruction.

Sollte eine Hebamme in der Ausübung ihrer so wichtigen, immer das Leben zweier Menschen angehenden Kunst oder in ihrem sittlichen Betragen der Instruction oder den Medizinalgesetzen überhaupt zuwiderhandeln, so wird sie der Verantwortlichkeit und Strafe dafür nicht entgehen.

Die Erinnerungen, Ahndungen und Strafen der Hebammen sind verschieden, nachdem sie sich entweder in der Ausübung ihrer Kunst oder in ihrem sittlichen Betragen etwas haben zuschulden kommen lassen.

Eine Hebamme, welche sich eines Versehens in der Ausübung ihrer Kunst schuldig gemacht hat, wird, sobald dieses von dem Gerichtsarzte hergestellt ist, von ihm gerufen, darüber zur Rede gestellt und, wenn der Gegenstand und der dadurch verursachte Nachtheil nicht von Belange ist, zurechtgewiesen und für die Zukunft gewarnet.

Wenn einer Hebamme ein solches Versehen zum dritten Male zur Last liegt oder wenn die Sache von Wichtigkeit und jemandem wirklicher Schaden dadurch zugegangen ist, so hat der Gerichtsarzt die Pflicht, den Fall mit den vorhergehenden, welche dieselbe Hebamme betreffen, dem königlichen Kommissariate anzuzeigen, das die Untersuchung und nach Umständen eine Ahndung, Zurechtweisung oder Strafe eintreten läßt. Diese Strafen bestehen: In Zivilarrest von 1 bis zu 3 Tagen, in Geldbußen von 1 bis zu 10 fl., in zeitweiser Suspension von der Ausübung ihrer Kunst, wobey jedoch für den Distrikt ein Provisorium getroffen werden muß, in der Vorrufung zu einem neuen Tentamen bei dem Medizinalrathe des Kreises, in der Wiederholung des Lehrkurses an der öffentlichen Hebammenschule auf Kosten der zu bestrafenden Hebamme.

Die völlige Entlassung einer Hebamme von ihrem Dienste wird auf Bericht der königlichen Kommissariate von dem königlichen geheimen Ministerium des Innern verfügt.

Ein gegen die Sittlichkeit und Ordnung anstoßendes Betragen wird die Gerichts- oder Polizeistelle ahnden und bestrafen, auch darüber nach Befund besonders, wenn der Fall von Wichtigkeit und von Einfluß auf die Ausübung der Hebammenkunst ist, weitere Anzeige erstatten.

Glaubt eine Hebamme gegen die Verhandlungen des ihr vorgesetzten Gerichtsarztes, der Gerichts- oder Polizeistelle, begründete Einwendung machen zu können, so stehet ihr der Weg des Recurses an die zunächst vorgesetzte höhere Stelle schriftlich offen.

§ 6. *Emolumente und Belohnungen der Hebammen.*

Die vielen und beschwerlichen Pflichten, welche den Hebammen ihr Stand und die gegenwärtige Instruction auferlegt, in deren genauen Erfüllung sie von Aerzten und Geburtshelfern ohne Unterlaß beobachtet werden, erheischen eine besondere Rücksicht, ihnen ihr Fortkommen auf jede mögliche für die Gemeinden nicht zu drückende Weise zu sichern, und zugleich ihren Eifer durch Aussichten auf eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage besonders bey etwas vorgerücktem Lebensalter und bey verminderter oder gänzlich aufgehobener Erwerbsfähigkeit zu erwecken und zu unterhalten.

In der ersten Absicht erhalten die approbirten Hebammen die nachgenannten Vortheile:

1. Sie haben das Recht zur freien Ausübung ihrer Kunst nicht allein in ihrem Bezirke, sondern auch in benachbarten Hebammenbezirken, insoferne dieses ohne Vernachlässigung der Kunden in dem eigenen Bezirke geschehen kann.

2. Sie werden gegen jede Beeinträchtigung durch Pfuscherinnen, d. i. durch Weiber, welche in der Geburtshilfe nicht unterrichtet und zu ihrer Ausübung nicht berechtigt sind, geschützt, haben sich deshalb, sobald sie von einer solchen Person Kenntnis erhalten, nur an die vorgesetzte Gerichts- oder Polizeistelle zu wenden und, im Falle diese ihrem Gesuche um Abhilfe nicht entspricht, ihre Klage an das betreffende königliche Kommissariat zu bringen.

3. Sie werden für ihre Bemühungen bei zahlungsfähigen Privaten nach der am Schlusse angehängten Taxe bezahlet, zu deren

Erhebung ihnen bei Anständen die vorgesetzte Gerichts- oder Polizeistelle behilflich seyn wird.

4. Die Gerichts- und Polizeibehörden werden die Gemeinden derjenigen Bezirke, für welche eine Hebamme aufgestellt ist, dahin zu vermögen trachten, daß durch freiwillige fixierte Beiträge der Gemeindeglieder an Geld oder Naturalien, z. B. Getraide, Holz, freier Wohnung und dgl., für besseren Unterhalt der Hebamme gesorgt werde. Diese Beiträge sollen jedoch auf die für zahlungsfähige festgesetzte Taxe für jede einzelne Bemühung der Hebamme keinen Einfluß haben und dieser nur die Verbindlichkeit auflegen, den notorisch Armen unentgeltlich beyzustehen.

In der zweiten Absicht werden den angestellten Hebammen nachfolgende Aussichten eröffnet:

1. Diejenige Hebamme eines Gerichtsbezirkes, welche sich während einer längeren Reihe von Jahren nach dem Zeugnisse des Gerichtsarztes, der Gerichts- oder Polizeistelle und ihrer Gemeinde durch Fleiß, Geschicklichkeit und empfehlendes moralisches Betragen auszeichnet, auch nach ihren häuslichen Verhältnissen hiezu besonders würdig ist, wird mit einem Jahresgehalt von 50 Gulden aus Gemeindemitteln des ganzen Gerichtsbezirkes begnadigt.

2. Eine solche Hebamme erhält den Namen und die Auszeichnung einer Gerichtshebamme.

3. Durch genaue Erfüllung ihrer Berufspflichten, besonders durch fortgesetzten glücklichen Erfolg in der Ausübung ihrer Kunst und durch mehrmals gelungene Wiederbelebung scheintodter Kinder hat jede Hebamme einen Anspruch auf diejenigen Vortheile, Belohnungen und Auszeichnungen, welche seine königliche Majestät so reichlich jeder bürgerlichen Tugend auszuspenden die allerhöchste Gnade haben.

Taxe für die Hebammen.

Für eine Entbindung, bey welcher die Hebamme weniger oder nicht mehr als 12 Stunden zugebracht hat, ... 1 fl. 30 xr., für eine Zwillingsgeburt das Doppelte.

Für eine Stunde, welche die Hebamme bey einer Geburt zubringt, die über 12 Stunden dauert, ... 4 xr.

Die vorgeschriebene Zeit, welche die Hebamme bey einer Frau unmittelbar nach der Entbindung zuzubringen hat, darf nicht mehr in Anrechnung kommen.

Für eine durch die Wendung bedingte Geburt . . . . . 3 fl.

Für die Untersuchung einer Schwangeren außer der Geburtszeit 30 xr.

Die nöthigen Untersuchungen während der Geburtszeit gehören unter die Verrichtungen bey der Geburt und sind mit der Taxe für die Geburt bezahlt.

Für jeden Besuch, den die Hebamme nach der Geburt bey einer Wöchnerin macht, wenn der dabei zurückzulegende Weg nicht mehr als höchstens eine Stunde beträgt . . . . . 12 xr.

Für jede Stunde Wegs, welche die Hebamme zu einer Wöchnerin über eine Stunde hin und her zu machen hat, noch jedesmal besonders 6 xr.

Für jede Stunde ihrer Bemühung, wenn sie ein todtscheinendes Kind wieder zum Leben bringt, ... 30 xr.

Für die Beybringung eines Klistiers außer der Geburts- und Wochenzeit, wo diese Verrichtung in die Taxe der Haupthilfeleistung schon eingerechnet ist . . . . . 12 xr.

Für die jedesmalige Anwendung eines Katheters 12 xr.

Was die Hebamme bey einer Gebärenden oder Wöchnerin von den wenigen in dem Hebammenkästchen vorhandenen Arzneimitteln verbraucht hat, darf sie um die Hälfte des Preises höher in Rechnung bringen als sie diese Gegenstände von dem Apotheker gekauft hat.

Bemerkungen zu der vorstehenden Taxe.

Die vorstehende Taxe ist nur der allgemeine Maßstab für Zahlungsfähige überhaupt. Vermögliche werden von selbst den Lohn der Hebamme nach ihren Verhältnissen erhöhen und die Hebammen werden nicht unbillig seyn, weniger Bemittelten nach Umständen selbst von der erlaubten Taxe etwas nachzulassen. Bei notorisch Armen hat die Hebamme ohnehin nichts zu fordern, da sie diese für die ihr von der Gemeinde zufließenden jährlichen Emolumente besorgen muß.

Dienstes-Eid,
welchen die Hebamme bey ihrer Verpflichtung an der ihr vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle in Gegenwart des Gerichtsarztes zu schwören hat.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich die mir vorgelesene und mir gedruckt übergebene Instruction, welche sowohl meine Aufführung als die in Zukunft von mir zu besorgenden Hebammenverrichtungen betrifft, wohl verstanden habe und alle darin vorkommenden sowie die darauf Bezug habenden Punkte, auch was sonst in der Ausübung meiner Kunst nöthig und nützlich seyn wird, nach meinem besten Wissen und Vermögen jederzeit aufrichtig getreulich und redlich bedenken und befolgen werde: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Unterm 16. 8. 1819 wird angeordnet, daß die Hebammen ihren Beruf ohne weiteres, wie bereits in der Ordnung vom Jahre 1816 festgelegt wurde, in den benachbarten Bezirken ausüben dürfen. Doch müssen sie diese Geburten der zuständigen Distriktshebamme nach Verlauf von 12 Stunden angemeldet haben, damit sie diese in ihre Geburtenliste eintragen kann. Als Schreibgebühr sind der Bezirkshebamme 30 xr. zu entrichten.

Das Jahr 1836 bringt eine neue Medizinalordnung, die auch die Gebühren der Hebammen neu regelt.

Im Jahre 1847 erschien „auf höchster Anordnung des königlich bayerischen Staatsministeriums des Innern“ eine „Anweisung für die Hebammen hinsichtlich ihrer religiösen und kirchlichen Verrichtungen in protestantischen Pfarreien“. Da es die einzige mir vorliegende derartige

Verordnung ist, und dieselbe zum großen Teil fast wörtlich in der Hebammenordnung vom Jahre 1867 (nach der mir vorliegenden Copie) übernommen wurde, will ich sie wörtlich bringen:

Anweisung
für die
Hebammen
hinsichtlich ihrer religiösen und
kirchlichen Verrichtungen in protestanti-
schen Pfarreien.

Auf höchste Anordnung des
königlich bayerischen Staatsministeriums
des Innern.

Würzburg
Druck von Bonitas Bauer
1849.

§ 1.

Die Hebammen sind durch ihren Beruf verpflichtet, sich eines unbescholtenen, frommen Wandels zu befleißigen, ihres Eides stets eingedenk zu seyn und das ihnen übertragene Geschäft mit aller Gewissenhaftigkeit so zu führen, daß sie ihr Thun und Lassen vor Gott und den Menschen verantworten können.

Sollte sich eine von ihnen frechen Unglaubens oder grober Unsittlichkeit schuldig machen, so sind die betreffenden Geistlichen nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, sofern nicht schon von Seite der Obrigkeit gegen sie eingeschritten wird, sie zu ermahnen und zu warnen, nöthigenfalls Anzeige zu erstatten und dafür zu sorgen, daß sie bei ihrem Geschäfte von aller Theilnahme an religiösen und kirchlichen Handlungen gänzlich ausgeschlossen werde.

§ 2.

Diejenigen Pflichten, auf deren Erfüllung sie vorzugsweise zu achten hat, sind ihr schon in ihrer Dienstinstruction angedeutet, sie wird aber darauf hier noch besonders hingewiesen und dabei aufgefordert, in konfessionelle Verhältnisse der Eltern und Kinder sich nicht einzumischen, abergläubischen Mitteln und Gebräuchen, welche da und dort noch vor, bei und nach der Geburt eines Kindes in Anwendung gebracht werden wollen, ausdrücklich entgegenzuwirken und sich eifrig zu bemühen, allen denen, welche Hilfe bei ihr suchen, dieselbe ohne alle Rücksichtnahme auf Rang oder Stand im Geiste wahrer christlicher Liebe angedeihen zu lassen.

§ 3.

Hebammen, welche dem evangelisch-protestantischen Glaubensbekenntnis nicht zugethan sind und gewissenshalber Anstand nehmen, einzelne mit den Grundsätzer und Gebräuchen ihrer Kirche

nicht übereinstimmende Verrichtungen vorzunehmen, haben ihre Stelle bei kirchlichen Handlungen durch andere geeignete Frauen einnehmen zu lassen.

Jüdischen Hebammen ist es nicht gestattet, Handlungen, welche auf das christliche Glaubensbekenntnis Bezug haben, in oder außer der Kirche zu verrichten.

§ 4.

Jede öffentlich aufgenommene Hebamme hat sich, bevor sie noch ihr Geschäft antritt, bei demjenigen oder bei denjenigen Pfarrern, in deren Amtsbezirk sie Dienste zu leisten hat, persönlich vorzustellen, mit demselben wegen der ihr obliegenden religiösen und kirchlichen Handlungen Benehmen zu pflegen und sich zu verpflichten, den in solcher Beziehung von der geistlichen Behörde an sie ergehenden Vorschriften pünktliche Folge zu leisten.

§ 5.

Begehret eine Frauensperson entweder vor oder bei ihrer Entbindung geistlichen Zuspruch, so hat sie, wenn nicht schon anderwärts Fürsorge getroffen wird, dahin zu wirken, daß dieselbe der Stärkung und des Trostes der Religion baldmöglichst theilhaftig werde.

Da aber öftere Fälle vorkommen, daß der Seelsorger nicht sogleich erscheinen kann oder daß die Kreißende Anstand nimmt, ihn herbeirufen zu lassen, so ist sehr zu wünschen, daß sich die Hebamme selbst mit einer Anzahl kurzer Gebete, kräftiger Bibelsprüche und erbaulicher Lieder bekanntmache, um den Frauen Muth und Trost zuzusprechen, ihnen vorbeten und ihnen nach empfangener Anleitung geistlichen Rath in nöthigen Fällen ertheilen zu können.

§ 6.

Es liegt ihr ob, in sittlicher Beziehung darauf zu dringen, daß sich an dem Orte, an welchem die Geburt vor sich gehen soll, überflüssige Personen nicht aufhalten und daß namentlich Kinder, Mannsleute und dgl. sich davon entfernen.

§ 7.

Von jeder Geburt ist, wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, am nämlichen oder wenigstens gleich am darauffolgenden Tage dem betreffenden Pfarrer Anzeige zu erstatten und dabei wenigstens ganz kurz der Name der Eltern, die Wohnung und die Geburtszeit anzugeben, damit, besonders in Städten und sonst größeren Gemeinden beim Eintrager des Falles in die Pfarrmatrikel die chronologische Ordnung eingehalten werden kann und der Geistliche in den Stand gesetzt wird, gehörige Aufsicht über die rechtzeitige Vornahme der Taufe zu führen.

Diese Anzeige liegt zwar zunächst dem Vater des Kindes ob. Weil jedoch viele Väter in dieser Beziehung mit ihren Obliegenheiten nicht genugsam bekannt sind, so ist es Sache der Hebamme, ihnen Kenntniß von dem zu geben, was der Pfarrer in diesem Betreffe zu wissen nöthig hat, sich zu versichern, daß die Anzeige gehörig erfolgt und sie nöthigen Falles selbst in vorgeschriebener Weise zu erstatten.

§ 8.

Diese Anzeige hat nicht bloß bei lebend, sondern auch bei todtgeborenen Kindern und bei unreifen Geburten zu geschehen, bei letzteren jedoch nur dann, wenn sie nicht schon in der ersten Hälfte der Schwangerschaft erfolgten.

§ 9.

Besteht ein Zweifel darüber, bei welcher Pfarrei die Geburts-Anzeige zu geschehen hat, so liegt der Hebamme ob, sich bei dem Geistlichen oder bei der obrigkeitlichen Behörde Raths zu holen.

§ 10.

Entweder gleich in Verbindung mit der Geburtsanzeige oder besonders von derselben hat die Anmeldung zur Taufe zu erfolgen. Was diese betrifft, so sind dabei alle diejenigen Punkte genau anzugeben, welche zur vollständigen Eintragung des Falles in die Kirchen-Matrikel und zur Anordnung der Taufhandlung erfordert werden.

Diese Anmeldung soll, wenn nicht besondere Umstände es verhindern, jedesmal wenigstens am Tage zuvor entweder durch den Vater des Kindes selbst oder durch die Hebamme persönlich bei dem Pfarramte, bei demjenigen Geistlichen, welcher die Handlung vollziehen soll und bei dem Kirchendiener geschehen.

§ 11.

Dabei ist folgendes anzugeben:

1. Tag und Stunde der Geburt mit Angabe des Ortes, Hauses und der Hausnummer, wo dieselbe vor sich gegangen ist;
2. Vor- und Zunahme, Stand und Confession des Kindesvaters — bei außerehelichen Geburthen ist der Vater nur dann anzugeben, wenn er sich selbst schriftlich oder mündlich bei dem Pfarramte dafür erklärt;
3. Vor- und Zuname der Kindesmutter — bei außerehelichen Geburten auch Vor- und Zuname, Stand und Confession der Aeltern derselben;
4. Vor- und Zunahme, Stand und Confession der Taufzeugen und deren etwaige Stellvertreter, bei ledigen Personen auch deren Aeltern, bei Auswärtigen die Bemerkung, ob sie bei der Taufhandlung anwesend sein werden, bei Personen des königlichen Hauses mit Beilegung der höchsten oder allerhöchsten Bewilligung;
5. Name, welcher dem Kinde beigegeben werden soll;
6. Zeit und Ort, wo nach dem Wunsche der Aeltern die Taufe statthaben soll;
7. Angabe, das wievielste Kind des Vaters und der Mutter im allgemeinen und besonders dann, wenn eine andere Ehe oder außerehelich geborene oder todt geborene Kinder oder unreife Geburten vorausgegangen sind;
8. Name des Geistlichen, welcher die Taufe vollziehen soll und der Hebamme, welche bei der Geburt Beistand geleistet hat.

§ 12.

Geschieht die Anzeige nicht durch den Vater des Kindes selbst oder durch eine sonst verlässige Person, sondern durch die Hebamme, so hat diese wohl zu bedenken, daß sie für die Richtigkeit der gegebenen Nachrichten verantwortlich ist; daß auch auf die Rechtschreibung des Namens oft vieles ankommt, und daß es daher Pflicht für sie ist, mit der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit dabei zu Werke zu gehen.

§ 13.

Wenn es auch nicht gerade zu ihren unbedingten Obliegenheiten gehört, die Eltern an die rechtzeitige Vornahme der Taufe zu erinnern, ihnen bemerklich zu machen, daß die Wahl ungeeigneter Taufnamen nicht stattfinden darf, daß Personen aus dem Königlichen Hause nur dann als Taufpathen angegeben werden dürfen, wenn hiezu vorher schriftlich die Bewilligung gegeben ist und daß besonders, wenn Kinder auf dem Lande aus anderen Orten her zur Pfarrkirche gebracht werden sollen, die Begleitung genau zur festgesetzten Stunde einzutreffen hat, so ist es doch sehr zu wünschen, daß sie sich dergleichen Dingen annehmen und solche Familien mit den bestehenden Vorschriften und Verhältnissen bekannt machen, welche sich darüber in Zweifel oder Ungewißheit befinden.

§ 14.

Bei der Taufe hat die Hebamme in anständiger Kleidung gegenwärtig zu sein und das Kind vorzutragen oder dem dasselbe tragenden Pathen zur Seite zu sein. Ist sie durch dringende Umstände verhindert, persönlich zu erscheinen, oder versieht sie bei der Taufe selbst Pathenstelle, so liegt ihr ob, ihre Stelle durch eine andere, geeignete Frauensperson versehen zu lassen.

§ 15.

Ihre Dienstverrichtungen bei der Tauffeyer sind folgende:

1. Sie tritt beim Beginn der Handlung mit dem Kinde vor den Altar, während die Pathen oder sonstigen Zeugen im Halbkreis hinter ihr sich aufstellen und verbleibt hier, bis das Gebet, die biblische Lektion und die einleitende Rede oder der erste Abschnitt der Liturgie vorüber ist.

2. Wo es üblich ist, daß einer der Taufpathen sich diesem Geschäfte unterzieht, trägt sie den Täufling zwar zum Altare vor, wendet sich dann aber zum Pathen, übergibt ihm das Kind, wenn die heilige Handlung beginnt und stellt sich demselben zur Seite, jedoch etwas hinterwärts auf.

3. Nehmen statt eines einige oder alle Pathen an diesem Geschäfte theil, so reicht sie das Kind während der einleitenden Rede einem nach dem andern hin und hat dabei die Zeit wohl zu bemessen, damit jeder derselben an die Reihe kommt, bevor der Geistliche endet. Während des Gebetes und der biblischen Vorlesung darf ein Wechseln nicht stattfinden, und es ist überhaupt darauf zu sehen, daß dieses Umherreichen die Aufmerksamkeit der Versammlung nicht störe und daß der gehörige Anstand und die erforderliche Würde der Handlung durch ungehöriges Benehmen nicht leide.

4. Sind Gebete und einleitende Rede beendigt, so tritt sie nach kirchlichem Gebrauche mit dem Kinde und dem Pathen vor den Taufstein und legt dasselbe hier in die Arme desjenigen, welcher im voraus schon bestimmt ist, den Säugling während des Taufaktes über das Becken zu halten, sie selbst aber bleibt zur Seite etwas hinter demselben stehen.

5. Sind die vorgeschriebenen Fragen beantwortet, so entblößt sie, je nach örtlichem Herkommen die Brust oder das Haupt des Täuflings und erwartet in betender Stellung, bis die heilige Taufe selbst vollzogen und der Segen über das Kind gesprochen ist. Darauf bedeckt sie dasselbe wieder, nimmt es dem Pathen ab und folgt dem Liturgen, wenn er zum Altare zurückkehrt, wo sie bis zum gänzlichen Schlusse der Feyer verweilt, und von wo aus sie dann die Kirche in der nämlichen Ordnung verläßt, in welcher sie in dieselbe eingetreten ist.

§ 16.

Bei Haustaufen sind ihre Verpflichtungen die nämlichen, nur vertritt bei denselben ein Tisch die Stelle des Altars und des Taufsteins. Sollten die Eltern selbst die gehörige Fürsorge nicht treffen, so ist es an ihr, dahin zu wirken, daß ein anständiger und geeigneter Ort im Hause für die heilige Handlung gewählt, der Tauftisch weiß bekleidet und, wo es geschehen kann, mit dem Kruzifix und mit Lichtern versehen, reines, lauwarmes Wasser in einem anständigen Gefäße bereitgehalten, der übrig bleibende Theil nicht mißbräuchlich verwendet und Alles beseitigt werde, was die nöthige Ordnung und Ruhe stören und die Würde der Feyer in irgend einer Weise beeinträchtigen könnte.

§ 17.

Steht bei schwächlichen Kindern zu besorgen, daß sie vor der zur Taufe bestimmten Zeit sterben könnten, so sind die Eltern zur beschleunigten Vornahme der heiligen Handlung aufzufordern und nöthigen Falles ist auch dem Pfarrer Anzeige zu machen, damit das Kind nicht ohne die heilige Taufe erhalten zu haben, ein Opfer des Todes werde.

§ 18.

Jach- oder Nothtaufen dürfen bei reformirten und unirten Protestanten niemals, bei lutherischen Gemeinden nur dann vollzogen werden, wenn das Kind vollständig zur Welt geboren ist, die Eltern es verlangen und die Schwäche des Säuglings schon einen solchen Grad erreicht hat, daß ein ordinirter Geistlicher nicht mehr herbeigerufen werden kann. Dagegen dürfen Kinder, welche nicht wirklich leben, nicht vollständig geboren sind oder zur Klasse derjenigen Mißgeburten gehören, welchen das menschliche Angesicht fehlt, unter keiner Bedingung die Weihe der heiligen Taufe erhalten und eine Hebamme, welche sich dennoch zum Vollzuge derselben hergeben sollte, würde sich, abgesehen von der Nichtigkeit einer solchen Taufe, ernstlicher Verantwortung aussetzen.

§ 19.

Tritt der Fall ein, daß eine Jach- oder Nothtaufe durch die Hebamme vorgenommen werden soll, so hat dieselbe dabei folgendes zu beachten:

1. Im voraus hat es als allgemeine Regel zu gelten, daß auch bei solchen Handlungen der für gewöhnliche Taufen vorgeschriebene Gang, soweit es die Umstände nur immer zulassen, einzuhalten ist.

2. Auch bei der Jachtaufe sollen die Zeugen womöglich nicht fehlen und es ist, wenn wirkliche Pathen nicht mehr bestellt werden können, wenigstens eine oder andere christliche Person beizuziehen. Auch muß der Name bestimmt werden, welchen das Kind erhalten soll, und die Hebamme darf, wenn die Eltern nicht von selbst darauf achten, nicht unterlassen, dieselben darauf aufmerksam zu machen. Auch hat sie für reines, lauwarmes Wasser zu sorgen und dahin zu wirken, daß bei der Handlung angemessene Ordnung und Ruhe herrschen.

3. Die Nothtaufe beginnt damit, daß die Hebamme das Kind, wenn es dessen Schwäche gestattet, von seinem Lager nimmt, dasselbe in die Arme eines der anwesenden Zeugen legt und es mit dem lieblichsten Gruße anredet: „Der Herr behüte Deinen Ausgang und Deinen Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Amen".

4. Darauf betet sie ein andächtiges Vaterunser und spricht entweder selbst das apostolische Glaubensbekenntniß aus oder fordert einen der Zeugen auf, dasselbe Namens des Kindes auszusprechen und statt desselben die Frage zu bejahen, daß es auf diesem heiligen Glauben getauft werden wolle.

5. Sodann entblößt sie nach Herkommen Haupt oder Brust des Säuglings, läßt sich von dem zur Taufhandlung bestimmten Wasser dreimal etwas in die hohl gehaltene rechte Hand gießen, besprengt damit das Kind und spricht zugleich die Worte aus: „N. N., ich taufe Dich im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes — der Allmächtige Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi erhalte Dich durch seinen heiligen Geist in seiner Gnade zum ewigen seligen Leben. Amen."

6. Ist dieses geschehen, so bedeckt sie das Kind, und die heilige Handlung schließt mit einem still gebeteten Vaterunser.

7. Fordert die Schwäche des Kindes eine noch weitere Abkürzung des Taufaktes, so kann dieselbe zwar unbedenklich vorgenommen werden, das dreimalige Besprengen des Kindes mit dem Taufwasser und das Aussprechen der Worte Christi darf aber nie unterbleiben, weil sonst die Handlung die Eigenschaften einer wirklichen Taufe nicht haben würde.

§ 20.

Sogleich nach beendigter Nothtaufe ist der Pfarrer von dem Vollzuge derselben in Kenntniß zu setzen, und es sind ihm alle die im § 11 näher bezeichneten Umstände und Nachrichten mitzutheilen, welche er zur Eintragung des Falles in das Kirchenbuch zu wissen nöthig hat. Auch liegt der Hebamme ob, sich darüber auszuweisen daß die Nothtaufe in vorgeschriebener Weise stattgefunden hat und ein wesentliches Erforderniß dabei nicht übergangen worden ist.

§ 21.

Bleibt ein solches Kind am Leben, so hat, sobald es ohne Gefahr geschehen kann, die kirchliche Bestätigung durch die vorge-

schriebene Einsegnung zu geschehen und von der Hebamme wird dabei folgendes gefordert:

1. Sie hat bei dieser Handlung, dieselbe mag in der Kirche oder im Hause vor sich gehen, in anständiger Kleidung anwesend zu sein und sich hinsichtlich des Tragens und Umherreichens des Kindes ebenso wie bei der Taufhandlung selbst zu verhalten.

2. Sie hat, insoweit es nicht durch Pathen oder Zeugen geschieht, die von dem Geistlichen vorgelegten Fragen, ob das Kind nach Vorschrift der Kirche und nach dem Befehle Jesu Christi auf den Namen des dreieinigen Gottes, des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes mit Wasser getauft und ob und mit welchem Namen es dabei genannt worden sei, laut und gewissenhaft zu beantworten.

§ 22.

Wo es herkömmlich ist, daß die Hebamme die Wöchnerin bei ihrem ersten Kirchgange und der Aussegnung derselben mit oder ohne das Kind begleitet, hat dasselbe zu geschehen, und es liegt ihr ob, den Säugling zu tragen, an der Seite der Wöchnerin, jedoch etwas hinterwärts am Altare zu stehen und das Kind in ihren Armen zu halten, soweit die Mutter dieses nicht selbst zu thun pflegt.

§ 23.

Wo nicht besondere Personen dafür bestellt sind, unreife Geburten, totgeborene oder während der ersten Tage und Wochen gestorbene Kinder auf den Kirchhof zu bringen, haben die Hebammen sich diesem Geschäfte zu unterziehen, sich dabei womöglich schwarzer Kleidung zu bedienen, hinsichtlich der Tageszeit, des Ortes der Beerdigung und der amtlichen Anzeige genau an die vorgeschriebene Ordnung zu halten, Anstand und Würde bei der Einsenkung zu beachten, bis diese erfolgt ist, am Grabe zu verweilen und vor demselben laut oder still ein andächtiges Vaterunser zu beten.

Die hier vorstehende kirchliche Anordnung ist jeder öffentlich angenommenen Hebamme nicht allein beim Antritt ihres Dienstes bekanntzumachen und einzuhändigen, sondern der Ortspfarrer hat sich, soweit es erforderlich ist, über den Inhalt derselben auch mündlich mit ihr zu besprechen und sowohl, daß dieses geschehe, und die Hebamme für die Befolgung der darin enthaltenen Punkte verpflichtet worden ist, durch eigenhändige Unterschrift bezeugen zu lassen, als auch diese Zusicherung bei den Pfarrakten aufzubewahren.

* * *

Die „Instruction für die Hebammen im Königreich Bayern“ aus dem Jahre 1867 fundiert in der Hauptsache auf der von 1816. Nur weniges ist neu hinzugefügt, anderes wieder in anderen Paragraphen untergebracht. Ein genaues Eingehen auf diese Ordnung erübrigt sich deshalb. Die Anführung der Aenderungen dürfte wohl genügen.

Die Gerichtsärzte haben die Hebammen jetzt wenigstens einmal im Jahre „vorzüglich, wenn sie glauben, daß sie in ihrer Kunst nicht fortschreiten“ aus dem Hebammenlehrbuch zu prüfen. Falls

sie nicht selbst praktische Geburtshelfer sind, haben sie solche zu den Prüfungen zuzuziehen. „Diese Prüfungen sind als Dienstsache zu betrachten und dürfen hierfür keine Kosten aufgerechnet werden."

Bei den nötigen Utensilien ist an Stelle des kaustischen Salmiakgeistes Hirschhorngeist vorgeschrieben.

Dem Absatz, daß die Hebammen schwangere Personen zur Niederkunft nur mit Erlaubnis der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeibehörde in ihre Wohnung aufnehmen dürfen, ist angefügt: „wird eine solche Erlaubnis ausnahmsweise ertheilt, so ist darauf zu sehen, daß die Wohnung der Hebamme Raum, Salubrität, Abgeschiedenheit xc. darbiete, daß keine Gefahr für jedes weiteres moralisches Verderben, noch für Gesundheit und Leben der Schwangeren und ihrer Frucht obwalte, daß ferners für geeignete schnelle Hilfe eines Geburtshelfers oder Arztes gesorgt und dabei die Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin im Preise nicht übernommen werde. Von jeder Geburt eines Kindes durch eine solche Schwangere ist sogleich bei der betreffenden Behörde Anzeige zu machen."

Bei den Vorschriften über die Wiederbelebungsversuche bei scheintoten Kindern ist das in die Ohren blasen weggelassen.

Uneheliche Geburten hat die Hebamme am gleichen oder wenigstens am nächsten Tage dem Pfarrer unter Angabe des Namens und des Standes der Mutter anzumelden.

Neu eingefügt ist der Absatz: „Was von den Hebammen in Ansehung der Erhaltung des Augenlichtes der Neugeborenen zu beobachten ist". Er lautet: „Die Hebammen haben der Erhaltung des Augenlichtes der Neugeborenen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und daher die Wöchnerinnen und ihre Umgebung auf alle des Falls schädlichen Einflüsse wie auf das Eindringen grellen Lichtes, auf das Waschen und Trocknen von Wäsche xc. in den Zimmern, wo Neugeborene sich befinden xc., aufmerksam zu machen und die Fernhaltung solcher Einflüsse zu veranlassen.

Wenn eine Hebamme wahrnimmt, daß die Augen eines Neugeborenen irgend Krankheitserscheinungen zeigen, daß sie lichtscheu werden, periodisch stärkere Tränenabsonderung haben, die Tränen selbst mit Schleim vermischt sind, dieser sich am Morgen an den Augenlidern angesammelt hat und die Ränder der Letzteren, besonders das obere, geschwollen und gerötet erscheinen, haben sie die Eltern und Angehörigen dringend zur Herbeirufung eines Arztes aufzufordern, damit der Krankheit sofort mit Umsicht begegnet und das aus einer solchen Vernachlässigung dieser Erscheinungen leicht entstehende Unglück der Erblindung verhütet werde."

Auch bezüglich der Entschädigung der Hebammen sind einige Neuerungen getroffen. So steht einem vertragsmäßigen Uebereinkommen der Hebammen mit den Gemeinden ihres Bezirkes über bestimmte Sustentationsbeiträge in Geld nichts im Wege. Jedoch dürfen dadurch die Taxgebühren nicht gedrückt werden. Hinsichtlich der kostenlosen Betreuung Armer ändert sich nichts.

Gegen Pfuscherinnen ist nicht nur mit der angemessenen Strafe vorzugehen, diese haben auch noch — gleich ob sie für ihre Hilfe-

leistung bezahlt wurden oder nicht — der zuständigen Hebamme, die in der Medizinaltaxordnung für die betreffende Hilfeleistung vorgesehene Gebühr zu zahlen.

Die Distriktspolizeibehörden müssen darauf sehen, daß die Distrikte nicht unnötig verkleinert werden und daß da, „wo im Interesse der Distriktsangehörigen wegen besonderer Verhältnisse mehr Hebammen als der Ertrag der geburtshilflichen Praxis zu nähren imstande ist", angestellt werden, die Gemeinden einen angemessenen Sustentationsbeitrag an Geld oder Naturalien übernehmen.

In der neuen Taxordnung sind im Gegensatz zu der vorhergehenden Höchst- und Mindestsätze für die einzelnen Leistungen angegeben. Die Berechnung der Medikamente aus dem Kästchen ist wie früher geregelt. Für die Untersuchung und Dienstleistung bei Personen, die an ansteckenden und ekelhaften Krankheiten leiden, darf die Taxgebühr um die Hälfte erhöht werden.

Die Taufvorschriften sind, besonders was die Nottaufe nach protestantischen Riten angeht, weiter ausgeführt. Es ist hier folgendes zu beachten:

1. „Bei Kindern, deren Eltern der reformierten Kirche oder der vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche in der Pfalz zugethan sind, haben die Hebammen die Nothtaufe gänzlich zu unterlassen.

2. Bei Kindern, deren Eltern der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, darf die Nothtaufe, wenn es die Eltern verlangen und auch sodann nur unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden:

a) Das Kind muß vollständig geboren sein, die Taufe vor und während der Geburt ist unbedingt verboten.

b) Läßt es nach vollendeter Geburt die Schwäche des Kindes noch zu, einen Geistlichen herbeizuholen, so hat die Taufe durch diesen zu geschehen und die Vornahme der heiligen Handlung durch die Hebamme ist daher nur im wirklichen Nothfalle, sei es gleich nach der Geburt oder später bei plötzlich eintretender Todesgefahr zulässig.

c) Auch die Nothtaufe muß mit der dem feierlichen Akte gebührenden Würde vollzogen werden, und sie ist nur giltig, wenn dabei ein Gebet, namentlich das Vaterunser gesprochen, das Kind dreimal am Haupte oder auf der Brust mit Wasser besprengt und zugleich die Weihformel: N. N. Ich taufe Dich im Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes angewendet worden ist.

d) Sind die Eltern nicht selbst darauf aufmerksam, daß dem Kinde ein bestimmter Name beigelegt und daß wenigstens eine Person noch als Zeuge, wenn auch nicht gerade als Pathe zugezogen werde, so hat die Hebamme die Obliegenheit, daran rechtzeitig zu erinnern.

e) Von der vollzogenen Nothtaufe ist ungesäumt dem Pfarrer Anzeige zu machen und wenn das Kind am Leben bleibt, so ist für dasselbe die kirchliche Betätigung und Einsegnung erforderlich."

Es folgen dann fast wörtlich die Bestimmungen der „Anweisung für die Hebammen hinsichtlich ihrer religiösen und kirchlichen Verrichtungen in protestantischen Pfarreien“ vom Jahre 1847.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Für Schwarzburg-Rudolstadt kam 1809 eine „Verordnung wegen Ausübung der Entbindungskunst und wegen des Hebammenwesens“ im Druck heraus. Sie bringt in den ersten 5 Paragraphen die Vorschriften für Accoucheure und Hebammenmeister. Beiden wird die Aufsicht und Beobachtung der Hebammen zur Pflicht gemacht. Für den Hebammenmeister gibt sie auch genaue Vorschriften über die Abhaltung der Unterrichtskurse.

Der Abschnitt über die Hebammen schildert in den §§ 6 mit 19 in knapper Form Ausbildung, Wahl und Pflichten derselben.

§ 6. An jedem Orte sollen je nach Bedarf eine oder mehrere Hebammen vorhanden sein. Diese „sollen nicht zu alt seyn, noch länger, als ihre körperlichen und geistigen Kräfte in voller Thätigkeit sind, im Amte bleiben“. Die Ortsobrigkeiten sollen Vorschläge machen, wie alte und verdiente Hebammen auf eine „vortheilhafte und ehrenvolle Art in Ruhe gesetzt werden können“. Jede Hebamme soll für eine tüchtige Nachfolgerin sorgen und sich deshalb beizeiten mit Genehmigung der Obrigkeit und des Hebammenmeisters eine Gehilfin nehmen.

§ 7. Auf Gemeindekosten sind jeder Hebamme durch den Hebammenmeister außer einem Gebärstuhl eine Klistierspritze, eine Milchpumpe, ein weiblicher Katheter und ein Lehrbuch zu beschaffen. Alle Gegenstände müssen stets in tadellosem Zustande gehalten werden.

§ 8. Wer zum Hebammenberuf zugelassen werden will, hat vom Ortspfarrer ein Attest über Sittenführung beizubringen und sich einer Untersuchung auf Tauglichkeit durch den Hebammenmeister zu unterziehen. Der Unterricht wird je nach Bedarf abgehalten. Erst nach gut bestandenem Examen findet die Vereidigung bei dem „Niedergericht“ statt.

§ 9 enthält die allgemeinen Verhaltungsmaßregeln gegen Arm und Reich, Bestimmungen über Schweigepflicht, sowie über das Verreisen und endlich über die Gerätschaften, die die Hebamme stets mitzuführen hat. Es sind dies: eine scharfe Schere mit stumpfen Spitzen, ein Nabelschnurbändchen, ein Badeschwamm und die Klistierspritze.

§ 10 handelt von dem Verhalten der Hebammen bei Schwangeren und Kreißenden. Sie müssen diesen immer Sanftmut und Teilnahme entgegenbringen. Wenn sie verheimlichte Schäden und Gebrechen entdecken, so sollen sie auf Herbeirufung eines Arztes oder Chirurgen dringen.

Die Vorschriften über das Verhalten bei der Geburt sind die allgemein üblichen.

§ 11. Wird eine Hebamme, wenn sie sich schon bei einer Kreißenden befindet, zu einer anderen gerufen, so darf sie dem Rufe nur dann Folge leisten, wenn die Entbindung der ersten Frau sich

noch länger hinzieht. Sonst muß sie die Geburt einer anderen Hebamme überlassen, „welche sich bei schwerer Strafe nicht weigern darf zu erscheinen und den nöthigen Beistand zu leisten".

§ 12. Der Geburtshelfer muß gerufen werden, sobald die Hebamme bei der Untersuchung der Kreißenden:

1. „Einen fehlerhaften Bau des Beckens und der Geburtstheile, eine falsche Lage der Gebährmutter oder

2. eine große Schwäche der Kreißenden findet; wenn heftige Blutstürze, Ohnmachten und Konvulsionen eintreten,

3. wenn ein anderer Theil als der Kopf des Kindes zur Geburt eintritt, z. B. ein Glied, die Nabelschnur, die Nachgeburt und dgl.,

4. wenn der Kopf des Kindes unverhältnismäßig groß oder schief gestellt ist. Außerdem soll der Geburtshelfer nach Maasgabe der Umstände und der Entfernung seines Aufenthaltes früher oder später gerufen werden, wenn bei Erstgebährerinnen 12 Stunden und bei denen, die mehrmals gebohren haben, 8 Stunden nach dem Wassersprunge die Geburt nicht erfolgt." In keinem Fall ist der Gebrauch der Instrumente gestattet. Hat die Hebamme die Erlaubnis, die Wendung auszuführen, so darf sie diese bei den unter Nr. 3 aufgeführten Besonderheiten machen.

Der § 3 bringt die allgemein üblichen Bestimmungen über die Sectio verstorbener Schwangerer nach dem 6. Schwangerschaftsmonat oder von Frauen, die unter der Geburt sterben zur evtl. Rettung des Kindes. Die Tote darf nicht aus dem Bett in die Kälte geschafft werden, bevor sie nicht ein Sachverständiger untersucht hat.

§ 14. Nach der Geburt hat die Hebamme sich in ihren Maßnahmen genau an die Vorschriften des Unterrichts zu halten. Die Nachgeburt soll sie geduldig abwarten, in schweren Fällen muß sie zum Geburtshelfer schicken. Wochenbettbesuche hat sie 6 Wochen lang täglich zu machen. Sie muß dabei der Wöchnerin mit gutem Rat und „Wartung" beistehen. Das allzufrühe Kirchengehen soll sie möglichst verhindern.

§ 15 umfaßt die Bestimmungen über die Behandlung des Kindes nach der Geburt, über das Verhalten bei Mißgeburten und bei scheintoten Kindern, sowie über die Nottaufe, die die Hebamme, wenn der Geistliche nicht gleich zu erreichen ist, selbst vorzunehmen hat. Mißgeburten, die mit einer Nabelschnur geboren werden, soll die Hebamme gehörig ablösen und unterbinden.

§ 16. Bei Untersuchungen, die ihr von der Obrigkeit aufgetragen werden, hat sie gewissenhaft vorzugehen und bei verdächtigen Umständen lediger Personen sofort dem Physicus Bescheid zu sagen.

§ 17. Die Entlohnung der Hebammen erfolgt weiterhin so, wie es bisher an jedem Ort Brauch war. „Auch sollen wie bisher die Hebammen, wenn jemand sich statt ihrer des Accoucheurs allein bedienen will, die ihnen nach gnädigster Resolution vom 11. November 1799 zuerkannten Gebühren ferner erhalten". Alten verdienten Hebammen soll eine vorteilhafte und ehrenvolle Versorgung zustehen.

§ 18. Nachdem den Accoucheuren, Hebammenmeistern und Hebammen vorliegende Verordnung bei der Verpflichtung vorgelesen worden ist, sind sie darauf zu vereidigen. Jeder verpflichteten Person ist ein Exemplar derselben zu überreichen.

Saar- und Leindepartement.

Aus der Zeit, wo ein großer Teil Westdeutschlands sich unter französischer Herrschaft befand, liegen mir ein „Erlaß des Prefekten des Saardepartements“ anläßlich der Eröffnung eines Hebammeninstitutes in Trier sowie ein im Druck erschienener „Präfectur-Beschluß betreffend Instruction für die Hebammen im Departement“ (Leinedepartement) vor.

Ersterer stammt aus dem Jahre 1809. Er behandelt die Annahme, den Unterricht und die Prüfung der Hebammen und bringt eine ausführliche Hausordnung sowie eine Regelung der Verwaltung des Institutes.

Es werden „Weiber oder Mädchen“ genommen, die wenigstens 20 Jahre alt sind und lesen und schreiben können. Sie müssen sich ein Zeugnis über ihre „gute Auffuhr“ ausstellen lassen. Der Unterricht beginnt anfangs Mai und dauert 6 Monate. Der theoretische Teil wird gelehrt vom „Professor der Entbindung“ nach dem Handbuch von Baudelocque, den praktischen Teil des Kurses übernimmt die Hebammenmeisterin. Der Gang des Unterrichts und auch die Art der Versorgung des Institutes mit den nötigen Schwangeren sind genau festgelegt. Die Prüfung der Schülerinnen am Schluß des Kurses wird vom „Departement Jury“ vorgenommen. An tüchtige Zöglinge sollen Preise in Form von goldenen und silbernen Ehrenmünzen verteilt werden.

Am Schluß sind dann noch die Gehälter der Angestellten, sowie die finanzielle Sicherstellung des Hauses besprochen, die hier nicht weiter interessieren.

Die Instruction für die Hebammen des Leinedepartements aus dem Jahre 1811 bringt im großen und ganzen die damals allgemein üblichen Punkte. Ihren Beruf dürfen die Hebammen auch außerhalb ihres Bezirkes ausüben, vorausgesetzt, daß dadurch die Frauen ihres eigenen Gebietes nicht vernachlässigt werden. Zwei Kreißende darf eine Hebamme nie zu gleicher Zeit betreuen. Streng verboten ist es ihr, zur schnellen Beendigung der Geburt die Kreißenden vorzeitig zur Geburtsarbeit anzutreiben. In normalen Fällen darf die Entbundene erst eine Stunde nach Abgang des Mutterkuchens verlassen werden. Bei irgendwelchen Zwischenfällen muß die Hebamme den Arzt herbeirufen und dableiben, bis dieser erschienen ist.

„Eine Hebamme soll sich in der Regel nur bloß auf die kunstmäßige Behandlung der natürlichen Geburt einlassen“. Doch muß sie selbst Hand anlegen bei Beckenendlagen, wenn das Kind schon zum Teil geboren ist, darf aber nur vorsichtige Extraktionsversuche machen. Ferner soll sie bei Zwillingsgeburten auf dem Lande den zweiten, „mit den Füßen oder dem Hintern sich darstellenden Zwilling“, herausholen.

Der Geburtshelfer muß gerufen werden:

1. Bei Schädellagen, wenn dauernde Krampfwehen, Blutung, große Schwäche der Frau, gänzlicher Mangel und zu große Seltenheit der Wehen oder Ohnmachten der Gebärenden vorhanden sind.

2. Wenn ein anderer Teil des Kindes als der Kopf vorliegt.

3. Bei „unregelmäßiger Kopfstellung", d. h., wenn andere Teile als der Hinterkopf sich zur Geburt einstellen.

4. Wenn bei guten Wehen und normaler Einstellung des Kopfes die Geburt nicht vorangeht.

5. Wenn eine Geburt sich über 6 bis 8 Stunden hinzieht.

6. Bei kleinen verwachsenen Schwangeren, sobald sich eine Abweichung von der normalen Geburt zeigt.

7. Bei Blutungen während der Nachgeburtsperiode; doch muß hier die Hebamme bis zum Eintreffen des Geburtshelfers die vorgeschriebenen blutstillenden Mittel anwenden.

8. Bei widernatürlichen Zufällen im Wochenbett.

Bezüglich des Kaiserschnittes an toten Schwangeren nach dem 7. Monat wird angeordnet, daß die Hebamme diesen selbst ausführen muß, wenn es sich um einen plötzlichen Tod handelt, und ein Arzt nicht innerhalb einer Stunde zugegen sein kann. Die Vorschriften über die Behandlung der Neugeborenen sind wie in den übrigen Ordnungen gehalten. Alles Kurieren und Verschreiben von Arzneien ist den Hebammen untersagt. Erlaubt sind nur die Arzneimittel, die ihnen im Unterricht angegeben wurden, wie z. B. die Verabreichung von Weinstein mit Magnesia an Schwangere, von Fliedertee mit Fliedermus an erkältete Wöchnerinnen, von Rhabarbersaft an Neugeborene. Das Ausdrücken der Milch aus den Brüsten der Neugeborenen ist den Hebammen verboten. — Zum Schluß folgen dann noch einige Bestimmungen über die Anzeigepflicht der Hebammen, sowie über Gebühren.

Sachsen — Weimar — Eisenach.

Für Sachsen — Weimar — Eisenach kamen in dem zu behandelnden Zeitabschnitt zwei Medizinalordnungen heraus, die beide ein Kapitel über die Hebammen enthalten. Die erstere aus dem Jahre 1814 stammend ist eine Hebammenordnung im eigentlichen Sinne, aber wenig durchgearbeitet. Die einzelnen Punkte sind nicht sehr übersichtlich geordnet, allgemein gehalten und widersprechen zum Teil einander. Außerdem finden sich viele Wiederholungen.

Als Hebammen kommen nur Frauen in Betracht, die zwischen 20 und 45 Jahre alt, verheiratet oder verwitwet sind. „Auch sollen sie wenigstens deutsch Geschriebenes lesen können." Ihre Wahl obliegt in kleineren Orten den ortsansässigen Frauen, in größeren der Obrigkeit. Wie in fast allen anderen Ländern ist vor der Annahme eine Untersuchung auf Befähigung durch den Physicus vorgeschrieben. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich an der Hebammenschule in Jena. Ihren Beruf darf die Hebamme auch außerhalb ihres Bezirks ausüben, doch muß in diesem Falle der zuständigen Hebamme die volle Gebühr bezahlt werden. Damit eine dauernde Kontrolle der einzelnen Hebammen möglich ist, sollen sie „zu bestimmter Zeit nach der Reihe zum Geburtshelfer und Physiker, um sich unentgeltlich prüfen zu lassen, beschieden werden." Ueber 60 Jahre alte Hebammen müssen jährlich geprüft werden. Das Institut der Beiläuferinnen besteht noch, doch wird für diese die Ausbildung einer Hebamme vorgeschrieben. Sie haben den Hebammen in allen Dingen an die

Hand zu gehen. Selbständig dürfen sie nur im Notfall Geburten übernehmen. Anspruch auf Nachfolge ihrer Lehrmeisterin steht ihnen zu. Die Bestimmungen über die allgemeinen Pflichten, über ihr Verhalten gegenüber Gebärenden, gegen Aerzte und Geburtshelfer, über Verschwiegenheit, dann das Verhalten gegenüber Verbrechen wider das keimende Leben, sind die allgemein üblichen. Die Verhaltungsmaßregeln bei Zwillings- und widernatürlichen Geburten zeigen kein rechtes System. Doch sind in der Hauptsache alle damals üblichen Punkte angeführt. Jegliches Anraten und Verabreichen von Arzneien ist verboten. Es dürfen lediglich Klistiere gemacht werden. Der Arzt muß gerufen werden (die Punkte sind durch die verschiedensten Paragraphen verstreut):

1. gleich zu Anfang der Geburt bei verwachsenen und verkrüppelten Personen.

2. Wenn Mutter oder Kind in Gefahr kommen, wenn die Geburt sich nach dem Ablauf der Wasser über 6 Stunden hinzieht, bei allen Fällen in denen eine Wendung zu machen ist, außer im Notfall, ferner bei schweren Kopfgeburten.

Diese Bestimmungen stehen in Widerspruch mit einem früheren Paragraphen. Hier ist anfangs die Rede von der Untersuchung zu Beginn der Geburt, damit wenn möglich „übernatürlichen Lagen und Folgen derselben in Zeiten möglichst vorgebeugt werden kann." Dann heißt es weiter: „Tritt ein solcher Fall ein und die Hebamme versteht nicht durch erlernte eigene Handgriffe im schicklichen Augenblick den glücklichen Ausgang zu befördern", so ist der Geburtshelfer sofort zu benachrichtigen. — Nach der Geburt haben die Hebammen noch mehrere Stunden zu bleiben. Die Vorschriften über die Behandlung der Kinder, über Wiederbelebung scheintoter Neugeborener, über Wochenbettbesuche (9 Tage lang nach der Geburt und unter Umständen bis zum ersten Kirchgang) bieten nichts besonderes.

In einer im Jahre 1818 herausgegebenen „Verordnung das Hebammeninstitut (in Jena) betreffend" wird das Höchstalter der Hebammenschülerinnen auf 50 Jahre festgesetzt

* * *

Wesentlich kürzer gefaßt ist das Kapitel „über Hebammen und Beihebammen" in der Medizinalordnung vom Jahre 1858.

Die Vorschriften über die Ausübung der Hebammenkunst sind zusammengefaßt in dem Satz: „Die Hebammen sind nur berechtigt, bei Schwangerschaften, Entbindungen und Wochenbetten, die in dem bei ihrem Unterricht zugrunde gelegten Hebammenlehrbuche vorgeschriebenen Hülfeleistungen zu verrichten."

Sonst enthält die Ordnung nur einige allgemeine Bestimmungen mehr organisatorischer Art. Den Hebammen wird im Einverständnis mit dem Amtsphysicus ein bestimmer Bezirk zugewiesen. Den Armen dieses Gebietes müssen sie unentgeltlich Beistand leisten. Fremde Hebammen dürfen, wenn die zuständige Hebamme ortsanwesend ist, nur dann zugezogen werden, wenn letzterer die entspre-

chende Taxgebühr bezahlt wird. Untergeordnet sind die Hebammen den Amtsphysicis. Den Anordnungen derselben und denen der Aerzte haben sie in Dienstangelegenheiten Folge zu leisten.

Die Anstellung der Hebammen erfolgt durch die Behörden auf Grund eines Fähigkeitszeugnisses. Die Aufnahme in die Hebammenschule selbst ist nur mit Erlaubnis des Staatsministeriums möglich. Diese wird auf Vorschlag des Gemeindevorstehers, dem ein Zeugnis des Pfarrers und Physicus beiliegen muß, erteilt.

Die Beihebammen sind einzelnen Hebammen aus besonderen Gründen zugeordnete Gehülfinnen. Das Erwerbsverhältnis zwischen beiden ist sogleich „bei Anstellung einer Beihebamme von dem Bezirksdirektor unter Zuziehung des Amtsphysicus fest zu ordnen". Für die Beihebammen gelten dieselben gesetzlichen Vorschriften, wie für die Hebammen.

Am Schlusse des Kapitels über die Hebammen findet sich eine neue Taxordnung, die ebenso wie die frühere Höchst- und Mindestsätze vorsieht.

Sachsen — Coburg — Gotha.

„Die Instruction für die Hebammen" vom 25. 11. 1815 (XCVI. Kapitel der Medizinalordnung) für das Herzogtum Coburg-Gotha ist in verständlicher Form gehalten. Im Gegensatz zur bereits erwähnten Ordnung von Bayern aus dem Jahre 1816 bringt sie alles Wichtige in kurzen knappen Sätzen. Ueberschriften über den einzelnen Kapiteln gestatten eine schnelle Orientierung. Um den guten Eindruck der Ordnung nicht zu verwischen, soll sie im Wortlaut folgen:

„Instruction für Hebammen

Erster Abschnitt.

Allgemeine Pflichten.

§ 1.

Eine jede Hebamme soll sich eines sittlichen, guten Lebenswandels befleißigen. Nüchternheit, Unverdrossenheit, Aufrichtigkeit, Verschwiegenheit, Genügsamkeit, Bescheidenheit, Freundlichkeit, Verträglichkeit sind Pflichten, deren Ausübung sie sich besonders angelegen seyn lassen wollen.

§ 2.

Alles Aberglaubens, alles Segenssprechens und anderer abergläubischer Gebräuche soll sie sich enthalten.

§ 3.

An ihrem Körper muß jede Hebamme immer reinlich seyn, besonders muß sie reine Hände und keine langen Nägel an denselben haben.

§ 4.

Die nöthigen Geräthschaften: als eine scharfe Schere mit stumpfen Spitzen. Nabelschnurbändchen, eine Klistier- und Mutter-

klistierspritze, auch den biegsamen Katheter muß sie stets bereit und in gutem Stande haben.

§ 5.

Besonders wird jeder Hebamme zur Pflicht gemacht, das ihr bei ihrer Anstellung eingehändigte Hebammenbuch fleißig zu lesen und die ihr im Unterricht ertheilten Lehren und Vorschriften genau zu befolgen, auch jede Gelegenheit zu benutzen, wo sie ihre Kenntnisse und Einsichten bereichern kann. Nie soll aber eine Hebamme, die ihr beim Unterricht angewiesenen Grenzen ihres Berufes überschreiten.

§ 6.

Keine Hebamme soll sich von ihrem Wohnorte ohne Noth entfernen oder gar über Nacht ausbleiben, besonders, wenn Hochschwangere sich in ihrem Sprengel befinden. Muß sie aber ja auf einige Zeit abwesend seyn, so soll sie jemanden in ihre Wohnung bestellen, der sie hole oder doch von ihrem Aufenthalte sichere Nachricht geben kann. Bleibt sie einige Tage abwesend, so muß sie die ihr zunächst wohnende Hebamme davon benachrichtigen und derselben die einstweilige Besorgung ihrer Berufsgeschäfte übertragen.

Zweiter Abschnitt.

Pflichten der Hebammen in polizeilichen und gerichtlichen Fällen.

§ 7.

Wenn einer Hebamme von der Obrigkeit eine Besichtigung oder andere ihrem Amte gemäße Verrichtung aufgetragen wird, so soll sie sich dazu nicht nur willig und bereit finden lassen, sondern auch alle Umstände genau und gewissenhaft untersuchen, ihre darüber zu gebende Aussage der Wahrheit gemäß einrichten und weder aus Freundschaft noch Feindschaft oder anderen Ursachen wahre Umstände verheimlichen oder falsche hinzusetzen. Wäre der Fall für ihre Kenntnisse zu schwer, so soll sie dies offenherzig sagen.

§ 8.

Wenn eine Hebamme zu einer Schwangeren oder Nichtschwangeren, besonders zu einer ledigen Weibsperson gerufen würde, die unrein oder venerisch wäre, so soll sie sie an einen ordentlichen Arzt weisen und wenn besonders bei ledigen Dirnen, diese Anweisung nicht befolgt wird, bei der Polizei oder dem Ortsvorsteher davon Anzeige machen.

§ 9.

Wenn eine Hebamme zu unverheirateten oder unbekannten Weibspersonen vor, bei oder nach der Geburt zeitiger oder unzeitiger, lebendiger oder toter Kinder gerufen wird, und es wäre der Obrigkeit noch gar keine Anzeige von der Schwangerschaft geschehen, so soll sie sich dadurch, wenn die Entbindung noch nicht erfolgt ist oder sonst ihre Hülfe in einem Punkte nöthig wäre, nicht abhalten lassen, ihre Hülfe zu leisten; sie soll jedoch sobald als es die Umstände der Person, welche ihre Hülfe verlangt, gestatten, sich nach dem Namen des Schwängerers erkundigen, jedoch wenn solcher nicht

angegeben werden sollte, nichts desto weniger der gebärenden Mutter die nöthige Hülfe leisten, sodann aber ohne Ansehen der Person dem Geistlichen oder Ortsvorgesetzten solches melden.

§ 10.

Die Hebammen sollen keiner, am wenigsten ledigen oder unbekannten Weibspersonen etwas zur Beförderung ihrer monatlichen Reinigung geben oder anrathen, sondern sie an einen geordneten Arzt verweisen und, wenn sie von ledigen oder unbekannten Weibspersonen, deren Umstände mit großer Wahrscheinlichkeit eine Schwangerschaft vermuthen lassen, um Rath und Hülfe angesprochen würden, so müssen sie solches ohne Verzug der Obrigkeit anzeigen.

§ 11.

Wenn einer Hebamme Vergehungen oder Verbrechen, z. B. Fruchtabtreiben, verheimlichte Schwangerschaft, heimliche Niederkunft, Kindermord bekannt werden, so ist sie auf ihren Eid verbunden, sogleich der Obrigkeit Anzeige davon zu machen, mit Verschwiegenheit gegen andere.

§ 12.

Wenn eine Hebamme in Erfahrungen bringen sollte, daß in ihrem Distrikte eine Person in und nach dem 6. Monat ihrer Schwangerschaft unentbunden gestorben wäre, oder wenn ihr selbst unter ihren Händen eine Person unentbunden plötzlich sterben sollte, so soll sie dies zur etwa möglichen Rettung des Kindes ohne den geringsten Zeitverlust ihrem Lehrer oder dem nächsten Arzt sagen lassen. Sie soll aber dergleichen Personen durchaus nicht gleich aus dem Bette nehmen oder in die Kälte bringen, sondern sie bis zur Ankunft des Arztes oder Geburtshelfers in demselben liegen lassen und gegenwärtig bleiben, auch der etwa nöthigen Operation oder Leichenöffnung zu ihrer Belehrung beiwohnen.

Dritter Abschnitt.

Pflichten der Hebammen gegen die Obrigkeit.

§ 13.

Jedem geordneten Arzt und Wundarzt, vorzüglich aber dem Medizinalrath und ihrem Lehrer sollen die Hebammen mit gebührender Achtung begegnen, sich allen heimtückischen Tadels ihrer Verfügungen enthalten, ihre Verordnung und Rathschläge getreu und willig befolgen.

§ 14.

Wenn eine Hebamme erfährt, daß hinter dem Arzt oder Wundarzt ein Pfuscher gebraucht wird, und die Vorschriften des Arztes nicht befolgt werden, so soll sie verbunden seyn, es dem Arzte anzuzeigen.

§ 15.

Die Hebammen sollen in allen ihren Anliegen, sie betreffen nun ihre Kunst oder ihnen geschehene Beeinträchtigungen, sich an den Medizinalrath oder ihren Lehrer oder an den Physicus wenden.

§ 16.

Sie sollen, so oft sie von dem Medizinalrath oder ihrem Lehrer oder von dem Physicus vorgefordert werden, sich, wenn sie keine Berufsgeschäfte hindern, ohne Weigerung stellen.

Vierter Abschnitt.

Pflichten der Hebammen gegen kranke Weibspersonen, Schwangere, Kreißende, Wöchnerinnen und ihre Kinder.

§ 17.

Für Weiber oder Mädchen, die sie wegen einer Krankheit um Rath fragen, sowie auch für Kinder sollen die Hebammen keine Arzneien verordnen oder selbst geben. Sie sollen ferner nicht zugeben, daß von Quacksalbern oder anderen zur Ausübung der Heilkunst nicht berechtigten Personen Arzneien verordnet werden, sondern sie sollen in allen diesen Fällen die Leute an einen ordentlichen Arzt weisen und die ihnen gegebenen Vorschriften genau befolgen.

§ 18.

Alle ihnen von den Weibern anvertrauten Krankheiten oder Gebrechen sollen die Hebammen verschwiegen halten. Doch sind sie verbunden, dem Arzt der Kranken alles, ohne Rückhalt zu entdecken, damit dieser genau von allem unterrichtet werde, was vielleicht die Kranken aus Schamhaftigkeit verschweigen.

§ 19.

Jede Hebamme soll bei Nacht wie bei Tage bei Armen wie bei Reichen, bei Verehelichten wie bei Unverehelichten, ohne Unterschied und zwar nach der Reihe und Ordnung, wie man sie zur Hülfe verlangt, sogleich willig zu Diensten seyn. Selbst denen mit ansteckenden Krankheiten befallenen Gebärenden oder Wöchnerinnen darf sie ihre Hülfe nicht versagen, aber sie muß dabei die ihr beim Unterricht angegebene Vorsicht gebrauchen und ledige, unreine oder venerische Kranke der Ortspolizei anzeigen.

§ 20.

Wenn eine Hebamme, im Fall sie sich bei einer Gebärenden befände, die sie ohne Gefahr für ihr und ihres Kindes Leben nicht verlassen könnte, noch zu einer anderen Kreißenden gerufen würde, so soll sie die, bei der sie sich eben befindet, solche sey reich oder arm, durchaus nicht verlassen oder sie zur geschwinden Vollendung der Geburt unzeitig anstrengen, sondern zu der, wohin sie später verlangt worden ist, eine andere Hebamme hinschicken. Wäre aber bei derjenigen Schwangeren, zu der sie zuerst gerufen worden ist, der Muttermund noch nicht geöffnet, kurz die Geburt noch entfernt, so kann sie dieselbe, wenn sie ihr einstweilen eine gesetzte, beherzte, mit dem Geburtsgeschäfte bekannte Frau zum Beistand geben kann, zur Ruhe vermahnen und sie solange verlassen, bis sie die Umstände der anderen untersucht hat und alsdann derjenigen zuerst beistehen, welche der Entbindung am nächsten ist.

§ 21.

Gegen jede Schwangere und Gebährende sollen sich die Hebammen dienstfertig und sanftmüthig betragen, ihnen Muth einsprechen und das Entbindungsgeschäft zwar herzhaft aber nie verwegen verrichten. Sie sollen keine traurigen Fälle schwerer Geburten und dgl. aus Ruhmsucht oder Schwatzhaftigkeit erzählen und ihnen damit nicht bange machen.

§ 22.

Bei der Geburt selber sollen sie:

1. Alle überflüssige, theils unanständige, theils durch Erkältung der Theile schädliche Entblößung der Gebährenden vermeiden;

2. keine Gebährende weder durch Arzneien, noch auf irgend eine Art zu frühe oder gewaltsam zur Geburt anstrengen oder dabei übertreiben; viel weniger

3. die Kreißende eher als bis der Muttermund zum Durchgang des Kindes gehörig geöffnet ist, in den Geburtsstuhl und zur Verarbeitung der Wehen nöthigen;

4. niemals durch Ausdehnung und unnöthiges, schädliches Wühlen in den Geburtstheilen Wehen zu erregen suchen oder durch das Sprengen der Wasser außer in dringenden Fällen, die sie aus dem erhaltenen Unterrichte kennen muß, die Geburt zu beschleunigen trachten.

§ 23.

Wären falsche Wehen da und dauerten ungeachtet der Anwendung der ihr im Unterricht bekannt gemachten Mittel fort, so soll sie durchaus einen Arzt oder ihren Lehrer um Rath fragen.

§ 24.

Nach vollendeter Geburt des Kindes soll die Hebamme den Abgang der Nachgeburt ruhig abwarten und sich dabei nach dem erhaltenen Unterricht benehmen, nicht voreilig an der Nabelschnur ziehen usw. Erfolgt der Abgang der Nachgeburt nicht, so soll sie den Geburtshelfer rufen lassen und das umso eher, wenn gefährliche Zufälle, z. B. Blutsturz, Verzuckungen usw. eintreten. Mit der abgegangenen Nachgeburt soll sie nicht selbst albernen Aberglauben treiben oder zugeben, daß er von anderen damit getrieben wird, sondern sie soll solche ohne Umstände vergraben oder in fließendes Wasser werfen.

§ 25.

Vorzüglich werden die Hebammen hiermit bei nachdrücklicher Strafe angewiesen, sich in schweren und widernatürlichen Geburten ja nicht auf ihre eigene Geschicklichkeit zu verlassen, oder wohl gar die Herbeischaffung eines Geburtshelfers abzurathen. Sie sollen im Gegentheil bei Eid und Strafe verbunden seyn, auch bei richtigem Stand des Kopfes und gehöriger Oeffnung des Muttermundes, dann ohne weiteren Zeitverlust den Geburtshelfer rufen zu lassen, wenn die Geburt nach 8stündiger Dauer der wahren Wehen nicht erfolgt.

§ 26.

Noch ungesäumter haben die Hebammen dessen Hülfe zu suchen, so oft und sobald sie finden, daß die Gebärmutter oder das

Kind eine falsche oder widernatürliche Lage habe, und letzteres nicht ohne künstliche Hülfe zur Welt kommen kann oder die Nachgeburt vorliegt oder wo Blutstürze oder Krämpfe der Gebährenden vorhanden oder wo das Becken derselben im Verhältnis zur Größe des Kopfes des Kindes zu enge oder gar verunstaltet ist, kurz, wo ein die Geburt hindernder Fehler der äußeren oder inneren Geburtstheile oder des Kindes und der Lage desselben vorhanden ist.

§ 27.

In allen diesen Fällen hat jede Hebamme sich allen Arbeitens bei der Kreißenden gänzlich zu enthalten. Sie soll indes sie durchaus nicht verlassen, sondern bloß das, was ihr für diese Fälle in ihrem Unterricht gesagt worden, thun und so schleunig als möglich den Geburtshelfer herbeiholen lassen, dem sie alsdann, wenn er es verlangt, hülfreiche Hand leisten muß.

§ 28.

Wo die Wendung nöthig ist soll jede Hebamme, die nicht besondere und ausdrückliche Erlaubnis dazu hat, den Geburtshelfer dazu rufen. Nur bei Zwillingsgeburten, wo sich das zweite Kind falsch zur Geburt stellt, soll ihr erlaubt seyn, es zu wenden.

§ 29.

Sollte die Gebärende selbst oder deren Angehörige sich weigern, den Geburtshelfer holen zu lassen, so sollen die Hebammen es bei dem Geistlichen oder dem Ortsvorsteher, in Städten bei dem Physicus, anzeigen, im Falle der Dürftigkeit der Gebärenden aber, den Geburtshelfer auf öffentliche Kosten holen lassen und zu dem Ende sogleich eine sichere Person an ihn abschicken.

§ 30.

Nie aber soll eine Hebamme zugeben, daß ein zur Ausübung der Geburtshilfe nicht Berechtigter oder ein Pfuscher zu Rathe gezogen werde und geschehe es dennoch, so soll sie dem Medizinalrath und ihrem Lehrer oder dem Physicus sogleich davon Nachricht geben.

§ 31.

Die Hebammen sind verpflichtet, jedes neugeborene Kind in dem ersten Bade desselben, recht genau und sorgfältig zu untersuchen, und wenn sie den geringsten Fehler an ihm finden, solchen nicht der Mutter selbst, damit diese nicht erschreckt werde, sondern den Anverwandten zu entdecken und erforderlichen Falles auf die Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes zu dringen.

§ 32.

Auch sollen die Hebammen sich nicht unterfangen, den Kopf des Kindes, welcher zuweilen bei langsamen Geburten eine widernatürliche Gestalt bekommt, durch Drücken wieder in seine natürliche Form zu bringen, sondern dabei nach dem ihnen ertheilten Unterricht verfahren.

§ 33.

Jedes neugeborene, tot scheinende Kind, an dem nicht schon deutliche Spuren der Fäulnis sich zeigen, soll die Hebamme durch die

ihr im Unterricht bekannt gemachten Mittel mit möglichstem Fleiße zum Leben zu bringen suchen und mit der Anwendung dieser Mittel wenigstens einige Stunden geduldig fortfahren.

§ 34.

Von jeder Mißgeburt soll die Hebamme dem Hebammenlehrer Anzeige machen. Sie soll aber, wenn die Frucht lebt und noch so übel gestaltet ist, durchaus nichts versäumen, was zur Erhaltung derselben dienen kann.

§ 35.

Die Hebammen sollen keine Entbundene eher verlassen, als bis sie sie ins Bett gebracht, ihr nach etlichen Stunden den Leib mäßig mit einer breiten Binde oder Tuche gebunden und sie gereinigt haben, auch das Kind gebadet, gereinigt und trocken gelegt worden ist.

§ 36.

Sie sollen keiner Kindbetterin Branntwein, Bier, Wein oder andere starke Getränke oder schwere Speisen gestatten, noch viel weniger selbst geben, besonders in den ersten 8 Tagen des Wochenbettes.

§ 37.

Sie sollen nicht zugeben, daß die Kindbetterinnen mit vielen schweren Betten zugedeckt oder, daß die Wochenstuben allzu heiß gemacht und die Wöchnerinnen, es sey durch sehr heißes Verhalten oder durch Arzneien, zum Schwitzen gebracht werden, sondern sie sollen vielmehr sorgfältig darauf sehen, daß die Wochenstube unter der gehörigen Sorgfalt täglich gelüftet und nie mit zu vielen Menschen und Besuchern angefüllt werde.

Ebenso sollen sie dafür sorgen, daß die Kindbetterinnen weder erschreckt noch erzürnt und daß dieselben, so viel wie nur immer möglich, in ihrer Gemüthsruhe nicht gestört werden.

§ 38.

Wenn es nur irgend möglich, so sollen die Hebammen ihre Entbundenen täglich besuchen, auch darauf sehen, daß die Mütter und Kinder vor Verwahrlosung und Schaden möglichst gesichert bleiben. Diese Besuche haben sie solange fortzusetzen, bis die Mütter wieder gehörig zu ihren Kräften gekommen sind.

§ 39.

Stößt den Wöchnerinnen oder ihren Kindern eine Krankheit zu, so sollen die Hebammen beizeiten zur ärztlichen Hülfe rathen oder selbst zum Arzt gehen und ihm Bericht erstatten.

§ 40.

Schwache neugeborene Kinder, die in Lebensgefahr schweben, sollen die Hebammen unter Anwendung der erlernten Weck- und Stärkungsmittel nothtaufen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten, welche die Hebammen gegeneinander zu beobachten haben.

§ 41.

Unter sich sollen die Hebammen in Eintracht leben, keine soll durch Schmeicheleien, Versprechungen, Prahlereien und dgl. sich aufdringen, oder andere zu verdrängen oder zu verkleinern suchen.

§ 42.

Wenn mehrere Hebammen zu einer Frau gerufen werden, so sollen sie einander nach ihrem besten Wissen und Gewissen beistehen.

§ 43.

Im Falle eine Hebamme bei einer Gebährenden zu sehr ermüdet würde oder sich sonst genöthigt sehen sollte, eine andere rufen zu lassen, so soll diese ohne alle Weigerung sich dazu bereitfinden und keine Spöttereien oder Neid blicken lassen.

§ 44.

Bemerkt eine Hebamme bei der anderen Fehler, so ist sie zwar verbunden, dies dem Hebammenlehrer anzuzeigen, aber sie soll keineswegs durch Ausplaudern dieser Fehler die andere zu verkleinern suchen.

§ 45.

Wenn eine Hebamme krank oder abwesend ist, ist die nächste verbunden, ihre Stelle solange zu versehen."

Frankfurt.

Die Medizinalordnung von 1817 befaßt sich im 12. Kapitel mit den Hebammen. Es ist im großen und ganzen ein Auszug aus der Ordnung von 1767 und bringt die einzelnen Punkte etwas weitschweifig und unübersichtlich, zum Teil lehrbuchmäßig. Der Absatz über die Beiläuferinnen (Lehrtöchter) ist sehr ausführlich. Die Heranbildung der Hebammen erfolgt nach dem alten System. Der Stadtaccoucheur gibt den theoretischen, die Hebamme den praktischen Unterricht. Eine bestimmte Lehrzeit ist nicht festgesetzt. Wenn „einige Erlernungszeit" verflossen ist, findet die Prüfung durch das Sanitätsamt und den Stadtaccoucheur statt. Für die Hebammenschülerinnen auf dem Lande scheint überhaupt keine Prüfung vorgeschrieben zu sein. Sie müssen den Unterricht solange besuchen, bis sie auf Grund ihrer hinlänglich erworbenen Kenntnisse davon dispensiert werden.

Die Bestimmungen über das Verhalten der Hebammen gegen Schwangere und Gebärende, ihre Ausrüstung (Klistierspritze, Schere, Faden) haben sich nicht geändert. Der Tätigkeitsbereich in geburtshilflichen Dingen wird zeitgemäß eingeschränkt. Die Wendung ist den Hebammen verboten. Auch sonst dürfen sie nur Fälle behandeln, in deren Verlauf und Behandlung sie vom Stadtaccoucheur gehörig unterrichtet worden sind.

Die Fälle, in denen der Arzt gerufen werden muß, sind weniger gut ausgearbeitet als in den übrigen Ordnungen derselben Zeit. Man begnügt sich meistens mit Ausdrücken, wie „in schwierigen Fällen, in schweren Geburten, wo Mutter und Kind in Gefahr schweben, bei Schädigung der Kindsbetterinnen durch die Geburt, bei Anomalien des Kindes." Namentlich aufgeführt sind Blutfluß infolge Zurückbleibens eines Placentarrestes, der Tod des Kindes und der Tod der Mutter. Die Vorschriften der alten Ordnung über die Nottaufe sind weggelassen. Neu hinzugekommen ist dagegen eine Bestimmung über die Annahme von Säugammen. Diese dürfen nur genommen werden, wenn durch ärztliche Untersuchung ihre Gesundheit und Eignung festgestellt ist.

Die Gebührenordnung gilt eigentlich nur für die minderbemittelten Bürger. Von den Armen sollen die Hebammen gar nichts verlangen, die Reichen sollen mehr geben. Außerdem wird sechs in der Stadt angestellten Hebammen ein Fixum zugestanden.

* * *

Die Medizinalordnung vom Jahre 1841 faßt sich in allem wesentlich kürzer. Wie die vorhergehende Medizinalordnung unterscheidet sie zwischen Stadt- und Landhebammen und bringt für beide besondere Bestimmungen.

„Nur solchen Frauen, welche unter die Zahl der Hebammen aufgenommen worden sind, steht das Recht zur Ausübung der Hebammenkunst zu." Für die Stadt wird ihre Zahl auf höchstens 12 christliche und 2 jüdische beschränkt. Verlangt wird für die Zulassung die Ausbildung in zwei Lehrkursen des Stadtaccoucheurs oder in einer auswärtigen öffentlichen Lehranstalt sowie Ausbildung in der Krankenpflege und Prüfung durch das Sanitätsamt. Vor Besuch eines Lehrkurses in der Stadt muß eine Befähigungsprüfung durch den Stadtaccoucheur stattfinden. Es werden nur unverheiratete Frauen und kinderlose Witwen, die nicht über 25 Jahre alt sein dürfen, angenommen. Im Falle des Nichtbestehens der ersten Prüfung wird eine zweite nach nochmaliger Teilnahme am Unterricht zugestanden. Zur Fortbildung werden alle zwei Jahre Wiederholungskurse durch den Stadtaccoucheur abgehalten, die obligatorisch für alle Hebammen sind. (Früher mußten die Stadthebammen auch nach der Approbation zu ihrer Fortbildung fortlaufend an den Unterrichtsstunden des Stadtaccoucheurs teilnehmen.) Die einzelnen Vorschriften über die eigentlichen Pflichten der Hebammen sind sehr kurz gehalten, sie sollen hier wörtlich folgen:

§ 65.

Die Hebammen sollen ihren Beruf stets treu und fleißig erfüllen, keine anderen Geschäfte betreiben, zu ihrem Dienste jederzeit bereit sich finden lassen, ohne Ansehen der Person, wo es verlangt wird und bei Armen, die von öffentlichen Armenanstalten unterstützt werden, unentgeltliche Hülfe leisten und niemals ohne Vorwissen des Stadtaccoucheurs auf länger als einen Tag von ihrem Wohnorte sich entfernen. Sie sollen untereinander in gutem Einverständnisse leben, nöthigenfalls eine der anderen Stelle vertreten und sich gegenseitig unterstützen.

§ 66.

Jede Hebamme ist verpflichtet, Aufträgen der Behörden zur Untersuchung von Frauen zu entsprechen, dabei alles genau und unparteiisch zu untersuchen und nach Gewissen und Ueberzeugung der Wahrheit gemäß darüber zu berichten.

§ 67.

Alle Geburten unverheiratheter Personen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, haben die Hebammen bei 8tägiger Gefängnißstrafe dem Polizeiamte anzuzeigen, übrigens in diesem und in anderen Fällen soweit ihre Pflichten es verstatten, Verschwiegenheit zu beobachten und in zweifelhaften Fällen den Rath des Stadtaccoucheurs einzuholen.

§ 68.

Die Hebammen sollen sich alles Anordnens von Arzneimitteln bei Schwangeren, Kreißenden, Wöchnerinnen und neugebohrenen Kindern mit Ausnahme dessen, was der Stadtaccoucheur im Unterrichte für nothwendig und nützlich ihnen angezeigt und selbst anzuwenden verlaubt hat, enthalten, vielmehr, wo solche Anwendungen nöthig erscheinen, einen Arzt hinzuziehen und dessen Verordnungen Folge leisten.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird zum ersten Male mit fl. 10, bei Wiederholung mit zeitweisem oder gänzlichem Verlust der Hebammenstelle bestraft.

§ 69.

In allen zweifelhaften und gefährlichen Fällen sollen die Hebammen unverweilt Sorge tragen, daß ein Geburtshelfer, bei Armen zur unentgeltlichen Hülfeleistung der Stadtaccoucheur, herbeigerufen werde, welcher alsdann alles Erforderliche anzuordnen und zu vollziehen hat.

Keine Hebamme darf Instrumente anlegen und Wendungen oder andere über ihre Kräfte gehende Operationen vornehmen, überhaupt nur solche Fälle allein behandeln, in deren Verlauf und Behandlung sie von dem Stadtaccoucheur unterrichtet worden ist. Auch sollen sie sich in keinem Falle dem Verlangen der Leidenden oder ihrer Angehörigen, einen Arzt oder Geburtshelfer hinzuzuziehen, widersetzen.

Uebertretungen werden wie im § 68 bestraft.

Die Verdienstverhältnisse sind durch eine Taxordnung geregelt. Dazu bekommen die christlichen Hebammen ein Fixum, das nach dem Dienstalter gestaffelt ist, sowie Naturalien. Hebammen, die dienstunfähig werden, werden emeritiert unter Beibehaltung ihres bisherigen Gehaltes und rücken sogar bei Abgang einer älteren Hebamme in die höhere Gehaltsstufe ein.

* * *

Auf dem Lande sollen in jedem Dorf, je nach der Anzahl der Bewohner ein oder zwei Hebammen tätig sein. Sie werden bei Freiwerden einer Stelle auf Vorschlag des Gemeindevorstandes vom Sanitätsamt — nach einer Befähigungsprüfung durch den Stadtaccoucheur — gewählt. Der Unterricht, dessen Umfang von dem Sanitätsamt bestimmt wird, erfolgt durch den Stadtaccoucheur und soll „jeden-

falls auch die Krankenpflege und von der Geburtshülfe nicht bloß die gewöhnlichen Fälle umfassen, sondern die Schülerin in den Stand setzen, auch in wichtigeren Fällen, wo augenblicklich Hilfe nöthig ist, diese zu leisten". Die Wiederholungskurse sind sowohl von den Landhebammen als auch von den Stadthebammen zu besuchen. Feld- und sonstige harte Arbeiten sollen sie nicht verrichten. Für die Stadt- und Landhebammen gilt die gleiche Gebührenordnung. Außerdem sind die Landhebammen für sich und ihren Ehemann von allen persönlichen Gemeindediensten befreit und haben in verschiedenen Dörfern (es folgt eine genaue Aufzählung) ein jährliches Gehalt von 10 bis 20 Gulden.

Lübeck.

„Revidirte Instruction der Wehemütter vor den Thoren".

Diese Instruktion stammt aus dem Jahre 1817 (Manuskript) und bringt in kurzen Sätzen die allgemeinen Pflichten der Hebammen in bezug auf ihr Verhalten zueinander und gegen Schwangere und Gebärende, wie sie auch sonst üblich sind. In schweren Fällen sollen sie andere Hebammen oder unter Umständen einen Arzt herbeirufen. Die Nottaufe dürfen sie nur in äußerster Not spenden. Beihilfe zu Abtreibungen ist ihnen verboten. Weibspersonen, die sie um ein Mittel dazu angehen, müssen sie anzeigen. Auch uneheliche Geburten sind zu melden. Bei schweren beruflichen Vergehen werden die Hebammen nicht nur ihres Amtes entsetzt, sondern auch des Landes verwiesen. Die Gebühr für eine gewöhnliche Entbindung beträgt 3 Mark. Bei armen Leuten wird sie auf 1 Mark 8 s festgesetzt. Wird eine auswärtige Hebamme zu einer Geburt herangezogen, so bekommen die „vor den Thoren" angestellten Hebammen 2 Mark, von armen Leuten 1 s.

Medizinalordnung vom 1. 10. 1867.

5. Hebammen.

Dieser Abschnitt bringt lediglich einige Vorschriften über Ausbildung und Anstellung der Hebammen. Die als Hebammen in Aussicht genommenen „Frauenzimmer" dürfen nicht über 40 Jahre alt sein. Die theoretische und praktische Ausbildung erfolgt durch den Hebammenlehrer, aber erst nach Genehmigung des Medizinalamtes. Die Prüfung nehmen Physicus und Hebammenlehrer vor. Auch Hebammen, die an einer auswärtigen Anstalt unterrichtet wurden und zugelassen worden sind, müssen sich der Prüfung durch die obengenannten Personen unterziehen.

Die Stadt Lübeck bildet mit ihren Vorstädten nur einen Hebammenbezirk, in dem eine beschränkte Anzahl von Hebammen zugelassen wird. Die Wahl der Wohnung in diesem Bezirk steht in der Regel den Hebammen frei, doch ist das Medizinalamt befugt, einer neu anzustellenden Hebamme vorzuschreiben, wo „ob in der Stadt oder in der Vorstadt sie wohnen soll"; sie hat aber das gleiche Recht wie alle anderen (der Unterschied zwischen den Hebammen in der Stadt und denen „vor den Thoren" ist also aufgehoben). Das Land wird in Hebammenbezirke eingeteilt, der Wohnort der Hebammen daselbst genau festgelegt. „In diesen Bezirken besteht bis auf weiteres eine

Zwangspflicht zur Zuziehung der Bezirkshebamme oder zur Entrichtung der ihr beikommenden Gebühr."

„Den Hebammen wird vom Medizinalamte eine Instruction ertheilt (= ausgehändigt?) und eine Taxe vorgeschrieben."

„Pflichtwidrigkeiten der Hebammen werden, sofern sie nicht zufolge des Strafgesetzbuches zu gerichtlicher Beurtheilung stehen, von dem Medizinalamte untersucht und bestraft."

Königreich Sachsen.

Zur Förderung des Hebammenwesens und der gesamten Geburtshilfe wurde im Königreich Sachsen zu Beginn des 19. Jahrhunderts die in Dresden bereits bestehende Entbindungsschule erweitert und in Leipzig eine neue gegründet. Die Ausübung der Kunst der Geburtshilfe wird im Jahre 1818 durch ein „Mandat, die Ausübung der Geburtshilfe betreffend" sowie eine „Allgemeine Hebammenordnung" neu geregelt.

Beide haben in ihrer ganzen Aufmachung (Ueberschrift über den einzelnen Kapiteln und der Auswahl der Punkte) viel Gemeinsames mit den entsprechenden Bestimmungen von Bayern aus dem Jahre 1816, wenn auch die Reihenfolge, sowie die Ausführung der einzelnen Vorschriften nicht die gleichen sind.

Das Mandat richtet sich sowohl an die Geburtshelfer wie auch an die Hebammen und enthält Bestimmungen über Zulassung, Ausbildung und Prüfung, sowie über das Arbeitsgebiet beider, ferner Vorschriften für die Physici und Gemeinden in Dingen, die die Geburtshilfe betreffen.

Die Ausübung der Entbindungskunst ist nur denen gestattet, „welche sich hierzu als Geburtshelfer oder Hebamme in einer mit einem Entbindungsinstitut verbundenen, unter öffentlicher Autorität bestehenden Lehranstalt hiesiger oder auswärtiger Lande theoretisch und praktisch gebildet und ihre diesfalls erlangte Geschicklichkeit vollkommen bewährt haben". Die Ausbildung erfolgt in den Hebammenschulen zu Dresden und Leipzig. Vor Aufnahme in diese Institute hat eine Befähigungsprüfung durch den Ortsgeistlichen und den Physicus stattzufinden. Die Unterrichtsdauer beläuft sich auf ein halbes Jahr (für Schüler der „höheren Entbindungskunst", je nach ihrer sonstigen Bildung, auf ½ oder ein ganzes Jahr). Die Prüfung wird abgehalten vom Sanitätskollegium oder der medizinischen Fakultät zu Leipzig. Ihr haben sich auch solche Geburtshelfer und Hebammen zu unterziehen, die in einer „ausländischen Anstalt" herangebildet wurden, unter gleichzeitiger Teilnahme an einem mehrwöchigen praktischen Kurs. Ein Zeugnis über das gut bestandene Examen wird der Kandidatin erst bei ihrer Anstellung als Hebamme ausgehändigt. Vor der Anstellung dürfen diese Kandidatinnen oder Lehrtöchter, wie sie auch genannt werden, die Entbindungskunst für sich nicht betreiben, haben sich aber bei einem Geburtshelfer oder einer Hebamme weiter auszubilden und dürfen keine schwere Arbeit verrichten, noch das Amt einer Leichenfrau versehen. „Nach Jahresfrist von Bekanntmachung dieses Gesetzes" an dürfen nurmehr solche Personen zu Hebammen genommen werden, die die obengenannte Ausbildung genossen haben. Sie müssen bei ihrer Ver-

pflichtung die vorgeschriebenen Instrumente, sowie das vorgeschriebene Hebammenlehrbuch (D. Jörgs, Lehrbuch der Hebammenkunst, Leipzig 1814) besitzen, außerdem ist ihnen ein Exemplar der Hebammenordnung auszuhändigen. Nach der Vereidigung hat der Ortspfarrer sie über ihr Verhalten bei der Nottaufe zu unterrichten. Die bereits angestellten, nach Vorschrift des Mandats vom 13. September 1768 geprüften Hebammen bleiben im Amte „solange ihnen keine grobe Unwissenheit oder Pflichtversäumnis zur Last fällt", doch sind sie vorzuladen und mit den neuesten Bestimmungen bekanntzumachen. Die Teilnahme an einem evtl. abgekürzten Ausbildungskurs steht ihnen frei. Unwissende Hebammen hat der Physicus zu prüfen und dann entweder in eine Lehranstalt zu schicken oder bei gänzlicher Untauglichkeit ihre Enthebung vom Hebammenamt zu beantragen.

Wegen der Herbeirufung eines Geburtshelfers in bedenklichen Fällen dürfen der Hebamme keine Schwierigkeiten und Vorwürfe gemacht werden. Ihre Entlohnung kann in der bisher üblichen Form geschehen, bei Streitigkeiten treten die in der Hebammentaxe enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Es folgen nun eine Reihe von Vorschriften für Geburtshelfer und Physici. Letzteren obliegt sowohl die Aufsicht über die Geburtshelfer als über die Hebammen, sie müssen darum auch zur Geburtshilfe legitimiert sein. Die Geburtshelfer haben auch die Hebammen zu beaufsichtigen und jede bemerkte Anmaßung und Unschicklichkeit derselben dem Bezirksphysicus anzuzeigen.

Dem Schluß des Mandats bildet ein Kapitel über die „Obliegenheiten der Obrigkeiten und Gemeinden in Hinsicht auf Anstellung, Bildung und Unterhaltung der Hebamme". Obrigkeiten und Gemeinden haben für eine genügende Anzahl von Hebammen zu sorgen, wenn nötig, eine geeignete Person in die Hebammenschule zu schicken, ihren Unterhalt, wenn sie dazu selbst nicht befähigt ist, zu bestreiten und den angestellten Hebammen ein jährliches Gehalt an Naturalien und barem Geld zuzuschießen, falls sie sich von ihrem Verdienst allein nicht ernähren können.

In der „Hebammenordnung" desselben Jahres sind am Anfang die allgemein üblichen Eigenschaften, die eine Hebamme besitzen muß, aufgezählt. Die Vorschriften über treue Erfüllung ihrer Pflichten, über Fortbildung durch Lesen des Hebammenlehrbuches, über Verreisen, über Verschwiegenheit und die Anzeigepflicht von heimlichen Schwangerschaften, Abtreibungen und Kindesmord, ferner über die Untersuchung verdächtiger Weibspersonen auf obrigkeitlichen Befehl hin entsprechen denen der früher erwähnten Ordnungen. Untersuchungen von Schwangeren sind gewissenhaft vorzunehmen. Schwangere darf die Hebamme nur mit Erlaubnis der Obrigkeit zum Zwecke der Entbindung in ihr Haus aufnehmen. Eine „Kreißende, welche sich bereits in der Geburtsarbeit befindet", darf sie „vor Beendigung der Geburt unter keinerlei Vorwand verlassen, sogar dann nicht, wenn sie zu einer anderen reicheren oder vornehmeren gerufen würde". Das Antreiben der Schwangeren zu vorzeitiger Geburtsarbeit ist ihr verboten. Die Aufgabe der Hebamme besteht in der Hauptsache darin, „daß sie der Kreißenden Muth einspreche,

für eine schickliche, den jedesmaligen Umständen angemessene Lage Sorge trage und durch behutsames Zufühlen von Zeit zu Zeit die Lage des Kindes im Mutterleibe zu erforschen suche". Sie soll zeitig die zur Entbindung nötigen Vorbereitungen treffen. Eines „Geburtsstuhles soll sie sich dabei überhaupt nur im Nothfalle bedienen". Der Gebrauch solcher ohne bewegliche Rückenlehne ist ihr bei Strafe verboten.

Bei widernatürlichen Geburten, ferner dann, wenn die Geburt bei sonst normalen Verhältnissen 4—6 Stunden nach dem Blasensprung bei völlig erweitertem Muttermund noch nicht beendet ist, hat sie bei den nächsten Verwandten „darauf anzutragen, daß ein Geburtshelfer zu Rathe gezogen werde". Diesem muß sie alles genau berichten und seinen Anordnungen Folge leisten. Die Wendung darf die Hebamme nur im Notfalle und auch dann nur ausüben, wenn sie von den Behörden die Erlaubnis dazu hat. „Der Gebrauch von Instrumenten oder gar die Aushirnung und Verstümmelung des Kindes im Mutterleibe ist den Hebammen verboten." Der Arzt ist auch dann zu rufen, „wenn die Nachgeburth sich nicht lösen will und die Wöchnerin indessen viel Blut verliert oder heftige Schmerzen leidet". In solchen Fällen hat sich die Hebamme genau nach den Vorschriften des Lehrbuches zu richten.

Stirbt eine Schwangere in den letzten Wochen der Schwangerschaft, so ist dies von der Hebamme, wenn sie davon hört, der Obrigkeit oder dem Physicus zu melden. Stirbt eine Frau unter der Geburt, so ist der Arzt zu rufen, wenn es der Hebamme nicht gelingt, „das Kind durch die bekannten und verstatteten Handgriffe zur Welt zu bringen".

Das Kind ist im Bade genau auf Fehler zu untersuchen. Sind solche vorhanden, so dürfen diese nicht der Mutter, wohl aber dem Vater und den nächsten Angehörigen mitgeteilt werden. Auch soll sie darauf dringen, daß ein Arzt herbeigerufen wird.

Das Lösen des Zungenbandes und Zurechtdrücken des Kopfes oder sonst eine Operation am Kinde ist der Hebamme verboten. Bei scheintoten Kindern hat sie, wenn kein Arzt in der Nähe ist, alle Mittel, welche ihr „beym Unterricht zu diesem behufe bekanntgemacht worden sind" anzuwenden.

Sie hat auch dafür zu sorgen, daß das Kind bald zur Taufe komme. Die Nottaufe darf sie nur vornehmen, wenn der Pfarrer „in der Eile nicht zu erlangen ist". Ueber die Ausführung derselben hat sie sich bei diesem unterrichten zu lassen.

Das Verabreichen von Arzneien mit Ausnahme der später angeführten an Wöchnerinnen und Kinder ist den Hebammen verboten. Ebenso ist ihnen die „Anwendung abergläubischer Mittel als des Segensprechens, der Sympathie und dgl." untersagt.

Wochenbettbesuche sind in den ersten 9 Tagen täglich wenigstens einmal zu machen. Dabei ist „das einem Neugebohrenen so notwendige Baden" zu besorgen, das Verhalten der Wöchnerin nach den Vorschriften des Hebammenbuches zu regeln, und wenn nötig, ein Arzt beizuziehen.

Zu den sonstigen Obliegenheiten der Hebammen gehört das Setzen von Klistieren und das Einlegen von Mutterkränzen, sei es auf

Anordnung des Arztes oder nach den Bestimmungen des Hebammenbuches.

An Requisiten muß die Hebamme besitzen:

„ 1. Eine gute zinnerne Klistierspritze, welche mit einem doppelten Röhrchen sowohl für Erwachsene als für Neugebohrene versehen ist und durch ein aufzusteckendes Mutterrohr zugleich zur Mutterspritze brauchbar wird.

2. Einen elastischen oder silbernen Katheter.

3. Eine gute etwas gebogene, vorn abgestumpfte Nabelschnurschere nebst Nabelbänderchen.

4. Eine kleine, nicht allzu scharfe Bürste zum Frottiren der scheintodt gebohrenen Kinder.

5. Ein bis zwey Brustgläser zum Herausziehen der Warzen und Abziehen der Milch.

6. Ein bis zwey Pfund Kamillenblumen, nebst einem halben Pfund Melissen oder Pfefferminzkraut.

7. Drey Gläser mit eingeriebenem Stöpsel, von denen das eine etwas größere wenigstens ein bis zwey Loth Hoffmann'schen Liquor oder Naphtha, das zweyte kleinere ein halb bis ein Loth Salmiakspiritus als Riechmittel bey Ohnmachten usw., das dritte von gleicher Größe mit dem vorigen ein halb bis ein Loth Zimmttinktur (wovon namentlich bey Blutungen nach der Geburt 16 bis 24 Tropfen gegeben werden können) enthalten soll, welcher Mittel sich die Hebamme jedoch nur in den im Lehrbuch besonders genannten Fällen zu bedienen hat.

8. Einen Badeschwamm, Feuerschwamm (als zuweylen bei Blutungen nothwendig) und zwei Wendungsschlingen."

Alle Requisiten hat die Hebamme stets in gutem Zustand zu halten und dem Physicus auf Verlangen vorzuzeigen.

„Bei pflichtgemäßer Ausübung ihrer Berufsgeschäfte" darf sie niemanden „übertheuern". Den Wohlhabenden steht es frei, der Hebamme eine größere Entlohnung zu geben, den Armen darf aber für geleistete Dienste gar nichts abverlangt werden.

In zwei Anlagen folgen dann noch das „Formular zur Vereidigung einer Hebamme" und eine Taxordnung. Letztere sieht für jede Verrichtung nur einen Gebührensatz vor.

* * *

18. 6. 1830: Da in der Oberlausitz eine Hebamme ohne Erlaubnis der Obrigkeiten sich im „Ausland" niedergelassen und die auf Gemeindekosten angeschafften Instrumente mitgenommen hat, ordnet die Oberamtsregierung zu Budissin, um zu verhindern, daß eine auf landständische Kosten ausgebildete Hebamme ihren Bezirk verläßt, an:

1. Jede Hebamme ist bei der Vereidigung darauf hinzuweisen, daß sie ihren Bezirk ohne Erlaubnis der vorgesetzten Behörde nicht verlassen darf.

2. Wenn sie dennoch durch eigene oder des Ehemanns Schuld oder Willen gezwungen wäre, ihren Beruf im Landkreis aufzugeben,

so hat sie alle Kosten, die durch ihre Ausbildung entstanden sind, sowie auch die Auslagen für die Instrumente zurückzuerstatten.

3. Hierauf ist die Hebamme „unter Beitritt des Ehemanns" zu vereidigen.

Hessen-Nassau.

Hessen-Nassau erließ unter dem 26. 5. 1818 „in Gemäßheit des § 15 des Ediktes über die Organisation des Medizinalwesens" eine „Instruction für die Hebammen". Der Stoff entbehrt einer rechten Ordnung. Sonst finden sich aber alle für die damaligen Begriffe in eine Hebammenordnung gehörigen Punkte.

Von den Eigenschaften, die eine Hebamme besitzen muß, sind besonders Nüchternheit und Verschwiegenheit erwähnt. Jeder Fall von Trunkenheit wird mit Amtsentsetzung bestraft. Die Hebammen sollen „in allen Stücken ein solches anständiges Betragen beobachten, welches geeignet ist, ihnen die Liebe und das Zutrauen sämtlicher Einwohner zu erwerben". Zu jeder Stunde müssen sie dienstbereit sein. Ohne Erlaubnis des Medizinalrates dürfen sie sich nicht über Nacht aus ihrer Wohnung entfernen. In allen Dienstangelegenheiten unterstehen sie den Medizinalräten und deren Assistenten. Diese haben die Hebammen alljährlich auf ihre Tüchtigkeit zu prüfen.

Das Verhalten bei der Geburt ist nicht näher ausgeführt. Es ist hier lediglich auf die Lehren, die im Unterricht erteilt worden sind, hingewiesen. Das Verordnen von Arzneien außer den ihnen im Unterricht angegebenen, sowie der Gebrauch von Instrumenten zur Beförderung der Geburt ist den Hebammen strikte verboten. Die Fälle, in denen der Geburtshelfer gerufen werden muß, sind nicht eigens angeführt. Bis zur Ankunft des Arztes haben die Hebammen alles zu tun, was der Gebärenden Erleichterung verschaffen kann, dürfen aber nichts verordnen und nichts unternehmen, „was das Gebähren erschweren oder dem Leben des Kindes oder der Mutter gefährlich werden könnte". Wochenbettbesuche muß die Hebamme auch bei ganz normalem Verlauf der Geburt wenigstens 10 Tage lang machen. Bei Kindern, welche ohne Lebenszeichen, aber ohne Spuren von Fäulnis zu tragen, geboren sind, hat die Hebamme sofort, so wie sie es gelernt hat, Wiederbelebungsversuche anzustellen und im Notfall den Arzt herbeizurufen. Derselbe muß auch gerufen werden bei bedenklichen, nicht gewöhnlichen Zufällen, womit Schwangere vor der Geburt oder Wöchnerinnen nach der Geburt befallen werden, sowie bei entdeckten körperlichen Gebrechen der neugeborenen Kinder. Längstens binnen 24 Stunden nach der Geburt hat die Hebamme beim Kirchenspiel- oder Ortsgeistlichen die Geburtsanzeige zu erstatten, sofern es nicht von den Eltern selbst geschieht. Mißgeburten sind dem Medizinalrat unverzüglich zu melden. Erhält eine Hebamme Nachricht von der Verheimlichung einer Schwangerschaft einer ledigen Person, so hat sie dafür zu sorgen, „daß die Wahrheit an den Tag komme" und hat der Geschwängerten sowohl während der Schwangerschaft als auch bei der Niederkunft beizustehen. Die heimliche Beerdigung totgeborener Kinder ist den Hebammen verboten. Von solchen Fällen ist der Ortsgeistliche, bzw. in außergewöhnlichen Fällen der Medizinalrat zu benachrichtigen. Letzterem

ist auch das Absterben von Schwangeren nach dem 5. Monat und von Frauen während der Geburt anzuzeigen, damit zur etwaigen Rettung des Kindes „das Nöthige angewandt werden könnte". Beim Aufstellen der Impflisten haben die Hebammen den Ortsschultheißen behilflich zu sein. Krankenwärterinnen- und Leichenfrauendienste sind ihnen verboten.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 15. und 18. 1. 1811 ist es ihnen untersagt, an der Kindblatternkrankheit Verstorbene aus- und anzukleiden. „Zur Verhütung der Ansteckung sollen sie ferner die Wohnungen, worin sich solche Kranke befinden, gänzlich vermeiden. Im Falle jedoch eine Wöchnerin, die ihrer Hilfe bedarf, sich in einem solchen Hause befindet, so haben sie zwar ohne Anstand derselben Beistand zu leisten, sie dürfen aber alsdann ohne vorher erhaltene Erlaubnis des Medizinalraths sich in kein anderes Haus begeben, wo sich Kinder befinden, welche nicht gegen die Ansteckung der natürlichen Blattern gesichert sind. Bei etwa eintretenden Geburtsfällen oder sonstigen Dienstverrichtungen einer Hebamme in einer solchen Wohnung hat die Stellvertreterin die Aushilfe zu leisten."

An Instrumenten muß die Hebamme besitzen: 1. einen Gebärstuhl, 2. eine Mutterspritze, 3. eine Klistierspritze, 4. eine größere und 5. eine kleinere Schere. Außerdem muß sich in ihrem Besitze noch ein von der herzoglichen Landesregierung zu bestimmendes zweckmäßiges Hebammenbuch befinden. Instrumente und Hebammenbuch bleiben Eigentum der Gemeinde und müssen nach dem Tode oder dem sonstigen Abgange einer Hebamme an den Medizinalrat abgeliefert werden.

Für ihre Dienstleistungen werden die Hebammen durch Gebühren, die in einer Gebührenordnung zusammengestellt sind, die für Arme und Reiche verschiedene Taxen vorsieht, entschädigt. Außerdem bekommen sie eine feste Besoldung und haben Freiheit von Straßen- und Gemeindiensten, wofür sie arme Wöchnerinnen ganz umsonst zu bedienen haben.

1817 kam ein Erlaß der Regierungskommission in Mainz heraus, der bestimmt, daß den Hebammen die Aufnahme von Schwangeren, „denen die Aufnahme in die Entbindungsanstalt eine wahre Wohltat ist", in ihr eigenes Haus aus medizinalpolizeilichen Gründen und um den Mangel an Unterrichtsmaterial in der dortigen Entbindungsanstalt vorzubeugen, nur mit Erlaubnis des Oberbürgermeisters und des Direktors der Entbindungsanstalt gestattet ist.

Eine Neuordnung im Hebammenwesen brachte die Medizinalordnung vom Jahre 1822. In ihr handeln die §§ 49 mit 54 von den Hebammen.

Jeder Physikatsbezirk soll in Hebammendistrikte eingeteilt und jeder derselben mit einer gehörig unterrichteten, geprüften, approbierten und auf die Hebammeninstruktion verpflichteten Hebamme versehen werden. Die Wahl einer neuen Hebamme bzw. Hebammenschülerin hat nach Freiwerden einer Stelle durch die Regierungsbehörden unter Zuziehung des Physikatsarztes, des Ortsgeistlichen und Bürgermeisters und unter Berücksichtigung der Wünsche der Frauen zu geschehen. Als Höchstalter sind 35 Jahre

angegeben. Verlangt wird außer den üblichen Eigenschaften und Fähigkeiten womöglich die Kunst des Schreibens, wenigstens aber die des Lesens. Auch soll die Schülerin zur Zeit des Kurses nicht schwanger „oder wenigstens in der Schwangerschaft nicht soweit vorgerückt sein, daß voraussichtlich auf den Termin ihrer Absendung ihre Niederkunft in die Zeit des Unterrichts fällt".

Die Verpflichtung erfolgt durch die Ortsbehörden. „Dem ersten Bezirks-Physicats-Arzte haben die Hebammen auf Erfordern Rechenschaft abzulegen und dessen Anordnung pünktlich Folge zu leisten". Vier Jahre nach der Anstellung wird jede Hebamme geprüft. Fällt die Prüfung nicht zur Zufriedenheit aus, so muß sie auf eigene Kosten einen Wiederholungskurs mitmachen.

Jede approbierte Hebamme bekommt, abgesehen von den üblichen Befreiungen von persönlichen Leistungen für sich und ihren Ehemann, bzw. wenn sie verwitwet ist für ein Kind, eine Besoldung, die die Provinzialregierung nach Anhören der Gemeinderäte festsetzt. Ist die Hebamme wegen hohen Alters oder unverschuldeter Krankheit an der Ausübung ihres Berufes verhindert, so hat sie Anspruch auf die Hälfte ihrer früheren Besoldung und wenn sie arm ist, auf Unterstützung durch die Bewohner ihres Distriktes, „insofern nicht Armenfonds ihre Subsistenz sichern".

Die bisher üblichen Patengeschenke dürfen sie weiterhin annehmen, wenn sie ihnen angeboten werden. Solche selbst zu fordern, steht ihnen nicht zu. — Die Gebühren für Dienstleistungen sind in einer Medizinaltaxordnung aufgeführt.

* * *

Unterm 12. 6. 1828 folgt noch eine „Verordnung die Einrichtung einer Hebammenlehr- und Entbindungsanstalt in Hadamar betreffend". Der Zweck der Anstalt ist die theoretische und praktische Heranbildung von Hebammen für das Herzogtum. Leiter der Anstalt ist der Hebammenlehrer. Jährlich finden zwei Lehrkurse statt, die wenigstens drei Monate dauern. Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt. Für die Beköstigung müssen die einzelnen Gemeinden aufkommen. Wie bereits im Titel der Verordnung erwähnt, ist mit der Lehranstalt eine Entbindungsanstalt verbunden. Der Aufenthalt daselbst ist für die Schwangeren frei. Aufenthaltsdauer sowie Aufnahmebedingungen sind genau festgelegt.

* * *

1829 erscheint „Die Bekanntmachung die Eröffnung des Hebammenlehrkurses zu Mainz und die von den Schülerinnen zu erfüllenden Bedingungen betreffend".

Der Lehrkurs findet zweimal im Jahre statt, beginnt am 1. Januar und 1. September und dauert 4 Monate. Die Aufnahme ist abhängig von der Zulassung durch die Provinzialregierungen (von Starkenburg und Rheinhessen). Erforderlich sind ein Geburtsschein, ein ortspolizeiliches Sittenzeugnis, ein Eignungszeugnis vom Physikatsarzt, ein Zeugnis, das das Einverständnis der Frauen des betreffenden Ortes mit der Wahl bekundet und vom Bürgermeister auszustellen ist. Die Unterhaltungs- und Kurskosten müssen vorher entrichtet werden.

Hohenzollern-Sigmaringen.

Die „Instruction für die Hebammen in dem Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen“ aus dem Jahre 1823 ist stark beeinflußt von der Coburger Ordnung von 1815. Sie bringt im großen und ganzen dieselben Vorschriften. Oft sind die einzelnen Punkte etwas umgestellt, vielfach sind die gleichen Ausdrücke gebraucht. Nur in wenigen Punkten weichen die beiden Ordnungen etwas voneinander ab. So ist die Wendung den Hebammen in Sigmaringen überhaupt verboten. Bei den notwendigen Geräten ist der Katheter nicht erwähnt. Die Bestimmungen über das Verhalten in der Nachgeburtsperiode sind weiter ausgeführt. Die Hebamme darf den Mutterkuchen nicht gleich nach der Geburt wegnehmen, sondern muß warten, bis die Zeichen der Lösung vorhanden sind. Erst dann darf sie diesen durch gelindes Ziehen an der Nabelschnur entfernen. Die manuelle Lösung der Placenta oder auch nur eines zurückgebliebenen Restes ist ihr verboten. Wenn dies notwendig werden sollte, ist sofort ein Geburtshelfer zu rufen. Verboten ist den Hebammen auch der Gebrauch der Nachgeburt zu abergläubischen Handlungen, wie es gleichfalls in der Coburger Ordnung erwähnt ist. Schwache Kinder müssen unter Anwendung der erlernten Erweck- und Stärkungsmittel sofort zur Taufe getragen oder durch die Hebamme selbst notgetauft werden.

Bremen.

In Bremen, dessen letzte Hebammenordnung aus dem Jahre 1798 datiert, wird das Hebammenwesen im Jahre 1825 neu geordnet. Die Hebammenzahl wird für die Stadt auf 12, für das Gebiet auf 13 festgesetzt. Nur geprüfte und obrigkeitlich angestellte Frauen dürfen die Hebammenkunst ausüben. Nach der Prüfung wird jeder Hebamme ein bestimmter Distrikt zugewiesen, „in welchem sie bei Verlust ihres Dienstes jedem, der ihre Hülfe fordert, solche unweigerlich zu leisten schuldig seyn soll, abgesehen von Fällen wirklicher Verhinderung, wohin außer Krankheit vornehmlich erhaltener Urlaub und eine frühere Abberufung zu einer Entbindung gehört“. Die Namen der angestellten Hebammen und die Distriktseinteilung werden öffentlich bekanntgemacht. Es steht jedem Bürger freie Hebammenwahl zu. Die Herbeirufung auswärtiger Hebammen ist jedoch bei Strafe verboten. Da die Hebammen nur natürliche Geburten leiten dürfen, so muß ihrem Verlangen, einen Geburtshelfer bei regelwidrigen Geburten herbeizurufen, immer Folge geleistet werden. Die Gebühren sind in einer Taxordnung festgelegt. Die Hebammen haben sich bei ihren Forderungen daran zu halten. Vergehen gegen die Dienstvorschriften werden von der „Medizinal-Polizei-Commission“ mit Gefängnis oder Geldstrafe evtl. mit Dienstentsetzung bestraft. Schwere Vergehen werden an das Kriminalgericht weitergeleitet.

Mit dieser Verordnung wurde dann noch eine „Instruction für die obrigkeitlich angestellten Hebammen“ erlassen. Sie beschränkt sich im wesentlichen auf die allgemeinen Pflichten. Die Vorschriften über das Verhalten bei Geburten sind unter Hinweis auf das Lehrbuch kurz gehalten. Fälle, in denen der Arzt gerufen werden muß, sind nur sehr wenige und dann unzusammenhängend angegeben.

Die Hebammen unterstehen in allen Dienstangelegenheiten der Medizinalpolizeikommission und haben deren Anordnungen Folge zu leisten. Zugelassen zum Hebammenberuf werden nur Frauen zwischen 30 und 40 Jahren, die körperlich und geistig gesund sind und lesen und schreiben können. „Die einmal erhaltene Anstellung gibt ihnen kein Recht zur Fortführung ihres Geschäftes, sobald die Medicinal-Polizei-Commission die Anstellung wieder zurückzunehmen für gut findet". Um ständig über die Fähigkeiten der Hebammen im Bilde zu sein, kann diese Kommission sie prüfen, so oft sie es für nötig findet. Für die über 60 Jahre alten Hebammen muß alle drei Jahre eine Prüfung stattfinden. Den Hebammen sind bestimmte Distrikte zuzuweisen. Die Frauen derselben haben sie in erster Linie zu bedienen, doch steht es ihnen frei, sich auch außerhalb dieses Gebietes zu betätigen. Sie sind verpflichtet, wenn im benachbarten Bezirk zwei Frauen zu gleicher Zeit niederkommen, dort auszuhelfen, weil die Distriktshebamme nicht zwei Gebärenden gleichzeitig beistehen darf. Ohne besondere Erlaubnis sollen sich die Hebammen nicht über 48 Stunden aus der Stadt bzw. ihrem Distrikt entfernen, immer müssen sie hinterlassen, wo sie zu finden sind. Erkrankt eine Hebamme oder hat sie Urlaub, so muß eine andere sie vertreten. Die Wohnung hat die Hebamme in ihrem Bezirk zu nehmen.

Die nun folgenden Bestimmungen über das Verhalten bei Schwangeren sowie das Verbot der Betätigung der Hebammen als Krankenwärterinnen und Leichenfrauen sind der Hebammenordnung von Nassau aus dem Jahre 1818 entnommen und fast wörtlich abgedruckt. Eine Besprechung dieser Punkte ist daher überflüssig.

Von allen Entbindungen haben die Hebammen ein fortlaufendes Register nach vorzuschreibendem Formular zu „halten". Der Polizeidirektion ist wöchentlich, bzw. dem betreffenden Landherrn monatlich ein Auszug zuzustellen. Die Hebamme muß folgende Geräte besitzen: einen Geburtsstuhl, eine Mutterspritze, eine Klistierspritze, eine Nabelschere. Sie müssen stets in gutem Zustande und vollzählig sein. Auch ein Hebammenlehrbuch soll sich im Besitz jeder Hebamme befinden.

Gutachten oder sonst irgendwie „in ihren Geschäftskreis einschlagende Geschäfte" haben sie, wenn es von der Obrigkeit verlangt wird, sofort und genauestens zu erledigen. Lehrtöchter müssen sie, sobald ihnen solche zugewiesen werden, zu Entbindungen mitnehmen und in den erforderlichen Verrichtungen unterweisen. Diese dürfen selbständig, wenn sie nicht ausdrücklich die Erlaubnis dazu haben, keine Geburten leiten.

Am Schluß finden sich noch einige Hinweise auf die Gebührenordnung und auf die Beihilfe für die Hebammen des Gebietes, die diese durch die Landherren bekommen.

Reuß j. L.

Für die Stadt und Herrschaft Gera wurde unterm 8. 7. 1817 zwecks Verbesserung des Hebammenwesens folgende Verordnung herausgegeben:

Die bis jetzt auf das ganze Sommerhalbjahr verteilten Unterrichtsstunden sind „in zwey Sommermonate zu konzentrieren". Die

Stuhlweiber (Lehrtöchter mit dem Rechte der Nachfolge) werden ganz abgeschafft. Dafür wird die Zahl der Hebammen auf 5 erhöht. An die Stelle der Stuhlweiber treten zwei Beifrauen (Wärterinnen). Die Frauen, die sich dem Hebammenberuf widmen wollen, sind auf ihren moralischen Charakter und durch den verpflichteten Accoucheur auf ihre Eignung zu prüfen. Die Errichtung einer Hebammenlehranstalt ist in Aussicht gestellt. Die „Inventarien" für die 5 Hebammen bestehen aus einem leicht faßlichen Hebammenbuch, den „erforderlichen Spritzen zu Klistieren für Mutter und Kind, in gleichem zu Einspritzungen in die Gebärmutter" und den notwendigen Brust- und Ziehgläsern. Ein gewisser Dr. Streit ist mit der Ausarbeitung einer „erschöpfenden Hebammenordnung" zu beauftragen.

Im Jahre 1826 kam eine „Hebammenordnung für das Fürstentum Reuß-Schleiz" heraus. Sie bringt im ersten Teil die Erfordernisse der Prüfung und Anstellung, im zweiten die Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen. Angenommen werden nur verheiratete Frauen oder Witwen zwischen 25 und 40 Jahren. Sie müssen die üblichen Eigenschaften besitzen, lesen und möglichst auch schreiben können.

Die Wahl obliegt derjenigen Obrigkeit, „welche in Gemeindesachen kompetent ist". Vor dem Unterricht hat der Physicus die Kandidatin auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Für die Städte ist Unterricht in einer auswärtigen Hebammenschule und Prüfung durch den Physicus, für die Landhebammen ein „wenigstens halbjähriger, wöchentlich in zwey bestimmten Stunden von dem angestellten Geburtshelfer zu ertheilender Unterricht" mit nachfolgender Prüfung durch den Physicus vorgesehen. Die Kosten für die Ausbildung in der Hebammenschule hat die Kommune zu bestreiten. Die Vereidigung erfolgt „nach Aushändigung eines Exemplars dieser Hebammenordnung und Verlesung der im zweyten Abschnitt vorgeschriebenen Pflichten und Obliegenheiten".

Die Hebammen sind in entsprechende Bezirke zu verteilen. Jeder Ort von wenigstens 300 Einwohnern soll eine, größere Orte sollen entsprechend mehr haben. Obrigkeiten und Physici müssen über die ihnen unterstellten Hebammen eine Liste führen. Von Zeit zu Zeit sind alle durch den Physicus zu prüfen. Vom 60. Lebensjahre ab muß sich jede Hebamme alljährlich einer Prüfung auf ihre Körper- und Geisteskräfte unterziehen. Obrigkeit und Geistlichkeit haben das Tun und Treiben der Hebamme zu überwachen. Die Ausübung der Hebammenkunst ohne Erlaubnis wird bestraft. Bei Zuziehung einer auswärtigen Hebamme stehen der Bezirkshebamme die vollen Gebühren zu. Alle Hebammen haben sich, soweit sie noch nicht geprüft sind, einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls den vorgeschriebenen Unterricht zu besuchen.

Der zweite Teil ist kurz und allgemein gefaßt. Die Vorschriften über sittlichen Lebenswandel, über Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, über das Verhalten bei außerehelichen Schwangerschaften, heimlicher Niederkunft und Zumutung der Beihilfe zur Abtreibung sind kurz angeführt und entsprechen den Bestimmungen der übrigen Ordnungen. Das Gleiche gilt auch über das Benehmen gegen Aerzte und Geburtshelfer bei Untersuchungen, die sie auf obrigkeitlichen Befehl oder auch auf Wunsch der Schwangeren selbst

vornehmen. Werden die Hebammen zu einer zweiten Kreißenden gerufen, so dürfen sie die erste nur verlassen, wenn die Geburt sich länger hinzieht, und haben dann derjenigen zuerst beizustehen, „welche der Entbindung am nächsten ist“. Auch sonst dürfen sie eine Kreißende, um einer anderen beizustehen, nur dann verlassen, wenn erstere mit der Betreuung durch eine andere Hebamme einverstanden ist.

Die Bestimmungen über das Verhalten bei der Geburt selbst bieten nichts Neues. Sie sind stark zusammengedrängt. Die einzelnen Fälle, die die Hilfe eines Geburtshelfers erfordern, sind mit wenigen Ausnahmen (wenn bei Erstgebärenden die Geburt 6 Stunden, bei verkrüppelten Personen 8 Stunden nach dem Blasensprung noch nicht beendet ist) nicht näher angeführt. In allen Fällen muß die Hebamme bleiben und dem Arzt helfen.

Den Abgang der Nachgeburt durch heftiges Ziehen an der Nabelschnur zu beschleunigen, ist verboten. „Nur wenn ein Theil derselben in den Muttermund eingetreten ist und mit dem untersuchenden Finger erreicht werden kann, darf sie die Entwicklung derselben mittels der ihr gelehrten Handgriffe vornehmen.“ Bei beunruhigenden Blutflüssen sowie dann, wenn die Nachgeburt binnen 5 bis 6 Stunden nicht abgeht, ist der Geburtshelfer zu rufen. Dieser ist auch dann herbeizuholen, wenn das Kind tot ist und wegen der Schwäche der Mutter nicht geboren werden kann oder wenn die Mutter gestorben ist. Das Gleiche gilt bei Schwangeren, die nach dem 5. Schwangerschaftsmonat sterben. Sind sowohl Mutter als Kind tot, so hat der Geburtshelfer die Sektion vorzunehmen zur Aufdeckung der wahrscheinlichen Todesursache und zur Belehrung der Hebamme.

„In Fällen, wo wehenartige Schmerzen, Abgang von Blut usw. eine unzeitige oder frühzeitige Geburt befürchten lassen, hat die Hebamme, wenn der Muttermund schon geöffnet und Theile der Frucht schon eingetreten sind“, sich wie bei jeder anderen Geburt zu verhalten, wenn der Muttermund aber geschlossen ist, den Geburtshelfer herbeizuholen.

Bei Zwillingsgeburten ist nach der Geburt des ersten Kindes der am Mutterkuchen haftende Teil der Nabelschnur zu unterbinden. Die Vorschriften über die Wiederbelebung scheintoter Kinder, sowie über das Verhalten bei Mißgeburten sind die allgemein üblichen, desgleichen die bei Widerständen der Eltern gegen Herbeirufen des Arztes. „Wenn Dürftigkeit die Ursache der Weigerung wäre, so soll sie einen sicheren Gemeindeboten an den Geburtshelfer schicken.“ — Das Kind darf erst dann abgenabelt werden, wenn es durch Schreien oder wenigstens durch Atemzüge sein Leben zu erkennen gegeben hat. Das Zurechtdrücken des Kopfes ist verboten. Im Bade ist das Kind genau auf Fehler zu untersuchen und, wenn solche vorhanden sind, der Arzt zu rufen. Wochenbettbesuche sind in den ersten 9 Tagen unter Umständen sogar bis zum Kirchgang zu machen. Dabei sind Mutter und Kind zu betreuen, das Verhalten der Wöchnerin ist genau zu bestimmen und alle schädlichen Eindrücke, besonders Aerger, Schrecken und Kummer sind von ihr fernzuhalten. Auf dem Lande darf die Hebamme, zumal wenn Hochschwangere im Orte sind, sich nicht daraus entfernen. Bei längerer Abwesenheit

hat sie um Erlaubnis beim Physicus oder dem verpflichteten Geburtshelfer nachzusuchen und eine Vertretung vorzuschlagen. „Aus leicht begreiflichen Gründen soll sich fernerhin keine Hebamme bei einem Neuschock Geld- oder 6-tägiger Gefängnisstrafe mit Abwaschen, Ankleiden, Einsargen und Fortschaffen der Leichen, es seien Erwachsene oder Kinder, befassen." Die Hebammen sollen sich durch Lesen des Hebammenbuches weiter fortbilden. An Gerätschaften müssen sie besitzen: „Eine Klistierspritze, eine Mutterspritze, eine Kinderklistierspritze, einen Katheter, eine gute Schere, ein schmales Band zum Unterbinden der Nabelschnur und einen Schwamm." Diese Sachen sind von der Kommune anzuschaffen und von der Hebamme immer in gutem Stand zu halten.

Hebammenordnung vom Jahre 1837.

Sie behandelt in drei Abschnitten die Anstellung, die Pflichten und die Rechte der Hebammen und hat manche Aehnlichkeiten mit der für das Fürstentum Schleiz. Ob sie für das gesamte Gebiet der Reuß'schen Linie Geltung hatte, läßt sich aus Vorliegendem nicht entscheiden.

1. „Von der Anstellung der Hebammen."

Die Ausübung der Hebammenkunst ist nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis, vor allem der der Landesdirektion gestattet (schon im Jahre 1824 wurde „zur Verbesserung des bis dahin völlig vernachlässigten Hebammenwesens vorläufige Verfügung getroffen"). Jede Gemeinde soll in der Regel eine Hebamme anstellen. Kleinere, nahe gelegene Orte können sich zusammenschließen. Für Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern sind je nach dem Ermessen der Behörden zwei oder noch mehr Hebammen zulässig, doch ist in Städten „in der Regel und wo nicht besondere Localverhältnisse eine Abänderung nothwendig machen, auf 2000 Lebende eine Hebamme für hinlänglich zu erachten". Für die Neubesetzung einer erledigten Stelle hat die Obrigkeit zu sorgen. Die Gemeinden, insbesondere die Ortsvorstände (soweit sich aus den diesbezüglichen unklaren Bestimmungen ersehen läßt) haben das Vorschlagsrecht. Ueber die Annahme der Hebamme bestimmt die Obrigkeit im Einvernehmen mit dem Physicus nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse und der „technischen Fähigkeit" und „nachdem auch noch die Bestätigung des Hebammenlehrers in jedem einzelnen Fall eingeholt ist". Die Forderungen, die an eine Hebammenschülerin gestellt werden, weichen von denen der vorhergehenden Ordnung nur hinsichtlich des Alters (20—36 Jahre) ab. Zum Unterricht sind die „nöthigen Attestate des Ortsvorstandes und ihrer Obrigkeit über die Geneigtheit und Zustimmung der Gemeinde" mitzubringen. Er findet in Gera statt und dauert ein Jahr. Die Schülerin muß während dieser Zeit ganz oder jeweils von Montag bis Samstag „an dem Ort des Unterrichts" bleiben und darf sich von dort nur mit Erlaubnis des Lehrers entfernen. Die Unterhaltungskosten — der Unterricht selbst ist frei — muß sie, wenn sie nicht ganz arm ist, selbst bestreiten. In letzterem Fall hat die Gemeinde, und wenn diese selbst auch mittellos ist, die Landeskasse dafür aufzukommen. Auch aus eigenem Antrieb, ohne daß sie gewählt sind, können Frauen am Unterricht gegen Zahlung einer Gebühr von „12 Thalern preußisch Cou-

rant" teilnehmen. Sie sollen bei Freiwerden einer Stelle besonders berücksichtigt werden, vorausgesetzt, daß sie die Prüfung gut bestanden haben. Diese findet am Schluß eines jeden Kurses durch den Hebammenlehrer oder die Landesdirektion statt. Die Bestimmungen über Anstellung und Verhältnis zu den Vorgesetzten bieten nichts besonderes.

2. „Von der Verpflichtung der Hebammen."

In diesem Abschnitt finden sich nur allgemeine Verhaltungsmaßregeln. Im großen und ganzen sind die gleichen Punkte behandelt, wie in der vorhergehenden Ordnung. Ich greife daher nur einzelne unterschiedliche heraus:

Der Arzt ist zu rufen, wenn bei sonst normalen Umständen die Geburt bei Mehrgebärenden 8 und bei Erstgebärenden 12 Stunden nach dem Blasensprung noch nicht erfolgt ist, sowie bei allen bedenklichen und regelwidrigen Umständen, z. B. Krämpfen, Ohnmachten, Blutstürzen, bei vorgefallener Nabelschnur, Schieflage der Gebärmutter, regelwidrigen Kindeslagen, ferner dann, wenn die Nachgeburt 6 Stunden nach der Geburt des Kindes noch nicht ausgestoßen ist. Das Verabreichen von Arzneimitteln, abgesehen von den ihnen im Unterricht erlaubten ist den Hebammen verboten.

Die notwendigen Gerätschaften (große Klistierspritze, Kinderklistierspritze, Schwämmchen, Schere, schmales Band, 2 Brustsaugegläser und eine Bürste) hat die Hebamme auf eigene Kosten anzuschaffen. Den Hebammenstuhl hat sie sorgfältig aufzubewahren. Die Vorschriften über das Verhalten der Hebammen bei Frühgeburten, und wenn sie von einer Kreißenden weg zu einer anderen gerufen werden, entsprechen ungefähr denen der vorhergehenden Ordnung.

Ihren Beruf hat die Hebamme in erster Linie dort auszuüben, wo sie angestellt ist, doch muß sie, wenn nötig, in anderen Gebieten aushelfen.

„Die Wöchnerin und das Kind sind wenigstens 3 Wochen und bei krankhaften Zuständen 6 Wochen und in den ersten 8 Tagen täglich zweimal zu besuchen, insofern nicht von der Wöchnerin und deren Familie dergleichen Besuche ausdrücklich abgelehnt werden". Vom 8. bis zum 21. Tage ist, sofern es nicht anders gefordert wird, täglich nur ein Besuch zu machen.

Solange der Nabel des Kindes nicht abgeheilt ist, muß die Hebamme „jederzeit vom Anfange der Geburt an, das Neugeborene selbst wickeln".

„Grobe Handarbeiten, welche sie des Feingefühls der Finger berauben oder Veranlassung zu Verwundungen geben, hat sie zu unterlassen". Arbeiten wie Bettmachen, Reinlichkeitspflege, Kleinzeugwaschen, überflüssige Nachtwachen braucht sie bei Wöchnerinnen nicht zu übernehmen, kann es aber tun. Nachlässigkeiten oder zweckwidrige Eingriffe irgendwelcher Art werden mit einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. und selbst mit Verlust der Stelle bestraft.

3. „Von den Gebühren und Rechten der Hebammen".

Die Hebammen haben, was ihre Forderungen anlangt, „im Konkurse dasselbe Vorrecht wie Ärzte und Apotheker". „Eine Vorausbezahlung der Gebühren kann in keinem Falle zur Bedingung der Beistandsleistung gemacht werden". Die Hebamme hat das Recht, ja sogar die Pflicht, Patenbriefe und Taufe zu besorgen und darf die dabei üblichen Geschenke annehmen. Von personalen Leistungen sind die Hebammen frei. Tüchtige Hebammen erhalten Gratifikationen. Wird eine ortsfremde Hebamme zu einer Geburt gerufen, so muß der ortseingesessenen die volle Gebühr bezahlt werden, es sei denn, daß sie nicht zu erreichen war. Sind mehrere Hebammen an einem Ort, so muß die Gebühr auf diese verteilt werden.

Jede Hebamme erhält ein Exemplar vorliegender Ordnung. — Es folgen noch der Hebammeneid, und eine Taxordnung, die nichts besonderes bieten.

Stadt Schwerin.

Die „Verhaltungsregeln für die Hebammen und Wehmütter der Stadt Schwerin", vom Jahre 1826 stellen im großen und ganzen eine Neuauflage der Ordnung vom Jahre 1763 dar. Sie sind sehr allgemein gehalten, bringen aber alle wesentlichen Punkte. Näher auf sie einzugehen, lohnt sich nicht.

Mecklenburg-Schwerin.

Für das Land gilt zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch das sehr kurze 5. Kapitel der „Medizinal- und Taxordnung" vom Jahre 1751, das betitelt ist „Von den Hebammen".

1803 wurde eine neue Gebührenordnung erlassen. Die Zuziehung ortsfremder Hebammen ist wohl gestattet, doch muß der ortsansässigen Hebamme die volle Gebühr bezahlt werden.

* * *

Die Medizinalordnung vom Jahre 1830 befaßt sich im 8. Kapitel kurz mit der Anstellung und den Pflichten der Hebammen. Eine ausführlichere neuere Ordnung scheint es nicht gegeben zu haben, denn die Hebammen werden hierauf vereidigt. Sie soll hier im Wortlaut folgen:

§ 1.

Anstellung.

„Fortan können nur diejenigen als Hebammen angestellt werden, welche nach vorher beigebrachten Zeugnissen des erhaltenen Unterrichts und ihrer Qualification von dem kompetenten Kreisphysicus oder in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtphysicus haben, von letzterem über die erforderlichen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten geprüft und fähig befunden sind, und vor der Obrigkeit des Ortes ihrer Niederlassung folgenden Eid abgeleistet haben:

Ich, N. N., gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften, Treue und Pünktlichkeit und Eifer, die wegen des mir anvertrauten Hebammendienstes mir zukommenden Pflichten erfüllen und

den Vorschriften im Kapitel 8 der Medizinalordnung in allen Puncten nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Uebrigens wird es einer jeden Behörde freigelassen, ihre anzustellenden Hebammen auch von der Medicinal-Commission prüfen zu lassen, welche daher für diese Fälle auch zur Prüfung der Hebammen verpflichtet bleibt.

Bloß denjenigen Hebammen, welche nach Maßgabe der Prüfung die Wendung zu machen verstehen — worüber ein Attest zu ertheilen ist — ist diese gestattet.

§ 2.

Verpflichtungen.

Jede Hebamme muß mit einem Geburtsstuhl und dem gesetzlich eingeführten Lehrbuche der Hebammenkunst versehen sein. Sie hat Tag und Nacht Armen und Reichen, gleich auf Erfordern ihre Hülfe angedeihen zu lassen und für die Wöchnerin und das Kind bestens zu sorgen. Sie darf eine Kreißende nicht verlassen, bei bevorstehenden Entbindungen keine Nacht außerhalb der Wohnung sein und ohne Erlaubnis der Obrigkeit sich aus ihrem Wohnorte nicht entfernen. Es ist ihr untersagt, innerliche Mittel zu verordnen, die Geburt vor der Zeit zu beschleunigen und zu diesem Zwecke Instrumente anzuwenden. Bei ungewöhnlichen oder gefahrvollen Zufällen sowie überhaupt, wenn sie glaubt, daß ihre Kunst nicht ausreiche, die Geburt mit Sicherheit glücklich zu befördern, hat sie sofort die Zuziehung eines zur Ausübung der Geburtshilfe concessionirten Arztes zu veranlassen. Dem Geburtshelfer muß sie die nöthigen Handreichungen thun, dessen oder des Arztes Anordnung Folge leisten.

§ 3.

Keine Hebamme darf zur Abtreibung der Frucht Mittel geben. Sie muß vielmehr diese und Kindermord zu verhindern suchen. Erfährt sie von derartigen Verbrechen, so hat sie der Obrigkeit davon Anzeige zu machen, auch ist dieser anzuzeigen, wenn sie von der Schwangerschaft unehelicher Personen unterrichtet wird.

Die von der Obrigkeit oder vom Gericht ihr aufgetragenen Untersuchungen wegen verheimlichter Schwangerschaft, Geburt usw., hat sie gewissenhaft vorzunehmen."

Außerdem enthält die eben genannte Medicinalordnung vom Jahre 1830 auch eine Taxordnung. Sie gilt jedoch nur für die neu einzustellenden Hebammen, für die alten ist die Taxordnung vom Jahre 1803 weiterhin maßgebend.

1832. Den Hebammen, die neu angestellt werden, darf kein Distriktszwang auferlegt werden. Angenommen werden als Hebammen nur solche Frauenspersonen, „die nach Anweisung eines Attestes vom Kreisphysicus Geschriebenes lesen und selbst etwas schreiben können".

1836. „Beamte haben sorgfältig zu ermitteln, ob in dem ihnen anvertrauten Amtsbezirke sich Hebammen befinden, welche ohne die legale Prüfung angestellt sind und in welchem Jahr das stattgefunden hat". Nicht geprüfte Hebammen sind zu einer nachträglichen Frü-

fung bei der Medizinalkommission oder dem kompetenten Kreisphysicus zu veranlassen oder ihres Amtes zu entheben.

1839. Die Unterrichtskosten sowie die Auslagen für die Anschaffung der nötigen Geräte, ferner das Witwengeld für die Hebammen werden aus öffentlichen Mitteln bestritten, die evtl. durch Repartitionen beizubringen sind. Außerdem wird auch die Beschaffung der Emolumente geregelt.

1843. Nach ihrem Abgang vom Dienste sollen die einzelnen Hebammen nicht nur der Armenversorgung überwiesen, sondern auch noch durch „Belassung einiger Emolumente unterstützt werden".

1847 kommt eine neue Taxordnung heraus.

1850. Der Hebammenunterricht in Schwerin wird eingestellt, er wird nur noch in Rostock erteilt.

1855 wird eine neue Verordnung herausgegeben, die die Hebammen besonders auf ihren geistlichen Beruf hinweist, sie sind nach der revidierten Kirchenordnung nicht nur angewiesen, die Nottaufe zu spenden (worüber sie vom Prediger unterrichtet werden) sondern haben nach alter Sitte auch „über dem neugeborenen Kinde ein Gebet und den Segen zu sprechen". „Nicht minder bringt es ihr Beruf mit sich, daß sie den Gebärenden und Wöchnerinnen auch mit religiöser Ermuthigung und Tröstung beizustehen haben."

Reuß ä. L.

Hebammen-Ordnung
für
die fürstlich Reuß-Plauischen Lande älterer Linie
(1832).

Sie befaßt sich mit den Obliegenheiten der Hebammen und bringt kurz und knapp das Wichtigste. Auf Einzelheiten besonders über das Verhalten während der Geburt, läßt sie sich nicht näher ein.

Die Bestimmungen über die Eigenschaften der Hebammen, über Beschäftigung, Verordnen von Arzneien, über das Verhalten der Hebammen untereinander, sowie gegen Aerzte und den Physicus sind die allgemein üblichen. Leichenfrauendienste sind ausdrücklich verboten außer bei Kindern „welche vor dem Kirchgang der Mutter sterben".

Zu den Gerätschaften „welche sie nothwendig bei sich führen müssen, um sie im Nothfall gebrauchen zu können", gehören:

„1. eine scharfe Schere mit stumpfen Spitzen zur Ablösung der Nabelschnur,

2. wenigstens 6 Nabelschnurbändchen nach Maßgabe des Unterrichts,

3. ein Badeschwamm,

4. eine Klistierspritze nebst Mutterrohr oder wenigstens eine Klistierblase, auch eine Bürste, wie im Unterricht gelehret worden,

5. 8 Loth guter starker Weinessig,

6. 2 Loth Riechspiritus oder Salmiakgeist,

7. 2 Loth schmerzstillenden Spiritus, Liquor anodymus,
8. 2 Loth Zimmt-Tinctur,
9. 1 Pfund Feldchamillen."

Die Vorschriften über das allgemeine Verhalten gegenüber Schwangeren und Kreißenden sowie in Kriminalfällen bieten nichts besonderes. In Kollisionsfällen, wenn die Hebamme während einer Geburt zu einer zweiten gerufen werden sollte, darf sie die erste Gebärende nur dann verlassen, wenn der Muttermund bei dieser noch gar nicht geöffnet, bei der zweiten die Blase aber schon springfertig ist. Bei der ersten muß sie dann eine „verständige Frau" zurücklassen und nach Beendigung der einen Geburt sofort zu derselben zurückkehren.

Der Geburtshelfer ist während der Geburt zu rufen „bei allen widernatürlichen Kindeslagen, wo ein anderer Theil als der Kopf vorliegt, sowie bei vorliegender Nabelschnur, bei vorliegendem Mutterkuchen, Blutstürzungen und anderen gefährlichen Zufällen, auch bei einfachen Steiß- und Fußgeburten". Die Hebamme soll aber bei Beckenendlagen „da solche Geburten bei einem weiten Becken und kräftigen Wehen dennoch oft von der Natur vollbracht werden, in dem Fall, wo der Geburtshelfer nicht erlangt werden kann, diejenige Hülfe leisten, die sie gelehrt wurde". Eine „vollkommene Wendung sollen sie außer im höchsten Nothfalle und wenn selbige sich nicht durch besondere Geschicklichkeit dazu fähig gemacht haben, nicht ausführen". — Beim Tod Schwangerer nach dem 5. Monat und bei dem Gebärender ist sofort ein Arzt zur evtl. Rettung des Kindes zu rufen.

Zugleich hat die Hebamme „im Fall die Verwandten der Verstorbenen dies zu thun verweigern sollten" dem Physicus Anzeige davon zu erstatten. Die Geistlichen haben darüber zu wachen, daß die Anzeige solcher Fälle, sowie auch bei Tod einer vor kurzem entbundenen Frau immer erfolge, damit die nötigen Schritte unternommen werden, „um theils womöglich das Kind zu retten, theils aber um den wirklichen Tod und dessen Ursache zu ermitteln". „Die Verstorbene darf aber durchaus nicht gleich auf das Leichenbett gebracht werden, sondern ist bis zur Ankunft des Arztes im Bette zu lassen, darf auch bis dahin von der Hebamme nicht verlassen werden."

Es ist der Hebamme nicht erlaubt, die Nachgeburt gewaltsam loszuschälen, sondern sie muß die Ausstoßung derselben der Natur überlassen „wenn anders keine gefährlichen Zufälle vorhanden sind". Stellen sich solche („heftige Blutflüsse, Ohnmachten, Unthätigkeit der Gebährmutter") ein, so hat sie den Geburtshelfer herbeizurufen und bis zu dessen Ankunft nach den Vorschriften des Unterrichts zu verfahren.

Die Entbundene darf sie erst dann verlassen, wenn sie „von allen besorglichen Gefahren gesichert ist" und soll „wenn es die Geschäfte erlauben," die erste Nacht bei der Wöchnerin bleiben. Wochenbettbesuche hat die Hebamme bis zum Kirchgang täglich zu machen. „Hierbei hat sie besonders das Stillungsgeschäft zu leiten, da viele Erstgebährende sich anfänglich hierbei nicht zu benehmen wissen." Erkrankt eine Wöchnerin, so hat sie dieselbe an den Arzt zu weisen und „sollte selbige während dem Wochenbette versterben, ohne einen

Arzt gebraucht zu haben, so hat sie selbiges zu ihrer Legitimation dem Physicus zu melden".

In den Vorschriften über die Betreuung der Kinder gleich nach der Geburt und während der Wochenbettbesuche ist u. a. besonderes Gewicht auf die Behandlung des Nabels gelegt: „Die Nabelschnur ist täglich bis zum Abfall zu verbinden und wenn sich selbige nicht löst, muß deren Abfall nicht durch Drehen und Ziehen befördert, sondern der Natur überlassen werden. Der Nabel muß daher zur Vermeidung der Nabelgeschwüre und Nabelbrüche bis zu seiner völligen Verheilung sorgfältig behandelt werden."

Die Wiederbelebungsversuche an scheintoten Kindern, sowie die Nottaufe sind nur kurz erwähnt.

Sachsen-Altenburg.

Die Hebammenordnung aus dem Jahre 1830 kann man wenigstens was die „Pflichten" angeht, als eine Ueberarbeitung der Ordnung von Sachsen — Weimar — Eisenach aus dem Jahre 1814 bezeichnen. Sie bringt Vorschriften über Ausbildung und Pflichten.

Mit der Ausbildung befassen sich die §§ 1 mit 6. Nur solche Frauen werden als Hebammen angenommen, die in der Lehranstalt unterrichtet worden sind und bei den Prüfungen bewiesen haben, daß sie genügend Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Sie müssen gesund und kräftig und jedes ihrer Sinne mächtig sein. In den Städten, wo die Auswahl größer ist, dürfen sie nicht über 40, auf dem Lande höchsten 45 Jahre alt sein. „Selbst gebohren zu haben, wie sich Manche einbilden, ist durchaus nicht nöthig; wie könnten sonst Geburtshelfer mehr wissen, als kinderreiche Wehemütter?" Ferner müssen sie lesen und schreiben können, oder wenigstens „die ersten Handgriffe dazu so viel inne haben, daß sie das Schreiben in dem Zwischenraume des zweimaligen Lehrkurses lernen können" und einen guten Leumund besitzen.

Ueber ihre Eignung hat sich die Kandidatin ein Zeugnis vom Pfarrer und Physicus ausstellen zu lassen. Damit muß sie sich beim Direktor des Hebammeninstitutes in Altenburg einfinden und muß dem ganzen Lehrkurs mit Fleiß und Aufmerksamkeit beiwohnen.

Der Kurs dauert 6 Wochen. Es werden wöchentlich 14 Unterrichtsstunden abgehalten. Die Hebammen müssen wenigstens 2 Kurse besuchen. Der Lehrer kann, wenn er es für nötig hält, auch noch öftere Teilnahme fordern. Die am Ende jedes Kurses stattfindenden Prüfungen werden von den Mitgliedern des Medizinalkollegiums, einem in der Geburtshilfe erfahrenen Arzt oder Wundarzt und dem Hebammenlehrer selbst abgehalten.

Mit den Pflichten beschäftigen sich die §§ 7 mit 33. Die Vorschriften über allgemeines Verhalten, sowie über das Verhalten bei normalen Geburten, sind der Ordnung von Sachsen-Weimar fast wörtlich entnommen. Die Bestimmungen über die Abnabelung sind sehr breit und lehrbuchmäßig ausgeführt. Nach der Geburt hat die Hebamme das Kind in Decken eingehüllt so auf ihren Schoß zu nehmen, daß die Nabelschnur frei liegt. Erst wenn das Klopfen in derselben aufgehört hat, darf sie sie durchschneiden. Vor der Unterbindung

des Nabelschnurrestes muß das Blut, das sich noch darin befindet, ausgestrichen werden, damit er nicht „faulig und übelriechend" wird und schnell abtrocknet.

Die Nachgeburt ist „mittels der gelehrten Handgriffe" zu entfernen. Gelingt das nicht, so ist sofort ein Geburtshelfer oder tüchtiger Wundarzt zu rufen. Unvernünftiges Ziehen an der Nabelschnur ist verboten. Wiederbelebungsversuche an scheintoten Kindern sind bis zur Ankunft des Arztes oder Geburtshelfers anzustellen.

Von Mißbildungen und Mißgeburten dürfen wie auch sonst die Angehörigen, nicht aber die Mutter Bescheid erhalten. Dem Hausarzt und falls ein solcher nicht vorhanden ist, dem Amtsphysicus oder Amtschirurgus ist hiervon Anzeige zu erstatten.

Bei den Wochenbettbesuchen ist (die übrigen Bestimmungen entsprechen denen von Sachsen-Weimar) „besonders auch darauf zu sehen, daß die Augen des Neugebohrenen nie dem Tages- oder Kerzenlicht ausgesetzt werden, weil dadurch gar zu leicht zu der höchst gefährlichen Augenentzündung der Wochenkinder Veranlassung gegeben wird. Die meisten herumirrenden Blinden haben ihr Gesicht in der Wochenstube eingebüßt."

„Es haben sich die Hebammen jeder Art von Beschäftigung oder von Gewerbe zu enthalten, welche zu ihrem Berufe unpassend sind oder gar demselben widerstreiten. Desgleichen sind alle groben Handarbeiten, welche sie des feinen Gefühls ihrer Finger berauben auch wohl Veranlassung zu leichten Verwundungen derselben geben könnten (und auch die kleinsten müssen sie zu vermeiden suchen) dann auch jeder Broderwerb, welcher sie zerstreut, ihre Aufmerksamkeit von ihrer Hauptbestimmung abzieht oder sie wohl gar zur öfteren Abwesenheit von ihrem Wohnorte nöthigen würde, verboten."

„Leichte für sie geziemende Beschäftigungen im Hause werden sie nicht abhalten, den Sinn beständig auf ihr Berufsgeschäft zu richten, fleißig über dessen hohe Wichtigkeit und die darin vorkommenden möglichen Fälle nachzudenken, ihr Lehrbuch — womöglich auch noch mehrere — öfters nachzulesen, sich im Schreiben zu üben und so immerfort im Stillen thätig zu seyn, um in ihrem edlen Berufe höhere Vollkommenheit zu erringen.

Demnach versteht es sich wohl von selbst, daß sie, die es nur mit Vermehrung der Lebendigen zu thun hat, sich auf keinen Fall des Dienstes einer Leichenfrau unterziehen dürfe."

„Zu den eigentlichen Dienstpflichten der Hebammen gehören keineswegs manche Verrichtungen und Dienstleistungen bei Wöchnerinnen und Kindern, welche zwar nothwendig sind, aber von jeder anderen Frau ebenso gut verrichtet werden können. Dergleichen sind: Bettmachen, Reinlichkeitspflege, Kleinzeugwaschen, überflüsisge Nachtwachen und dgl. Da nun bei solcher Art von Arbeiten der Beruf der Hebammen verkannt und deren Zeit für bessere Beschäftigung unnützer Weise entzogen wird, soll es der Hebamme freigestellt bleiben, ob sie derartige Verrichtungen übernehmen will oder nicht." Für solche Arbeiten sollen sich vielbeschäftigte Hebammen „mit einer oder nach Befinden zweien Beifrauen versehen, welche bey anderweitigen Beschäftigungen der Hebammen diese Verrichtungen in der Wochenstube zu übernehmen haben." Die Beihebamme soll jünger sein

als die Hebamme selbst und alle für eine künftige Hebamme erforderlichen Eigenschaften besitzen. Die Hebamme soll sie „mit Freundlichkeit behandeln, sie so oft als möglich bei Niederkünften gegenwärtig und behülflich sein lassen und ihr bey dieser sowie bey jeder anderen Gelegenheit Anleithung ertheilen, soweit dies in ihren Kräften steht". Ferner hat sie dieselbe anzuhalten „während der Lehrkurse den Stunden zur rechten Zeit und während der ganzen Dauer beizuwohnen".

„Um jedoch der nachtheiligen Stimmung vorzubeugen, welche die Furcht, daß die Beifrau die Nachfolgerin oder Nebenbuhlerin der Hebamme werden wolle, gewöhnlich bei letzterer erzeugt, so ist es zu wünschen, daß jede Lehrtochter sich eine von dem Orte ihrer künftigen Bestimmung entfernte Hebamme auswähle, um bei ihr auf einige Zeit den Dienst einer Beifrau zu verrichten und sich dadurch die ihr noch fehlenden praktischen Fertigkeiten zu erwerben; so wie auch jede Hebamme keine andere annehmen sollte als solche, von welcher sie keine Ansprüche auf Nachfolge zu befürchten hat, es sey denn, daß eine besondere Vorliebe oder Verwandtschaft obwalte und sie bestimme, gerade ihre wahrscheinliche Nachfolgerin zu wählen."

Ueber alle anfallenden Geburten hat die Hebamme eine genaue Liste zu führen und sie 14 Tage vor Ostern bei der Medizinalkommission bzw. dem Physicus oder dem Pfarrer abzuliefern. Die Geburtsanzeigen bei der Geistlichkeit müssen immer schriftlich geschehen. Die Eltern des Kindes haben das Nötige aufzusetzen oder aufsetzen zu lassen. Den Tag und die Stunde der Geburt müssen die Hebammen und Geburtshelfer genau angeben. Tot geborene Kinder dürfen nur dann in das Verzeichnis der Geborenen eingetragen werden, wenn sie über 7 Monate alt sind. Bei Tod einer Mutter oder von Kindern ist vom Arzt, wenn er zugegen war, die „Art der Krankheit" anzugeben. Beim Tode einer Frau während oder bald nach der Geburt hat die Hebamme den Arzt zu benachrichtigen und ihn „um die Anzeige in das Kirchenbuch zu bitten".

Ein Exemplar dieser Ordnung sowie die Hebammentaxe müssen der Hebamme zugestellt werden. Die Angehörigen haben den Direktor des Instituts vom Ableben einer Hebamme sofort zu benachrichtigen und alles, was die Verstorbene aus dem Institut erhalten hatte, zurückzugeben.

Die Taxordnung ist sehr ausführlich gehalten und bringt Höchst- und Mindestsätze.

* * *

Sonst finden sich aus dem Hoheitsgebiet von Sachsen-Altenburg noch ein „Vorhalt und Eid der Hebammen" aus dem Jahre 1833 (Kahla) und eine „Instruction für die Hebammen der Stadt Schmölln" vom Jahre 1847. Letztere ist wohl auch als ein „Vorhalt" zu betrachten, denn in dem nachfolgenden Eid heißt es „alles war mir jetzo vorgelesen und ich dabei erinnert worden usw.". Beide bringen im großen und ganzen verkürzt die in der Altenburger Ordnung enthaltenen Bestimmungen. Der Vorhalt von Kahla gibt den Hebammen außerdem noch Anhaltspunkte zur Spendung der Nottaufe und trägt ihnen besonders auf, sich abergläubischer Dinge gänzlich zu enthalten.

Die „Instruction“ vom Jahre 1847 für Schmölln führt besonders breit die Meldepflicht der Hebammen bei Schwangerschaft lediger Personen sowie bei heimlicher Niederkunft aus und verbietet ebenfalls die Anwendung abergläubischer Dinge „als Seegensprechen, Charakter- und Buchstabenzeichen, Kreutzmachen, Ablösen des Nabels mit gewissen Fragen und Antworten, Anhängen sonderbarer Dinge wider das abergläubische Beschreien der Kinder, Bespritzen vor oder nach dem Bade“.

Hamburg.

Die „Medizinalordnung für die freye Hansestadt Hamburg und deren Gebiet“ vom 20. Februar 1818 spricht im dritten Abschnitt von der Ausübung der Geburtshilfe in der Stadt. Dieser Abschnitt befaßt sich in der Hauptsache mit der Ausbildung der Hebammen:

§ 104. Es werden in Zukunft nur solche Frauen angestellt, die sämtlichen Voraussetzungen dieser Ordnung genügen, doch kann in Fällen von besonderer Geschicklichkeit von dem unten erwähnten Unterricht abgesehen werden.

§ 105. Die Zulassung zum Unterricht in der Geburtshilfe geschieht durch Stimmenmehrheit der sachkundigen Mitglieder des Gesundheitsrates.

§ 106. Voraussetzung zur Zulassung ist, daß die Kandidatinnen verheiratet oder verwitwet, zwischen 20 und 30 Jahre alt sind, lesen und schreiben können und körperlich sowie geistig gesund sind, auch über gute Leumundszeugnisse verfügen.

§ 107. Der Unterricht wird „unter der Aufsicht des bey dem Gesundheitsrathe angesetzten Geburtshelfers von einem anderen autorisierten dazu designierten Geburtshelfer“ in der Entbindungsanstalt erteilt und dauert ein Jahr. Die Kosten hat die Schülerin selbst aufzubringen. Nach einem „vorläufigen Tentamen“ muß sie ein Jahr lang unter Aufsicht einer wenigstens zehn Jahre im Dienst stehenden Hebamme die Geburtshilfe ausüben. Danach findet das endgültige Examen statt. Fällt dieses zur Zufriedenheit der Prüfer aus, so erhält die Hebamme ein Diplom und wird von der Polizeibehörde in das Hebammenregister eingetragen und vereidigt, wofür 10 rthr. zu bezahlen sind.

§ 108. Besteht eine Lehrtochter das endgültige Examen zum ersten Male nicht, so kann sie nach einem weiteren Lehrjahre abermals die Prüfung ablegen.

§ 109. Die Unkosten, welche eine angehende Hebamme zu bezahlen hat, bestehen in folgendem:

„An den Lehrer der Geburtshilfe	60.— Mk.
die Lehrfrau	24.— „
die sog. Raths-Wehemutter, solange diese Stelle noch besetzt ist,	15.— „
die Polizey-Kasse für die Einschreibung	30.— „

Außerdem hat sie von dem, was sie, solange sie in der Lehre ist, durch Geburtshilfe verdient, die Hälfte an die Lehrfrau abzugeben und bei der Einschreibung der Stadt-Leichenfrau 2 Mk. zu entrichten.“

§ 110. Die Hebammen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Gesundheitsrates oder des damit beauftragten Mitgliedes desselben. Allmonatlich haben sie diesem auf einem Vordruck die von ihnen vorgenommenen Entbindungen „mit Angabe des Tags, der Eltern und deren Wohnung, der Leichtigkeit oder Schwere der Geburt, ferner mit Angabe des Lebens oder des Todes des Kindes und des Befindens der Mutter am 10. Tag nach der Entbindung" zu melden. Die Formulare hierfür sind unentgeltlich beim „Raths-Buchdrucker" zu haben. Ferner müssen sie ihrem Vorgesetzten die „Veränderung ihrer Wohnung angeben und sich alljährlich in den ersten 14 Tagen nach Neujahr bey ihm und sonst so oft er es nöthig findet, sistieren. Die Hebammen, die sich nicht stellen, werden sodann von Polizey wegen aufgesucht und den Umständen nach entweder zur Ordnung angehalten oder aus den Listen ausgeschlossen".

§ 111. „Die Hebammen, denen es nicht erlaubt ist, Geburten mittels Instrumenten zu befördern oder zu vollenden, und die bey bedenklichen Umständen anderweitige Hilfe nachsuchen müssen, bleiben für einen jeden Nachtheil, der durch sie aus Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit für Leben und Gesundheit der Wöchnerinnen und Kinder entsteht, verantwortlich". Sie werden mit Geldstrafen oder Suspension und evtl. Exclusion bestraft. Hebammen, die aus irgendwelchen Gründen die Geburtshilfe auszuüben nicht mehr imstande sind, können sich mit Erlaubnis des Gesundheitsrates eine „Substitutin" halten oder „auf die Zurücknahme des Privilegii" antragen.

§ 112. „In allen denjenigen Punkten, welche in dieser gegenwärtigen Ordnung nicht anders bestimmt worden, bleibt die im Jahre 1718 revidierte Ordnung der Bademütter solange in unaufgehobener gesetzlicher Kraft, bis durch die von dem Gesundheits-Rathe dieserhalb zu erwartenden Vorschläge eine anderweitige gesetzliche Verfügung veranlaßt seyn wird."

„Es hat aber der Gesundheits-Rath sich möglichst zu beeilen, die Revision der gedachten Bademütter-Ordnung und deren zweckmäßige Abänderung und Erweiterung mit genauester Bestimmung der speciellen Pflichten einer Hebamme auch in Hinsicht auf die Verhinderung des Kindesmordes und der Verbreitung venerischer Uebel baldigst zu bewerkstelligen und die Abfassung eines deutlichen und einfachen Hebammencathechismus zu einem der ersten Gegenstände seiner Ueberlegung zu machen und darüber dem Senat zu weiterer Verfügung seiner Vorschläge mitzutheilen."

Sehr eilig hat man es mit der Revision der Ordnung allerdings nicht gehabt, denn es dauerte immerhin 14 Jahre, bis im Jahre 1832 die neue herausgegeben wurde. Diese betitelt sich:

„Instruction für die Hebammen der Stadt Hamburg und deren Gebietes. Auf Befehl eines hochedlen Raths in Gemäßheit des § 112 der Medizinalordnung publizirt."

Sie bringt in 7 Abschnitten die allgemeinen und speziellen Pflichten der Hebammen. Die Verhaltungsmaßregeln sind sehr breit, fast lehrbuchmäßig ausgeführt, bieten trotz der über den einzelnen Kapiteln vorhandenen Ueberschriften wenig Uebersicht und lassen den Hebammen viel mehr Freiheit als in irgend einem anderen Lande.

Hamburg

Der erste Teil bringt: „Allgemeine Vorschriften über das moralische Verhalten der Hebammen". Es sind hier Aufmerksamkeit, Ueberlegung, Behutsamkeit, dann strenge Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit, Schamhaftigkeit, Sanftmut und Geduld verlangt und die Gründe hierfür in kurzen Sätzen angegeben.

Den Aerzten und Geburtshelfern gegenüber haben sich die Hebammen bescheiden, folgsam und gehorsam zu benehmen. „Selbst in Fällen, wo die Hebamme sich eines Besseren überzeugt hält, darf sie es sich nicht erlauben, den gegebenen ärztlichen Vorschriften und Anordnungen im geringsten zuwiderzuhandeln."

Im zweiten Teil sind „Allgemeine Vorschriften über die Ausübung der Hebammenkunst" gegeben. Der erste Abschnitt bringt die bereits in den §§ 110 mit 111 in der Medizinalordnung vom Jahre 1818 enthaltenen Vorschriften über die Beaufsichtigung durch den Gesundheitsrat und die Einreichung der Geburtslisten.

Der zweite Abschnitt behandelt „die Befugnis der Hebammen". Diese erstreckt sich „auf die Anordnungen bei regelmäßigen Schwangerschaften, die Leitung regelmäßiger Geburten, sowie die Besorgung der Wöchnerinnen und neugeborenen Kinder, außerdem auf die bei krankhaften und regelwidrigen Zufällen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts nöthigen Dienstleistungen unter der Aufsicht und Leitung eines Arztes".

„Jede Art von geburtshilflicher Operation, welchen Namen sie auch führt, mit oder ohne Instrumente ist den Hebammen im allgemeinen untersagt. Etwaige Ausnahmen, welche durch die Umstände nothwendig werden könnten, sollen späterhin bezeichnet werden."

„Jede Verabreichung oder Empfehlung innerer Arzneimittel auf eigene Hand oder nach ärztlicher Vorschrift, die für andere Fälle gegeben worden, zu welchem Zwecke es auch sey, ist den Hebammen untersagt; und beschränkt sich in dieser Hinsicht ihr Wirkungskreis auf den Gebrauch der Klistierspritze, der Mutterspritze, des Katheters, auf die Anwendung der Flieder- und Chamillenblumen, des Weines, Essigs und Branntweines, unschädlicher Riechmittel, Umschläge und Dampfbäder."

„Die Hebamme ist verbunden, folgende Geräthschaften bei jeder Entbindung bei sich zu führen:

1. eine vorn abgerundete Nabelschnurscheere nebst mehreren Nabelbändchen;
2. eine Klistierspritze von mittlerer Größe mit einem großen und einem kleinen Afterrohr und einem Mutterrohr;
3. einen silbernen weiblichen Katheter,
4. einen elastischen Katheter,
5. zwei Wendungsschlingen,
6. eine kleine Bürste,
7. einen Badeschwamm."

Abergläubischen Vorurteilen und schädlichen Mißbräuchen hat die Hebamme entgegenzuarbeiten, den Belehrungen und Ratschlägen der

Aerzte in dieser Hinsicht Folge zu leisten „und so ihren Stand zu derjenigen Achtung zu erheben, welche er verdient und zu welcher er nur auf diese Weise erhoben werden kann".

Im dritten Teil folgen dann die „besonderen Vorschriften bei regelmäßigen Geburten." Der Gebrauch des unnötigen und unpraktischen Gebärstuhles ist den Hebammen noch gestattet, „doch hat die Hebamme, wo er noch gefordert wird, darauf zu achten, daß die Gebärende nicht allzu früh in den Stuhl gebracht werde, indem die Erfahrung lehrt, daß auf diese Weise der Verlauf der Geburt erschwert und verzögert wird, auch hat sie dabei jeder Erkältung, sowie den übrigen Nachtheilen, welche leicht mit dem Gebrauch des Stuhles verbunden sind, auf das sorgfältigste vorzubeugen."

„§ 17. Die Hülfeleistungen bei einer regelmäßigen Geburt (in welcher in Hinsicht auf die Lage des Kindes nur die erste und zweite Hinterhauptslage gezählt wird) beziehen sich hauptsächlichst darauf, jede Störung des natürlichen Verlaufes der Geburt zu verhüten und für Reinlichkeit und Bequemlichkeit der Gebärenden zu sorgen.

§ 18. Alles voreilige Ermahnen zum freiwilligen Mitpressen vor der völligen Erweiterung des Muttermundes und dem Abgang des Fruchtwassers ist unnütz und schädlich, indem es die Kräfte der Gebärenden erschöpft, ohne den Verlauf der Geburt zu beschleunigen.

§ 19. Jeder Versuch, die Erweiterung des Muttermundes oder der äußeren Geburtstheile durch Ausdehnung vermittels der Finger oder auf andere gewaltsame Weise zu befördern, sowie auch das Sprengen der Eihäute vor der völligen Erweiterung des Muttermundes ist schädlich und wird der Hebamme ernstlich untersagt. Auch hat sie sich der allzuhäufigen inneren Untersuchung zu enthalten und nicht den Muttermund oder die Geburtstheile auf eine schädliche Weise zu reizen.

§ 20. Erst nachdem der Muttermund gänzlich erweitert, das Fruchtwasser abgeflossen ist und wirkliche Drangwehen eingetreten sind, soll die Hebamme der Gebärenden Anweisung geben, die Wehen auf eine zweckmäßige Art zu verarbeiten, wobei indes jeder übertriebene Zwang in Hinsicht auf die Lage der Gebärenden zu vermeiden ist.

§ 21. Die Anwendung innerer Mittel zur Erregung oder Verstärkung der Wehen gehört nicht in den Wirkungskreis der Hebammen und wird untersagt.

§ 22. Gegen das Ende der Geburt hat die Hebamme für eine zweckmäßige Lage der Gebärenden zu sorgen, um das Austreten des Kindes zu erleichtern und dem Einreißen des Mittelfleisches vorzubeugen. Es muß zu dem Ende bei der Entbindung im Bette das Kreuz der Gebärenden durch eine feste Unterlage hinreichend erhöht werden, wobei jedoch die Gegend des Mittelfleisches freibleiben muß.

§ 23. Zur Verhütung des Einreißens sind folgende drei Puncte besonders zu beachten:

1. Die Gebärende muß eine möglichst gestreckte Lage annehmen, wobei das Hüft- und Kniegelenk nicht gebogen wird. Die Schenkel der Gebärenden dürfen nur mäßig voneinander entfernt seyn.

2. Das Mittelfleisch muß gehörig mit der Hand unterstützt werden.

3. Die Gebärende muß sich in den letzten Augenblicken vor dem Durchschneiden des Kopfes alles starken Mitpressens möglichst enthalten.

§ 24. Wenn nach der Geburt des Kopfes die Schultern nicht sogleich folgen, so darf die Hebamme das Hervortreten derselben durch Ziehen am Kopfe des Kindes auf keine Weise zu befördern suchen, sondern muß ruhig abwarten, bis neue Wehen das Kind völlig austreiben. Die Hebamme hat bis dahin nur die etwaige Umschlingung der Nabelschnur zu beseitigen und dafür zu sorgen, daß das Kind ungehindert atmen könne.

§ 25. Nach der Geburt des Kindes darf die Nabelschnur nicht eher unterbunden und durchschnitten werden, als bis das Klopfen derselben völlig aufgehört hat. Die Nabelschnur muß hinreichend fest und jederzeit auch der mütterliche Theil derselben unterbunden werden. Auch muß nach vorgenommener Reinigung des Kindes jedesmal die Unterbindung genau nachgesehen werden.

§ 26. Die Entfernung der Nachgeburt darf nicht sogleich nach erfolgter Geburt vorgenommen werden. Die Hebamme hat zuvor die Reinigung und das Ankleiden des Kindes zu besorgen, wobei indessen der Zustand der Entbundenen und namentlich das Verhalten der Gebärmutter fortwährend zu beachten ist. Erst nachdem sich die Nachgeburt freiwillig gelöst hat, darf sie durch die Hebamme entfernt werden. Voreiliges Ziehen an der Nabelschnur, um die Lösung zu befördern, ist strenge untersagt.

§ 27. Bei der Besorgung des Kindes hat die Hebamme darauf zu achten, daß weder die Nabelbinde noch die übrige Kleidung, Wickelband usw. zu fest angelegt werde.

§ 28. Ebenso unzweckmäßig und schädlich ist das feste Umlegen einer Binde um den Leib der Wöchnerin. Der unsinnige Mißbrauch des sog. Aufbringens der Gebärmutter ist strenge verboten.

§ 29. Das Kind muß bald nach der Entbindung an die Brust gelegt werden. Es ist nachtheilig, zu warten, bis Geschwulst in den Brüsten eingetreten ist und das Kind bis dahin mit Zuckerwasser, Chamillentee usw. hinzuhalten.

§ 30. Die Anwendung des gebräuchlichen abführenden Säftchens aus Manna und Rhabarber usw. ist unnöthig und schädlich und wird in Bezug auf § 13 den Hebammen untersagt.

§ 31. Ebenso zweckwidrig sind die hin und wieder gebräuchlichen Einreibungen in die Brüste der Wöchnerinnen, wodurch leicht Entzündung und Verhärtung entsteht.

§ 32. Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß jede Wöchnerin, wenn es ihre Umstände erlauben, wenigstens bis zum 7. Tage nach der Entbindung das Bett nicht verlasse.

§ 33. Wenn die Wöchnerin bis zum 4. Tage nach der Entbindung keine Leibesöffnung gehabt hat, so muß diese durch ein Klistier, keineswegs aber durch abführende Mittel befördert werden. Auf ähnliche Weise ist es in Hinsicht des Kindes zu halten, um den Abgang des Kindespechs zu befördern.

§ 34. Bei allen regelwidrigen oder krankhaften Zufällen während der Schwangerschaft, der Geburt oder des Wochenbettes, von welcher Art sie auch seyen, hat die Hebamme darauf zu dringen, daß ärztliche Hülfe gefordert werde.

§ 35. Die bisher gegebenen Vorschriften gelten auch für die regelmäßige Zwillingsgeburt (Drillingsgeburt usw.). Doch ist es hier der Hebamme erlaubt, die Füße des zweiten (dritten usw.) Kindes, wenn es nöthig seyn sollte, in den Muttermund zu leiten."

Der vierte Teil handelt von den „Obliegenheiten der Hebammen bei schweren und regelwidrigen Geburten".

Bei Frühgeburten soll die Hebamme auf Herbeirufung eines Arztes dringen. Sie hat dabei alles zu versuchen, um den Abgang der Frucht hintanzuhalten. Beförderung des Abgangs wird streng bestraft.

Die Bestimmungen über das Verhalten der Hebammen bei schweren Geburten sind lehrbuchmäßig ausgeführt. Es finden sich zahlreiche Wiederholungen. Besonders störend wirken die vielen Hinweise auf andere Paragraphen. Ich nehme aus allen darum nur das Wichtigste heraus.

Der Arzt muß gerufen werden „in allen Fällen, wo der Verlauf einer Geburt sich aus irgend einer Ursache, z. B. Wehenmangel, Krampfwehen, Enge des Beckens, Größe oder Mißbildung des Kindes, so sehr verzögert, daß für die Mutter oder das Kind nachtheilige Folgen befürchtet werden müssen, ferner bei anhaltenden Ohnmachten, Krämpfen, Fieber und anhaltendem Erbrechen". Das Gleiche gilt bei „Schieflagen des Kopfes, Fußlagen, Knielagen, Steißlagen, Querlagen des Rumpfes, Schulterlagen, Armlagen". Außerdem ist der Arzt zu rufen, wenn neben dem Kopf oder Steiß einzelne Gliedmaßen oder die Nabelschnur vorgefallen sind, sowie bei Placenta praevia. Bis zur Ankunft des Arztes hat die Hebamme verschiedene, genau vorgezeichnete Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wie sie in jedem Lehrbuch der damaligen Zeit zu finden sind. Unter anderem sind bei regelwidrigen Lagen angegeben: die Verhütung des Blasensprunges, Seitenlagerung der Frau, Verbot des Zuges an den Beinen bei Beckenendlagen. Die Wendung darf die Hebamme nur dann vornehmen, „wenn durchaus keine ärztliche Hilfe zu haben wäre und die Verzögerung für Mutter oder Kind Gefahr bringen könnte". Beim Vorfall kleiner Teile hat die Hebamme zunächst die Reposition zu versuchen. Auch für die Behandlung der Gebärmutterkrämpfe sind genaue Vorschriften angegeben. Die künstliche Lösung der Placenta ist bei heftigem Blutfluß in Ermangelung ärztlicher Hilfe gestattet.

5. Teil: „Besondere Vorschriften bei regelwidrigen und krankhaften Zufällen nach der Entbindung und im Wochenbette".

„Jeder Blutabgang nach der Entbindung, wobei sich die Gebärmutter in ihrem ganzen Umfange kräftig zusammenzieht, bedarf keiner besonderen Behandlung." Bei allen Blutungen, „wobei sich die Gebärmutter nicht zusammenzieht oder gar wieder ausdehnt",

hat die Hebamme „in Ermangelung ärztlicher Hülfe oder bis zu deren Ankunft“ die Mutter mit dem Beckenende und geschlossenen Beinen hochzulagern, den Gebärmuttergrund gelinde zu reiben und wenn dies nicht hilft, „kalte Umschläge von Essig und Wasser auf den Unterleib anzuwenden, schließlich kalte Einspritzungen von Wasser und Essig mit Brandtwein versetzt“ in die Gebärmutter zu machen und im äußersten Notfall das letzte Mittel, nämlich die Einführung der ganzen Hand bis zum Gebärmuttergrund und eine gelinde Reibung desselben mit gleichzeitigem Gegendruck der anderen Hand auf den Unterleib anzuwenden.

Aerztliche Hilfe ist in Anspruch zu nehmen bei gefahrvollen Blutungen, fieberhaften Zuständen, außer beim Milchfieber, bei Schmerzen im Unterleib, soweit diese nicht durch Nachwehen verursacht werden, bei bedeutenden Entzündungen der Brüste (leichte Fälle darf die Hebamme selbst behandeln), bei „bedeutendem Wundsein der Brustwarzen“, bei „Umstülpung oder plötzlichem Vorfall der Gebärmutter“ („doch hat die Hebamme den Schaden auf der Stelle durch vorsichtiges Zurückbringen des umgestülpten oder vorgefallenen Theils zu beseitigen“), bei starken Einrissen des Mittelfleisches, bei unwillkürlichem Abgang des Urins, „welcher sich nicht in den ersten Tagen bessert“.

6. Teil: „Besondere Vorschriften bei regelwidrigen und krankhaften Zufällen oder angeborenen Fehlern des Kindes“.

Behandelt wird zunächst der Scheintod und zwar durchaus lehrbuchmäßig. Die Hebamme hat in Fällen, wo er zu erwarten ist, z. B. bei schweren, langdauernden Geburten oder „wo der Kopf des Kindes zuletzt geboren wird“, noch vor der Geburt des Kindes die zur Wiederbelebung nötigen Mittel herzurichten. Die einzelnen Maßnahmen, die die Hebamme zu ergreifen hat, sind fast dieselben, wie die der Ordnung von Bayern aus dem Jahre 1816. Eine bestimmte Zeit für die Dauer der Wiederbelebungsversuche ist nicht angegeben. Es heißt nur, daß das Verfahren fortgesetzt werden muß, „bis nach längerer Zeit alle Hoffnung eines günstigen Erfolges verschwunden ist“.

Der Arzt ist des Kindes wegen zu rufen bei großer Kopfgeschwulst, „welche sich nicht in den ersten Tagen von selbst oder bei Anwendung eines warmen Kräuteraufgusses mit Wein verliert“, bei Krämpfen des Kindes sowie „bei Gelbsucht, Kolik, Schwämmchen im Munde, Entzündung des Nabels usw., wenn diese bei zweckmäßigem Verhalten und einfachen Mitteln sich nicht in kurzer Zeit bessern“. Ferner ist ärztliche Hilfe erforderlich bei Entzündung der Brüste, bei höheren Graden von „Geschwulst und Entzündung der Augenlider“, bei allen angeborenen Fehlern und Mißbildungen, wie z. B. „Verrenkung oder Bruch eines Knochens, Verwachsung der Augenlider, der Nase, des Mundes, der Finger oder Zehen, bei überzähligen Gliedmaßen, Lippenspalten, Gaumenspalten, Fehlern am Zungenbändchen, Spaltung des Rückgrates, starken Nabelbrüchen, Verunstaltungen der Geschlechtstheile, Verwachsungen des Afters oder der Geschlechtstheile“. Jede eigenmächtige Behandlung solcher Krankheiten und Fehler, namentlich die Lösung des Zungenbändchens, ist den Hebammen verboten.

Der 7. Teil bringt lediglich den „Eid der Hebammen", der sehr kurz gehalten ist.

* * *

Im Jahre 1835 kam eine „Instruction für die Medizinalpersonen auf dem Gebiet der Stadt Hamburg" heraus. Der vierte Abschnitt befaßt sich mit den Hebammen. Für diese gelten die Bestimmungen der Medizinalordnung und der Hebammenordnung vom Jahre 1832, „doch sind sie dem Landphysicus noch besonders untergeordnet und haben ihre Entbindungslisten vierteljährlich an ihn einzusenden". Den Hebammen wird der Distrikt, in dem sie zu arbeiten haben, genau zugewiesen. sie dürfen aber, wenn für die Frauen ihres Bezirkes dadurch kein Nachteil entsteht, auch außerhalb desselben ihre Kunst ausüben. Der Distriktshebamme muß dann aber („ausgenommen sind solche Familien, welche nur während der Sommermonate auf dem Lande wohnen") eine Entschädigung von 1 Mk. 8 s. bis 3 Mk. bezahlt werden. Die Hebammen sollen, wenn es nötig ist, beizeiten für die Herbeirufung eines hamburgischen oder ausländischen „concessionierten Geburtshelfers" sorgen. Nicht zugelassene Geburtshelfer zu rufen ist ihnen verboten. Mit den Hebammen der Nachbarbezirke sollen sie in gutem Einvernehmen leben und sich einander im Notfall aushelfen.

1836 erschien folgende Bekanntmachung: Da die Zahl der Hebammen immer noch zu groß ist, können vorerst Schülerinnen zum Unterricht nicht zugelassen werden. Ebensowenig haben diejenigen Hebammen, die in fremden Lehranstalten unterrichtet wurden, Aussicht auf Prüfung und Anstellung.

Mecklenburg-Strelitz.

1824 wurde eine Verordnung „Das Hebammenwesen in den Domänen betreffend" erlassen, die mir nicht zur Verfügung steht.

1832. Die Hebammen der Residenzstadt, „in deren Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit bei natürlichen Geburten nach dem Zeugnisse der betreffenden Behörden kein Zweifel zu setzen ist, werden durch Zuziehung der Geburtshelfer auch zu natürlichen Geburten in ihren Einnahmen so geschädigt, daß sie in ernstliche Nahrungssorgen geraten". Es wird darum für die Residenzstadt angeordnet:

1. Jeder Schwangeren steht es frei, „bei ihrer Entbindung entweder eine für hier concessionierte Hebamme oder einen zur Geburtshülfe berechtigten Arzt oder Chirurgen ersten Klasse zum Beistande zu nehmen".

2. Dagegen ist jede Wöchnerin, die sich eines Geburtshelfers bedient hat, verpflichtet, die Hebammengebühren zu entrichten, die dann evtl. unter mehrere Hebammen zu verteilen sind.

3. Die Geburtshelfer haben bei sämtlichen Geburten, „zu welchen sie, ohne von den Hebammen dazu berufen worden zu seyn, gefordert werden, jedenfalls eine der hiesigen Hebammen anstatt der sog. Wickelfrauen zur Hülfe zu nehmen".

1833. Die Hebammen, die auf öffentliche Kosten ausgebildet wurden und die Verpflichtung übernommen haben, sich in den Do-

männen anstellen zu lassen, sind nicht befugt, „nach einer solchen Anstellung den Dienst zu kündigen, insonderheit, um etwa in den Städten oder sonst außerhalb dem Dominio Hebammenstellen anzunehmen, es wäre denn, daß sie dabei alle Kosten, welche mit ihrer Ausbildung für ihren Beruf verbunden gewesen sind, also auch die Kosten, welche etwa ihr Unterhalt während der Ausbildungszeit verursacht hat, gehörig erstatten".

1834. Wird eine Hebamme zu einer Gebärenden über Feld gefordert, so hat sie auf alle Fälle die Pflicht, zu kommen, ist aber berechtigt, von Leuten, die dazu in der Lage sind, freie Fuhre oder deren Bezahlung zu fordern. Bei unvermögenden Leuten, zu denen sie evtl. den Weg zu Fuß machen muß, kann sie im Winter für die Meile 6 Groschen, im Sommer 4 Groschen fordern. Sie hat ein Anrecht auf freie Beköstigung; für den Transport des Geburtsstuhles muß ihr ein Bote gestellt werden.

1840. Das in der 1840 herausgegebenen Medizinalordnung enthaltene Kapitel über die Hebammen stimmt fast wörtlich mit der entsprechenden Ordnung von Mecklenburg-Schwerin aus dem Jahre 1830 überein. Ein Eingehen hierauf erübrigt sich dadurch.

Sachsen-Meiningen.

Im Jahre 1838 wurde in Meiningen eine Hebammenschule eröffnet und eine Hebammenordnung herausgegeben. Letztere steht mir leider nicht zur Verfügung.

Eine im selben Jahre erschienene Hebammenschulordnung regelt aufs genaueste die Leitung und finanzielle Sicherstellung der Anstalt und bringt auch Angaben über die Abhaltung der Lehrkurse und die Aufnahme der für den Unterricht nötigen Anzahl Schwangerer.

Die Lehrkurse finden alljährlich im Sommer statt und dauern „je nach den größeren oder geringeren Fortschritten der Schülerinnen" drei bis sechs Monate. Der Beginn derselben wird vom Direktor der Anstalt öffentlich bekanntgemacht. „Der Unterricht wird in einer dem Auffassungsvermögen der Schülerinnen entsprechenden Weise an anatomischen Präparaten und Abbildungen, an Lebenden und mit Hülfe der geeigneten Apparate ertheilt und umfaßt alles, was einer Hebamme zu wissen und zu beobachten nöthig ist, somit auch die Erklärung der einschlägigen Landesgesetze und insbesondere der Hebammenordnung, wovon jeder Schülerin beim Beginn des Lehrcurses ein Exemplar zugetheilt wird."

„Als Leitfaden wird ein von dem Direktor zu wählendes und von der Medicinaldeputation zu genehmigendes Lehrbuch benutzt, wovon jede Schülerin bei ihrer Aufnahme in die Anstalt ein Exemplar demnächst eigenthümlich erhält."

Die am Schluß des Unterrichts stattfindende Prüfung wird von der Medizinaldeputation vorgenommen.

„Für den Unterricht werden in den letzteren Monaten eines jeden Lehrcursus 4 bis 8 Schwangere in die Anstalt aufgenommen, daselbst unentgeltlich verpflegt und mit Wäsche und Kleidung versehen werden." Uneheliche Schwangere erhalten Straffreiheit und brauchen die Untersuchungskosten nicht zu bezahlen.

„Meldet sich die erforderliche Anzahl von Schwangeren nicht freiwillig zur Aufnahme, so hat der Direktor die Mitwirkung der nächsten Polizeistellen und Ortsvorsteher zur Beibringung solcher Personen, namentlich derjenigen, die armuthshalber aus Staats- oder Gemeindemitteln erhalten oder unterstützt werden, in Anspruch zu nehmen, sowie auch nöthigenfalls Belohnungen für geeignete Individuen anzubieten."

Die Schwangeren bleiben solange in der Anstalt, als der Unterricht und ihr Befinden es erfordern. Unehelich Schwangere, die bis zum Schluß ausgehalten haben, erhalten eine Bescheinigung, „mit welcher sie bei dem betreffenden Gerichte sich zu legitimieren und die Niederschlagung der in ihrer Schwängerungssache bewirkten Strafen und Kosten zu gewärtigen haben".

1858. Die Bestimmung des Art. 18 der Hebammenordnung vom Jahre 1838 über die Pflicht zur Bezahlung der Entbindungsgebühren an die zuständige Hebamme bei Zuziehung einer auswärtigen wird aufgehoben.

Hannover.

Anläßlich der Wiedereröffnung und Erweiterung der Hebammenschule zu Hildesheim kam am 26. 5. 1818 ein Ausschreiben „Aufstellung der Hebammen im Fürstentum Hildesheim betreffend" heraus. Der Inhalt ist kurz folgender:

1. Nur nach vollständigem (4monatigem) Unterricht in einer öffentlichen Entbindungsanstalt des Königreiches darf eine Hebamme angestellt werden.

2. Die Ortsobrigkeiten bestimmen die Zahl der anzustellenden Hebammen; die Ausbildungskosten hat — soweit sie nicht von der Hebammenschule getragen werden — der betreffende Ort zu bestreiten.

3. Auf dem Lande wird die Wahl im Einvernehmen mit den Gemeindevorstehern und den rechtschaffendsten und verständigsten Frauen vom Amte getätigt. Es kommen als Hebammen nur Personen in Frage, die gesund, kräftig „und auch in dem Alter sind, um eines Unterrichts empfänglich zu sein". Außerdem wird, abgesehen von den üblichen moralischen Eigenschaften, die Fähigkeit des Lesens verlangt.

4. In der Stadt nimmt der ganze Magistrat die Wahl vor.

5. Die Anstellung erfolgt durch die Ortsobrigkeiten nach erfolgtem Unterricht nur, wenn gute Zeugnisse vorgelegt werden können, nach der Vereidigung.

6. Die Gebühren für eine Entbindung dürfen einen Gulden nicht übersteigen.

Der 2. 11. 1816 brachte eine „Verordnung wegen der Hebammen in den Herzogtümern Bremen und Verden". Sie erfolgte, weil die Erlasse von 1789 und 1796 bezüglich der Besetzung der einzelnen Distrikte mit guten Hebammen nicht überall befolgt wurden.

Die Obrigkeiten sind verpflichtet, entsprechend dem Ausschreiben von 1789, pflichtvergessene und unwissende Hebammen ihres Amtes zu entsetzen oder entsprechend zu strafen und für Neu-

einstellung guter Hebammen zu sorgen. Es kommen nur „Personen von gutem natürlichen Verstande und untadelhaftem moralischem Charakter" in Frage. Sie haben in Celle in der Hebammenschule Unterricht zu nehmen, bekommen dort freie Wohnung und können sich durch Nachtwachen bei Kindbetterinnen sowie durch „Kaufgarnspinnen" Geld zu ihrem Unterhalt verdienen; außerdem erhalten sie von der Hebammenschule selbst 32 sl. Nach gut bestandenem Unterricht werden sie in ihren Distrikten vereidigt und haben als Distriktshebammen Anrecht auf alle anfallenden Geburtsgebühren, auch wenn sie nicht zur Entbindung gerufen werden.

„Allen jetzigen und künftig angestellt werdenden Hebammen wird auf ihren Diensteid und bei Vermeidung unausbleiblicher Gefängnisstrafe, auch dem Befinden nach schärferer Ahndung zur Pflicht gemacht, sich bei den Entbindungen des Gebrauchs aller und jeder Accouchierinstrumente oder sonstiger Werkzeuge, die sie zur Beförderung der Geburt für zweckmäßig halten möchten, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Geräthschaften, welche bei der Wendung zuweilen erfordert, und wozu sie bei dem Unterrichte angewiesen werden, gänzlich zu enthalten und dagegen sobald bei einer Entbindung die gewöhnlichen Mittel zu deren Beförderung nicht hinreichen wollen, auf die Herbeirufung eines erfahrenen Arztes oder Chirurgen zu drängen."

1820. Nach einem Erlaß vom 16. 1. d. J. finden in Celle jährlich drei Hebammenkurse von 14- bis 16wöchiger Dauer statt. Unterm 24. 11. 1840 wird mitgeteilt, daß in Celle jährlich zwei Hebammenkurse von je 5monatiger Dauer abgehalten werden.

Von den Hebammenschülerinnen wird, abgesehen von den früher schon erwähnten Eigenschaften verlangt, daß sie das 30. oder wenigstens 36. Jahr nicht überschritten haben und auch des Schreibens nicht ganz unkundig sind. Die Bezahlung der Kursunkosten ist aufs genaueste festgelegt, für die einzelnen Bezirke allerdings nicht einheitlich.

Nur Schülerinnen, die die Prüfung gut bestehen, bekommen ein Zeugnis und sind berechtigt, die Hebammenkunst auszuüben.

Im Jahre 1844 scheint das Hebammenwesen in Hannover einer eingreifenden Revision unterzogen worden zu sein. Es wurden unterm 29. 4. erlassen:

1. „Eine Anweisung für die Stadt- und Landphysici das Hebammenwesen betreffend."

2. „Eine Anweisung für die Obrigkeiten, das Hebammenwesen betreffend."

3. „Eine Dienstanweisung für die Hebammen."

Sämtliche Verordnungen sind im Druck erschienen.

In ersterer sind die Dienstobliegenheiten der Stadt- und Land-Landphysici und ganz kurz auch die der Geburtshelfer bezüglich der Kontrolle und Belehrung der Hebammen aufgezählt. Sie bieten nichts besonderes.

Die Anweisung für die Obrigkeiten enthält Vorschriften über die Wahl und Verpflichtung der Hebammen.

„Bei der Auswahl derjenigen Frauenzimmer, die sich dem Unterrichte und der Ausübung der Hebammenkunst widmen wollen, ist darauf zu sehen, daß diese Personen aus freien und unbeschränkter Neigung zu diesem Beruf gehen. Sie müssen verständig und dürfen nicht über 36 Jahre sein, indem ein höheres Alter selten tauglich ist.“ Weiter wird gefordert, daß sie lesen und schreiben können, gesund und kräftig und bei der Absendung in die Lehranstalt nicht schwanger sind. Sonst sind die üblichen Charaktereigenschaften verlangt. Der Prediger und der Physicus sind über die Tauglichkeit der betreffenden Person zu hören. Die Anstellung und Verpflichtung als Hebamme darf nur erfolgen, wenn durch ein Zeugnis des Vorstehers einer öffentlichen Entbindungsanstalt des Königreiches nachgewiesen wird, daß die Hebamme wenigstens einen 5monatigen Unterricht genossen und die Prüfung bestanden hat. Vor der Vereidigung ist den Hebammen die Dienstanweisung auszuhändigen.

Diese ist gut ausgearbeitet und bringt in kurzen, klar verständlichen Worten die wesentlichen Punkte . Besonders gut sind die Fälle, in denen der Geburtshelfer zu rufen ist, herausgestellt.

Die §§ 1, 2 und 3 bringen die allgemein üblichen Vorschriften über die Berufspflichten, über die Bereitwilligkeit, allen ohne Unterschied des Standes und der Person beizustehen, das Verbot, zu verreisen und zwei Kreißenden, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, zu gleicher Zeit beizustehen, sowie die allgemein üblichen Bestimmungen über die Verschwiegenheit der Hebammen.

§ 4 weist darauf hin, daß die Hebammen „in der Regel nur solche Geburten besorgen dürfen, die mit dem Namen der regelmäßigen Geburten bezeichnet werden“.

§ 5. Der Geburtshelfer ist während der Geburt zu rufen:

1. „Wenn nach geborstenen Eihäuten der, wenngleich gut in das kleine Becken getretene Kopf bei kräftigen Wehen seit zwei Stunden entweder wenig oder gar nicht weiter vorrückt und Kopfgeschwulst sich eingefunden hat.

2. Wenn nach geborstenen Eihäuten und abgeflossenem Kindeswasser der vorliegende Kopf nicht in das kleine Becken treten will.

3. Wenn nicht der Kopf sondern irgend ein anderer Theil des Kindes vorliegt.

4. Wenn die Nabelschnur vorfällt — auch bei gut gestelltem Kopf.

5. Wenn der Mutterkuchen entweder ganz oder zum Theil auf dem Muttermunde ansitzt und Blutungen erregt.

6. Wenn nicht aus dem vorliegenden Mutterkuchen sondern außerdem Blutflüsse entstehen.

7. Wenn Ohnmachten oder heftige krampfhafte Zufälle — Convulsionen — entstehen.

8. Wenn das Becken allgemein oder theilweise zu eng ist.

Der Hebamme muß aus dem Lehrunterricht bekannt sein, daß sie die vorstehenden Geburtsfälle zu behandeln theils außerstande, theils nicht befugt ist. Sie muß daher den Geburtshelfer erwarten, ohne selbst zur Beschleunigung der Geburt etwas vorzunehmen.

Bei einfachen Fuß-, Knie- und Steißgeburten darf sie niemals an den vorliegenden Kindestheilen ziehen und muß nur dann die Geburt kunstgemäß zu befördern sich bestreben, wenn das Kind durch die eigenen Kräfte der Natur bis zum Nabel geboren ist."

„Die Operation der Wendung darf die Hebamme in der Regel nicht vornehmen. Nur ausnahmsweise muß sie die Wendung selbst verrichten, ohne weiter auf den Geburtshelfer zu warten, wenn anhaltende heftige Blutungen bedenkliche Zustände befürchten lassen und wenn bei vorhandenen Zwillingen das zweite Kind nicht ohne eine solche Lageverbesserung geboren werden kann."

§ 6. Durch die Zuziehung eines Geburtshelfers ändert sich an den Gebühren, die der Hebamme für ihre Dienstleistungen zustehen, nichts.

§ 7. Stirbt eine Kreißende unentbunden, so ist sofort bei der Obrigkeit Anzeige zu erstatten und ein Geburtshelfer oder Wundarzt zu rufen, damit die notwendige Kunsthilfe angewandt wird.

§ 8. Entbundene Frauen dürfen erst dann verlassen werden, wenn das „Nachgeburtsgeschäft" völlig beendet ist.

Bei allen Regelwidrigkeiten und besonders, wenn der Mutterkuchen fest mit der Gebärmutter verwachsen ist, muß die Hebamme sofort einen Geburtshelfer hinzuziehen. — „Wenn nach der Geburt des Kindes bei zurückbleibender Nachgeburt Blutungen, Zuckungen oder tiefe Ohnmachten entstehen, so muß die Hebamme sofort mit der Hand in die Gebärmutter eingehen und die Nachgeburt wegnehmen nach den Regeln, die ihr im Unterricht ertheilt worden sind."

„Wenn aber die Nachgeburt ohne bedenkliche Zufälle nur ungewöhnlich lange in der Gebährmutter zurückbleibt und von der Natur keine Anstrengungen gemacht werden, sie fortzuschaffen, so kann die Hebamme zwei Stunden das Eintreten dieser Naturhülfe abwarten, nach Ablauf dieser Zeit aber muß sie, wenn die Ankunft des verlangten Geburtshelfers sich verzögert, die Trennung der Nachgeburt von der Gebährmutter unternehmen und dabei verfahren, wie ihr im Unterrichte gelehrt worden ist."

§ 9. Die Nachgeburt muß, besonders wenn Schwierigkeiten in der Nachgeburtsperiode vorhanden waren, aufgehoben und dem Geburtshelfer vorgezeigt werden.

§ 10. Dem Geburtshelfer ist über den ganzen Verlauf der Geburt auf dessen Verlangen hin ausführlich Auskunft zu geben.

§ 11. Die Verordnung von Arzneimitteln, außer Zimttinktur und Hoffmannstropfen, ist den Hebammen verboten. Bei jeder „auch noch so gering scheinenden Krankheit" während des Wochenbettes muß die Hebamme darauf dringen, daß ein Arzt herbeigerufen wird. Letzterem hat sie unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sie „venerische Zustände" entdeckt.

§ 12. Das neugeborene Kind ist genau auf Fehler, vor allem auf „Verschließung des Afters oder der Harnröhre" zu untersuchen. Derartige Mißbildungen sind sofort dem Arzt zu melden. Dieser muß auch vor allem hinzugezogen werden „bei der so gefahrvollen Augenentzündung neugeborner Kinder, die sich durch geschwollene Augenlider und eiterartigen Ausfluß zu erkennen gibt".

§ 13. Er bringt genaue Vorschriften über die Behandlung scheintoter Kinder. Die einzelnen Punkte ähneln denen der bayerischen und anderer Ordnungen.

§ 14. Mißgeburten sind dem Physicus vorzuzeigen.

§ 15. Bei Anzeichen einer „unzeitigen Niederkunft Schwangerer" hat die Hebamme dafür zu sorgen, daß der Arzt gerufen wird. Abgegangene Früchte aus dem 1. bis 5. Monate, sowie Molen (Mondkälber) sind dem Physicus zuzustellen.

Die §§ 16 und 17 behandeln die Anzeigepflicht von Personen, die sich mit Verordnung abtreibender Mittel befassen, sowie von „unverheiratheten Frauenzimmern", die heimlich geboren oder ihre Schwangerschaft verheimlicht haben.

§ 18. Auf Anordnung der Obrigkeit anbefohlene Untersuchungen von Personen, die im Verdacht stehen, schwanger zu sein oder kurz vorher entbunden zu haben, hat die Hebamme pflichtgemäß auszuführen.

§ 19. Alle drei Monate muß die Hebamme dem Physicus, wenn möglich schriftlich, über alle angefallenen Geburten Bericht erstatten.

§ 20. An Geräten muß die Hebamme besitzen: eine gute Klistierspritze mit doppeltem Rohre, eines für Erwachsene, eines für Kinder, eine gekrümmte Nabelschnurschere, einen silbernen Katheter, ein Stöpselglas mit hinlänglichem Vorrat an Zimmttinktur, ein Stöpselglas mit Hoffmannstropfen.

§ 21. „Vorstehende Dienstanweisung wird der Hebamme wenigstens drei Tage vor ihrer Vereidigung zugestellt, damit sie Zeit habe, den Sinn derselben wohl zu ergründen und zu begreifen, bevor sie selbige beschwört."

Es folgen nun eine kurze Ermahnung zur Führung eines vorbildlichen Lebenswandels sowie der sehr kurz gehaltene Eid.

* * *

Im Jahre 1845 wurde auf Wunsch des „Königlichen Ministerio der Geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten" durch einen Erlaß verfügt, daß die Hebammen sich von dem zuständigen Geistlichen noch vor der Vereidigung die nötigen Kenntnisse über die Nottaufe holen müßten und dem Ortsgeistlichen innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Anzeige jeder Geburt zu machen hätten.

* * *

Nach einer Bekanntmachung vom Jahre 1846 haben die Hebammenbezirke selbst keine Verpflichtung zur Anschaffung der in der Hebammenordnung aufgeführten Gerätschaften. Doch soll die Anschaffung bzw. Uebernahme derselben freiwillig erfolgen.

Unterm 15. 1. 47 wurde, damit den Hebammen die Ausführung der im § 19 der Dienstanweisung angegebenen Punkte erleichtert werde, folgendes angeordnet:

1. „Jeder jetzigen und künftigen Hebamme ist ein Exemplar des Formulars" des von ihnen zu führenden Tagebuches auszuhändigen.

2. „In den Hebammenlehranstalten des Königreiches wird den Hebammenschülerinnen Anweisung zur Ausfüllung der Formulare ertheilt.

3. Die Physici werden den vorhandenen Hebammen bei der nächsten Vorlegung des Tagebuches wahrnehmen lassen, daß sie einer Anleitung zur Ausfüllung bedürfen, solche ertheilen und sind von uns unter dem heutigen Tage dazu angewiesen.

4. Auch diejenigen Hebammen, welche des Schreibens unkundig, haben durch einen des Schreibens kundigen Einwohner des Ortes für die gehörige Ausfüllung des Formulars Sorge zu tragen."

Oettingen-Wallerstrein.

(wurde 1806 mediatisiert).

In Oettingen-Wallerstein gilt noch die Ordnung vom Jahre 1786. 1803 erschien ein Erlaß, demzufolge der Hebammenunterricht künftig vom Landesphysicus abgehalten werden muß, und zwar zunächst an den Orten, in denen das Bedürfnis an guten Hebammen am größten ist.

Das Jahr 1805 brachte eine neue Taxordnung, die eine der Zeit entsprechende Entlohnung der Hebammen vorsah und außerdem bestimmte, daß jeder Hebamme ein jährliches Wartegeld von 8 Gulden in wohlhabenderen und ein solches von 4 Gulden in ärmeren Gemeinden zu geben sei.

Waldeck.

Im Fürstentum Waldeck scheint überhaupt keine Hebammenordnung bestanden zu haben. In einer vom Oberlandphysicus herausgegebenen Denkschrift über das Hebammenwesen sind lediglich einige Verordnungen über Unterricht und Anstellung enthalten, die, soweit sie im 18. Jahrhundert erlassen wurden, kaum Beachtung fanden, so daß die Hebammen in diesem Herrschaftsgebiet gar keinen ordentlichen Unterricht genossen hatten.

Im 19. Jahrhundert wurde im Jahre 1804 eine Verfügung erlassen, welche das Hebammenwesen neu ordnen sollte. Sie bestimmte, daß:

1. „die Hebammen von der Gemeinde vorgeschlagen, von dem betreffenden Landphysicus hinsichtlich ihrer Tauglichkeit geprüft, 3 Monate lang unterrichtet und mit Zeugnissen über ihre Fähigkeiten versehen und dann erst verpflichtet,

2. daß alle bereits in Function befindlichen Hebammen nachträglich von den Landphysici geprüft, nöthigenfalls weiter in Unterricht genommen oder wenn untauglich befunden, ihres Amtes enthoben, daß

3. bei zunehmendem Alter und Schwäche angestellter Hebammen sofort Nachfolgerinnen gewählt und unterrichtet, daß

4. die Kosten für den Unterricht und sonstigen Aufwand während der Lehrzeit, vorerst aus den Gemeindekassen bestritten und zu der weiteren Aufbringung künftig bei Hochzeiten und Kindstaufen Beisteuer gesammelt und daß

5. die Hebamme des Amtes Eisenberg, dem Antrag des Landrichters Wiegand gemäß, von der Hebamme Höhle (die in Marburg unterrichtet worden war) in Korbach unterrichtet werden sollte.

Die Verfügung vom 11. 11. 1816 enthält die erste Gebührenordnung. Sie setzt als Minimum für jedes Wochenbett 18 Mariengroschen fest, „dabei dienet zur Nachachtung, daß es in Hinsicht der Geschenke, welche die Hebammen von den Gevattern erhalten, bei dem bisherigen Herkommen jeden Ortes sein Verbleiben erhalte".

Salm — Krautheim.

(kam 1815 zu Preußen).

1806. Die bisherigen Einrichtungen und Verordnungen für das Hebammenwesen sind ungenügend. Daher wird ein Hebammeninstitut gegründet und eine Verordnung erlassen, die sich mit der Anstellung und den Pflichten eines Geburtshelfers, der Wahl und ganz kurz mit den Pflichten der Hebammen und der finanziellen Sicherstellung der Anstalt befaßt.

Es wird ein Hebammenlehrer mit einem jährlichen Gehalt von 110 fl. fest angestellt. Dieser hat „alljährlich im Monate Mai den angehenden Hebammen theoretisch praktischen Unterricht in der Hebammenkunst nach einem geläuterten wissenschaftlichen System" zu erteilen, sie nach Beendigung desselben zu prüfen und ihnen ein Zeugnis auszustellen. Von diesem hängt die Approbation durch die Landesregierung ab.

Vor der Zulassung zum Unterricht hat der Hebammenlehrer die Tauglichkeit der zukünftigen Hebamme in körperlicher und geistiger Hinsicht zu prüfen. Er hat „darauf zu sehen, daß dieselbe eines sittlichen, friedsamen, nüchternen Lebenswandels seye, eine gute körperliche Consti'ution besitze, nicht ledig und über 45 Jahre alt seye und sich mit minderschweren Arbeiten als Nähen und Strikken usw. beschäftige, endlich aber, daß dieselbe die zum Unterrichte erforderlichen Fähigkeiten besitze".

Auf oben genannte Eigenschaften soll schon bei der Wahl, die „unter der Leitung des Ortsvorstandes den Weibern in den Gemeinden" überlassen bleibt, Rücksicht genommen werden.

Die neu approbierten Hebammen sind drei Jahre hintereinander alljährlich zu prüfen, damit festgestellt werde, ob sie in ihrer Kunst Fortschritte machen. Zur Fortbildung ist „auch solchen angehenden Hebammen Gelegenheit zu verschaffen, bei einer zunächst wohnenden erfahrenen Hebamme in schweren Entbindungsfällen zu assistieren".

Mit diesem Examen der angehenden Hebamme „ist alle drey Jahre ein kurzes Examen sämtlicher Amtshebammen zu verbinden, in welchem zugleich die neueren chirurgischen Erfahrungen, insoferne dieselben die gemeine Geburtshilfe betreffen, von dem Lehrer vorzutragen sind."

Auch die Ueberwachung der Hebammen obliegt dem Hebammenlehrer. Mißstände hat er abzuschaffen, evtl. höheren Ortes anzuzeigen. Er muß jedes Jahr im Juni einen „Hauptbericht" über den Stand des Hebammenwesens und über die im vorhergehenden

Jahre erfolgten Geburten mit allen näheren Umständen (sie sind genau aufgezählt) abgeben. — Bei widernatürlichen Geburten hat er — Armen unentgeltlich — „als Accoucheur hilfreiche Hand zu leisten". Außerdem liegt ihm ob, „die zum Unterricht nöthigen Apparate" sorgfältig zu verwahren.

Die Hebammen haben sich, soweit es sie angeht, nach den eben genannten Bestimmungen zu richten. Das Lehrbuch müssen sie sich aus eigenen Mitteln beschaffen. Für ihre Ausbildung, sowie für die Anschaffung der Instrumente (es sind nur Klistierspritze, Nabelschere und Geburtsstuhl erwähnt) kommt die Gemeinde auf. Die Justizbeamten haben dafür zu sorgen, daß überall approbierte Hebammen vorhanden sind.

Für jede Entbindung bekommen die Hebammen 30 xr. und einen Laib Brot. Dazu erhalten sie als „Vergünstigung" jährlich von Gemeinden mit über 100 Haushaltungen „10 Gulden rheinisch", von denen, „welche nicht so volkreich sind", 6 Gulden oder entsprechende „Nutzungen". Der Mann ist von Fron- und Manngeld frei. Der älteste Sohn erhält die „Dispensatio a militaribus" unentgeltlich, Außerdem sollten verdiente Hebammen von Zeit zu Zeit Belohnungen aus der Kasse des Hebammeninstituts erhalten.

Die „Beamten und Ortspfarrer sind angewiesen, die dem Beruf der Hebammen zukommende Achtung zu handhaben und insbesondere die gegen dieselben beim Landmann eingeschlichenen Vorurtheile durch gehörige Belehrung auszurotten".

Es folgen dann noch ausführliche Bestimmungen über die Finanzierung der „Anstalt".

Württemberg.

In Württemberg haben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der in der Medizinalordnung vom Jahre 1755 erhaltene Abschnitt über Hebammen (Tit. IV. „Die Hebammen, geschworene Weiber, Krankenwärter und Wärterinnen betreffend"), der in Form einer Hebammenordnung abgefaßt ist und die Pflichten behandelt, ferner die „Ordnung für die Kommunen, auch deren Vorstehere und Bediente in dem Herzogthum Württemberg", achter Abschnitt: „Von den Hebammen" aus dem Jahre 1758, der sich in der Hauptsache mit der Wahl und Aufnahme der Hebammen befaßt und endlich noch eine „Instruction für die Hebammen", die allgemeine Pflichten enthält und wahrscheinlich um 1795 erschienen ist (Nöth führt sie alle nicht an), Gültigkeit.

Diese Ordnungen werden von Zeit zu Zeit lediglich durch Ergänzungen, die ich hier kurz wiedergeben will, vervollständigt.

Das Jahr 1807 bringt eine „Instruction für das Königliche Medizinaldepartement", derzufolge das Hebammenwesen in einen besseren Zustand gebracht werden soll. Die Hebammen müssen bei tüchtigen Accoucheuren oder in einer Accouchieranstalt unterrichtet und mit Büchern über die Hebammenkunst versehen werden. Sie sollen von einer zur Medizinalvisitation ausgesandten Kommission geprüft werden.

1808. Das Institut der „geschworenen Weiber“ (hier = Lehrtochter, Anwärterin auf eine Hebammenstelle) soll allmählich abgeschafft werden. Die dadurch freiwerdenden Stellen werden mit „wirklichen Hebammen, die nach längst (1807?) bestehender Verordnung gehörig unterrichtet worden sind und zugleich Hebammenverrichtungen unternehmen dürfen“, besetzt. Ihre Ehemänner genießen Personalfreiheit. Diese Frauen müssen sich jedoch bis zum Freiwerden einer Hebammenstelle mit dem Wartgeld eines geschworenen Weibes begnügen. Für die Zulassung zum Unterricht ist die Beibringung eines vom Physicus ausgestellten Gutachtens über die Befähigung zum Hebammenberuf nötig.

1809 wird das „Honorarium“ für den Unterricht der Hebammen, das bisher nicht einheitlich festgelegt war, auf 15 fl. wenn nur ein, auf 11 fl. wenn mehrere Hebammen zugleich unterrichtet werden, festgesetzt. Ueber die Teilnahme am Unterricht ist den Hebammen ein Zeugnis auszustellen.

Ein Erlaß vom Jahre 1810 verbietet den Hebammen das Amt von „Leichensägerinnen“ zu übernehmen.

Im Jahre 1812 erscheint eine Verordnung, die verschiedene Bestimmungen der Medizinalordnung wieder in Erinnerung bringt. Die Hebammenschülerinnen dürfen nicht über 30 Jahre alt sein. Die Hebammen brauchen nur die ihnen bei der Geburt selbst zukommenden Arbeiten zu verrichten. Waschen und Hausarbeiten zu übernehmen, sind sie nicht verbunden. „Sobald sie eine Anlage zu einer widernatürlichen Geburt antreffen“, haben sie einen Accoucheur herbeizurufen.

Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom Jahre 1814 sind die Hebammen verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in das in Tabellenform Zeit und nähere Umstände der einzelnen Geburten einzutragen sind.

Durch Gesetz vom 12. 7. 1836 wird festgelegt:

1. In jeder Gemeinde muß sich eine entsprechende Zahl von Hebammen befinden, nötigenfalls sind auf Kosten der Gemeinden Hebammen auszubilden und „Wartgelder für obrigkeitlich bestellte Hebammen abzureichen“.

2. Die Wahl der Hebammen und deren Besoldung steht dem Stiftungsrat zu.

3. Gewählt werden kann jede Frauensperson, die unbescholten und zur Ausübung des Hebammenberufes befähigt ist.

4. Der Unterricht darf nur in einer öffentlichen, „mit einem Gebärhaus in Verbindung gesetzten“ Hebammenschule stattfinden.

5. Der Unterricht daselbst erfolgt kostenlos.

Preußen.

In Preußen gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts kein einheitlich geordnetes Hebammenwesen. Für Schlesien galt ein Auszug aus der Medizinalordnung vom Jahre 1774, im übrigen (?) Preußen eine Instruktion aus dem Jahre 1778.

Lediglich eine einzige Ordnung aus preußischem Gebiet liegt mir vor. Es ist dies die allerdings nur im Manuskript im Staats-

archiv Hannover vorhandene „Instruction für die Hebammen der Provinz Ostfriesland"; ob sie überhaupt jemals Geltung hatte und nicht nur einen Entwurf darstellt, muß dahingestellt bleiben.

Sie ist stark von der bayerischen Ordnung vom Jahre 1816 beeinflußt, bringt die einzelnen Punkte fast wörtlich, meist etwas gekürzt und stellenweise in anderer Reihenfolge. Es seien nur die wichtigsten Punkte, in denen sie sich von ihrem Vorbild unterscheidet, erwähnt.

Die Vorschriften über Taufe und Nottaufe, das Verbot, Leichenfrauendienste zu übernehmen, sowie Ausführungsbestimmungen über die Instandhaltung der Instrumente fehlen. Ferner ist nichts davon erwähnt, daß die Hebammen den vorgesetzten Behörden von Zeit zu Zeit (in Bayern monatlich) einen schriftlichen Bericht über die geleistete Arbeit einzureichen haben.

Bei den angeführten Gerätschaften fehlen Nagelschere, Taufspritze, Brustgläser und Warzendeckel, dagegen muß eine Taubenfeder zur Benutzung bei Wiederbelebungsversuchen vorhanden sein. Die Form des Geburtsstuhles ist genau vorgeschrieben. Unter den notwendigen Medikamenten bzw. Tees befinden sich keine Wollblumen, jedoch werden Melissen und Salbeikraut verlangt. Eine Bevorzugung einzelner Hebammen, wie es in Bayern durch Einführung des Titels „Gerichtshebamme" der Fall ist, gibt es nicht. Der Arzt muß während der Geburt gerufen werden, wenn dieselbe bei Mehrgebärenden 4—6 Stunden, bei Erstgebärenden 8—12 Stunden nach dem Blasensprung — bei sonst normalen Verhältnissen — noch nicht erfolgt ist. Bei Zwillingsgeburten (die bayerische Ordnung erwähnt diese überhaupt nicht) darf die Nachgeburt nicht vor der Geburt des zweiten Kindes entfernt werden. — Mißgestaltete tote Früchte, „gleich, ob sie zeitig oder unzeitig sind", sollen, wenn die Eltern ihr Einverständnis dazu geben, in Alaunwasser eingesetzt an die Entbindungsanstalt nach Emden geschickt werden. — Unehelich geschwängerte Frauen muß die Hebamme, sofern sie aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, mit Angabe des wahrscheinlichen Zeitpunktes ihrer Niederkunft dem Ortsvorsteher melden, der dann dafür zu sorgen hat, daß sie 14 Tage bis 3 Wochen vor derselben in die Entbindungsanstalt nach Emden verbracht werden.

Sonst liegen noch eine Reihe kleinerer Erlasse vor, die meist nur örtlichen Charakter tragen und gegen Mißstände Stellung nehmen. Hierher gehören:

Neuvorpommern-Rügen. Erlaß vom 13. 9. 1809.

Ledige Personen, die im Verdacht stehen, schwanger zu sein, dies aber leugnen, hat die Hebamme zu untersuchen. Wenn sich die Vermutung bewahrheitet, so sind sie „zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens" besonders zu beaufsichtigen.

Neuvorpommern-Rügen. 1817.

Auf eine Ministerialverordnung hin wird verfügt, daß Mißgeburten, falls sie tot sind, von den Hebammen dem Stadt- bzw.

Kreisphysicus abzuliefern sind, und dieser sie in Branntwein oder Alaunwasser eingesetzt an das anatomische Museum in Berlin schicken muß.

Preußen (Neuvorpommern-Rügen). Erlaß vom 16. 1. 1817.

Um die Lage der Hebammen, besonders auf dem platten Lande zu verbessern „und damit sich häufiger als bisher fähige Frauen zum Unterricht und Dienst einer Hebamme bereitfinden ließen", wird angeordnet, daß die Hebammen von allen Personalleistungen und persönlichen, sowohl kommunal als grundherrlichen und königlichen direkten Abgaben befreit sein sollen. Außerdem sollen die Landhebammen noch eine Unterstützung aus den Trau- und Taufgeldern erhalten.

1823 wird die vorhergehende Bestimmung dahin ergänzt, daß auf diese Vergünstigungen nur die angestellten Hebammen (Bezirks- und Stadthebammen) ein Anrecht haben. Den übrigen, nur approbierten (also frei praktizierenden Hebammen, deren es offenbar wenigstens in den Städten eine ganze Anzahl gab) stehen sie nicht zu.

1825. Die Geburtshelfer haben sich bei Entbindungen der Hebammen zu bedienen. Die Zuziehung von Wickelfrauen (Wärterinnen) ist ihnen verboten.

Größere Verordnungen kamen in den Jahren 1839 und 1841 heraus. Die im Jahre 1839 erschienene „Verordnung über die Leitung des Hebammenwesens" nimmt auf einen Erlaß des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten vom 11. 11. 1823 Bezug. Sie bestimmt, daß nur solche Frauen zum unentgeltlichen Hebammenunterricht zugelassen werden sollen, die sich zur Uebernahme unbesetzter Hebammenstellen bereit erklären. Sie müssen lesen und wenigstens etwas schreiben können. Die Anmeldung erfolgt beim zuständigen Landrat, der sie an die Regierung weiterleitet. Die zukünftige Schülerin muß sich verpflichten, an dem Ort, für den sie in Aussicht genommen ist, 5 Jahre zu bleiben und darf erst dann nach halbjähriger Kündigungsfrist ihren Wohnsitz wechseln. Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften zieht den Verlust der Approbation nach sich.

Für die Zulassung zum Unterricht ist eine Reihe von Zeugnissen einzureichen. Die Höhe der zur Auszahlung gelangenden Unterstützungsgelder während des Unterrichts ist genau geregelt.

Im Jahre 1841 wurde zur Behebung von Mißständen eine Verordnung erlassen, die besagt, daß zum Hebammenunterricht nur solche Personen zugelassen werden dürfen, die ein Wahlattest ihrer Gemeinde und die nötigen Zeugnisse besitzen und nicht über 30 Jahre alt sind.

Die Approbation wird nur erteilt, wenn der Besuch eines ganzen Lehrkurses und das Bestehen der Schlußprüfung nachgewiesen werden kann. Die übrigen Punkte entsprechen denen der Verordnung von 1839.

Schleswig-Holstein.

In Schleswig-Holstein galten, wenigstens solange es politisch zu Dänemark gehörte, die Ordnungen von 1765 bzw. 1769, welche im 19. Jahrhundert lediglich einige Ergänzungen erfuhren.

1810. An Instrumenten müssen die Hebammen besitzen:

1. einen Geburtsstuhl mit beweglicher Rückenlehne und veränderlichen Fußtritten, gepolstert und mit Leder beschlagen;
2. eine Klistier- und Mutterspritze von Zinn,
3. eine silberne Zapfröhre (Katheter),
4. einen Schröpfschnepper.

„Dieser letztere ist zwar kein eigentliches Hebammeninstrument, da aber das Schröpfen den Hebammen gelehrt wird, damit sie dadurch bey sonst vielleicht nur kümmerlichem Erwerbe doch Gelegenheit erhalten, etwas mehr zu verdienen und der Nothwendigkeit, ihre Hände durch grobe Arbeiten zu verderben, entgehen, so finden wir rathsam und billig, daß auch dieses Instrument angeschafft werde. Uebrigens sind von allen genannten Geräthschaften zu den beygesetzten Preisen immer in der hiesigen Hebammenlehranstalt vorräthig."

1815. Jede examinierte Hebamme, die mit dem „ersten und zweiten Charakter" entlassen wurde, aber nicht als Distriktshebamme angestellt ist, darf, vorausgesetzt, daß sie vereidigt ist, die Hebammenkunst ausüben. Doch muß bei ihrer Zuziehung die volle Gebühr an die Distriktshebamme gezahlt werden.

1818. In einem Kanzleipatent vom Jahre 1818 wird „zur Abhelfung der von den Hebammen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein geführten mannigfaltigen Klagen über die Unzulänglichkeit ihrer Einnahmen zur Befriedigung ihrer nothwendigsten Bedürfnisse" für die Hebammen auf dem Lande ein jährliches Wohnungsgeld bis zu 20 rthr., für die in den Städten ein solches bis zu 32 rthr., festgesetzt. Die Gebühren werden nach Ständen gestaffelt neu geordnet. Außerdem soll die Hebamme „für ihre eigene Person von allen ordentlichen und außerordentlichen Personalaufträgen, Diensten und Beschwerden" und ihr Ehemann, solange sie lebt und im Amte ist, von allem Schutz- und Instengeld frei sein. Auf Hochzeiten und Kindtauffesten darf die Hebamme für sich eine Sammlung veranstalten lassen, „an deren Stelle es jedoch frei steht, eine Summe von wenigstens 2 rthr. 12⅘ ß zu geben". Bei Geldforderungen soll ihr ohne jeden Rechtsprozeß zu ihrem Recht verholfen werden.

Im Jahre 1819 wird gesetzlich festgelegt, daß bei Geburten, zu denen anstatt der Hebamme der Geburtshelfer zugezogen wird, ersterer die Hälfte der entsprechenden Gebühr zu entrichten ist.

1824. Den Hebammen wird das schädliche Ausdrücken der Brüste neugeborener Kinder bei Geld- und unter Umständen bei Gefängnisstrafe verboten.

1827. Die in Kiel examinierten Hebammen können in Dänemark, die in Kopenhagen examinierten in Schleswig-Holstein zur Ausübung der Hebammenkunst zugelassen werden.

Die Dienstanweisungen für die Hebammen zu Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Die Hebammenordnungen oder besser gesagt, die Dienstanweisungen für die Hebammen in den letzten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. sind, wie bereits erwähnt, inhaltlich von denen der vorhergehenden Zeit grundverschieden.

Dem Umschwung in der Medizin in der zweiten Hälfte des vorhergehenden Jahrhunderts, der Entdeckung der Ursachen des Puerperalfiebers, dem Eindringen menschlichen Forschergeistes in die Welt der Bakterien und in den Zusammenhang mit den Krankheiten der Menschen und als Folge dieser Erkenntnis, der Umstellung der Heil- und vor allem der Vorbeugungsmaßnahmen, wie wir solche in der Anti- und Asepsis vor uns haben, verdanken sie ihr Erscheinen. Zahlenmäßig stehen sie allerdings hinter denen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weit zurück, weil manche kleineren Staaten auf die Herausgabe eigener Ordnungen verzichteten und die von größeren, besonders von Preußen übernahmen. Im großen und ganzen haben sie, trotzdem gegen sie, wie gegen den augenblicklichen Stand des Hebammenwesens überhaupt, von vielen Seiten wegen ihrer Unzulänglichkeit und weil man eine Vereinheitlichung des Hebammenwesens anstrebte, Sturm gelaufen wurde, bis heute Geltung behalten. Sie haben lediglich im Laufe der Zeit die eine oder andere Ergänzung und Verbesserung erfahren.

Im Rahmen des Kampfes um die Verbesserung des Hebammenwesens hat Burckhard in einer sehr ausführlich gehaltenen vergleichenden Studie die Bestimmungen sämtlicher Ordnungen im Anschluß an die bayerische zusammengestellt und kritisch beleuchtet[1]):

Ein genaues Eingehen auf die einzelnen Ordnungen erübrigt sich deshalb an dieser Stelle, es sei nur kurz das mit den früheren Ordnungen Gemeinsame und Unterschiedliche herausgestellt.

Das Arbeitsfeld der Hebammen ist einzig und allein auf die Beistandsleistung in geburtshilflichen Fällen und auf die Wochenbettpflege beschränkt. Alle früher geübten Nebenbeschäftigungen, wie Untersuchungen auf obrigkeitlichen Befehl, Einlegen von Mutterkränzen usw., gehören nicht mehr zu ihrem Tätigkeitsbereich.

Die allgemeinen Berufspflichten, wie die sog. Eigenschaften der Hebammen, ihr Verhalten gegen Vorgesetzte und Aerzte sowie untereinander, die Bestimmungen über Schweigepflicht, über Abwesenheit vom Wohnort, über Hilfeleistungen bei zwei Kreißenden zu gleicher Zeit, über Mißbräuche usw. sind im großen und ganzen

[1]) „Ueber Hebammendienstanweisungen." Eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung der bayer. Anweisung und Vorschlägen zur Verbesserung derselben. Von Georg Burckhard. Zeitschr. f. d. ges. deutsche, österreichische und schweizerische Hebammenwesen, 2. Bd.

von den früheren Ordnungen, zum Teil in der alten Fassung übernommen.

Eine grundlegende Aenderung haben die Requisiten der Hebammen erfahren. Die Klistierspritze ist aus fast allen Ordnungen verschwunden. An ihre Stelle ist der Irrigator mit verschiedenen Ansätzen aus Glas, Hart- oder Weichgummi getreten. Neben dem neusilbernen Katheter findet sich wie früher noch immer der elastische. Zu den übrigen bereits vorhandenen Instrumenten, wie Nabelschnurschere, Milchpumpe, Warzenhütchen sind noch eine Reihe weiterer hinzugekommen, z. B. Handbürsten, Schere zum Kürzen der Schamhaare, Wochenbettpinzette, Fieber- und Badethermometer, Hörrohr, Sanduhr, Gummituch, Bettschüssel und Eisblase. Schließlich gehören zu den nötigen Utensilien noch Seife, Handtuch und weiße Schürze.

Im Medikamentenkästchen finden sich von den früheren Arzneimitteln hin und wieder noch Gewürzessig, Salmiakgeist, Zimttinktur, ferner allgemein noch Hoffmannstropfen. Neu sind Desinfizientien wie Lysol, Seifenkresol, Sagrotan, ferner Verbandwatte, Jodoformgaze, Karbol- oder Sublimatvaseline.

Die Vorschriften über die Aufbewahrung und Reinigung der Instrumente nehmen einen weit größeren Raum ein als früher und sind auf die Asepsis und Antisepsis umgestellt.

Auch die Verordnungen über das Verhalten während der Geburt haben eine einschneidende Umänderung erfahren. Die Vorschriften über das Herrichten des Geburtslagers, die Reinigung der Schwangeren, besonders ihrer Genitalien, über die Desinfektion der Arme und Hände der Hebamme, kurz über die Vorbereitungen zur Geburt, von denen früher nur selten und dann nur kurz die Rede war, sind jetzt breit und ausführlich dargelegt. Das Gleiche gilt für das spezielle Verhalten bei der Geburt selbst und für die Bestimmungen über die Säuberung der Entbundenen nach der Geburt.

Neu sind die Vorschriften über die Beobachtung und Aufzeichnung des Pulses und der Temperatur der Gebärenden und der Wöchnerin. Neu ist auch die Einführung des Begriffes „Kindbettfieber" mit all den Vorbeugungsmaßregeln gegen dasselbe (strenges Verbot des Waschens von Leinzeug der Wöchnerinnen, Desinfektion bei Berührung mit infektiösem Material, Karenz) und der Anzeigepflicht. Was die Sorge um das Kind anbelangt, so sind hier besonders die Verhaltungsmaßregeln bei Augenentzündungen auf der Basis der Gonokokkeninfektion zu erwähnen. Die Verhaltungsmaßregeln bei widernatürlichen Geburten und üblen Zufällen sind gegenüber früher kaum verändert. Die Vorschriften über das Verlassen der Entbundenen, sowie über die Wochenbettbesuche sind im allgemeinen präziser gefaßt.

All diese Punkte sind in den einzelnen Ordnungen mit mehr oder weniger Geschick und Sorgfalt ausgearbeitet. Die Lücken treten in Burckhards Arbeit so recht in Erscheinung und lassen den Kampf um eine Reform der Dienstanweisungen sehr gut verstehen. Burckhard selbst hat im Anschluß an diese vergleichende Studie einen „Entwurf zu einer Umgestaltung der bayerischen Dienstanweisung für Hebammen" ausgearbeitet, dem in drei Anhängen ausführlichere Abhandlungen über „Anweisung über die

Pflege Neugeborener", „Vorschriften über das Verhalten der Hebammen bei Augenentzündungen der Neugeborenen" und „Vorschriften über das Verhalten der Hebammen bei Erkrankungen der Neugeborenen an Schälblattern" beigegeben sind.

Dieser Entwurf darf für sich in Anspruch nehmen, auf Grund umfassender Kenntnis und Bearbeitung der Sache und nicht unter dem Gesichtswinkel des Partikularismus und Lokalpatriotismus entstanden zu sein. Er verdient darum heute, wo die durch den Weltkrieg und die Wirren der Nachkriegszeit ins Stocken geratene Reform des Hebammenwesens seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus im allgemeinen Zuge der Reformen und der Vereinheitlichungsbestrebungen wieder der Wirklichkeit näher gekommen ist, vollste Beachtung.

Der Wunsch vieler Medizinalbeamter sowie aller Hebammenlehrer ginge mit der Vereinheitlichung des Hebammenwesens in Erfüllung und das Kapitel der Geschichte des Hebammenwesens und der Hebammenordnungen der einzelnen Länder des deutschen Reiches, auch ein Kapitel deutscher Geschichte und deutschen Partikularismus, fände damit seinen Abschluß.

Anhang.

Vorschriften über Nottaufe nach katholischem Ritus.

Als Gegenstück zu den Taufvorschriften nach protestantischen Riten, wie sie sich in der Ordnung von Bayern aus dem Jahre 1867 bzw. in der Verordnung vom Jahre 1847 finden, möchte ich hier kurz zwei Taufvorschriften nach katholischem Ritus anführen.

Die katholische Religion verlangt bekanntlich die Taufe auch der ungeborenen Kinder und unreifen Früchte. Die grundlegenden Bestimmungen hierüber finden sich im Codex juris canonici und die Auslegung derselben in den Büchern über Pastoralmedizin. Wesentliche Aenderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Einheitlichkeit aller diesbezüglichen Verordnungen wenigstens in den Hauptpunkten ist dadurch gewährleistet. Dies tritt auch in den beiden Taufvorschriften, die zeitlich weit auseinanderliegen, deutlich in Erscheinung.

Wiener Taufvorschriften vom Jahre 1796.

Von den hochwürdigen Erzbischöflichen wienerischen Consistoriums wegen allen Hebammen und Helferinnen des wienerischen Kirchensprengels wie auch denjenigen, die im Fall der Noth bei einer gefährlichen Geburt sich einfinden dürften hiemit anzeigen:

Die Wachsamkeit und Sorge für alles jenes was immer zur Beförderung des ewigen Heils gereichen kann, muß nothwendig bey jenen vorzüglich verwendet und verdoppelt werden, welche durch ihr eigenes Zuthun und Kräfte das Ihrige zu suchen annoch ausser Stande sich befinden.

In diese gefährlich und betrübte Lage werden fast täglich die neugebohrenen Kinder und noch mehr jene unzeithige Geburthen versetzet, welche schon mit der unsterblichen Seele, dem Bilde Gottes, bezeichnet sind.

Das Sacrament der heiligen Taufe allein kann diese Geschöpfe dem ewigen Untergang entreißen und ihnen die Pforte des Himmels eröffnen, wenn denjenigen vor anderen, zu derer Pflicht und Amt es gehört, den gebährenden Müttern beyzustehen, die Kenntniß und Wissenschaft mitgetheilt wird, wann und wie die unzeithigen und gefährlichen Geburthen zu Taufen kommen. Daher sollet Ihr wissen und auch öfters wohl zu Gemüthe führen, daß die Taufe ein Sacrament der Widergeburt durch das Wasser im Worte und zur Seligkeit das nothwendigste Sacrament sey. Eph. 2. 3. Und mit diesem habt Ihr alle unzeithigen Geburthen, wessen Zeith sie immer sind, soferne sie nur nicht augenscheinlich verfaulet sind, wie auch im Fall der Noth, alle schwachen Kinder, jedoch die ersteren mit dem merklichen Unterschied, den ihr in den nachfolgenden Absätzen zu ersehen habt, zu taufen.

Diese Taufe aber, in allen vorkommenden Fällen recht und gültig zu ertheilen, müsset Ihr drey Stücke, so erfordert werden, wohl begreifen.

Erstlich: Daß Ihr die Meynung habet christlich: das ist nach Maass der Einsetzung Christi zu taufen.

Zweytens: Daß Ihr das Kind mit natürlichem Wasser taufet.

Drittens: Daß Ihr zugleich in Begiessung des Wassers sprechet: Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Hiebey habt ihr wohl zu bemerken, daß die wesentliche Bedeutung dieser Worte keineswegs dürfe verändert werden; denn da Ihr saget: Ich taufe, wird die Person des Taufenden und die Uebung der Taufe angezeiget; durch das Wort Dich muß die Person desjenigen, der getauft wird, angedeutet werden.

Viertens habt Ihr mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten, daß Ihr alle drey göttliche Personen namentlich aussprechet; denn es ist die Taufe ungültig, sofern Ihr dieses Wort, ich taufe, oder dieses Wort dich, oder die ausdrückliche Benennung der drey göttlichen Personen ausliesset.

Ihr müsset daher unumgänglich diese Worte aussprechen:

Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

Die Ursache dessen ist, weil Christus selbst die Worte zur Taufe verordnet hat. Bey der Verrichtung der Taufe selbst aber habt Ihr annebst gut umzusehen

Erstens: Daß Ihr die Worte unter währender Begiessung, nicht aber nach der Begiessung aussprechet, folglich unter Aussprechung des Wortes:

Ich taufe

sollet Ihr das Wasser über das Kind fließen lassen, damit so viel möglich die Worte mit der Uebung übereinstimmen und in der That bewirket werde, was der Mund ausspricht:

Zweytens: Habt Ihr Acht zu geben, daß Ihr oder die Person, die das Kind begiesset auch zugleich die zur Taufe nothwendigen Worte aussprechet; denn, wenn eine Person begösse und die andere Person die Worte ausspräche, wäre die Taufe ungültig.

Drittens: Müsset Ihr die Begiessung dreymal in Gestalt und Form eines Kreuzes machen; im Fall der Noth aber auch nur eine einfache Begiessung anwenden.

Viertens: Müsset Ihr zwar nach allgemeinem Gebrauch das Wasser über das Haupt des Kindes als den ersten und vornehmsten Theil des menschlichen Leibes giessen; sollte aber das Haupt nicht können begossen werden, so sollet Ihr einen anderen Haupttheil des Menschen als da sind die Brust oder die Schultern auch ohne Bedingniß im Fall aber keiner aus den Haupttheilen zum Vorschein käme sondern nur ein Händlein oder Füßlein, so könnet und müsset Ihr selbes mit dem Wasser begiessen und mit der Bedingniß sprechen:

Wenn Du fähig bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Wenn aber nachgehends einer aus den Haupttheilen des menschlichen Leibes hervorkäme; so sollet Ihr das Kind zu mehrerer Sicherheit allsogleich wieder taufen, jedoch mit beygesetzter Bedingniß: Wenn du nicht getaufet bist, so taufe ich Dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Aus diesem ersehet Ihr, in was Umständen im Fall der Noth mit beygesetzter Bedingniß Ihr zu taufen habet. Jetzt seyd Ihr noch zu unterrichten in verschiedenen anderen Zufällen:

Erstens: daß Ihr, wenn Ihr kein natürliches Wasser bey Händen habet, sondern nur ein solches Wasser, von welchem man billig zweifeln kann, ob es die Wesenheit eines natürlichen Wassers habe; in diesem Fall nicht anderst als bedingnißweise ein solches Wasser zur Taufe anwendet und sprechet: Wenn dieses zur Taufe taugliches Wasser ist, so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Sobald aber in dieser Noth ein natürliches Wasser beygebracht würde, müsset Ihr die Taufe wiederholen mit beygefügten Bedingnißworten:

Wenn Du nicht getaufet bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Zweytens habt Ihre allezeyt nur bedingnißweise zu taufen, wenn Ihr zweifelt ob das Kind oder die unzeytige Geburt annoch lebe und zu sprechen:

Wenn du fähig bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Drittens: Wenn nur ein minderer Theil des Kindes als das sind ein Füßlein, ein Händlein oder sogar nur ein Fingerlein könnte begossen werden, so müsset Ihr mit Bedingniß taufen und sprechen:

Wenn du fähig bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Viertens: Im Fall ein Leib mit zween Köpfen gebohren würde, müsset Ihr die Mißgeburt in einem Kopfe ohne Bedingniß, im anderen Kopfe aber mit Bedingniß taufen und sprechen:

Wenn du nicht getaufet bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Fünftens: Sollet Ihr aber vermerken, daß, wenn Zwillinge im Mutterleibe waren und zwo Händlein oder Füßlein in Vorschein kämen, also daß Ihr nicht wüßtet, ob diese Glieder von einem oder zweyen Kindern wären; so sollt Ihr erstens ein Glied mit dem Wasser begießen und die Worte aussprechen; hernach das andere mit dem Wasser begiessen und wiederum die Taufworte aussprechen, aber beydesmal mit beygesetzten Bedingnissen; und zwar bei der ersten Begiessung die Bedingniß:

Wenn du fähig bis, so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Bey der anderen aber die Bedingniß:

Wenn du fähig und nicht getaufet bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Sollten aber die Zwillingen die Händlein oder Füßlein wiederum zurückziehen und nach der Zeit zur Welt gebohren werden, so sollet Ihr wieder bedingnißweise taufen und sprechen:

Wenn Du nicht getaufet bist, so taufe ich Dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, weil man nicht bestimmen kann, ob beyde Händlein oder Füßlein eines oder beyder Kinder gewesen sind.

Sechstens: Wollten wir auch, daß die kleinsten unzeytigen Geburten, ob sie schon noch in dem Häutlein eingeschlossen, wenn sie auch nur einige Tage von der Empfängniss alt, und nicht augenscheinlich verfaulet sind, wie auch alle Mondkinder oder Mola von Euch getaufet werden unter dieser Bedingniß:

Wenn du fähig bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Und nachdem das Häutlein oder das Mondkind (Mola) aufgeschnitten ist, sollet Ihr selbes abermal bey dreymaliger Eintauchung in ein natürliches Wasser unter diesen Bedingnissen taufen:

Wenn du fähig und noch nicht getaufet bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Siebentes: Sollet Ihr Euch soferne eine Gefahr des Lebens der Gebährmutter drohete, auf das Nachdrücklichste angelegen seyn lassen, daß Ihr beyzeiten Euch um die Hilfe verständiger Männer umsehet, durch deren Beystand dem ewigen Heil der Frucht vorgesehen werde.

Achtens: Sollet Ihr wissen, daß in allen Fällen, wo das Kind mit einer ungewissen Materie, Form oder Art ist getauft worden, nach erkannter Ungewißheit der rechtgegebenen Taufe selbe bedingnißweise wiederholt werden müsse:

Wenn Du nicht getaufet bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Ueber das befehlen wir allen die zu derley verwirrten Umständen kommen und berufen werden; insonderheit aber den Hebammen und Helferinnen binden wir ein und wollen hiermit Euer Gewissen auf das schärfeste beladen haben, daß Ihr Euch auf alle Fälle bereit haltet und wohl erwäget, was Ihr in solcher Noth für Massregeln zu nehmen und was für eine Vorschrift die Taufe recht zu ertheilen Euch gegeben worden.

Ihr sollet also bey einer gefährlichen Gebährmutter, sobald Ihr berufen werdet, mit natürlichem Wasser Euch im voraus versehen, damit Ihr im Fall der Noth nicht irre werdet, sondern mit Ueberlegung, mit Sorgfalt und Bescheidenheit diesen Unterricht befolget, auch den Seelsorger allsogleich, wenn es die Zeit, das Kind zu taufen zuläßt, zu rufen veranstaltet. Ihr werdet also diese Vorschrift, die wir Euch zu Eurem genauen und unfehlbaren Verhalten neuerdings mitteilen, öfters lesen und überlesen; ja selber Euch gut für alle Fälle, bey sonst zu befahren habender schwerester Verantwortung vor dem strengsten ewigen Gericht, daß Ihr ein Geschöpf Gottes des ewigen Todes sterben gelassen, bekanntmachen: Auch ihn mit Euch nehmen und bey Euch tragen, damit Ihr, wenn Ihr ungefehr in der Eile zu Gebährmüttern gerufen werdet, in demselben bey vorfallendem Zweifel die Belehrung und nothwendige Wissen-

schaft innehaben und Euch einstens der strengstens Verantwortung entladen möget. Aus dem erzbischöflichen wienerischen Consistorium den 14ten Christmonats 1796.

Franc. Anton Episc.
Vic. Gen. & Offic.

Joann. Papt. de Zoller, J. U. D.
Rath und Kanzler des wienerischen erzbischöflichen Konsistoriums.

Dictat des Pfarrers zu Stift Haug in Würzburg über die Nottaufe, den Hebammenschülerinnen im Jahre 1909 gegeben.

Spendung der Taufe.

1. Man muß soviel Wasser aufgießen, daß es abfließt.
2. Man muß auf die saubere Stirn gießen.
3. Das Wasser soll in Kreuzform aufgegossen werden.

Bedingungen der Taufe.

Erlaubt ist bloß zu denken: Wenn du ein Mensch bist, oder wenn du lebst oder noch nicht getauft bist, so taufe ich dich.

Taufe während der Geburt.

Das Kind wird an dem Teil des Körpers getauft, der zuerst zum Vorschein kommt. Ist das Kind nach der Geburt noch lebensfähig, so muß es nochmals getauft werden und zwar auf die Stirn.

Wenn dem Kind im Mutterleib schon Gefahr droht, so wird es dortselbst schon getauft und zwar mit abgekochtem Wasser mittels einer Spritze. Kommt es dann noch lebend zur Welt, so muß es nochmals getauft werden. Ist das Kind nicht sicher tot, so wird es erst bedingungsweise getauft und dann erst macht man die Belebungsversuche.

Stirbt eine Frau in der Schwangerschaft oder während der Geburt, so muß das Kind schon im Leibe getauft werden.

Der Kaiserschnitt braucht nicht angewendet zu werden, wenn das Kind sicher tot ist oder kaum eine Hoffnung vorhanden ist, das Kind lebend hervorzubringen, wie das vor Ende des 4. Monats der Fall ist.

Mißgeburten.

Im Zweifel, ob das zur Welt gekommene Wesen ein Mensch ist, wird es getauft mit der Bedingung: Wenn Du ein Mensch bist, so taufe ich Dich im Namen usw.

So es zwei oder mehrere Kinder sind, so ist zu unterscheiden:

a) Sind zwei oder mehrere Köpfe vorhanden und eben so viele Brustorgane (Herz und Lunge), so wird die Taufe auf jedes Haupt eigens erteilt.

b) Reicht die Zeit nicht, zwei oder mehrere Kinder jedes extra zu taufen, so kann man sie zugleich taufen mit den Worten: Ich taufe Euch usw.

c) Wenn mehrere Köpfe, aber nur ein Brustorgan vorhanden ist, so ist die Taufe auf das eine Haupt unbedingt, auf jedes andere Haupt bedingt zu spenden.

d) Wenn ein Kopf, aber doppelte Brustorgane vorhanden sind, so ist die Taufe auf das Haupt unbedingt zu spenden, jede Brust sodann extra bedingt zu taufen.

Frühgeburten.

Wenn kaum ein Zeichen menschlicher Gestalt oder Zeichen des Lebens vorhanden sind, so ist mit der Bedingung zu taufen: Wenn Du fähig bist, getauft zu werden, so taufe ich Dich usw.

Auch die frühzeitigen Eier, welche ausgestoßen werden, müssen getauft werden. Ist das Ei noch ganz von der Eihaut eingeschlossen, so wird die Haut vorsichtig zerrissen, dabei das Ei langsam unter das Wasser getaucht, so daß es vom Wasser ganz bedeckt ist, dann wieder herausgenommen und dabei die Worte gesprochen: Wenn du lebst, so taufe ich dich usw.

Eine Frucht, welche einer Fleischmasse gleicht, ist genau zu untersuchen, ob nicht ein lebender Keim sich darin befindet, der getauft werden muß.

Ich versichere hiermit ehrenwörtlich, daß ich vorliegende Arbeit selbständig verfaßt und außer der angegebenen Literatur keine anderen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Josef Apfelbacher.

Literatur.

Burckhard: Die deutschen Hebammenordnungen von ihren Anfängen bis auf die Neuzeit. I. Bd. Verlag von Wilhelm Engelmann, Leipzig, 1912.

— Ueber Hebammendienstanweisungen. Eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Anweisung und Vorschlägen zur Verbesserung derselben. Zeitschr. für das ges. deutsche, österreichische und schweizerische Hebammenwesen. 2. Bd. 1911, S. 3—101 und S. 193—253.

— Privatsammlung alter Hebammenordnungen (siehe Verzeichnis der benutzten Archive und Bibliotheken in Burckhards Arbeit „Die deutschen Hebammenordnungen von ihren Anfängen bis auf die Neuzeit", 1. Bd. S. VII—XVIII).

Hub: Die Hebammenordnungen des 17. Jahrhunderts. Inaug.-Diss. Würzburg 1914.

Nöth: Die Hebammenordnungen des 18. Jahrhunderts. Inaug.-Diss. Würzburg 1931.

Lebenslauf.

Ich, Josef Apfelbacher, wurde am 28. Oktober 1906 zu Amberg (Oberpfalz) geboren als Sohn des Rangiermeisters Johann Apfelbacher und seiner Ehefrau Maria geb. Moser. Nach 5½ Jahren Volksschule zu Lichtenfels trat ich im Herbst 1918 in die Lateinabteilung der dortigen Realschule ein und kam nach 4 Jahren auf das Neue Gymnasium in Bamberg. Hier bestand ich Ostern 1927 die Reifeprüfung. Meinen medizinischen Studien oblag ich von Mai 1927 bis Januar 1933 ausschließlich an der Universität zu Würzburg. Die ärztliche Vorprüfung bestand ich im Juli 1929, das medizinische Staatsexamen am 13. Januar 1933. Nach Ableistung des praktischen Jahres auf der Chirurgischen Abteilung des Juliusspitals zu Würzburg und auf der Inneren Abteilung des St. Josefskrankenhauses zu Gelsenkirchen-Horst (Westf.) bekam ich mit Gültigkeit vom 22. Januar 1934 die Approbation als Arzt. Bis Juli 1934 arbeitete ich als Assistent auf der Inneren Abteilung des St. Josefskrankenhauses zu Gelsenkirchen-Horst und anschließend bis Januar 1936 auf der Chirurgischen Abteilung des Juliusspitals zu Würzburg.

Würzburg, im Juni 1935.

Josef Apfelbacher.